

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1950)
Heft: 29

Artikel: Ursachen der Kinderversorgung : eine Untersuchung auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

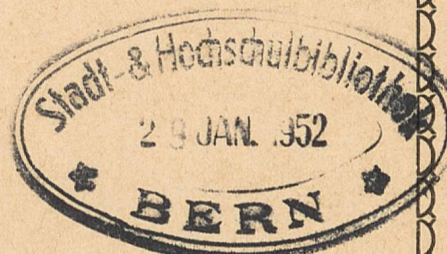
Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Neue Folge

Nr. 29



Ursachen der Kinderversorgung

Eine Untersuchung
auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion
des Kantons Bern



Bern
Kommissionsverlag von A. Francke AG
1950

H₂. III. 4

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Neue Folge

Nr. 29

Ursachen der Kinderversorgung

**Eine Untersuchung
auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**



Bern

Kommissionsverlag von A. Francke AG

1950

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Vorwort	7

I. TEIL

Allgemeines

A. Begriffe	9
I. <i>Armut</i>	9
a) Die Armut des Erwachsenen	9
1. Das physische (absolute) Existenzminimum	10
2. Das soziale (relative) Existenzminimum	11
3. Das Existenzminimum in der Armenpflege	11
b) Die Armut des Kindes	13
II. <i>Verwahrlosung</i>	14
a) Innere Bedingungen zur Verwahrlosung	15
b) Äussere Bedingungen zur Verwahrlosung	15
III. <i>Fürsorge</i>	16
B. Das Eltern- und Kindesverhältnis	18
<i>Einleitende Bemerkungen</i>	18
I. <i>Die elterlichen Rechte</i>	18
II. <i>Die elterlichen Pflichten</i>	19
III. <i>Nichterfüllung der elterlichen Pflichten</i>	22
a) Nichterfüllung infolge äusserer Umstände	22
b) Nichterfüllung infolge persönlicher Unfähigkeit	23
c) Gefährdung des Kindes	23
C. Behördliches Einschreiten bei Gefährdung des Kindes	24
<i>Einleitende Bemerkungen</i>	24
I. <i>Kinderschutzmassnahmen im Zivilgesetzbuch</i>	25
<i>Die Kinderwegnahme</i>	26
a) Voraussetzungen	26
b) Wer ist zur Kinderwegnahme befugt?	27
1. Die Vormundschaftsbehörde	27
2. Der Richter und Jugendanwalt	28
II. <i>Unterstützung durch die Armenbehörde</i>	30
a) Der Anspruch des Kindes auf öffentliche Unterstützung	30
1. Voraussetzungen	30
2. Das „Recht“ auf Unterstützung	31
b) Welche Kinder gelten als unterstützt?	31
1. Materielle Voraussetzungen	31
2. Formelle Voraussetzungen	32
c) Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen	34
1. Der Bund	34
2. Die Gemeinden	34
3. Der Kanton	36
4. Die Kantone gemäss Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung	36

II. TEIL

Die Ergebnisse der Untersuchung

a) Einleitende Bemerkungen	38
b) Erhebungsmethode	40
c) Einteilungsgrundsätze	41

I. Schilderung der Fälle	42
A. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit	43
I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig	43
a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst	43
1. Charakterisierung der Väter	43
2. Charakterisierung der Mütter	44
3. Charakterisierung beider Ehegatten zugleich	45
b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst	46
1. Internierung eines oder beider Elternteile	46
2. Scheidung der Eltern	47
II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig	49
a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst	49
b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst	51
Scheidung der Eltern	51
III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig	52
a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst	52
b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst	53
1. Internierung des Vaters	53
2. Scheidung der Eltern	54
IV. Trunksucht der Eltern	55
a) Trunksucht des Vaters	55
1. Von der Mutter ist nichts Nachteiliges bekannt	55
2. Die Mutter ist erzieherisch und haushälterisch untüchtig	56
b) Trunksucht der Mutter	57
c) Trunksucht beider Eltern	57
V. Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern	58
a) Geisteskrankheit oder Schwachsinn des Vaters	58
1. Geisteskranke	58
2. Schwachsinnige	59
b) Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Mutter	59
1. Geisteskranke	59
2. Schwachsinnige	61
c) Geisteskrankheit und Schwachsinn beider Eltern	62
VI. Uneheliche Mutterschaft	63
a) Geisteskranke und schwachsinnige a. e. Mütter	63
1. Geisteskranke	63
2. Schwachsinnige	64
b) Geistig nicht abnorme a. e. Mütter	65
1. Vaterschaft nicht festgestellt	66
2. Vaterschaft festgestellt	67
B. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge äusserer Umstände	70
I. Freiwillige Placierung durch die Eltern	70
II. Beide Eltern sind berufstätig	71
III. Tod eines oder beider Elternteile	72
a) Tod des Vaters	72
1. Todesursache ist nicht Tuberkulose	72
2. Todesursache ist Tuberkulose	73
b) Tod der Mutter	73
1. Todesursache ist nicht Tuberkulose	74
2. Todesursache ist Tuberkulose	74
c) Tod beider Eltern	74
IV. Krankheit eines Elternteils	75
a) Krankheit der Mutter	75
1. Nicht Tuberkulose	75
2. Tuberkulose	76
b) Krankheit des Vaters	76
V. Heimkehr aus dem Ausland	76
VI. Scheidung der Eltern	77

VII. <i>Uneheliche Geburt</i>	78
a) <i>Vaterschaft nicht festgestellt</i>	78
b) <i>Vaterschaft festgestellt</i>	79
VIII. <i>Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes</i>	80
a) <i>Physisch kranke Kinder</i>	81
b) <i>Psychisch kranke Kinder</i>	81
1. <i>Schwachsinnige</i>	81
2. <i>Epileptische</i>	82
c) <i>Schwererziehbare</i>	82
d) <i>Vom Jugendanwalt Verurteilte</i>	83
II. Auswertung des Materials	84
I. <i>Gesamtübersicht über die 14 Ursachengruppen</i>	85
a) <i>Kategorie A, Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern</i>	85
b) <i>Kategorie B, Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände</i>	88
II. <i>Scheidung der Eltern und Kinderwegnahme</i>	89
a) <i>Scheidung und Kinderwegnahme erfolgen gleichzeitig</i>	90
b) <i>Die Scheidung erfolgte vor der Kinderwegnahme</i>	92
III. <i>Internierung der Eltern und Kinderwegnahme</i>	93
IV. <i>Trunksucht der Eltern und Kinderwegnahme</i>	95
V. <i>Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Eltern und Kinderwegnahme</i>	98
VI. <i>Aussereheliche Geburt und Kinderwegnahme</i>	101
VII. <i>Die Versorgung der Kinder</i>	104
a) <i>Die Familienversorgung</i>	107
b) <i>Die Heimversorgung</i>	112
c) <i>Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter</i>	119
III. Kritische Betrachtungen und Schlussfolgerungen	123
I. <i>Für- und Vorsorge gegenüber den Eltern</i>	125
a) <i>Aufklärung der Eltern, respektive der Ledigen</i>	125
b) <i>Nacherziehung der Eltern</i>	126
c) <i>Entmündigung und Bevormundung der Eltern</i>	127
d) <i>Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige</i>	127
e) <i>Sterilisation</i>	129
II. <i>Fürsorge für die vernachlässigten Kinder und Erziehung der Jugend überhaupt</i>	131
Anhang	133
Quellenangabe	146

Abkürzungen

ANG	=	Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen
a. e.	=	ausserehelich
BGE	=	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EG	=	Einführungsgesetz
MbVR	=	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen
SJZ	=	Schweizerische Juristenzeitung
StGB	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VB	=	Vormundschaftsbehörde
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Vorwort

Jugendfürsorge und Armenpflege sind Gebiete, die eng miteinander verbunden sind. Ist die Fürsorge für die Jugend zum kleineren Teil mit persönlicher öffentlicher Unterstützung verknüpft, so geht mit der Armengeössigkeit eines Kindes meist auch eine Anteilnahme seitens der Öffentlichkeit an seinem persönlichen Wohl einher. Dies geschieht ohne Ausnahme, wenn sich Massnahmen nach Art. 284 ZGB als nötig erweisen.

In der vorliegenden Untersuchung, die auf Anregung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern durchgeführt wurde, haben wir es nur mit unterstützten Kindern zu tun, die gleichzeitig aus besondern Gründen – also nicht mit Rücksicht auf die Kosten – von zuhause fortgenommen werden mussten, oder umgekehrt mit solchen Minderjährigen, bei denen eine Wegnahme nach Art. 284 ZGB eine Bestreitung der Versorgungskosten aus öffentlichen Mitteln nach sich zog. Ob die Armengeössigkeit oder die Versorgung das Primäre war, ist für das Kind selber ohne Bedeutung, und es wurde deshalb bei der Untersuchung nicht auf diese Unterscheidung eingetreten. Entscheidend für diese Kinder ist nur, dass sie im Untersuchungszeitpunkt nicht bei ihren Eltern lebten und zudem unterstützt wurden.

Der eigentlichen Untersuchung ist eine einleitende Darstellung über die zivil- und armenrechtlichen Grundlagen der Kinderversorgung vorangestellt. Dabei wurde im besondern dargelegt, weshalb der Staat Bern dazu kommt, sich gerade mit diesen Kindern zu befassen.

Das Hauptproblem dieser Arbeit bestand darin, aus dem umfangreichen Aktenmaterial der sämtlichen im Jahre 1949 auf Rechnung der Fürsorgedirektion des Kantons Bern versorgten Kinder die Ursachen herauszuarbeiten, die zu der Versorgung führten, sei es auf Grund eines Versorgungsbeschlusses durch die Vormundschaftsbehörde oder durch den Richter oder durch freiwilligen Beschluss der Eltern, um dadurch den Ursachen der Kinderversorgung besser entgegenwirken zu können. Erfasst wurden 1906 Fälle. Die Untersuchung führte zur Erkenntnis, dass drei Viertel der Versorgungsfälle auf elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit (die verschuldet oder unverschuldet sein kann) zurückzuführen sind, und dass auch beim übrigen Viertel die Kinderwegnahme absolut begründet war.

Die Arbeit hätte ohne tatkräftige Mithilfe der kantonal-bernischen Fürsorgedirektion nicht erledigt werden können. Sie hat das umfangreiche Aktenmaterial

lückenlos zur Verfügung gestellt. Insbesondere stand uns Dr. *M. Kiener*, kantonaler Armeninspektor, mit kundigem Rat zur Seite, und er hat die Arbeit wesentlich gefördert; ebenso Fürsprecher *W. Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion, dessen Ratschläge besonders auf rechtlichem Gebiet wegleitend waren. Nicht zuletzt sei auch die Hilfe der Aktenverwaltung anerkannt, die sämtliche Akten reibungslos beschaffte und durch ihre Zuverlässigkeit eine ununterbrochene Untersuchung innert angemessener Zeit ermöglichte.

Durch den Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, Fürsprecher *Kistler*, und dessen Adjunktin, Fräulein *Gertrud Zwygart*, wurde uns ein wertvoller Einblick in das Tätigkeitsgebiet dieser Amtsstelle vermittelt, und Fräulein Dr. *R. Hutmacher* verschaffte uns Einsicht in den Aufgabenkreis der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus-Waldau.

Die Untersuchung wurde durchgeführt von Fräulein Dr. *Charlotte Weber*. Sie hat das Material gesichtet, gruppiert, durchgearbeitet und mit nicht erlahmender Energie die Bearbeitung vorgenommen, ebenso selbständig die Auswertung besorgt.

Allen diesen Mitarbeitern sind wir für ihre aufopfernde Tätigkeit zu Dank verpflichtet.

Bern, den 3. Juli 1950.

Statistisches Bureau des Kantons Bern

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli.

I. TEIL

Allgemeines

A. Begriffe

In der folgenden Untersuchung, in der es darum geht, die Ursachen der Kinderwegnahme bei sämtlichen, auf Kosten der auswärtigen Armenpflege des Kantons Bern versorgten Kindern herauszuarbeiten, stehen wir mit drei Begriffen in ständigem Kontakt: mit Armut, Verwahrlosung und Fürsorge. Sie sind die Grundpfeiler der vorliegenden Arbeit und verdienen es, abgeklärt, bzw. gebildet zu werden, um so mehr als sie zu den Begriffen gehören, die im Alltag oft, aber nicht immer im selben Sinne gebraucht werden. Eine allgemeine Begriffsbildung kann daher dieser Arbeit nur förderlich sein.

I. Armut

a) Die Armut des Erwachsenen

Unter Armut versteht man den Zustand, in dem sich eine Person dann befindet, wenn ihr die Mittel fehlen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ausschlaggebend für den Begriff der Armut ist die Tatsache, dass die betreffende Person fremder Hilfe bedarf und ohne diese auf die Dauer nicht weiterbestehen könnte. Es ist dabei grundsätzlich gleichgültig, ob ihr die fremde Hilfe durch den Staat, durch Verwandte oder aus freiwilliger Liebestätigkeit zufließt.

Zum Begriff der Armut gehört ferner, dass die über längere Zeit andauernde unentgeltliche Hilfe von Subjekten erbracht wird, die nicht durch den Armen selber rechtlich dazu aufgefordert werden können. Die Hilfe der Eltern gegenüber ihren unmündigen Kindern ist daher keine Armenpflege.

Obschon versucht wurde, den Begriff der Armut klar zu umschreiben, vermittelt er keinen allgemeinen Masstab; denn was gehört zum Lebensunterhalt, wann kann der Betreffende ohne fremde Hilfe auf die Dauer nicht weiterbestehen? Bei dieser Frage stösst man auf den Begriff des Existenzminimums.

Theoretisch wird das Existenzminimum als „diejenige Bedarfsgütermenge oder Geldsumme, die ein Mensch nach allgemeiner Auffassung zu einem menschenwürdigen Dasein mindestens braucht“, definiert.¹ Damit sind wir noch nicht weitergekommen. Es geht nun darum, darzulegen, was unter einem „menschenwürdigen Dasein“ nach „allgemeiner Auffassung“ zu verstehen ist, ohne dabei den dazu notwendigen Geldbetrag festsetzen zu wollen.

¹ Marbach Fritz: Beitrag zur Frage des existenzminimalen Bedarfes, Sonderheft 44 der „Volkswirtschaft“, Bern 1943, S. 5.

1. Das physische (absolute) Existenzminimum. Unter dem physischen Existenzminimum versteht man den Zwangsbedarf, der nicht unterschritten werden darf, ohne dass die Lebensfähigkeit der betreffenden Person in Frage gestellt ist; auf dem Gebiete der Ernährung ist es jene Grenze, bei deren Unterschreitung der Organismus Mangelerscheinungen aufzuweisen beginnt. Das Ernährungsminimum lässt sich jederzeit feststellen, indem jeweils die gangbarsten und wohlfeilsten Nahrungsmittel in einer solchen Menge berücksichtigt werden, dass darin die Mindestsätze an Kalorien, Eiweissen, Fetten, Kohlehydraten und Vitaminen enthalten sind. Auf dem Gebiete der Bekleidung und Unterkunft ist das Minimum massgebend, das für den Schutz gegen Umbilden des Klimas, für die Existenzerhaltung und Fortpflanzung notwendig ist.¹ Hierher gehört auch ein Minimum von Gesundheitspflege.

Für einen Bürger eines modernen Rechtsstaates zählen Steuern und Zwangsversicherungen ebenfalls zu den Zwangsausgaben. Man könnte sich fragen, ob die Steuern nicht eher unter die Kulturausgaben (soziales Existenzminimum) eingereiht werden sollten, könnte doch der einzelne Bürger ganz gut ohne sie auskommen. Doch scheint ihre Eingliederung unter den Zwangs„bedarf“ gerechtfertigt, da die Steuern unter dem Druck der Rechtsordnung zu einem eigentlichen Existenzzwang geworden sind und nicht vom Willen dessen, den sie betreffen, abhängig sind. Allerdings fallen sie im Hinblick auf das Armenwesen ausser Betracht, weil unterstützte Personen, die ja mindestens auf dem physischen Existenzminimum stehen, grundsätzlich von Steuern und Zwangsversicherungen befreit sind; denn die Steuerordnung muss neben ihrem rein fiskalischen Zweck immer in Verbindung mit dem Staatszweck die Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt im Auge behalten, was dem Abstellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes entspricht, indem diese, wenn sie allzu gering ist, eine Freilassung des Steuerobjektes rechtfertigt. Deshalb gewährt die Steuerordnung Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht und nennt als wichtigste aus sozialen Gründen die sogenannten Existenzminima und die Familienabzüge, um auf diese Weise den äussern Lebensbedingungen des Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Als Anwendungsgebiet der Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht kommen grundsätzlich nur Vermögens- und Einkommenssteuern in Betracht, weil einzig ihre Objekte mit der fortlaufenden Fristung der Existenz des Steuerpflichtigen zusammenhängen.²

Alle diese Zwangsausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung und Steuern können nicht umgangen werden und sind als solche gar nicht vom Willen der sie betreffenden Person abhängig. Trotzdem diese unbedingt notwendige Bedarfsgütermenge ziemlich eindeutig erscheint, ist sie doch keineswegs unveränderlich; vielmehr wechselt sie nach Alter, Geschlecht, Berufstätigkeit, nach geographischer Lage, Klima und Rasse. In der Literatur wird dieses qualifizierte physische Existenzminimum oft als soziales Existenzminimum bezeichnet³, was wir jedoch ablehnen, um nicht eine Begriffsverwirrung heraufzubeschwören. Diese besondern Umstände müssen bei der Feststellung des physischen Existenz-

¹ Freudiger H.: Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern, Burgdorf 1926, S. 17 f.

² Blumenstein Ernst: System des Steuerrechts, Zürich 1945, S. 112 ff.

³ Vgl. dazu: Marbach F.: a. a. O., S. 6.

minimums unbedingt berücksichtigt werden, damit dieses einen praktischen Sinn hat, was aber eine andere Bezeichnung noch nicht rechtfertigt.

2. Das soziale (relative) Existenzminimum. Unter dem sozialen Existenzminimum verstehen wir eine Erweiterung des physischen Existenzminimums in dem Sinne, dass neben dem Zwangsbedarf auch ein Kulturbedarf oder freier Wahlbedarf beizuziehen ist für Bildung und Vergnügen, so dass zu den notwendigen in bescheidenem Masse auch Ausgaben für Lektüre, Ferien, Theater, Rauchen und Getränke kommen. Zu den Kulturausgaben werden alle jene Ausgabengruppen gerechnet, die über das obengenannte, zum Leben unumgänglich Notwendige hinausgehen, jedoch dem Kulturzustande entsprechend bis zu einem gewissen Grade gemacht werden müssen. Es ist allerdings schwierig, eine Grenze zu finden für Kulturausgaben, von denen gesagt werden kann, dass sie unbedingt in eine Existenzminimberechnung hineingehören. Wir wollen nur festhalten, dass zu den Zwangsbedürfnissen unter Einschränkungen und Vorbehalten auch Ausgaben für geistige und körperliche Anregung und Erholung sowie für Genussmittel zu rechnen sind, um zum sozialen Existenzminimum zu gelangen, das von sittlichen Erwägungen aus als notwendig erkannt wird.

Das soziale Existenzminimum ist ebenso wie das physische nach den äusseren Verhältnissen zu differenzieren, das heisst nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Beruf, Siedungsverhältnissen und geographischer Lage. Da ausserdem die Lebenshaltung einem ständigen Wechsel unterworfen ist, teils durch den Wandel der Lebensgewohnheiten strukturell, teils durch physiologische Einwirkungen, wie Geschmack und Mode, konjunkturell bedingt, ändert sich das soziale Existenzminimum ebensowohl nach dieser Richtung; es ist die geschichtlich gewordene Lebenshaltung verschiedener Klassen. Statisch vermittelt sie einmal den Anteil verschiedener Bevölkerungsschichten am Nationalprodukt und dynamisch die Verschiebungen dieser Anteile an der nationalen Produktion.

In der nationalökonomischen Literatur finden sich im Rahmen der Lohntheorien verschiedene Auslegungen und Wertungen des Existenzminimums. Der Rahmen dieser Arbeit erlaubt es nicht, darauf einzugehen, was die verschiedenen Autoren unter Existenzminimum verstehen und als Grundlage des Lebenslohnes betrachten. Wenn heute vom Existenzminimum in bezug auf Lohnforderungen gesprochen wird, steht es wohl ausser Frage, dass der Mindestlohn der untersten Schicht der noch selbständigen Arbeiter (das heisst derjenigen, die ihre Arbeitskraft am Markt frei verkaufen können) ein soziales Existenzminimum gewährleisten soll; denn auf die Dauer ist ein physisches Existenzminimum beim Stand unserer heutigen Zivilisation nicht denkbar.

Welche Lebenshaltung lässt nun aber das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege als begründet erscheinen, und welche Lebenshaltung wird durch die Unterstützung selber ermöglicht?

3. Das Existenzminimum in der Armenpflege. In der Armenpflege stossen wir in bezug auf den Lebensbedarf auf zwei Fragen:

1. Wann wird unterstützt?
2. In welchem Masse wird unterstützt?

Die Frage, wann Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, beantworten die Armengesetze. Da uns die bernischen Verhältnisse interessieren, betrachten wir, wie das bernische Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen (ANG) vom 28. November 1897 die Lage des Bürgers umschreibt, die seine Berechtigung auf öffentliche Unterstützung begründet:

- Die dauernd Unterstützungsbedürftigen müssen ohne Vermögen sein und der leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit entbehren (§ 2, 1b).
- Den vorübergehend Unterstützungsbedürftigen fehlt zeitweise das Einkommen oder der Verdienst, welche zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens notwendig sind (§ 2, 2a).

Die Paragraphen 9 und 50 äussern sich im selben Sinne mit etwas andern Worten darüber. Zur Beurteilung der Frage des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit braucht die Trennung zwischen dauernder und vorübergehender Armengenössigkeit nicht gemacht zu werden, da sie dabei belanglos ist.

Die Ausdrücke „Vermögenslosigkeit“ und „Arbeits- und Verdienstunfähigkeit“ lassen auf die Bedingung eines physischen Existenzminimums schliessen. Wenn auch die Vermögenslosigkeit bei der Charakterisierung der vorübergehend Unterstützten im ANG nicht besonders hervorgehoben wird (ausgenommen in § 50, 3), wo von arbeitsfähigen, vermögenslosen Einzelnen und Familien, die aber durch Lahmlegung ihrer Arbeitsfähigkeit durch besondere Notstände Mangel leiden, gesprochen wird), so muss sie doch angenommen werden; etwas anderes wäre unvernünftig, besonders da es sich nach vorläufigem Ermessen um eine vorübergehende Armut handelt und dem Arbeitsunfähigen das Angreifen seines Vermögens um so mehr zugemutet werden darf. Auch im Superlativ der „unentbehrlichsten“ Bedürfnisse des Lebens scheint ein Kriterium für das physische Existenzminimum gegeben zu sein. Letzten Endes muss es den Organen der Armenpflege überlassen bleiben, im Einzelfalle nach bestem Wissen darüber zu entscheiden, ob Bedürftigkeit vorliege oder nicht.

Bezüglich des Masses der Unterstützung haben die Armenbehörden ihre Richtsätze, nach denen sie die Unterstützungsleistungen abstufen. Sie sind auf der Basis des physischen Existenzminimums berechnet, bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit allerdings nicht im strengsten Sinne. Dass aber einem Armen noch Genussmittel, Ferien oder Theater finanziert werden, geht schon im Hinblick auf die Steuerzahler nicht an, wäre aber besonders dann unzumutbar, wenn zum Beispiel ein Gelegenheitstrinker dem Alkohol entfremdet werden sollte. Die Aufgabe ist ohnehin nicht leicht (da der Betreffende auch bei Verfügung über sehr knappe Mittel Wege findet, dieses besondere Bedürfnis zu befriedigen, indem er sich das Nötigste an Wohnung oder Nahrung versagt) und muss nicht noch durch Entgegenkommen erschwert werden. Das gilt für alle Fälle, wo die Armut zur Hauptsache eine Folge moralischer Mängel ist. Betreffend der Höhe der Unterstützung ist Gleichheit gegenüber allen Bedürftigen zu wahren. Es ist ausgeschlossen, dass ein Verarmter nach seiner früheren sozialen Stellung unterstützt wird.¹

¹ Honegger Alfred: Das Recht der örtlichen Armenpflege in der Schweiz, Zürich 1931, S. 15.

Dass die Frage des Existenzminimums in der Armenpflege etwas schwierig zu Beurteilendes ist, beweist schon die Tatsache, dass die Gerichte darüber laufend Urteile zu fällen haben. Das Personal privater und öffentlicher Betriebe soll sich und seine Familie unter normalen Verhältnissen erhalten können¹, und ein Handlanger soll eine Familie mit drei Kindern ohne dauernde Unterstützung durchbringen können.² Dagegen wird im Jahre 1947 ein Betrag von monatlich Fr. 320.— für eine ausreichende Ernährung einer achtköpfigen Familie auch in einfachen ländlichen Verhältnissen als nicht genügend betrachtet³, ebensowenig konnte im Jahre 1937 ein Einkommen von Fr. 100.— für den nötigsten Lebensunterhalt einer sechsköpfigen Familie in halbstädtischen Verhältnissen ausreichen.⁴ Diese Hinweise mögen genügen, um das oben Gesagte zu veranschaulichen.

b) Die Armut des Kindes

Ein Kind muss dann als arm bezeichnet werden, wenn es materieller Hilfe von nicht rechtlich dazu verpflichteter Seite bedarf, soll es nicht in seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gehemmt werden und Schaden nehmen.

Die Eltern sind von Gesetzes wegen verpflichtet (Art. 272, 276 ZGB), in gehöriger Weise für ihre unmündigen Kinder zu sorgen, und die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ist nicht Armenpflege.

Als unterstützungsbedürftige Kinder bezeichnet § 2, Ziffer 1a, des ANG „vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder“. Eindeutig ist nur der Ausdruck „vermögenslose Waisen“. Hilflos im Sinne dieser Bestimmungen bedarf einer Abklärung. Nach dem ANG müssen ausser den vermögenslosen Waisen diejenigen Kinder als hilflos bezeichnet werden, die selbst kein Vermögen besitzen, deren Eltern nicht oder nur beschränkt unterhaltspflichtig sind (zum Beispiel gemäss Vaterschafts- oder Ehescheidungsurteil), oder deren Eltern ihre Unterhaltspflicht entweder nicht erfüllen wollen und nicht sofort durch Zwangsmassnahmen veranlasst werden können, sie zu erfüllen⁵, oder aber infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht imstande sind, sie zu erfüllen.⁶ Ferner müssen die gemäss Artikel 328/329 ZGB unterstützungspflichtigen Blutsverwandten ausserstande sein, genügende Beiträge an den Unterhalt der Kinder zu leisten, damit diese als hilflos bezeichnet werden können.

Der Ausdruck „hilflos“ ist nicht gerade glücklich gewählt, sind doch auch moralisch-geistig notleidende Kinder, denen es nicht an materiellen Gütern gebricht, hilflos. Im Rahmen der Armut und des Armengesetzes und im Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit kommen jedoch diese Sonderfälle nicht in Betracht. Nur geistig, nicht aber materiell notleidende Kinder werden nicht dem Schutze der Armen-, sondern demjenigen der Vormundschaftsbe-

¹ MbVR, Bd. 16, Nr. 97, 98.

² MbVR, Bd. 36, Nr. 51.

³ MbVR, Bd. 45, Nr. 15.

⁴ Aus den Akten der Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

⁵ MbVR, Bd. 44, Nr. 126, 157.

⁶ MbVR, Bd. 48, Nr. 25, und dort zitierte Entscheide.

Vgl. auch: Wydler Rudolf: Untersuchungen über das Armenwesen im Kanton Glarus, Glarus 1939, S. 45.

hörde anheimgestellt. Dort, wo Armut und Verwahrlosung gemeinsam auftreten, arbeiten die beiden Behörden zusammen.

Zum Unterhalt des Kindes gehört eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Ausbildung. Infolge seines Rechtes darauf muss ihm das soziale Existenzminimum gesichert sein. Ist dieses weder durch die Eltern noch durch Drittpersonen gewährleistet, dann hat das Kind ein „Recht“ auf öffentliche Unterstützung. Die Eltern werden dabei grundsätzlich nicht armen-genössig, solange ihre Mittel zum eigenen Unterhalt noch ausreichen. Eine Folge ergibt sich nach dem abgeänderten § 82, Ziff. 2, des ANG (vom 26. Juni 1949) für sie in dem Sinne, dass sie als besteuert gelten, wenn sie aus bösem Willen, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung ihre Unterhaltspflichten so vernachlässigen, dass das Kind in erheblichem Masse aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss. – Ebensowenig ist ein Kind ohne weiteres als armen-genössig zu betrachten, dessen Eltern auf dem Armenetat stehen; es kann eigenes Vermögen besitzen.

II. Verwahrlosung

Verwahrlosung ist ein in Pädagogik, Recht und Medizin vielgebrauchter Begriff, womit man sowohl seelische wie körperliche Zustände, Lebensverhältnisse und Handlungsweisen eines Individuums bezeichnet.¹ Die Schwierigkeit einer kurzen und klaren Begriffsbildung liegt in der Natur des Verwahrlosungsphänomens.

Verwahrlosung wird durch innere und äussere Ursachen hervorgerufen und ist, wie Zustand und Verhalten jedes Menschen, durch Anlage und Umwelt bedingt. Es gibt keine Eigenschaft, die als solche Symptom der Verwahrlosung wäre. Darin gehen wir mit Rutishauser² einig in Ablehnung von Montalta³. Man darf Verwahrlosung weder mit Asozialität, Schwererziehbarkeit, Kriminalität, noch mit Psychopathie identifizieren. Diese Eigenschaften können auch Nichtverwahrloste aufweisen, zum Beispiel Menschen, deren Charakter sich neurotisch verändert hat, oder Psychopathen. Ebenso falsch wäre die Anwendung von körperlichen und seelischen Konstitutions- und Funktionstypen auf das Verhalten des Verwahrlosten. Ein bestimmtes Verhalten kann einzig im Zusammenhang mit seinem Motivationshintergrund eventuell als Symptom der Verwahrlosung verstanden werden.⁴ Es ist zum Beispiel nicht gesagt, dass ein Verwahrloster eine Handlung – die als Symptom der Verwahrlosung gewertet wird – in Abhängigkeit von seiner Verwahrlosung begehen muss; so ist es möglich, dass ein Verwahrloster aus einer Notlage heraus, nicht aber wegen seiner Verwahrlosung stiehlt. Deshalb ist der Begriff der Verwahrlosung für die Kennzeichnung eines exakten psychologischen oder medizinischen Sachverhaltes unbrauchbar.⁵

Ein Mensch kann überwiegend durch äussere Kräfte, durch die Umwelt oder hauptsächlich durch in seiner Persönlichkeit liegende Faktoren, durch die Anlage,

¹ Zulliger Hans: Jugendliche Diebe, Bern 1938, S. 160.

² Rutishauser Eugen: Psychologie der Verwahrlosung, Bern 1944, S. 32.

³ Montalta E.: Jugendverwahrlosung, Zug 1939, S. 45.

⁴ Rutishauser E.: a. a. O., S. 32.

⁵ Zulliger H.: a. a. O., S. 160.

verwahrlosen. Anlage und Umwelt sind nicht unabhängig voneinander; in gewissen Grenzen bestimmen sie einander.¹

a) Innere Bedingungen zur Verwahrlosung

Die inneren Bedingungen zur Verwahrlosung sind zum Teil krankhafter Art, wie Geistesschwäche und Psychopathie. (Es sei festgehalten, dass wir unter Anlage nicht nur die Erbanlage verstehen, sondern die angeborene Anlage. Die Anlage der Keimzellen kann noch durch Schädigungen verändert werden.) Die krankhafte Anlage, vor allem die Psychopathie, scheint ein wichtiger Faktor für das Hinabgleiten in eine Verwahrlosung zu sein.²

Daneben gibt es auch eine Anlage, die nicht krankhaft ist, die aber besonders geeignet sein kann, eine Verwahrlosung zu begünstigen: die Willens- und Charakterveranlagung. Sie ist nicht leicht von der Psychopathie zu trennen, da auch dieser abnorme Seelenzustand die Willens- und Gefühlssphäre berührt.

Letztlich kommt es immer auf die Beeinflussbarkeit eines Menschen an, ob er verwahrlost oder nicht (ausgenommen Kinder, deren Willen und Charakter noch nicht voll ausgebildet sind), das heisst auf die Willens- und Charakterveranlagung. Weder ein krankhaft veranlagter Mensch noch ein in einer schlechten Umwelt lebender müssen verwahrlosen, wenn jener unter günstigen Umweltbedingungen lebt und sich dieser den schlechten Einflüssen genügend widersetzen kann.

b) Äussere Bedingungen zur Verwahrlosung

Es darf behauptet werden, dass die Umwelt als mitbestimmender Faktor der Verwahrlosung in keinem Fall ausgeschaltet werden kann, da auch der Zustand eines abnorm Veranlagten dadurch bestimmt wird. Das Milieu beeinflusst ausnahmslos jeden Menschen, in das er hineingeboren oder versetzt wird, sein Denken und Handeln, seinen Zustand und sein Verhalten. Schlechte Umwelteinflüsse können entweder nur äusserlich den Körper, nur Seele und Geist oder alles zusammen schädigen.

Als äussere Bedingungen zur Verwahrlosung seien genannt: Armut, Wohnungselend, uneheliche Geburt, Krieg. Als Hauptursache gilt jedoch zweifellos die Erziehungsvernachlässigung.

Die Erziehung eines Kindes erschöpft sich nicht nur in der bewussten Einwirkung auf die menschlichen und intellektuellen Fähigkeiten desselben, sondern die Entwicklung des Kindes wird ebenso sehr durch die Umwelt (Verhalten der Eltern untereinander, Zusammenleben in der Familie) bestimmt: Diese indirekten Einflüsse können für das Kind ebenso nachteilige Folgen nach sich ziehen; meistens machen sie sich erst später geltend. Dies sind eigentlich die heimtückischsten Fälle der Verwahrlosung, da die Eltern gegenüber dem Kind nicht im pflichtwidrigen Sinne handeln und auch keine Familienauflösung eintritt. Den Kinderschutzbehörden sind in diesem Stadium der Gefährdung keine Mittel für einen Eingriff gegeben, weil nach aussen keine auffallenden Tatsachen vorliegen.

¹ Lange J. und Exner F.: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Nr. 27, 1936, S. 353-374.

² Többen H.: Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Münster i. W. 1927, S. 113.

Weder sie noch Eltern und Kinder selber können sich über diese für das Kind sehr gefahrvollen Umwelteinflüsse Rechenschaft geben.

Es gilt nun, aus diesem Komplex von Erscheinungen und Eigenschaften einen Begriff zu bilden. Das ZGB gibt der Verwahrlosung ihre weiteste Bedeutung. Art. 284 umfasst nicht nur die sittliche, sondern jede mögliche Verwahrlosung, sowohl die körperliche als auch die geistige und seelische.¹

Unter Verwahrlosung verstehen wir ein durch ursprüngliche Schädigung der seelisch-geistigen Substanz, durch traumatisches Erlebnis oder durch Erziehungsvernachlässigung hervorgerufenen moralisch abwegiges Verhalten oder (und) den äusserlich verkommenen Zustand eines Menschen.

Diese Definition lehnt an diejenige Zulligers² an, aber mit dem Unterschied, dass nicht von einem „Aufgeben einer vorher bestandenen Selbstdisziplin“ gesprochen wird, weil damit die verwahrlosten Kleinkinder, deren Willen und Selbstdisziplin noch nicht ausgebildet sind, nicht erfasst würden. Mit den Ausdrücken „abwegig“ und „verkommen“ wird die Verwahrlosung als soziales Phänomen – das sie sein muss³ – charakterisiert; denn das Verhalten oder der Zustand eines Menschen kann nur im Vergleich zu den gesellschaftlich anerkannten Normen als verwahrlost oder nicht verwahrlost gewertet werden, da bekanntlich nicht er selber sich als verwahrlost bezeichnet, ähnlich wie sich etwa ein Kranker als leidend aus gibt, sondern weil dies seine Mitmenschen tun.

Die Verwahrlosung wird bald als Zustand, als Verhalten, bald als Erschütterung des seelischen Gleichgewichtes oder dann als Folge einer Entwicklungshemmung bezeichnet.⁴ Der Rahmen dieser Arbeit erlaubt es nicht, alle diese Begriffe zu analysieren und zu kritisieren. Diese Hinweise mögen nur zeigen, wie schwierig eigentlich die Bildung des Verwahrlosungsbegriffes ist, wenn damit die Ursachen, deren Folge und Erscheinungsformen erfasst werden sollen.

III. Fürsorge

Der Fürsorgebegriff ist noch uneinheitlicher als der Begriff der Verwahrlosung; das zeigen einige Beispiele.

Ganz sicher ist Fürsorge ein „Sorgen für andere“, das heisst ein soziales Handeln, welches eine soziale Beziehung voraussetzt.⁵ Damit sind wir jedoch nicht viel weitergekommen.

Anfangs des 20. Jahrhunderts ist Fürsorge die Bezeichnung für Armenwesen und Wohltätigkeit. Später wurde sie auf jede Förderung einzelner Bevölkerungsteile durch den Staat oder öffentliche Einrichtungen ausgedehnt, und so spricht man heute noch von Wohnungsfürsorge, Bildungsfürsorge, Mittelstandsfürsorge, soziale Fürsorge, Gesundheitsfürsorge usw.⁶

¹ Schweizer Dora: Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 ZGB. Zürich 1948, S. 31.

² Zulliger Hans: Beiträge zum Problem der Verwahrlosung und der Verwahrlosten-erziehung, Zürich 1942, S. 363.

³ Vgl. Rutishauser Eugen: a. a. O., S. 7.

⁴ Zustand: Reicher, Ronald. Verhalten: Montalta. Erschütterung des seelischen Gleichgewichtes: Többen. Folge einer Entwicklungshemmung: Aichhorn.

⁵ Wagner Emmy: Die Motive der Fürsorge. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 138, Heft 3, Jena 1933, S. 321.

⁶ „Fürsorge“, Artikel in: Der Grosse Brockhaus, Leipzig 1930, VI. Band.

Im weitern wird Fürsorge etwa definiert als die planmässige Hilfe für Menschen, die sich in einer wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder geistig-seelischen Not oder Gefährdung weder selbst helfen können noch die nötige Hilfe durch ihre Familie erhalten¹, oder als ein Gemisch von Armenpflege, Kulturpflege und Sozialpolitik.²

Unter Sozialpolitik verstehen wir den Inbegriff von Massnahmen und Bestrebungen zur Lösung der sozialen Frage zum Schutz und für die Wohlfahrt wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsgruppen, namentlich um deren Lebenshaltung zu heben, soziale Misstände zu beseitigen, die nationale Arbeitskraft zu erhalten und die schädlichen Auswirkungen des Gegensatzes zwischen „Kapital“ und „Arbeit“ zu vermindern.³ Unter Sozialpolitik wird nicht nur die Arbeiterpolitik eingereicht, sondern ebenfalls die Massnahmen von seiten des Staates zugunsten der Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes sowie des Verkehrs.⁴ Diese sozialpolitischen Massnahmen in der praktischen Nationalökonomie – die Sozialpolitik im weitern Sinne – sind streng zu trennen von der „Sozialfürsorge“ oder „Armenfürsorge“, die man auch Sozialpolitik im engern Sinne nennt; denn die Sozialpolitik im weitern Sinne befasst sich in keinem Fall mit den Armen, wie wir sie definiert haben.

Das Ziel der Sozialpolitik ist der Ausgleich in der Verteilung des Nationalproduktes. Sie ist eine präventive Politik, während die Armenpflege doch zur Hauptsache eine repressive ist, die nur jenen Bevölkerungskreisen hilft, die bereits bedürftig geworden sind.

Mit der Armenpflege (im engern Sinne ist Armenpflege diejenige verwaltungsrechtliche Tätigkeit⁵, die von dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen – Subjekt der Armenpflege – am Unterstützungsbedürftigen – Objekt der Armenpflege – ausgeübt wird. Im weitern Sinne gehört auch die freiwillige oder private Wohltätigkeit dazu⁶) und mit der Kulturpflege zusammen käme man schliesslich zum umfassendsten Begriff der Fürsorge.

Es fragt sich nun, ob es zweckdienlich sei, alle diese Massnahmen unter einen Hut zu stellen. Schliesslich könnte man so weit gehen und alle Tätigkeiten, welche die Volkswohlfahrt im Auge haben und der Hebung des Volkswohlstandes dienen, als Fürsorge zu bezeichnen. Dies wäre einem klaren Denken und einer wissenschaftlichen Präzisierung bestimmt abträglich. Aus dem ganzen Komplex der Beziehungen, die ein „Sorgen für andere“ zum Gegenstand haben, scheidet sich deutlich ein Gebiet aus: das Sorgen für die Bedürftigen.

Bis dahin wurde das Problem nur unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet. Es gibt aber auch noch eine rein menschliche Seite der Fürsorge. In der Begriffsbildung sind alle Massnahmen, die sich mit dem Nicht-Wirtschaftlichen im besondern befassen, ebenfalls zu berücksichtigen. Dies ist vor allem für

¹ „Fürsorge“, Artikel in: Schweizer Lexikon, 3. Band, Zürich 1946.

² „Fürsorge“, Artikel in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1923, 4. Auflage, IV. Band.

³ „Sozialpolitik“, Artikel in: Schweizer Lexikon, 6. Band, Zürich 1946.

⁴ Vgl. Marbach Fritz: Theorie des Mittelstandes, Bern 1942, S. 68.

⁵ Vgl. Fleiner F.: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Tübingen 1919, S. 5 und 7.

⁶ Briner Luise: Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden 1925, S. 7.

Kinder von Bedeutung, für deren Entwicklung die rein menschliche Führung und Hilfe ebenso wichtig ist wie die materielle Sorge.

Unter Fürsorge verstehen wir demnach die Hilfe an Menschen, denen die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt fehlen oder die sich in einer seelisch-geistigen Notlage befinden.

Damit wird die wirtschaftliche Fürsorge nur für die Bezeichnung der Armenpflege und Wohltätigkeit verwendet, in Ablehnung einer Ausdehnung auf jede Förderung einzelner Bevölkerungsteile. Der Grund dazu liegt nicht nur im Begriffstechnischen; die Bedeutung der Fürsorge liegt in der menschlichen Hilfe, und die Sorge für die Armen liegt ebenso sehr auf materiellem wie auf menschlichem Gebiet.

B. Das Eltern- und Kindesverhältnis

Einleitende Bemerkungen

Die Erziehung eines Kindes ist in erster Linie der Familie überlassen; diese stellt die primäre und grundlegende Erziehungsgemeinschaft dar.¹ Die Erziehung und Unterhaltssicherung der Jugend ist aber nicht eine den zufälligen Mitteln und der Willkür der Eltern überlassene Aufgabe, sondern ebenso sehr eine Angelegenheit der Gesellschaft², und die Erziehungspflicht der Eltern ist nicht nur eine privatrechtliche Schuld, sondern zugleich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.³ Das veranschaulicht ganz deutlich die folgende Untersuchung, welche nur Fälle enthält, die das Eingreifen in das Eltern- und Kindesverhältnis erforderten.

Damit die öffentlich-rechtliche Seite der Jugenderziehung verstanden werden kann, muss das Wesentliche über die privatrechtliche Seite, das Eltern- und Kindesverhältnis, gesagt werden; denn von dessen Auswirkungen hängt ein eventuelles staatliches Eingreifen ab.

Das tatsächliche Vorrecht der Eltern am Kinde wird rechtlich durch die ihnen im schweizerischen Zivilgesetzbuch eingeräumte elterliche Gewalt (Art. 274 ff.) fundiert. Solange das Kind unter der Gewalt der Eltern steht, darf es ihnen nicht widerrechtlich entzogen werden. Mit der elterlichen Gewalt werden aber den Eltern nicht nur Rechte über das Kind zuerkannt, sondern auch Pflichten überbunden; Rechte und Pflichten sollen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

I. Die elterlichen Rechte

Erziehungs- und Vermögensrecht sind die beiden grundlegenden Rechte, die den Eltern gegenüber ihren Kindern zustehen.

Das Erziehungsrecht versetzt die Eltern in die Lage, über die intellektuelle, religiöse und sittliche Erziehung sowie über die berufliche Ausbildung ihrer

¹ „Für die Familie“, Bericht des Bundesrates vom 10. Oktober 1944, S. 41.

² Steiger Emma: Die Jugendhilfe; Zürich 1932, S. 17.

³ Müller Hulda: Das staatliche Eingreifen in die Elternrechte zum Schutze der Person des Kindes. Zürich 1923, S. 27.

Kinder zu bestimmen. Es ist aber nur so weit uneingeschränkt, als die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Neigungen des Kindes nicht unberücksichtigt gelassen werden. Den Eltern ist es in Ausübung ihres Erziehungsrechtes gestattet, ungehorsamen Kindern gegenüber die nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden (ZGB, Art. 278), allerdings nur in dem Masse, als das Kind dabei keinen Schaden nimmt.¹ Das Züchtigungsrecht wurde besonders aufgeführt, weil es im genannten Rahmen gesetzlich erlaubt ist und es als solches keinen Grund zu einem staatlichen Eingreifen bildet. Erst wenn die Züchtigung in Misshandlung ausartet, müssen Massnahmen nach Art. 283 ff. ZGB getroffen werden.

Das Vermögensrecht der Eltern bezieht sich auf die Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens. Es fällt ihnen auch ein allfälliger Arbeitserwerb des Kindes zu (ZGB, Art. 295).

Bei Scheidung oder ausserehelicher Elternschaft trifft der Richter, respektive die Vormundschaftsbehörde², die nötigen Verfügungen über die Ausübung der elterlichen Gewalt und die Gestaltung der Elternrechte. Ebenso wird im einzelnen über die Rechte am Kindesvermögen entschieden.³

II. Die elterlichen Pflichten

Die Erziehung der Kinder ist nicht nur ein Recht, sondern ebenso sehr eine Pflicht für die Eltern. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Schule und Kirche die Erziehungsaufgabe lösen und sie damit von ihrer Pflicht befreien. Bei Vernachlässigung oder grober Missachtung der gesetzlichen Erziehungspflicht werden deshalb Sanktionen gegen die Eltern ergriffen, die in Art. 283 ff. ZGB vorgesehen sind und die erst dem Kinde seinen rechtlichen Anspruch auf die elterliche Erziehung sicherstellen.

Mit der Erziehungs- ist die Unterhaltspflicht verbunden. Die elterliche Unterhaltspflicht ist absolut¹ und entsteht ohne Voraussetzungen dann, wenn ein bestimmtes familienrechtliches Verhältnis, das Eltern- und Kindesverhältnis, vorhanden ist. Sie hängt nicht von der Leistungsfähigkeit der Eltern ab.⁵

Die Unterhaltspflicht kann nicht Bestandteil der elterlichen Gewalt nach ZGB, Art. 289 I, sein, da sie bei Entzug derselben nicht untergeht. Ebensovienig kann sie von der Nutzung des Kindesvermögens abhängen, da sie, auch wenn kein solches vorhanden ist, trotzdem besteht. Die Grundlage der elterlichen Unterhaltspflicht bildet allein die natürliche Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern und hat ihren Rechtsgrund im ZGB.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist ein höchst persönliches Recht schon seines ethischen Charakters wegen, vor allem aber, weil die Person und das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Die Eltern können sich auch bei unwürdigem Verhalten des Kindes – wenn es zum Beispiel eine gesetzlich strafbare Tat begeht – nicht von ihrer Unterhaltspflicht befreien.

¹ Egger A.: Kommentar zum ZGB, Zürich 1943, Art. 279/2.

² Egger: Art. 325/13.

³ Egger: Art. 327/3.

⁴ Frey Hans: Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht, Zürich 1948, S. 159 ff.

⁵ MbVR, Bd. 44, Nr. 129; Bd. 45, Nr. 164; Bd. 47, Nr. 63.

Beide Elternteile sind finanziell gleichzeitig und nebeneinander verpflichtet und werden durch das ZGB nicht als ein Subjekt betrachtet. Nach dem Güterstande hat jeder Elternteil soviel zu tragen, wie die Maximen des Güterrechtes es als gerechtfertigte Verteilung erscheinen lassen.¹ Die gleichzeitige Verpflichtung beider Elternteile kommt vor allem dann deutlich zum Ausdruck, wenn sie nicht durch die Ehe verbunden sind. Die umfassende Unterhaltspflicht der Eltern besteht auch dann, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist oder ihnen die Kinder gemäss Art. 284 ZGB weggenommen wurden; auch für den Unterhalt fremdversorgter Kinder haben die Eltern grundsätzlich in vollem Umfange aufzukommen.

Ein Mindestmass der Unterhaltspflicht ist gesetzlich dadurch gegeben, dass das Kind in keiner Weise dauernd gefährdet oder verwaorlost wird. Dieses Mindestmass ist für alle Eltern ein unbedingtes. Darüber hinaus sind die Eltern jedoch wiederum gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Fähigkeiten sowie ihrer sozialen Stellung zu unterhalten und zu erziehen.² Es ist insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. Die in Art. 275 II ZGB gemachte Bestimmung, dass die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen haben, ist keineswegs fakultativ. Die Eltern dürfen ein Kind nicht so halten und erziehen wie eines, das einer sozial tieferstehenden Gesellschaftsklasse angehört, sonst handeln sie pflichtwidrig im Sinne von Art. 283 ZGB. Der praktisch einzige Weg, wonach der über das Notwendigste hinausgehende Unterhaltsanspruch des Kindes bemessen werden kann, scheint derjenige zu sein, einen Vergleichsmaßstab zu schaffen, wobei auf einen Durchschnittsaufwand ökonomisch gleichgestellter Berufsgenossen abgestellt wird.³

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit, respektive wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes. Hat das Kind schon vorher eigenen Arbeitserwerb, dann besteht für die Eltern die Unterhaltspflicht nach wie vor; sie geniessen aber insofern eine Erleichterung, als der Arbeitserwerb des Kindes ihnen zufällt, was für sie eine gegenwärtige Verminderung des Umfanges der Unterhaltspflicht zur Folge hat, die aber nur so lange dauert wie der Arbeitserwerb.⁴ Wirtschaftlich selbständig ist ein Kind dann, wenn es seinen Unterhalt entsprechend dem elterlichen Stande selber verdienen kann, und zwar muss ihm der Verdienst eine seinem Beruf angemessene Stellung erlauben.⁵ Auch wenn diese wirtschaftliche Selbständigkeit vor der Mündigkeit eintritt, sind die Eltern nicht von ihrer Unterhaltspflicht befreit; denn das Kind steht immer noch unter ihrer Gewalt, und sie sind weiterhin für seine Erziehung und sein Handeln verantwortlich. So sind zum Beispiel Eltern, deren wirtschaftlich selbständiges Kind in eine Erziehungsanstalt versorgt werden muss, immer noch unterhaltspflichtig.

¹ ZGB Art. 272 I, 220 II, 207 II, 243 III.

² Vgl. Grob Hans: Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern, Zürich 1912, S. 27 ff.

³ Frey Hans: a. a. O., S. 198.

⁴ Bindschedler Olga: Die elterlichen Vermögensrechte in rechtsvergleichender Darstellung, Zürich 1914, S. 115.

Widmer Hedwig: Die Anzehrung des Kindesvermögens durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem Rechte des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürich 1922, S. 20.

Ziegler Charles: Freies Kindesvermögen nach dem Zivilgesetzbuch, Bern 1916, S. 127.

⁵ Schweizer Dora: a. a. O., S. 195.

Bei langer Ausbildung (Studien) des Kindes kann die Unterhaltspflicht der Eltern sogar über die Mündigkeit hinaus weiterdauern. Nach ihrer Beendigung geht sie endgültig unter und macht der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. Platz. Das Kriterium der wirtschaftlichen Selbständigkeit hat somit nur hinauschiebende, nicht aber verkürzende Wirkung. Ist die ökonomische Unabhängigkeit bei geistig oder körperlich behinderten erwerbsunfähigen Kindern nicht wahrscheinlich, dann geht die elterliche Unterhaltspflicht mit der Mündigkeit des Jugendlichen unter.¹

Das über die elterlichen Rechte und Pflichten Gesagte gilt nicht nur für die leiblichen, sondern auch für die Adoptiveltern in Anwendung von Art. 268 II ZGB. Durch die Adoption wird das Wahlkind von Gesetzes wegen zum ehelichen Kind des oder der Annehmenden, und diese werden unterhaltspflichtig gemäss Art. 272 II ZGB². Die natürlichen Eltern bleiben unterhaltspflichtig für den Fall, dass die Adoptiveltern versagen sollten.

Die Unterhalts- und Alimentationspflicht des geschiedenen Ehegatten gegenüber den dem andern Teil zugesprochenen Kindern und des ausser-ehelichen Vaters gegenüber seinem ausserehelichen Kinde wird nach Höhe und Dauer im gerichtlichen Urteil festgelegt.³ Die Beiträge des geschiedenen Elternteils und die Unterhaltskosten des andern Elternteils, welcher über das Kind die elterliche Gewalt ausübt, sollen zusammen die gesamten Erziehungs- und Unterhaltskosten des Kindes decken. Dies gilt analog für aussereheliche Kinder. Der Unterhaltsanspruch eines Kindes geschiedener Eltern kann zum Beispiel nicht vom beitragspflichtigen Elternteil dadurch geändert werden, dass dieser es billiger verkostgeldet; ebensowenig darf er von dem das Kind betreuenden Elternteil gekürzt werden, indem auf die Beiträge des andern Elternteiles verzichtet wird.⁴ Da der Unterhaltsbeitrag immer den veränderten Verhältnissen angepasst sein muss und dazu jedesmal ein neuer Prozess zur Änderung des Scheidungsurteils nötig ist, sind die Scheidungsgerichte in letzter Zeit vermehrt dazu übergegangen, im Scheidungsurteil keine Unterhaltsbeiträge der Eltern für die Kinder mehr festzusetzen, sondern die Unterhaltspflicht beider Eltern grundsätzlich in vollem Umfange bestehen zu lassen. Es ist dann Sache des Elternteils, dem die Kinder zugesprochen sind, oder des Vormundes, die Unterhaltsleistungen des andern Elternteils oder beider Eltern jeweils vertraglich oder durch die zuständige Behörde festsetzen zu lassen.⁵ Die Unterhaltspflicht wird unabhängig von der Gestaltung der Elternrechte geregelt.⁶ Kinderschutzmassnahmen, die in den Kompetenzbereich der Vormundschaftsbehörde gehören (nach Art. 283 ff. ZGB) werden im Falle der Scheidung durch den Richter geordnet.

Für das aussereheliche Kind hat in erster Linie die Mutter zu sorgen, und zwar wie für ein eheliches, gleichgültig, ob sie auch im Besitze der elterlichen Gewalt ist oder nicht (Art. 324 ZGB). Wenn immer möglich wird sie durch den Kindsvater entlastet, das heisst, sofern dieser festgestellt und zu Unterhalts-

¹ Egger: Art. 272/5.

² Egger: Art. 268/1/2/7.

³ Antenen Helene: Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege. Bern 1929, S. 32.

⁴ Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 26, Nr. 142, S. 200. Frey H.: a. a. O., S. 47.

⁵ Aus den Akten der Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

⁶ SJZ, Bd. 22, Nr. 206, S. 249.

leistungen verpflichtet werden konnte. Mittels der einfachen Vaterschaftsklage werden nur Unterhaltsbeiträge geltend gemacht. Anerkannte dagegen der Kindsvater das Kind oder wurde es ihm mit Standesfolgen zugesprochen, dann hat er – zusammen mit der Kindsmutter – für es zu sorgen wie für ein eheliches (Art. 309 III ZGB). Im Interesse aller Beteiligten hat es die Praxis für besser erachtet, durch den Richter minimale Alimentationsbeiträge des Vaters festsetzen zu lassen. Deshalb ist denn auch das Bundesgericht dazu übergegangen, die vom a. e. Vater zu leistenden Unterhaltsbeiträge ebenfalls dann festzusetzen, wenn ihm das Kind mit Standesfolgen zuerkannt wurde, um demselben einen genügenden Rechtsschutz zu gewähren.¹ Die Zusprennung des Kindes an den a. e. Vater oder die a. e. Mutter geschieht unabhängig von ihren finanziellen Verpflichtungen.

III. Nichterfüllung der elterlichen Pflichten

Die Pflichten gegenüber ihren Kindern werden von den Eltern nicht immer erfüllt, sie können auch nicht immer erfüllt werden. Oft versagen die Eltern infolge persönlicher Unfähigkeit oder dann hindern sie Not und Gebrechen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Die Pflichtwidrigkeit kann eine unverschuldete sein,

1. wenn die Eltern durch besondere äussere Umstände, gegen ihren Willen, an ihrer Pflichterfüllung gehindert werden, und
2. wenn sie ihre Pflichten infolge Unzurechnungsfähigkeit nicht zu erkennen vermögen, ebensowenig die Gefahren, die von aussen drohen und der Erziehung abträglich sind,

oder eine verschuldete, wenn sich die Eltern nicht von denjenigen Grundsätzen leiten lassen, die für sie nach den allgemeinen Regeln, die das menschliche Zusammenleben ordnen, massgebend sind² und die auch nicht Rücksicht nehmen auf die Erziehungsbedürftigkeit ihrer Kinder im besondern. Die moralische Wertung ihres Verhaltens muss sich mit der juristischen Missbilligung decken.

Es ist bei dem grossen Untersuchungsmaterial nicht möglich, in jedem Fall der Kinderwegnahme zu analysieren, ob sie auf Grund von Verschulden oder Nichtverschulden der Eltern vorgenommen werden musste. Deshalb soll die Klassierung der Fälle nicht nach diesem Kriterium erfolgen. Eine Einteilung der elterlichen Pflichtwidrigkeit in eine solche infolge persönlicher Unfähigkeit und eine infolge äusserer Umstände scheint nicht nur zweckmässiger, sondern im Hinblick auf das Kind bedeutungsvoller zu sein.

a) Nichterfüllung infolge äusserer Umstände

Es gibt äussere Umstände, welche die Erziehungs- und Unterhaltsfähigkeit der Eltern lahmlegen, obschon der Wille, ihren Pflichten nachzukommen, vorhanden ist. Es sind dies ungenügender Verdienst wegen Arbeitslosigkeit oder zu geringer Entlohnung, Vermögenseinbussen durch Naturkatastrophen, Krieg usw.

¹ BGE 46 II, 6; MbVR, Bd. 44, Nr. 2.

² Guhl Theo: Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 1944, 3. Aufl., S. 128.

(Nicht hieher gehören alle Einkommensausfälle, die auf liederlichen und arbeits-scheuen Lebenswandel, das heisst auf moralische Mängel des Ernährers zurück-zuführen sind; denn eine solche Einstellung muss sich auch in der Erziehung schlecht auswirken.) Als weitere äussere Umstände, die eine Erziehungs- und Unterhaltsunmöglichkeit der Eltern bedingen, kommen persönliche Hinderungs-gründe, wie Tod und Krankheit der Eltern oder berufliche Abwesenheit der Mutter, in Frage.

b) Nichterfüllung infolge persönlicher Unfähigkeit

Schlimmer ist es meist um ein Kind bestellt, dessen Eltern das Verständnis für ihre Pflichten abgeht, denen Einsicht und eigene Erziehung, Gewissenhaftigkeit, Ordnungs- und Reinlichkeitssinn fehlen. Die Kinder werden Opfer von Eigennutz, Lieblosigkeit, Gewinn- und Genussucht der Eltern.¹ Die Pflicht-widrigkeit kann sich negativ in einer Vernachlässigung des Kindes äussern oder positiv in einem Missbrauch der Rechte, das heisst Misshandlung oder Verleitung des Kindes zum Bösen. Entweder sind diese Eltern charakterlich oder sittlich willenslos. Jenen geht die Aktivität und Energie des Charakters ab, diesen fehlt überhaupt das Vermögen, sich dem Leben und besonders den Pflichten gegenüber mehr oder weniger aktiv zu verhalten, sie sind kranke Menschen, denen der Wille im sittlichen Sinn abgeht im Zusammenhang mit ihrer Unzurechnungsfähigkeit, und können davon kaum geheilt werden.² Die charakterlich Willenslosen könnten nur dadurch gebessert werden, wenn es gelänge, sie zu einer innern Umstellung, die zur Erziehungsbereitschaft führt, zu bringen.

c) Gefährdung des Kindes

Gefährdet ist ein Kind dann, wenn für es nicht so gesorgt wird, wie die absolute Fürsorgepflicht es den Eltern gebietet (vgl. Seite 19 ff.). Die elterliche Pflichtvernachlässigung liegt dann vor,

1. wenn die Eltern die minimale Fürsorgepflicht nicht erfüllen (ob sie nun dazu fähig sind oder nicht), oder
2. wenn die Eltern ihre Fürsorgepflicht nicht in dem Masse erfüllen, wie ihre Lage es ihnen ermöglichte und gebietet.³

Ob die Eltern aus persönlicher Unfähigkeit oder wegen äusserer Umstände pflichtwidrig handeln, kann für den Grad der Verwahrlosung des Kindes von Bedeutung sein. Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind immer vorhanden. Welche psychologischen Auswirkungen die Armut im besonderen beim Kinde zeigt, behandelt Hetzer⁴ eingehend. Armut bedeutet für das heranwachsende Kind in vielem nicht nur die Unzulänglichkeit körperlicher, sondern auch seelischer Pflege.⁵

Verantwortungsbewusste Eltern sorgen – wenn sie infolge äusserer Umstände ihren Pflichten nicht mehr nachkommen können – meist aus eigenem Antrieb

¹ Egger: Art. 283/12.

² Jud Gertrud: Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen, Berlin 1923, S. 16.

³ Grob Hans: a. a. O., S. 36.

⁴ Hetzer Hildegard: Kindheit und Armut, Leipzig 1937, 2. Aufl.

⁵ Hetzer H.: a. a. O., S. 8.

dafür, dass dem erzieherischen Übelstand abgeholfen werde, sei es, dass sie ohne behördliche Inanspruchnahme und öffentliche Unterstützung das Kind in Pflege geben oder ihnen von privater Seite Mittel zufließen, sei es, dass sie um öffentliche Hilfe bitten. Solche Eltern bieten in der Regel auch bei behördlichem Einschreiten (wenn sie selber nicht in der Lage sind, die Zustände zu ändern) keine unnötigen Schwierigkeiten.

Gross ist dagegen die Zahl der Eltern, die aus persönlicher Unfähigkeit in der Erziehung ihrer Kinder versagen. Diesen besonders noch durch ungünstige Erb-anlage gefährdeten Kindern gilt vor allem der Schutz der Öffentlichkeit.

C. Behördliches Einschreiten bei Gefährdung des Kindes

Einleitende Bemerkungen

Eine blosser Aufstellung eines Rechtsgebotes an die Eltern, dessen Erfüllung in ihrem alleinigen Belieben steht, nützt dem Kind wenig.¹ Der elterlichen Erziehungspflicht muss ein erzwingbares Recht des Kindes gegenübergestellt werden.² Dieses Zugeständnis hilft jedoch dem Kind, das mangelnder Mündigkeit und Urteilsfähigkeit wegen handlungsunfähig ist, ebensowenig, wenn damit nicht jemand den Schutz dieser Rechte übernimmt. Dass der Staat, der jedem Individuum die Rechtsfähigkeit (Art. 11 ZGB) sowie ein subjektives öffentliches Recht auf Rechtsschutz (Art. 2 BV) zugesteht, für das Wohl des gefährdeten Kindes sorgt, scheint die einzig richtige Lösung zu sein.

Sogar Salzmann, der in seinem Buch „Bürger für die Gesetze“³ gegen das Erziehungsmonopol des Staates, gegen die staatlich beaufsichtigte, obligatorische Jugenderziehung (gemeint ist die Volksschule; die Verfasserin) für die grundsätzliche Freiheit in der Erziehung, die Lehr- und Lernfreiheit kämpft, der nach der Trennung von Staat und Kirche als weitere Etappe auf dem Weg zur geistigen Freiheit diejenige von Staat und Schule fordert, da seit Jahrhunderten das staatliche Erziehungsmonopol vor allem missbraucht werde, um dem menschlichen Denken die nationale „Zweckrichtung“ aufzunötigen, anerkennt die Notwendigkeit des staatlichen Eingriffes in die Erziehung, um Fehlentwicklungen zu verhüten; vom Standpunkt des einzelnen aus befürwortet er die staatliche Mitwirkung bei der Jugenderziehung.

Dass trotz Ablehnung der Übernahme der Erzieherpflichten durch den Staat, das heisst des entscheidenden Einflusses des Staates in Erziehungsfragen, nicht zuletzt trotz den verschiedenen Versuchen, die Familie als Erziehungsgemeinschaft ganz auszuschalten und an deren Stelle den Staat zu setzen (Beispiele: Sparta, faschistisches Italien, nationalsozialistisches Deutschland) sowie ihren abschreckenden Resultaten, die Mitwirkung des Staates in Erziehungsfragen nicht wegzudenken ist, liegt darin, dass die Zukunft eines Volkes zu sehr von der Erziehung der heranwachsenden Generation abhängt, als dass sie unbeaufsichtigt gelassen werden könnte. Noch lange nicht alle Eltern sind auf

¹ Grob Hans: a. a. O., S. 31.

² Müller H.: a. a. O., S. 12 ff.

³ Salzmann Friedrich: Bürger für die Gesetze, Bern 1949, S. 59, 225, 242, 243.

Grund ihrer natürlichen Beziehung zum Kind auch zur Erziehung geeignet. Sie lösen diese Aufgabe oft unbefriedigend oder gar nicht. Da der Staat das Recht hat, dem einzelnen diejenigen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit aufzuerlegen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Ermöglichung eines friedlichen Zusammenlebens und der allgemeinen Wohlfahrt notwendig sind, kann er auch gegenüber den Eltern einen Anspruch auf richtige Erziehung seines Staatsbürgers geltend machen.¹

Nachdem das Wesentliche über das Eltern- und Kindesverhältnis gesagt wurde, soll im Hinblick auf die umfassende Untersuchung dargetan werden, wie der Staat seine gesetzliche Pflicht, sich in dieses Verhältnis einzumischen, wenn das leibliche und geistige Wohl des Kindes gefährdet ist, erfüllt.

I. Kinderschutzmassnahmen im Zivilgesetzbuch

Die wichtigsten privatrechtlichen Kinderschutzmassnahmen sind im Zivilgesetzbuch in den Art. 283 ff. geordnet. Der Art. 283 ist der Rahmenartikel zu den folgenden. Er ist ganz allgemein gehalten und sagt, dass bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben. Die Behörde kann vorerst nur Verwarnungen erteilen oder den Eltern ein bestimmtes Verhalten auferlegen. Wo dies nichts fruchtet, sieht das ZGB im speziellen zwei Massnahmen vor: die Wegnahme des Kindes und den Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 284 und 285 ZGB). Diese beiden Artikel basieren auf Art. 283 und sind theoretisch unabhängig voneinander. Praktisch ist jedoch zum Beispiel ein doppelter Entzug der elterlichen Gewalt ohne Kinderwegnahme nicht das Gegebene, weil die Massnahme wohl geeignet, aber nicht wirksam wäre. In der Regel machen die Gründe der Gewaltentziehung auch die persönliche Wegnahme notwendig. Eine Belassung kann dann in Frage kommen, wenn die Gewaltentziehung lediglich wegen Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung erfolgen musste.² Verschulden der Eltern muss beim pflichtwidrigen Verhalten nicht gegeben sein und ist nicht Voraussetzung des behördlichen Einschreitens.

Da die Armenbehörde bei der Fürsorge für arme, verwahrloste Kinder in hohem Masse auf die privatrechtliche Institution der Kinderwegnahme angewiesen ist, wird diese Massnahme in einem besondern Abschnitt einer Betrachtung unterzogen. Vorerst soll noch einiges über den Entzug der elterlichen Gewalt, den schwersten Eingriff in das Eltern- und Kindesverhältnis, gesagt werden.

Art. 285 ZGB sieht zwei Voraussetzungen vor, die einen Gewaltentzug rechtfertigen: Unfähigkeit und schuldhafte Verfehlungen der Eltern.

1. Die **Unfähigkeit**, gemäss der elterlichen Gewalt Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen.

Die Eltern müssen unfähig sein zur Ernährung, Pflege, Beaufsichtigung, insbesondere zur Erziehung und Ausbildung der Kinder. Sie bringen weder die Einsicht in die ihnen obliegende Aufgabe noch die Fähigkeit auf, ange-

¹ Müller H.: a. a. O., S. 13.

² Egger: Art. 285/9.

ordnete Erziehungsmassnahmen durchzuführen. Diese Unfähigkeit muss einen solchen Grad erreicht haben, dass das Kindeswohl darunter leidet oder ernstlich und dauernd gefährdet ist. Sie kommt vor allem bei geisteskranken, geistesschwachen, erblich belasteten, psychopathischen, arbeitsscheuen, energielosen, zerfahrenen und besonders auch trunksüchtigen und entmündigten Eltern vor. Armut allein, grobes Wesen oder mangelnde Autorität sonst rechtschaffener Eltern sowie Ehezerwürfnisse genügen nicht zum Gewaltentzug.¹

2. Der **schwere Missbrauch** der den Eltern eingeräumten Rechte oder die **grobe Vernachlässigung** ihrer Pflichten.

Einen Hauptgrund des Gewaltentzuges bildet die schwere erzieherische Pflichtvernachlässigung meist im Zusammenhang mit der Vernachlässigung sämtlicher Familienpflichten. In diesem Falle sind die Verfehlungen schuldhaft. Einmalige Verfehlungen oder ein an sich verwerfliches Verhalten (zum Beispiel Ehebruch) genügen in der Regel nicht für den Entzug der elterlichen Gewalt. Das schuldhafte Verhalten muss auf das Kind schädigend gewirkt haben; sein Zustand ist letztlich ausschlaggebend. Die Massnahme der Entziehung darf nicht weiter gehen, als es der Schutzzweck erfordert.²

Das Gesetz geht von der Einzelentziehung aus, auch wenn beiden Ehegatten die elterliche Gewalt gleichzeitig entzogen wird. Meist muss dem einen Elternteil die Gewalt infolge schuldhafter Verfehlungen entzogen werden, dem andern aber wegen Unfähigkeit, da er zuwenig selbständig ist und nicht vermag, sich dem Einfluss des andern Ehegatten zu entziehen, bzw. die Kindesinteressen ihm gegenüber wirksam zu wahren. Schwächen und Fehler, an denen er leidet, verbieten es, ihm die alleinige Gewalt zu belassen, besonders weil nun vermehrte Anforderungen an ihn gestellt würden.³ Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund (Art. 285 II ZGB): Ein einseitiger Entzug ist nur da erfolgsversprechend, wo der erziehungsunfähige Elternteil nicht in der Familiengemeinschaft lebt.

Die Kinderwegnahme

a) Voraussetzungen

Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwaorlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen (Art. 284 I ZGB).

Ein absoluter Masstab kann – das liegt in der Natur der Sache – nicht gegeben werden. Beim Kinderschutz und in den Fällen der Kinderwegnahme im besondern kommt nur der Zustand des Kindes in Betracht. Ein Beschluss nach Art. 284 ZGB darf erst dann erfolgen, wenn beide Eltern nicht genügend Gewähr für die Entwicklung des Kindes bieten können, wobei ihr Wille, Verhalten oder Verschulden gleichgültig sind; es genügt, wenn sie zu einer der Veranlagung

¹ Egger: Art. 285/3.

² Egger: Art. 285/6.

³ Egger: Art. 285/7.

und den Fähigkeiten des Kindes entsprechenden Erziehung nicht fähig sind (vgl. Seite 22 ff.).

Eine Rechtspflicht kann auf drei Arten erzwungen werden:

1. durch Zivilprozess,
2. durch Strafprozess,
3. durch staatliches Eingreifen in Form von Verwaltungsmassregeln.¹

Mit den beiden ersten Wegen kann bei den Eltern nichts erreicht werden. Erziehungswille und -fähigkeit können nicht erzwungen werden, wenn sie nicht vorhanden sind. Es bleibt noch die Erfüllung des Rechtsanspruches durch andere Personen, die, wenn sie gegen den Willen der Eltern erzwungen werden muss, nur durch staatlichen Eingriff möglich ist. Damit ist der Staat subsidiär Erziehungsverpflichteter und garantiert dem Kinde die notwendige Fürsorge.²

Eine Wegnahme ist schon bei Verwahrlosungsgefahr des Kindes angezeigt, das heisst dann, wenn es im Falle der Belassung bei den Eltern mit einiger Bestimmtheit der Verwahrlosung anheimfiele; diese Entwicklung gilt es so früh als möglich aufzuhalten. Die verantwortliche Behörde ist in erster Linie verpflichtet, von Amtes wegen einzuschreiten, dann aber auch, wenn sie von dritter Seite darauf aufmerksam gemacht wird, dass das Kind in seiner normalen Entfaltung dauernd und erheblich geschädigt sei. Körperliche Verwahrlosung, wie Unterernährung, Schmutz, Misshandlung, ist noch verhältnismässig leicht feststellbar. Schwieriger ist es schon zu bestimmen, wann von einer geistigen oder sittlichen Verwahrlosung gesprochen werden muss. Das moralisch abwegige Verhalten kann nur an den bestehenden, allgemein anerkannten Gesellschaftsnormen gemessen werden; es äussert sich bei Kindern im besondern in Schwererziehbarkeit, in schlimmen Fällen in Kriminalität. Im übrigen verweisen wir betreffend Verwahrlosung, die die Voraussetzung jeglicher Massnahmen nach Art. 284 bildet, auf Seite 14 ff.

b) Wer ist zur Kinderwegnahme befugt?

1. Die Vormundschaftsbehörde. In Art. 283 ZGB wird die Aufgabe des Kinderschutzes den vormundschaftlichen Behörden im Sinne von Art. 361 ZGB (Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde) übertragen, während der Entzug der elterlichen Gewalt den zuständigen Behörden der Kantone überlassen ist nach Art. 285 ZGB (im Kanton Bern sind dafür Regierungsstatthalter und Regierungsrat zuständig).³ Die eigentliche Kinderschutzbehörde, die eine Kinderwegnahme und nachfolgende Versorgung vornimmt, ist die Vormundschaftsbehörde (Art. 284 I ZGB). Im Kanton Bern ist der Gemeinderat die Vormundschaftsbehörde oder gemäss Gemeindereglement eine besondere Behörde. Sie hat allein die Anordnung der Kinderversorgung zu treffen, kann sich allerdings bei der Durchführung ihres Beschlusses geeigneter Hilfsorgane bedienen. Grundsätzlich ist sie für den Schutz gefährdeter Kinder verantwortlich. Sie hat auch über alle

¹ Weiss Hans: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz, Zürich 1920, S. 28.

² Vontobel Hans: Die Ausscheidung der Kompetenzen von Fürsorgebehörden und Gerichten in der Fürsorge für Scheidungskinder. Zürich 1942, S. 17 f.

Müller Hulda: a. a. O., S. 26.

³ EG zum ZGB vom 28. Mai 1911, Art. 30.

in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder die Aufsicht zu führen.¹ Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen ist im Kanton Bern Sache des kantonalen Jugendamtes.²

Für den zivilrechtlichen Kinderschutz ist die Vormundschaftsbehörde desjenigen Ortes zuständig, wo das Kind, respektive sein gesetzlicher Vertreter, zivilrechtlichen Wohnsitz hat gemäss Art. 23 I ZGB. Weil aber gerade nach der Kinderwegnahme der tatsächliche Aufenthalt nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt, wurde für Pflegekinder die Aufsicht besonders geregelt (vgl. oben)³, so dass die Vormundschaftsbehörde durch die besondere Aufsichtsbehörde am Aufenthaltsort des Kindes auf dem laufenden gehalten werden kann.

Eine weitere Schwierigkeit kann sich dann einstellen, wenn es sich um einen Unterstützungsfall nach dem Heimatprinzip handelt. Die Kompetenzüberschneidung, die sich daraus ergibt, hat allerdings schon das ZGB in Art. 376 II zu lösen versucht, wonach die Kantone berechtigt sind, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, sofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt. Der Kanton Bern befolgt zwar in der Armenpflege das Wohnortsprinzip (ausgenommen die 15 Burgergemeinden, vgl. Seite 35), doch wird der Verarmte nicht am zivilrechtlichen, sondern am polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung) unterstützt. Es kann sich deshalb auch hier ein örtliches Auseinanderfallen der beiden beteiligten Behörden einstellen. Zudem kann ein Kind, das einmal auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wird, nach § 106 des bernischen ANG seinen Unterstützungswohnsitz bis zur Mündigkeit nicht mehr wechseln, auch wenn es vom Etat gestrichen wurde.

Auf diese Komplikationen wurde darum hingewiesen, weil wir es in der folgenden Untersuchung nur mit gefährdeten Kindern zu tun haben, die zugleich verarmt sind, so dass sich sowohl die Vormundschaftsbehörde als auch die Armenbehörde mit jedem Fall zu befassen haben. Aber auch dann bleibt bei der Kinderwegnahme die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes kompetent.⁴

2. Der Richter und Jugendanwalt. Wie auf Seite 21 dargelegt wurde, hat im Falle der Scheidung der Richter die Kompetenz, im Interesse des Kindes Massnahmen nach Art. 283 ff. zu treffen. Seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches wird dem Richter fürsorgerische Tätigkeit zugebilligt, wie andererseits seine Tätigkeit zugunsten der Scheidungskinder nie ein Eingreifen der Vormundschaftsbehörde ausschloss.⁵ Wenn nach der Scheidung nur die Interessen des Kindes zu wahren sind, ist es Pflicht der Vormundschaftsbehörde, einzuschreiten, das heisst richten sich die Massnahmen ausschliesslich gegen den einen Elternteil, ist die Verwaltungsbehörde zuständig, handelt es sich um die Abgrenzung der beidseitigen Elternrechte, ist es der Richter.⁶ Das Bundesgericht begründet diese

¹ Einführungsgesetz zum ZGB, vom 28. Mai 1911, Art. 26.

² Einführungsgesetz zum StGB, vom 6. Oktober 1940, Art. 35, Ziff. 4.

³ Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, vom 21. Juli 1944.

⁴ MbVR, Bd. 28, Nr. 116.

⁵ Vontobel Hans: a. a. O., S. 39.

⁶ Vontobel Hans: a. a. O., S. 44.

Kompetenzausscheidung damit¹, dass bei Voraussetzungen nach Art. 283 ff. meist rasches Handeln geboten ist. „Hiefür bietet das Zivilprozessverfahren keine genügende Handhabe, zumal da, wo es für Ehe- und andere Familiensachen nicht besonders ausgestaltet ist. Zudem kommt den Rechtsmitteln, namentlich auch der gegen Scheidungs-Änderungsurteile zulässigen Berufung an das Bundesgericht, aufschiebende Wirkung zu.“ – Richterliche Massnahmen nach Art. 283 ff. kommen nur bei der Scheidung selber in Frage, wo der Richter die Gestaltung der Elternrechte regeln muss. Hat er jedoch solche Anordnungen getroffen, so dürfen sie nach der Scheidung nicht durch die Vormundschaftsbehörde aufgehoben werden, sondern wiederum nur durch den Änderungsrichter.² Sofern dagegen weitere Einschränkungen notwendig werden, wie der Gewaltentzug an Stelle der Versorgung, kann die Vormundschaftsbehörde selbständig vorgehen. Durch diese Kompetenzausscheidung können unnötige Komplizierungen, d. h. Verzögerungen, vermieden werden. Noch einfacher und für das Kind zweifellos vorteilhafter wäre es, wenn sämtliche Anordnungen, die es betreffen, von einer Behörde getroffen würden, wenn die Vormundschaftsbehörde auch die Frage der Zuteilung zu regeln hätte.³ Das würde allerdings eine Anpassung der Organisation an die erhöhten Anforderungen voraussetzen.

Kinder, die sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, werden im Kanton Bern dem Jugendanwalt überwiesen, und in den meisten Fällen wird der Strafrichter eine Versorgung des Minderjährigen anordnen. In Art. 84 des Strafgesetzbuches (StGB) wird von Versorgung gesprochen, und das Gesetz erwähnt drei Massnahmen, die den Zweck der Erziehung des Straffälligen verfolgen:

1. Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie,
2. Einweisung in eine Erziehungsanstalt,
3. Belassung in der eigenen Familie.

Das Kriterium für den Jugendanwalt, ob ein Minderjähriger in der eigenen Familie gelassen werden kann oder ob er den Eltern weggenommen und in einer andern Familie oder Anstalt versorgt werden muss, liegt in der Besonderheit, dass der Zustand des jugendlichen Täters bei der Urteilssprechung ausschlaggebend ist, und weniger die begangene Tat, die bei der Wahl der Art des Vorgehens bei erwachsenen Rechtsbrechern massgebend ist. Grundsätzlich wird bei Jugendlichen die Fragestellung, ob durch geistige oder sittliche Unreife die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, bzw. beschränkt sei, abgelehnt.⁴ Es muss bei der gerichtlichen Untersuchung vielmehr festgestellt werden, ob es sich um

- a) normale,
- b) körperlich oder geistig behinderte (Art. 85, 92 StGB) oder
- c) sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder und Jugendliche handelt (Art. 84, 91 StGB).

Bei den Behandlungs- und Erziehungsbedürftigen wird der Jugendanwalt entsprechende Heil- und Erziehungsmassnahmen anordnen, die mit einer Ver-

¹ BGE 56 II, 80.

² Schweizer Dora: a. a. O., S. 60.

³ Schweizer Dora: a. a. O., S. 66.

⁴ Hafer Ernst, Lehrbuch des schweiz. Strafrechtes, Allg. Teil, 2. Aufl., Bern 1946, S. 417.

sorgung verbunden sind. Einzig die „normalen“ Kinder und Jugendlichen werden mit disziplinarischen Massnahmen, respektive Strafen, belegt (Art. 87 und 95 StGB); sie können aber sonst in der eigenen Familie belassen werden, wenn sie nicht durch deren Milieuschädigungen kriminell wurden.

Der Jugendanwalt kann nur da eingreifen, wo eine strafbare Handlung und ein Strafantrag vorliegen; ein Schuldspruch ist dagegen für von ihm getroffene Erziehungsmassnahmen nicht erforderlich.¹ In allen andern Fällen muss die Vormundschaftsbehörde zum Eingreifen veranlasst werden, im besondern auch bei Kindern bis zum Alter von 6 Jahren, mit denen sich der Jugendanwalt überhaupt nie zu befassen hat, da sie nach Art. 82 I StGB nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen. Ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörde ist vielfach bei den Geschwistern des Kriminellen nötig, die sich zwar keiner strafbaren Handlung schuldig machten, aber ebenfalls als gefährdet betrachtet werden müssen.

II. Unterstützung durch die Armenbehörde

Dass der Staat im Zivilgesetzbuch Kinderschutzmassnahmen gewährleistet, genügt noch nicht; er muss auch für die eventuell dazu erforderlichen finanziellen Mittel sorgen. Denn bei der Kinderwegnahme übersteigen die Versorgungskosten oft das für die Eltern Tragbare.

Art. 284 III und 289 II ZGB sehen vor, dass das öffentliche Recht bestimmen soll, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn die privaten Hilfsquellen versagen. Es ist die Aufgabe der zuständigen Armenbehörde, da einzugreifen, wo materielle Hilfe nottut. Sie hat nach den Bestimmungen des Gesetzes (im Kanton Bern nach dem ANG vom 28. November 1897) und des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 jeden Bürger zu unterstützen, dem die notwendigsten Mittel zu seinem Lebensunterhalt fehlen. Die Armenpflege ist kantonale geregelt und gehört zum öffentlichen Recht, im Gegensatz zum Kinderschutz, der als Teil des Privatrechts bundesrechtlich geordnet ist.

Die Gemeinden, bzw. der Staat, werden durch § 15 ANG verpflichtet, für die ihnen armenrechtlich zugehörenden unterstützungsbedürftigen Personen zu sorgen, auch wenn die unterstützungspflichtigen Verwandten ihre Pflicht vorläufig nicht erfüllen oder wenn diese vom Bedürftigen selber nicht beansprucht wird.

a) Der Anspruch des Kindes auf öffentliche Unterstützung

1. Voraussetzungen. Die Entstehung des konkreten Anspruches auf öffentliche Unterstützung ist an das Vorhandensein gewisser tatsächlicher und rechtlicher Voraussetzungen geknüpft.

In tatsächlicher Hinsicht muss Armut des Bedürftigen im Sinne unserer Definition vorliegen, bei gleichzeitigem Fehlen von Verwandtenunterstützungen (§§ 2 und 14 ANG).

¹ Schweizer Dora: a. a. O., S. 72.

Waiblinger Max: Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung, Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Nr. 1, Zürich 1945, S. 6, 11, 12.

In rechtlicher Hinsicht muss ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Bedürftigen und dem unterstützungspflichtigen Gemeinwesen vorliegen. Ob bei dieser Zugehörigkeit das Bürgerrecht oder der Wohnsitz des Betroffenen massgebend sein soll, bestimmen die kantonalen Gesetze.

2. Das „Recht“ auf Unterstützung. Im bernischen ANG wird kein subjektives öffentliches Recht begründet, das heisst es wird dem Armen kein ausdrückliches „Recht auf Unterstützung“ eingeräumt. Deshalb muss der Unterstützungsanspruch des Verarmten als Reflexrecht bezeichnet werden: mit der gesetzlichen Verankerung der Unterstützungspflicht des Gemeinwesens wird dem Armen zugleich ein indirekter Anspruch auf behördliche Vollziehung der Gesetzesanordnungen zuteil.¹ Das Reflexrecht ist auf der ganzen Linie der öffentlichen Unterstützung anzunehmen; ein klagbarer Anspruch des Armen auf öffentliche Unterstützung besteht nie², auch dann nicht, wenn im Armengesetz ausdrücklich ein „Recht auf Unterstützung“ eingeräumt ist, weil es sich auf einen Verwaltungsakt bezieht.³ Im bernischen ANG wird in § 81 ein klagbarer Anspruch direkt ausgeschlossen. Es soll damit der öffentlichen Unterstützung gleich der freiwilligen Fürsorge der Charakter der Mildtätigkeit bewahrt bleiben. Dagegen kann dem Armen ein ethischer Anspruch auf öffentliche Unterstützung nicht abgesprochen werden.⁴ Die Berechtigung des einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen erschöpft sich in der Fähigkeit, den Anstoss zu einer obrigkeitlichen Aktion zu geben.⁵ Einen gerichtlich klagbaren Anspruch hat der Bedürftige gemäss §§ 14–18 ANG und Beschluss betreffend authentische Auslegung der §§ 14 und 18 des Gesetzes vom 28. November 1897 nur gegenüber seinen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Verschwägerten.

Obschon der Verarmte eine Unterstützung auf dem Prozesswege nicht erzwingen kann, hat er doch die Möglichkeit, sich mittels der verwaltungsrechtlichen Beschwerde vor der Willkür der Armenbehörde zu schützen. Das Beschwerderecht gegen eine verwaltungsrechtliche Verfügung steht jedem Bürger zu, der sich in seinem Recht verletzt glaubt, und ist nach Art. 63 des bernischen Gesetzes über das Gemeinwesen vom 9. Dezember 1917 gewährleistet. Die Beschwerde wird bei der übergeordneten Instanz, die im Armenwesen die Funktion der ordentlichen Aufsichtsbehörden ausübt, angebracht.⁶

Berechtigung auf Unterstützung und Beschwerderecht stehen auch dem Kind zu. Infolge seiner Handlungsunfähigkeit kann es zwar seinen Anspruch nicht selber geltend machen, sondern muss dies seinem gesetzlichen Vertreter überlassen.

b) Welche Kinder gelten als unterstützt?

1. Materielle Voraussetzungen. Materiell sind diejenigen Kinder armengemäss, welche Anspruch auf Unterstützung erheben können, also arm sind, und

¹ Fleiner Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 7. Aufl., Tübingen 1922, S. 162.

MbVR, Bd. 48, Nr. 2.

² MbVR, Bände 9/5, 19/2, 13/8, 32/1, 33/169, 35/10, 29.

³ Mayer Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, Leipzig 1896, S. 695 f., Anm. 24.

⁴ Flückiger Paul: Bürgerliche Armenpflege im Kanton Bern, Bern 1920, S. 15.

⁵ Jellinek G.: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905, S. 72.

⁶ MbVR, Bd. 48, Nr. 2.

die tatsächlich vom öffentlichen Gemeinwesen finanzielle Hilfe erhalten. Wie die Armut des Kindes nach dem ANG zu verstehen ist und wie sich seine Unterstützungsbedürftigkeit auf die Armenengössigkeit der Eltern auswirkt, wurde auf Seite 13f. dargelegt. Festgehalten sei nur, dass das Kind selbständiges Armenobjekt ist.

2. Formelle Voraussetzungen. Formell gelten im Kanton Bern solche Personen als aus öffentlichen Mitteln unterstützt, die auf dem Armenetat der Gemeinden oder des Staates aufgetragen sind. § 2 des ANG unterscheidet die Etats der dauernd und der vorübergehend Unterstützten, entsprechend den beiden Klassen von Armen, und innerhalb dieser beiden Gruppen zwischen dem Etat der Erwachsenen und demjenigen der Kinder. Diese Unterteilung ist ein ebenso grosser Vorzug wie die Trennung der Etats in die der dauernd und der vorübergehend Unterstützten. Man darf dies einen Vorzug nennen, weil die vier Gruppen eine grundsätzlich verschiedene Behandlungsweise und Organisation erfordern und deshalb theoretisch wie praktisch mit Recht auseinandergehalten werden. Die Trennung der Verarmten in dauernd und vorübergehend Unterstützte wird nach den Merkmalen der Erwerbsfähigkeit des Unterstützungsbedürftigen und der anzuordnenden Massnahmen vorgenommen. Das Kriterium der Erwerbsfähigkeit ist für die Einteilung Erwachsener ohne weiteres annehmbar (das Gesetz zählt in § 9 die wichtigsten Tatbestände, die Erwerbsunfähigkeit und dauernde Armenengössigkeit zur Folge haben, auf), nicht aber für diejenige der Kinder, da sie immer als erwerbsunfähig gelten. Hier muss vielmehr die Erwerbsfähigkeit der Eltern als Kriterium zu Hilfe genommen werden. Dauernd unterstützungsbedürftig sind hilflose Kinder (§ 2, Ziff. 1a ANG), wie sie auf Seite 13 definiert wurden, und vermögenslose Waisen. Auf den Etat der dauernd Unterstützten werden nur einzelne Personen aufgenommen. Verarmt eine Familie, so wird untersucht, welche Glieder das Familienhaupt nicht zu erhalten vermag; diese sind einzeln aufzutragen.¹ Ist die Unterstützungsbedürftigkeit dadurch begründet, dass die Eltern aus einem psychischen oder physischen Grund, das heisst wegen Minderwertigkeit, Krankheit usw., nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommen können, so sind auch sie auf den Etat aufzutragen. Ist die Bedürftigkeit aber äusseren Ursachen, wie zum Beispiel mangelndem Verdienst trotz voller Arbeitsfähigkeit, zuzuschreiben, dann ist das Kind allein aufzutragen.² Dauernd unterstützungsbedürftige Kinder werden bis nach erfolgtem Schulaustritt auf dem Etat belassen (§ 6 ANG). Die Aufnahme eines Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten ist nicht zulässig, wenn sowohl es als auch der Elternteil, dem es im Wohnsitz folgt, sich ausserhalb des Kantons aufhalten.³

Gemäss § 50 ANG werden auf den Etat der vorübergehend Unterstützten diejenigen Kinder aufgenommen, die

1. durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder zum Teil erhalten werden müssen (§ 50, Ziff. 1 ANG),
2. dauernd unterstützungsbedürftig sind bis zu ihrer Aufnahme auf den bezüglichen Etat (vgl. §§ 7 und 10 ANG),

¹ MbVR, Bände 12/22, 13/142, 14/16, 16/133, 19/2, 25/174, 30/19.

² Aus den Akten der Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

³ MbVR, Bd. 47, Nr. 4, 87.

3. ausserhalb des Kantons armengenössig wurden, solange noch die bisherige Wohnsitzgemeinde während der Karenzfrist von 2 Jahren unterstützungspflichtig ist (vgl. § 56 f. ANG).¹

Ein Kind wird meist nur dann vorübergehend unterstützungsbedürftig sein, wenn es die Eltern wegen vorübergehender ungenügender Erwerbsfähigkeit auch sind.² Eine Wegnahme nach Art. 284 ZGB begründet noch keine Etataufnahme.³ Umgekehrt darf in Ausführung eines vormundschaftlichen Versorgungsbeschlusses keine billigere Versorgung angefordert werden, die nicht im Einklang mit dem Kindesinteresse steht, nur um der Unterstützungsbedürftigkeit zu entgehen.

Der Etat der vorübergehend Unterstützten ist veränderlich, und es können darauf – im Gegensatz zum Etat der Notarmen – gemäss § 50, Ziff. 3, auch ganze Familien aufgenommen werden. Die Führung der beiden Etats ist Sache der Gemeinden, und da der Kanton Bern in der Armenpflege das Wohnortsprinzip befolgt, sind es die Einwohnergemeinden, denen diese Pflicht obliegt.⁴ Sie nehmen auf ihre Etats alle Verarmten auf, die in der Gemeinde polizeilichen Wohnsitz haben.

Verarmen Kinder, respektive ihre Eltern oder der Elternteil, dem sie im Wohnsitz folgen, ausserhalb des Kantons, kommen sie auf den auswärtigen Etat des Staates, der keinen Unterschied zwischen den beiden Klassen von Armen macht. Der ausserkantonale Aufenthalt muss ununterbrochen 2 Jahre gedauert haben (§§ 56, 57 ANG). Bei Verarmung vor Ablauf dieser 2 Jahre sind die Bedürftigen von der pflichtigen Wohnsitzgemeinde zu unterstützen und kommen immer auf den Etat der vorübergehend Unterstützten zu stehen.⁵ Bernische Kinder, die nie im Kanton Bern polizeilichen Wohnsitz hatten, fallen überhaupt an die staatliche Armenpflege,⁶ und ebenso Kinder, die nach zweijährigem ausserkantonalen Aufenthalt unfreiwillig nach §§ 59 und 60 ANG oder freiwillig zurückkehren, aber innerhalb zweier Jahre nach dem Zeitpunkt der Schrifteneinlegung dauernd unterstützungsbedürftig werden. In beiden Fällen unterstützt die Wohnsitzgemeinde, doch ist der Staat nach §§ 59 und 113 ANG zur Rückerstattung der Unterstützungsauslagen verpflichtet.⁷ Die staatlichen Armenfälle sind in jeder Beziehung gleich zu behandeln wie die eigenen Armenfälle der verpflichtenden Gemeinde, und diese hat auch die gleichen Befugnisse wie in den eigenen Fällen; so kann sie zum Beispiel Massnahmen nach Art. 283 ff. ZGB beantragen. Die Gemeinde wird damit zum Organ der auswärtigen Armenpflege des Staates. Ihre Organe haften für Nachlässigkeiten gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917. – Für Kinder, die dauernd auf

¹ Kreisschreiben der Armendirektion vom 1. August 1947, betreffend die Etatauftragungen, in: „Amtliche Mitteilungen“, Nr. 6, 1947.

² Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichtes, in: „Der Armenpfleger“, Bd. 15, 1918, S. 58.

³ MbVR, Bd. 27, Nr. 152. Andererseits siehe MbVR, Bd. 47, Nr. 5 und 171.

⁴ Gesetz über das Gemeindewesen, vom 9. Dezember 1917, Art. 2, Abs. 1.

⁵ Kreisschreiben der Armendirektion vom 1. August 1947, „Amtliche Mitteilungen“, Nr. 6, 1947.

⁶ MbVR, Bd. 19, Nr. 220.

⁷ Kreisschreiben betreffend die Unterstützung heimgekehrter Berner auf Rechnung des Staates (§§ 59, 60, 113 ANG), vom 8. Juli 1939.

Rechnung des Staates unterstützt werden mussten, bleibt der Staat bis zur Mehrjährigkeit zuständig (§ 106 ANG).¹

c) Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen

Welches Gemeinwesen unterstützungspflichtig ist, ergibt sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Kantone und des Bundes. Die öffentliche Armenpflege ist Sache der Kantone in Anwendung von Art. 3, 5 und 7 der Bundesverfassung. Die bernische Armenpflege basiert auf dem Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, in Ausführung der Art. 68 II, 80 und 91 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.

1. Der Bund. In der Schweiz gibt es keine einheitliche Bundesarmenpflege. Bestimmungen, die das schweizerische Armenwesen betreffen, sind einzig in den Art. 44, 45 und 48 der BV enthalten. Nach Art. 44 übernimmt der Bund die Hälfte der Unterstützungskosten bei Wiedereinbürgerungen. Von grösserer Bedeutung ist der Art. 45, der Bestimmungen über die Niederlassung arbeitsunfähiger und bereits dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallener Personen in Kantonen mit örtlicher Armenpflege und über die Ausweisung aus den Kantonen wegen Verarmung enthält. Art. 48 schliesslich stellt ein Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, in Aussicht. Dieses Gesetz wurde am 22. Juni 1875 erlassen und ist das einzige Bundesgesetz, das wir in der Schweiz bezüglich des Armenwesens haben.

2. Die Gemeinden. Da die öffentliche Armenpflege in der Schweiz in erster Linie von den Gemeinden ausgeübt wird und die Kantone nur subsidiär, das heisst bei erschwerenden und unbilligen Umständen für die Gemeinden, armenpflegerische Pflichten übernehmen, soll die Armenpflege der Gemeinden vorwiegend genommen werden. Es bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Systeme:

1. die Heimatgemeinde ist unterstützungspflichtig,
2. die Wohnsitzgemeinde ist unterstützungspflichtig.

Die Heimatgemeinde. Nach den ältern Rechten ist die Heimatgemeinde Träger der Unterstützungspflicht. Dieses System geht vom Grundsatz aus, dass der Arme von da zu unterstützen sei, wo seine Familie ihre Wurzel hat, also beheimatet ist. Es ist entwicklungsbedingt und so lange berechtigt, als der Verarmte an seinem Heimateorte wohnt, was im 16. Jahrhundert, als man von der Familien- zur öffentlichen Fürsorge überging, noch der Fall war. Stimmt der tatsächliche Wohnsitz nicht mehr mit dem Ort der Unterstützung überein, machen sich nicht unerhebliche Nachteile geltend, die dieses System ernstlich in Frage stellen. Denn mit den Bevölkerungsverschiebungen gingen sehr viele, und zwar nicht immer die reichsten Heimatgemeinden, junger wirtschaftlicher Kräfte verlustig, welche sie zudem im Falle der Verarmung noch unterstützen mussten. Die Heimatgemeinde kann zwar ihrer Unterstützungspflicht auch durch Heimruf des Armengeössigen nachkommen (ausgenommen in den im Bundesgesetz von 1875 vorgesehenen krassesten Fällen; vgl. oben). Diese Art der Unterstützung kann

¹ Kreisschreiben vom 8. Juli 1939 (siehe Anm. 7, Seite 33).

die Interessen des Bedürftigen nicht wenig beeinträchtigen und bedeutet oft eine ungeahnte Härte für ihn.

Im Kanton Bern unterstützen nur die 15 Burgergemeinden nach dem Heimatprinzip: Aarberg, Burgergemeinde und 13 Zünfte der Stadt Bern, Biel, Bözingen, Leubringen, Burgdorf, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, St-Imier, Delsberg, Nidau, Reutigen, Thun (9 Amtsbezirke). Mit Ausnahme von Delsberg führen diese Burgergemeinden und Korporationen auch burgerliche Vormundschafspflege.¹

Die Wohnsitzgemeinde. In der Armenpflege ging der Kanton Bern als erster schweizerischer Kanton durch das von Regierungsrat Schenk ausgearbeitete Armengesetz von 1857² zum Wohnorts-Unterstützungsprinzip über. Dieses System gilt heute als das gerechtere und ist der heimatlichen Unterstützung vorzuziehen.³ Die Gemeinden werden nun im ungefähren Verhältnis der Zu- oder Abwanderung ihrer Einwohner, respektive Bürger, für Armenausgaben belastet. Der Heimruf, der meist einen schweren Eingriff in die bisherige persönliche und wirtschaftliche Sphäre des einzelnen bedeutet, fällt weg. Zudem steht die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde in engem Kontakt mit dem Armen. Mögliche Nachteile des Wohnortsprinzips bestehen in der Gefahr der Abwanderung in reiche Gemeinden, wo eine grössere und leichter erreichbare Unterstützung zu erwarten ist. Dieser Gefahr wirkt einmal § 104 ANG entgegen, wonach der Unterstützungswohnsitz erst nach einer zweijährigen Karenzfrist nach erfolgter Niederlassung erworben werden kann, und anderseits Art. 45, Al. 4, BV, welcher die Abschiebung dauernd Unterstützungsbedürftiger von seiten der Gemeinden bekämpfen will.

Das Wohnorts-Unterstützungsprinzip machte Bestimmungen über die nunmehrige armenrechtliche Zugehörigkeit notwendig; das Niederlassungswesen erforderte eine Neuregelung, die erstmals im „Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger“ vom 14. April 1858 erfolgte. Darauf beruht auch der heute geltende Art. 96 ANG, der als Unterstützungswohnsitz den polizeilichen Wohnsitz bezeichnet, worunter jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grund einer Niederlassungsbewilligung und jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als 30 Tage dauert und als Niederlassung zu betrachten ist, verstanden wird. Zum Unterschied vom zivilrechtlichen Wohnsitz genügt beim polizeilichen der tatsächliche Aufenthalt. Nach § 97 II ANG wird der Unterstützungswohnsitz unwillkürlich erworben. Die ökonomischen Verhältnisse sind für den Erwerb des Wohnsitzes insofern nicht massgebend, als die Person nicht dauernd unterstützungsbedürftig ist.⁴ Die Freizügigkeit ist im Kanton Bern für dauernd Unterstützte vollständig aufgehoben.

Der Wohnsitz des Kindes bestimmt sich nach demjenigen des Familienhauptes, solange es unter seiner Gewalt steht. Der Begriff „Gewalt“ ist nicht

¹ Kreisschreiben der Armendirektion betreffend Verzeichnis der Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege, Nr. 1, Januar 1948.

EG zum ZGB, Art. 28.

² Schenk Carl: Gutachten, Reformprojekt und Projektgesetz über das Armenwesen des Kantons Bern, Bern 1856.

³ Thomet Werner: Die Voraussetzungen für die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten im Kanton Bern, Bern 1946, S. 5.

⁴ MbVR, Bd. 20, Nr. 1.

identisch mit der elterlichen Gewalt des ZGB, da auch noch andere Familienglieder in Frage kommen, deren Wohnsitz das Familienhaupt bestimmt. § 100 ANG führt die einzelnen Fälle auf; die Aufzählung ist abschliessend. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bildet § 106 II, wonach ein Kind, das vom Etat der dauernd Unterstützten gestrichen wird, seinen Wohnsitz bis zur Volljährigkeit nicht mehr wechseln kann.¹ Die armenrechtliche Zugehörigkeit bleibt damit bei derselben Gemeinde, während sich das Kind an einem beliebigen Ort aufhalten kann. Der Gesetzgeber will die Ablösung der Unterstützungspflicht gegenüber Jugendlichen vermeiden, damit die Behörde, welche sie dauernd unterstützt hat, auch für ihre weitere Erziehung verantwortlich bleibt. – Der Entzug der elterlichen Gewalt ändert vorläufig nichts am Wohnsitz des Kindes; wird es unter Vormundschaft gestellt, behält es seinen bisherigen Wohnsitz bei, solange nichts anderes bestimmt wird.² Umgekehrt hat der Gewaltentzug keinen Einfluss auf die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel.

3. Der Kanton. Die Staatsarmenpflege wird durch die verschiedenen Unterstützungsprinzipien nicht beeinflusst. Die staatliche Armenpflege kann eine indirekte oder direkte sein.

Die indirekte Staatsarmenpflege bildet die Regel, wobei der Staat nicht als handelndes Subjekt auftritt, sondern sich durch Beiträge an den andern Subjekten (Gemeinden, freiwillige Wohltätigkeit) beteiligt. Diese Beiträge sollen eine gute und zweckmässige Fürsorge namentlich der finanziell stark belasteten Gemeinden sicherstellen. Die Beteiligung des Staates kann in der Weise erfolgen, dass er bestimmte Beiträge auf Grund des Gesamtsteuerfusses der Gemeinden ausrichtet, oder er leistet die Beiträge nur im Verhältnis zu den Armenausgaben der Gemeinden. Ein Lastenausgleich unter den Gemeinden kann nur auf die erste Art erreicht werden. Der Kanton Bern befolgt die zweite Verteilungsart, indem er auf die reinen Armenausgaben der Gemeinden abstellt. Reichen die in § 51 ANG angeführten Hilfsmittel für die Gemeinden nicht aus, dann leistet der Staat nach § 53 ANG Beiträge von 40–50% für Erwachsene und von 60–70% für Kinder. Der Staatsbeitrag an arme Gemeinden ist also für Kinder besonders hoch angesetzt.

Der Kanton Bern beteiligt sich nicht nur durch Subventionen an der Armenpflege. Er wurde erstmals im Armengesetz von 1857 verpflichtet, direkte Armenpflege auszuüben. Heute hat der Staat Bern für sämtliche Armen, die ausserhalb des Kantons wohnen und Angehörige von Gemeinden mit örtlicher Armenpflege sind, zu sorgen, wenn ihr ausserkantonaler Aufenthalt mindestens ununterbrochen 2 Jahre gedauert hat.³

4. Die Kantone gemäss Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. Die Regelung des Armenwesens auf interkantonaalem Gebiet führte infolge der bestehenden Unzukömmlichkeiten⁴ – die Nachteile des Heimatprinzips machten sich interkantonal stark geltend – zum Konkordat betreffend die wohnörtliche

¹ MbVR, Bd. 19, Nr. 16.

² Briner Luise: a. a. O., S. 20.

³ MbVR, Bd. 36, Nr. 226. M. Blumenstein in MbVR, Bd. 36, S. 369 ff. Vgl. S. 33 dieser Arbeit und §§ 57–63, 65, 73, 112–114 ANG.

⁴ Vgl. die Arbeit von Ed. Gubler: Interkantonaales Armenrecht, Zürich 1917.

Unterstützung vom 15. Juni 1923, bzw. 16. Juni 1937. Das Konkordat ordnet das interkantonale Fürsorgewesen auf der Basis des Wohnortsprinzips, allerdings nicht ohne Ausserachtlassung des Grundgedankens des Heimatprinzips.¹ Es wird zwar grundsätzlich am Wohnort unterstützt, unter Verzicht auf die armenrechtliche Ausweisung nach Art. 45 III BV, ausgenommen bei schuldhafter Misswirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, doch werden nicht wenige Einschränkungen gegenüber der reinen wohnörtlichen Unterstützung gemacht. So kann der Konkordatswohnsitz erst nach einer vierjährigen Karenzfrist erworben werden (Art. 2, Abs. 3), sodann hat der Heimatkanton dem Wohnkanton einen Teil der Unterstützungskosten gemäss Art. 5 je nach der Dauer des Wohnsitzes zu vergüten, um nur die beiden wichtigsten zu nennen.²

Daneben gibt es etliche Bestimmungen, die bewusst im Interesse von Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz (zum Beispiel Kinder) liegen und zu Lasten des Wohnkantons gehen. Das Kind teilt den Konkordatswohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt. Steht es nicht unter elterlicher Gewalt, so hat es selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Vormundung (Art. 3). Die in Art. 2, Abs. 5, gemachte Bestimmung, wonach kein Konkordatsfall entsteht, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, dass er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag, ist auf Kinder nicht anwendbar; sonst wären sie infolge ihrer Erwerbsunfähigkeit von der Innehabung eines unselbständigen Konkordatswohnsitzes ausgeschlossen. Nach Art. 3, Abs. 1, haben sie aber einen solchen, auch wenn sie sich in einem andern Kanton aufhalten. Der Wohnkanton kann sich erst nach vollendetem 20. Altersjahr auf Art. 2, Abs. 5, berufen.³ Gerade bei der Armenpflege des Kindes muss daran gedacht werden, dass jede Fürsorge, die das Wohnortsprinzip befolgt, ein besseres Zusammenarbeiten mit der Vormundschaftsbehörde erlaubt, treffen doch zum grossen Teil Unterstützungs- und zivilrechtlicher Wohnsitz zusammen und macht eine Unterstützung des Kindes sehr häufig dessen Versorgung und damit ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörde nötig.

Bis Ende 1949 gehörten dem Konkordat 10 Kantone und 4 Halbkantone an: Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Uri, Zürich; Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Baselland, Obwalden. Anfangs 1950 traten 2 weitere Kantone bei, und zwar Neuenburg und St. Gallen. Das Konkordat muss als bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete der interkantonalen Armenpflege bezeichnet werden. Neben der gerechteren Tragung der Armenlasten räumt es „mit der unrationellen und ungerechten Fernarmenpflege auf und führt die allein rationelle und gerechte Fürsorge am Wohnort ein“.⁴

¹ Lobsiger Ernst: Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, Thun 1939, S. 80.

² Im weitern: Heimschaffung, Art. 13; Erwerbsunfähigkeit, Art. 2, Abs. 5, des Konkordates von 1937.

³ Weitere Einzelheiten betreffend Anstaltserziehung von Kindern in Art. 6 des KK von 1937.

⁴ Eingabe der Schweiz. Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone. In: „Der Armenpfleger“, 1930, Nr. 12, S. 127.

Die Ergebnisse der Untersuchung

a) Einleitende Bemerkungen

Zur Bekämpfung eines Übels muss man dessen Ursachen kennen, um diese verringern oder ausrotten zu können. Das gilt im besondern auch für die Armut und die elterliche Erziehungs- und Unterhaltsunfähigkeit. Eine Analyse ihrer Ursachen ist durch Befragung von Aktenmaterial oder der Verpfleger sowie durch Erkundigungen über das Vorleben der Verarmten, bzw. erziehungsunfähigen Eltern und ihrer Familien möglich. Sind die beiden ersten Wege noch leicht durchführbar, so bietet dagegen eine Nachforschung über die Familienverhältnisse, die das mehr oberflächliche Bild erst vervollkommen und die wirklichen Ursachen klarzutage treten lassen, gewaltige Schwierigkeiten. Diese liegen einmal im technischen Ungenügen und dann in der Masse.

Unter technischen Schwierigkeiten ist zu verstehen, dass die gewünschten Erkundigungen nicht erhältlich gemacht werden konnten, weil Personen, die wichtige Auskünfte geben könnten, nicht mehr erreichbar sind, weil die einzelnen Ansichten der Befragten auseinandergehen, je nach der Haltung, die sie dem Betreffenden gegenüber einnahmen, weil die Antworten nur unzuverlässig erteilt werden oder schliesslich, weil wichtige Ereignisse zu weit zurückliegen, als dass sich jemand genau an eine die Ursache abklärende Tatsache erinnern könnte.

Im weitern bieten sich vielfach Schwierigkeiten, die in der Masse liegen; denn man bedenke, welch riesige Arbeit solch nachträgliche Nachforschungen erheischen. Für ein paar Dutzend Fälle wären sie noch in angemessener Zeit zu erledigen, nicht aber, wenn Hunderte oder gar Tausende zu untersuchen sind, besonders da die technischen Schwierigkeiten nie eliminiert werden können.

Die oben genannten Unzulänglichkeiten, die sich auf eine gründliche Erfassung der Ursachen nachteilig auswirken, könnten dadurch vermindert werden, dass eine Ursachenstatistik eingeführt würde, die den Gründen bei Bekanntwerden jedes Falles von Verarmung oder Kinderwegnahme nachforschte. Dann wären die Urteile der Mitwirkenden unmittelbarer und unverfälschter; nach diesen sofortigen systematischen Nachforschungen wäre man sich bald über die Hauptursachen des finanziellen oder erzieherischen Ungenügens im klaren. Eine solche Erhebung hätte nicht nur statistischen Wert, sondern könnte für das Untersuchungsobjekt selber nutzbringend sein, indem es so den Armen- und Aufsichtsbehörden möglich würde, neben den therapeutischen Massnahmen im Interesse des Beteiligten den Kampf gegen diese Ursachen aufzunehmen, so-

weit es ihre Art überhaupt zulässt. Abgesehen davon interessiert es nun, wie weit die Forderung nach Ursachenstatistiken bereits erfüllt ist.

Der Kanton Bern besitzt eine Armutsursachenstatistik, die nach dem Einteilungsentwurf von v. Dach¹ im Jahre 1943 eingeführt wurde. Bis dahin erfasste man nur die Zahl der Unterstützungsfälle (wobei die Familie als Einheit zählte) und den Unterstützungsaufwand statistisch. Die Schwierigkeit der Einführung einer Ursachenstatistik lag einmal darin, ein Schema zu finden, das einfach und eindeutig verständlich ist, so dass es von sämtlichen unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach denselben Gesichtspunkten ausgefüllt wird; dann ist es auch nicht leicht, in einem Kanton, der wohnörtliche, heimatliche und staatliche Armenpflege übt, eine Doppelspurigkeit der statistischen Erfassung zu verhindern. Es wurde trotzdem möglich, eine zweckmässige Einteilung der Armutsursachen zu finden. Drei Kreisschreiben vom Dezember 1942 (Nr. 10), Februar 1944 (Nr. 1) und Juni 1947 (Nr. 4) führten die Fürsorgestatistik im Kanton Bern ein, bzw. erläuterten und ergänzten sie. Danach klassieren nun die Gemeinden und der Staat ihre Armenfälle und vermerken auch, ob es sich um Einzel- oder Familienfälle (unter Angabe der unterstützten Personen) handelt. Dass daneben erfasst werden muss, ob vorübergehend oder dauernd Unterstützte in Frage stehen, ob die Betroffenen nach dem Wohnortsprinzip oder dem Heimatprinzip unterstützt werden und ob offene oder geschlossene Fürsorge zur Anwendung kommt, ergibt sich aus dem Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897.

Dagegen ist bisher noch keine Statistik bekannt, die allgemein die Ursachen elterlicher Pflichtwidrigkeit, die zu vormundschaftlichen Massnahmen nach Art. 284 ZGB führen, zusammenstellt. Das Zivilgesetz stellt nicht auf die Gründe der Gefährdung und Verwahrlosung des Kindes ab, sondern allein auf die Tatsache seiner Schutzbedürftigkeit.² Ebensovienig berührt es das Alter des Kindes, die Art der Versorgung (die sich nach seiner besondern Schutzbedürftigkeit richtet) oder gar die Kostentragung. Im Augenblick des vormundschaftlichen Eingreifens sind die Gründe der elterlichen Pflichtvernachlässigung tatsächlich irrelevant. Wichtig ist, dass überhaupt eingeschritten wird. Doch gilt es ebenfalls hier, dass erst aus der Erkenntnis der Ursachen ein Verstehen sowohl des elterlichen Versagens als auch des Zustandes des Kindes und damit eine für beide Teile zweckmässige Behandlung möglich wird; dies ist eine Forderung der Heilpädagogik. Dass sie im Einzelfall erfüllt wird, sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Damit hat man aber noch keinen Überblick gewonnen, wie ihn eine Ursachenstatistik zu vermitteln vermag und die erst grosszügigere Bekämpfungsmethoden erlaubte. Zudem müsste eine solche Statistik der Ursachen zu vormundschaftlichen Beschlüssen nach Art. 284 ZGB gesamtschweizerisch aufgezogen werden, weil die Zahl der Vorfälle in den einzelnen Gemeinwesen in einem beschränkten Zeitraum (zum Beispiel 1 Jahr) immerhin nicht so gross ist, wie etwa die der Armenfälle, was ein einseitiges Bild ergeben könnte. Ein gesetzliches Hindernis müsste nicht befürchtet werden, da die wichtige privatrechtliche Kinderschutzmassnahme der Wegnahme eidgenössisch geregelt ist.

¹ v. Dach Rudolf: Die Statistik der Armutsursachen im Kanton Bern, Bern 1946, S. 25.

² Egger: Art. 284/1.

Die vorliegende Arbeit erhebt keinen Anspruch darauf, eine nach dieser Richtung ausgearbeitete Forderung für die Einführung einer Ursachenstatistik elterlicher Pflichtvernachlässigung und kindlicher Verwahrlosung zu sein. Vielmehr wurden auf Grund einer besondern Kategorie nach Art. 284 versorgter Kinder, nämlich derjenigen, die von der kantonal-bernischen Fürsorgedirektion unterstützt werden, die Hauptursachen zu erfassen versucht, die schliesslich zu dieser Massnahme führten und diese nach möglichst eindeutigen Gesichtspunkten zusammengestellt. Eine Diskussion über die oben erwähnte Frage wird damit nicht verunmöglicht. Nach einiger Überlegung scheint es, dass in den so entstandenen Gruppen jegliche Ursachen einer Kinderwegnahme eingereiht werden könnten; denn die Mitberücksichtigung der Armut hilft das Bild vervollständigen.

b) Erhebungsmethode

Auf Seite 38 wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei einer wahren und gründlichen Erfassung von Ursachen dieser Art bieten. Da sie vorläufig nicht umgangen werden können und also mit ihnen zu rechnen ist, sind die Aussichten für eine wissenschaftliche Arbeit, die erst Schlüsse auf Grund absoluter Ergebnisse erlaubt, nicht gerade ermutigend; denn gerade auf eine tiefgreifende zusätzliche Nachforschungsarbeit muss aus zeitlichen Gründen verzichtet werden. Unsere Quelle ist einzig das sehr umfangreiche Aktenmaterial der kantonalen Fürsorgedirektion. Es darf aber behauptet werden, dass diese Akten eine Fundgrube für die Beurteilung eines Falles darstellen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die folgende Untersuchung befasst sich nur mit Minderjährigen. Wird aber ein Kind unterstützungsbedürftig, dann müssen zum mindesten die Verhältnisse der Eltern, also der früheren Generation, abgeklärt sein. Ebenso ist in erster Linie das Verhalten der Eltern ausschlaggebend, wenn ihnen ein Kind nach Art. 284 ZGB weggenommen wird. Zwar kann auch das Verhalten der Eltern nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist wiederum die Frucht der Veranlagung und der Einflüsse des Elternhauses. Diese Ursachenkette kann jedoch nicht *ad infinitum* zurückverfolgt werden. Es genügt hier die Kenntnis der Verhältnisse zweier Generationen, um ein einigermaßen abgerundetes Bild zu erhalten.
2. Die Lebensbedingungen des Fürsorgebedürftigen und seiner Eltern werden nach den besten Möglichkeiten zu erfassen versucht. Die Fürsorgedirektion des Kantons Bern und die Vormundschaftsbehörden beschränken sich nicht auf den schriftlichen Verkehr mit andern Behörden, sondern ihre Organe stehen wo immer möglich in persönlichem Kontakt mit Behörden, Fürsorgebedürftigen und Drittpersonen. Alle Besuche, Unterredungen und mündlichen Erkundigungen sind in den Akten schriftlich niedergelegt und verkörpern den für uns wichtigen Teil des Aktenmaterials.

Weil dadurch nun die Gründe ziemlich eindeutig erkannt werden können und die Hauptursachenskala recht umfangreich ausfiel, dürfen wohl aus dem gewonnenen Material mit einigem Recht Schlüsse gezogen werden.

Während Monaten wurden die Ursachen der vom Staat Bern unterstützten und nach Art. 284 ZGB versorgten Kinder aus dem Aktenmaterial der kantonalen Fürsorgedirektion ermittelt. Diese umfangreiche Untersuchung, durch die auch Tatsachen festgestellt wurden, die mit Wegnahme und Armut in mittelbarem Zusammenhang stehen und von einigem Interesse sein dürften, umfasst im Herbst 1949 1053 Familien mit 1906 versorgten Kindern (in diesen Familien sind total 3382 Kinder vorhanden). Die Akten datieren oft bis 35 Jahre zurück, wenn es sich um Familien oder deren Glieder handelt, die nicht aus der Unterstützungsbedürftigkeit herauszureissen sind. In diesen Fällen kann natürlich ein zuverlässigeres Bild über das Elternhaus unserer Schützlinge gewonnen werden, als wenn es sich um Fälle ganz neuen Datums handelt, wo vielleicht noch nicht alle möglichen Informationen erhältlich gemacht werden konnten.

Manchmal befasst sich die staatliche Fürsorge nur mit einem Kind, oft mit mehreren oder gar mit allen Kindern einer Familie. Erfasst wird aber jedes einzelne Objekt, was weniger für die Armutsursachen von Kindern derselben Familie von Bedeutung ist, als für die Verwahrlosungsgründe, welche für die einzelnen Minderjährigen einer Familie bei weitem nicht immer dieselben sind.

c) Einteilungsgrundsätze

Massgebend ist im einzelnen Fall die Hauptursache der Kinderversorgung. Dabei ist die Konkurrenz der Ursachen zu berücksichtigen, um sich schliesslich auf die schwerwiegendste zu stützen. Da es durchwegs um die Erfassung menschlicher Unzulänglichkeiten geht, liegt es in der Natur dieses Unterfangens, dass der wahre Grund nicht immer leicht und sofort erkannt wird. Bei einer Versorgung fällt zuerst die unmittelbare oder Grundursache auf. So wird zum Beispiel die elterliche Pflichtvernachlässigung als Folge ungenügenden Verdienstes oder die Erziehungsuntüchtigkeit als eine solche von Willensmängeln angesehen. Es geht aber darum zu erfassen, worauf der ungenügende Verdienst zurückzuführen ist, ob auf äussere Umstände oder auf moralische Mängel des Ernährers, sowie festzustellen, wo der Grund eines Willensmangels liegt, ob in einer Charakterschwäche oder im geistigen Unvermögen. Erst diese Hauptursachen sind für uns massgebend und werden schliesslich gegliedert.

Die Antwort auf die Frage unserer Einteilungsgrundsätze wurde bereits im I. Teil gegeben (vgl. S. 22 f.). Danach wird die elterliche Pflichtvernachlässigung in zwei Kategorien geschieden, in eine solche infolge äusserer Umstände und eine zweite wegen persönlicher Unfähigkeit. Eine Untergruppierung ergibt sich aus den Einzelheiten. Da die persönliche Unfähigkeit mehr ins Gewicht fällt ($\frac{3}{4}$ der Fälle) als die äusseren Umstände, soll zuerst diese Kategorie dargestellt werden. Erzieherische Unfähigkeit der Eltern, die in ihrer Person liegt, ist zudem für ein Kind weit gefährlicher, da es dadurch meist schwereren und hartnäckigeren Schaden nimmt (dies schon, weil es von seinen Eltern erblich belastet ist), als wenn es durch äussere Umstände in seinem allgemeinen Wohl gefährdet ist.

In formeller Hinsicht soll so vorgegangen werden, dass der Schilderung der Fälle die Auswertung des Materials mit entsprechenden Schlussfolgerungen und Vorschlägen folgt.

I. Schilderung der Fälle

Es geht bei der Schilderung der Fälle nicht darum, ein abgeschlossenes Bild über die Verhältnisse jeder einzelnen Familie zu vermitteln; das gäbe allein Stoff für ein umfangreiches Werk. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenstellung und Gruppierung der elterlichen Eigenschaften, die das Milieu charakterisieren, in dem ein Kind vorerst gezwungen ist, aufzuwachsen. Wir beschränken uns auf die Darstellung der Hauptursachen, die zu einer Gefährdung des Kindes und zum Einschreiten der Öffentlichkeit führen. Auf das weitere Schicksal der Kinder nach der Wegnahme, insbesondere auf die Versorgung, wird noch nicht eingetreten.

Lange nicht alle Kinder derselben Familie erscheinen auf dem Etat der auswärtigen Armen. Das will nicht heissen, dass diese ihrer menschlichen und materiellen Not preisgegeben seien. Der Grund, warum nicht sämtliche Kinder auf Kosten des Staates versorgt sind, liegt darin, dass sich einzelne noch bei den Eltern befinden, auf Kosten Dritter placiert wurden oder auf eigene Rechnung leben. Mehrere Kinder konnten vielleicht gratis placiert werden, andere sind nicht oder noch nicht von derselben Armenbehörde unterstützt wie ihre Geschwister, und der Rest ist schon dem Schulalter entwachsen. Nach unsern Beobachtungen und Berechnungen wurde festgestellt, dass da, wo das Verhältnis versorgte Kinder zu den total vorhandenen Kindern 85% erreicht, in der Regel kein Kind mehr zu Hause lebt.

Es gibt Fälle, da einzelne Kinder auf Zusehen hin den Eltern belassen werden, in der Mehrzahl dort, wo die elterliche Pflichtvernachlässigung auf äussere Umstände zurückzuführen ist und die Kinderversorgung nicht nur bezweckt, eine Verwahrlosungsentwicklung aufzuhalten, sondern ebensowohl die Eltern zu entlasten. Dann gibt es Eltern, vor allem Mütter, die, wenn sie von all ihren Kindern getrennt würden, zu sehr darunter litten, obschon sie ihnen bisher nicht die nötige Pflege und Erziehung angedeihen liessen. Wenn immer möglich wird solchen Eltern eine Bewährungsfrist eingeräumt. Oft gestattet auch eine zeitweise Familienauflösung, dass einzelne Kinder dem relativ bessern Elternteil belassen werden, während der andere nacherzogen oder geheilt werden soll.

Bei den persönlich unfähigen Eltern kann ausserdem eine Wegnahme aller Kinder das Gegenteil dessen bewirken, was ebenfalls angestrebt werden wollte, nämlich eine Stärkung des Verantwortungs- und Pflichtbewusstseins der Eltern; denn viele Eltern fühlen sich dann ihrer Pflichten entledigt (obwohl die Unterhaltspflicht durch Massnahmen nach Art. 284 f. ZGB keineswegs geschmälert wird) und geben sich um so mehr einem lasterhaften Lebenswandel hin.

Über die Frage einer Kinderbelassung muss im Einzelfall entschieden werden, und es bleibt dem Fürsorger anheimgestellt, die menschlich richtige und im Interesse aller gelegene Lösung zu treffen. Der oberste Grundsatz heisst immer, das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Tatsache, dass sich die Öffentlichkeit mit der Familie überhaupt beschäftigt und sie mehr oder weniger streng unter Kontrolle hält, gibt im weitern zu keinen besondern Befürchtungen Anlass.

A. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit

I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

Für ein Kind, das zu einem vollwertigen Menschen herangebildet werden sollte, sind Eltern, die aus persönlichen Gründen ihre Pflicht ihm gegenüber vernachlässigen, die denkbar ungünstigsten Erzieher. Die Pflichtverletzung kann sich in gleichgültigem oder schuldhaftem Verhalten der Eltern äussern.

1. Die Gleichgültigkeit ist bedingt durch Willensschwäche, Energielosigkeit des Charakters, Einsichtslosigkeit, Sorglosigkeit.
2. Das Verschulden ist durch eine geistige Verwahrlosung und eine Verkümmern ethischer Werte bedingt. Solche Eltern verhalten sich nicht nur den Kindern gegenüber schuldhaft, sondern kommen meist auch mit der Gesellschaft in Konflikt durch liederlichen Lebenswandel, sittliche Vergehen und kriminelle Handlungen.

Es wäre zu schwierig, diese beiden Gruppen auseinanderhalten zu wollen, da in den seltensten Fällen beide Elternteile gleichzeitig denselben Grad von Pflichtvernachlässigung aufweisen. Meist wird einem Teil Verschulden zugesprochen werden können, während sich der andere diesem Zustand gegenüber und überhaupt gleichgültig verhält. Es wurden 81 Familien mit 240 versorgten Kindern gezählt. Sowohl Väter als auch Mütter leisten die krassesten Beweise von Pflichtvernachlässigung. Am besten mag dies der Ausspruch eines Elternpaares mit 6 Kindern veranschaulichen, das sagte: „Holt sie (die Kinder) nur ab, uns kann's recht sein!“ Es ist kaum festzustellen, ob im gesamten die körperliche oder geistig-sittliche Verwahrlosung der Kinder überwiegt. In den meisten Fällen stehen beide Arten in Frage. Eine Charakterisierung von Vätern und Müttern in Stichworten veranschaulicht die Typen, die in dieser Elterngruppe zu treffen sind.

1. Charakterisierung der Väter. Wir geben z. T. die treffenden, aber nicht immer gerade feinen Ausdrücke von Behördeorganen und Drittpersonen bei der kurzen Darstellung wieder. Darin sind alle in Frage kommenden Eigenschaften enthalten, wenn auch in teilweise andern Kombinationen:

- unverbesserlicher, liederlicher Nichtsnutz, misshandelt seine Frau;
- unsolider Verschwender;
- vernachlässigt Vater- und Familienpflichten;
- unverbesserlicher Betrüger, der an Grössenwahn leidet;
- verweigert fast jede Arbeit;
- hat schwachen Charakter, spielt, lässt die Familie komplett im Stich, lebt mit einer andern Frau zusammen;
- gemeingefährlicher Steckkopf;
- liederlicher Schuldenmacher, pflichtvergessener Kerl;
- leichtsinnig, haltlos, Kettenraucher;

- „verklopft“ das Geld mit andern Frauen;
- verurteilt wegen Misshandlung und Vernachlässigung eines Knaben, Ehebrecher;
- verurteilt wegen Notzucht, Blutschande, unzüchtigen Handlungen;
- verurteilt wegen Diebstahl, Unterschlagung, Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren, Bettel, Landstreicher;
- verurteilt wegen Diebstahl, Hehlerei, widernatürlicher Unzucht, Ehebrecher;
- Aufschneider, Querulant.

Zusammenfassend handelt es sich bei den Vätern um arbeitsscheue, liederliche und pflichtvergessene Männer, faule, brutale, schlechtbeaumdete Nichtsnutze, Müssiggänger, die im Land herumstreichen und nur ihren Vergnügen nachgehen, oft mehrmals vorbestraft wegen begangener Verbrechen, wie schwere sittliche Vergehen (Blutschande, Notzucht, Unzucht mit Kindern, Zuhälterei), Diebstahl, Betrug, Hochstapelei. 40 von diesen 81 Vätern (also die Hälfte!) waren entweder vorbestraft – bis zu 25mal – oder wurden nach der Kinderwegnahme interniert. Hand in Hand damit geht auch die Tatsache, dass viele dieser Familienväter (26 = 32,1%) Gelegenheitstrinker sind, nicht aber notorische Alkoholiker. Es gehört zu ihrer Willensschwäche, dass sie Geld, sobald sie es zur Verfügung haben, unnützlich verprassen, so unter anderem für Alkohol; dies ist eine Begleiterscheinung wie zahlreiche andere.

2. Charakterisierung der Mütter:

- unfähig zu haushalten, hält schreckliche Unordnung, giftige Person;
- verkommene Person, schlechte Hausfrau, haltlos, unfähige Mutter;
- führt ein liederliches Leben, lässt Hauswesen in erbärmlichem Zustand, hysterisch, mehrmals vorbestraft wegen unzüchtigen Lebenswandels, kein Kind soll ehelich gezeugt worden sein (3), die Kinder leiden Mangel und entbehren der primitivsten Pflege;
- erzieherisch und im Haushalt untüchtig, wenig intelligent, unordentlich, unzuverlässig;
- total unfähige Hausfrau, Kinder strotzen vor Schmutz;
- gleichgültig und faul, führt unseriösen Lebenswandel;
- frech, bequem, streitsüchtig, böseartig, Kinder verwarhlosen leiblich und geistig;
- renitent, brutal mit den Kindern, Kettenraucherin, Haushalt verwarhlost, Kinder vernachlässigt;
- apathisch, Kinder sind ihr „schnuppe“;
- Mutter selber körperlich und geistig verwarhlost, dumm, verlogen, faul;
- alle Kinder unterernährt;
- hotschig, verschlagen, dreckig, völlig unfähig, Kinder zu erziehen und Haushalt zu führen, kauft nur Konserven, auch im Sommer;
- treibt gewerbsmässige Unzucht, lässt Kinder daheim im Schmutz, während sie mit Männern ausgeht;
- hemmungslos triebhafte Psychopathin, Raubdirne;
- verkommene Person, Lügnerin, streitsüchtig, arbeitsscheu, liederlich.

Es handelt sich mit einer Ausnahme um durchwegs untüchtige Hausfrauen, die unfähig sind, einen geordneten Haushalt zu führen. Nur von einer Mutter

kann gesagt werden, dass sie den Haushalt richtig führe und Ordnung halte; dafür verhält sie sich sittlich um so abwegiger, worin in erster Linie die Gefahr für die Kinder liegt. Der grösste Teil dieser Frauen ist sittlich verwahrlost und war es schon vor der Ehe.

Von den 81 Müttern kamen nach der Kinderwegnahme 9 in die Arbeitsanstalt (eine davon innert kurzer Zeit dreimal) und 3 in ein Nacherziehungsheim für Hausfrauen, was total $\frac{1}{7}$ ausmacht. Ein bleibender Erfolg wird allerdings nur da zu erwarten sein, wo es sich bloss um Unbeholfenheit und nicht um fortgeschrittene moralische Defekte der Betreffenden handelt.

3. Charakterisierung beider Ehegatten zugleich:

- arbeitslos aus Gleichgültigkeit, Notlage auf Charakter der Leute zurückzuführen, füttern erhaltene Lebensmittel (Milch, Reis) den Katzen und Hühnern, Kinder darben;
- gleichgültige Eltern, beide sind in den Cafés anzutreffen, überlassen die Kinder sich selbst;
- beide Ehegatten sittlich verwahrlost;
- leichtlebige, faules, pflichtvergessenes, gleichgültiges „Pack“;
- Eltern führen leichtsinnigen Lebenswandel, halten zu Hause Gelage, denkbar schlechtes Vorbild für Kinder;
- junges Ehepaar, das nichts arbeiten will;
- verschleudern das Geld für Tanzanlässe, Radio, Süsses, während die Kinder hungern;
- leichtlebige Leute, die nichts arbeiten, das Kind wird daheim eingeschlossen, während die beiden dem Vergnügen nachgehen;
- tüchtiger Arbeiter, aber liederlicher Mensch, gleichgültige Eltern, die die Kinder arg vernachlässigen, grobe Verwahrlosung;
- Eltern führen liederlichen Lebenswandel, Kinder leben in einem fürchterlichen Dreck. Ein Kind starb wegen gröblicher Verwahrlosung. Jeder Ehegatte wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wird die Familie nicht gänzlich durch Versetzung eines oder beider Ehegatten in die Arbeitsanstalt aufgelöst, dann muss nach der Wegnahme der Kinder vielfach der Richter die Ehe trennen. 26 Ehen (32,1%) wurden geschieden und die Frage der elterlichen Gewalt folgendermassen geregelt:

- 13 Familien: beidseitiger Entzug der elterlichen Gewalt,
- 7 Familien: Gewaltentzug erfolgte bereits früher,
- 5 Familien: die versorgten Kinder wurden der Mutter zugesprochen,
- 1 Familie: Zusprechung der versorgten Kinder an den Vater.

26 Familien total.

Die Zusprechung von Kindern an den einen oder andern Elternteil vermag ihre Erziehung vorläufig nicht zu beeinflussen, da sie versorgt sind und nicht unter der tatsächlichen Gewalt des betreffenden Elternteiles stehen. Wenn immer möglich, wird ein Kind bei der Scheidung auch in diesen Fällen einem Elternteil zugesprochen, dann nämlich, wenn diesem kein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann und gewisse innere Bindungen zum Kind bestehen.

Dafür wurden zahlreichen andern Elternpaaren, die nicht schieden, die Gewalt über ihre Kinder entzogen, so dass mit den gerichtlich getrennten Ehegatten total 38 Elternpaare (46,9%) oder nahezu die Hälfte ihrer wichtigsten elterlichen Rechte verlustig gingen:

- 13 Familien: Gewaltentzug bei Scheidung,
- 7 Familien: Gewaltentzug vor einer später erfolgenden Scheidung,
- 18 Familien: Gewaltentzug ohne spätere Scheidung,
- 38 Familien total.

124 der auf Kosten des Staates versorgten Kinder dieser Eltern stehen somit unter Vormundschaft.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

1. Internierung eines oder beider Elternteile. Bei 22 Familien ist der unmittelbare Grund der Versorgung der 47 Kinder die Familienauflösung infolge Internierung der Eltern in die Arbeits- oder Strafanstalt. Die Ursache dieser Massnahme liegt im sozialen Versagen der Eltern aus persönlicher Unfähigkeit, was sich auch in der Kindererziehung nachteilig auswirken muss; deshalb werden die vorliegenden Fälle wie die nachfolgenden der Scheidung unter die erste Gruppe der Ursachen aus persönlicher Unfähigkeit beider Eltern eingereiht.

Die Väter wurden alle interniert, von den Müttern machten sich 13 eines strafbaren Vergehens schuldig oder wurden eines liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandels bezichtigt. Die restlichen 9 werden als Dirnen, Vagantinnen, moralisch minderwertige, schmutzige und schlechte Hausfrauen und Ehebrecherinnen bezeichnet, die selber nicht weit von einer Versorgung in die Arbeitsanstalt entfernt sind.

Ganz schlimm liegen die Verhältnisse dann, wenn sich beide Eltern im selben liederlichen oder verbrecherischen Fahrwasser bewegen. Diese meistens mehrmals vorbestraften Psychopathen sitzen oft ständig im Gefängnis oder mit kurzen Zeitabständen in der Arbeitsanstalt. Vielfach betätigen sich beide Ehegatten in derselben Richtung, sie begehen gemeinsam die gleichen strafbaren Taten. So gibt es Ehepaare, die mehrmals wegen Kuppelei, bzw. wegen wiederholten Diebstahls, oder wegen Zechprellerei und Schuldenmachens verurteilt wurden, und andere, die wegen liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandels und Bettels (auch weil sie alle ihre Kinder zum Betteln anhielten) in die Arbeitsanstalt kamen. Dann ist ein pflichtvergessener Vater und eine Mutter, die gewerbmässig Unzucht treibt, Gegenstand der Internierung. Eine Mutter wurde zum Beispiel folgender Vergehen beschuldigt: hysterische und moralisch defekte Person, die mit Rauschgiften handelt, betrügt, unterschlägt und stiehlt, Hochstaplerin, Heuchlerin, Verleumderin. Der Sohn, mit dem einige Privatplacierungen versucht wurden, erwies sich als erzieherisch so schwierig, dass nur noch eine Versorgung in die Erziehungsanstalt in Frage kam.

Bei den Kindern dieser Eltern ist die geistig-sittliche Verwahrlosung besonders ausgeprägt. Zweifellos ist eine Anlage dazu vorhanden. Statt dass nun diese erblich belasteten Kinder frühzeitig durch zielbewusste Erziehung vor einem ähnlichen Schicksal wie demjenigen der Eltern bewahrt werden, wirkt das

elterliche Milieu gerade im gegenteiligen Sinne, so dass die Kinder als ausgesprochen verwahrlost, total vernachlässigt, verwildert, erzieherisch schwierig, scheinheilig, sittlich gefährdet usw., bezeichnet werden. Grundsätzlich ergibt sich jedoch kein Unterschied gegenüber den Kindern von Eltern, die nicht gleichzeitig mit der Kinderversorgung interniert wurden (sub *a*), Seite 43); das zeigen die Verhältniszahlen der Placierungen in Heimen und bei Privaten (Tabelle I). Auch in diesen Fällen der tatsächlichen Familienauflösung kam es nachträglich zu Scheidungen unter den Ehegatten, allerdings prozentual weniger (22,7%) als bei den Eltern in Abschnitt *a*) (32,1%). Es ist durchaus verständlich, dass es dort, wo beide Ehegatten ein gleichgerichtetes, amoralisches und dissoziales Verhalten an den Tag legen, oder wo sie durch Internierung getrennt sind, weniger zu Ehezerwürfnissen kommt als in allen andern Fällen dieser Gruppe. 5 Familien wurden nach der Kinderwegnahme geschieden,

in 3 Familien unter beidseitigem Entzug der elterlichen Gewalt,
in 1 Familie erfolgte der Gewaltentzug vor der Scheidung und
in 1 Familie wurden die Kinder der Mutter zugesprochen.

Auch wenn durchschnittlich weniger Eltern schieden, blieben doch die Fälle des Gewaltentzuges nicht auf derselben relativen Höhe. In 9 Familien (40,9%) wurde beiden Elternteilen die Gewalt über 20 versorgte Kinder (42,6%) abgesprochen,

in 3 Familien bei der Scheidung,
in 1 Familie vor der später erfolgenden Scheidung,
in 5 Familien ohne spätere Scheidung.

Ein Vergleich mit Abschnitt *a*), da die Familien bei der Kinderversorgung nicht gänzlich aufgelöst wurden und in 46,9% der Fälle 51,7% der versorgten Kinder nicht mehr unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, zeigt, dass der Entzug der elterlichen Gewalt weitgehend eine Funktion der Scheidung ist. Der Richter ist dann gezwungen, die Frage der elterlichen Gewalt zu lösen, während man sich vorher vielfach nur mit der verwaltungsrechtlichen Verfügung der Kinderwegnahme begnügt. Das Verhältnis Gewaltentzug bei Scheidung zu Gewaltentzug ohne Scheidung beträgt hier wie dort 1:2 (respektive 3:6 und 13:25).

2. Scheidung der Eltern. Viele Ehen, die bis dahin untersucht wurden, musste der Richter nach der Kinderwegnahme trennen, eine meist natürliche Folge der ungefreutesten Familienverhältnisse. Wie oben die Internierung, ist hier die Scheidung der Eltern der unmittelbare Grund zu Massnahmen nach Art. 284 ZGB. Jeder dieser Scheidungen geht eine Ehezerüttung voraus, die sich in der Familie mehr oder weniger stark geltend macht. Der Begriff der Ehezerüttung ist nicht in dem engen Sinne von Art. 142 ZGB zu verstehen, sondern weiter gefasst und alle Tatbestände nach Art. 137–142 ZGB enthaltend. Denn welches auch die einzelnen Gründe zur Scheidung sind, das gute Einvernehmen unter den Ehegatten wird immer gestört sein. Darunter haben vor allem auch die Kinder zu leiden, obschon es nicht gesagt ist, dass eine zerstörte Familie für das Kind eine gefährdete Zukunft bedeuten muss. Hier ist es umgekehrt so, dass die Scheidung eine Erleichterung für alle Teile bedeutet, da es sich um Ehen handelt,

die den Keim zur Scheidung schon in ihrer Schliessung in sich trugen; sie wären besser nicht eingegangen worden. Die Eltern waren schon vor der Verheiratung menschlich und wirtschaftlich untüchtig. Von einem Ehepaar ist bekannt, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau vor der Mündigkeit in Erziehungsanstalten versorgt werden mussten und dass die jetzige Mutter damals als das schwierigste Mädchen der Anstalt galt. Sie war nicht dauernd umzuerziehen und entpuppte sich als schlechte Hausfrau, die ein unsittliches Leben führte und etliche Betrügereien beging. 7 Väter verbrachten vor der Scheidung eine gewisse Zeit in Straf- und Arbeitsanstalten, 3 wurden nach der Scheidung dorthin versetzt. Von diesen 10 (20,8%) machten sich 4 eines Verbrechens schuldig (Einbruch, Betrug, Unzucht, Blutschande) und die restlichen 6 führten einen liederlichen, müssigen Lebenswandel unter Vernachlässigung der Familienpflichten. Von den Müttern – meistens moralisch defekten Psychopathinnen – kamen 5 nach der Familienauflösung in die Arbeitsanstalt (10,4%), 2 wegen Abtreibungen und Unzucht und die andern 3 wegen Misswirtschaft und liederlicher Lebensführung.

Während im obigen Abschnitt *a)* (Seite 44) die Hälfte der Väter mit dem Gesetz in Konflikt kamen, sind es hier nur etwas mehr als ein Fünftel. Bei den Frauen ist dieser Unterschied weniger krass: den frühern 14,9% stehen nunmehr 10,4% gegenüber. Nach den Einweisungszahlen der Väter in eine Anstalt scheint es wirklich nicht, als ob die Ehe noch einen im guten Sinne fördernden Einfluss auf die Betreffenden habe. In den Fällen, da die Ehegemeinschaft nach Wegnahme einzelner Kinder weiterhin bestehen bleibt, ist die grösste Zahl von rechtsbrecherischen und ordnungsverletzenden Männern zu verzeichnen. Schliesslich zeigt eine nachträglich hohe Scheidungsziffer, dass aus solchen Gemeinschaften nichts Positives mehr entstehen konnte. Die Kinder gerieten unweigerlich auf dieselbe Bahn, wenn nicht von seiten der Öffentlichkeit eingeschritten würde.

30 Elternpaaren (62,5% der Scheidungsfälle) wurde die Gewalt über 70,6% der versorgten Kinder entzogen, und zwar überall bei der Scheidung. Denn vorliegendenfalls wurde das Kinderelend erst bei der Scheidung bekannt, und sie ist auch unmittelbare Ursache zur Wegnahme. Deshalb konnte sich die Vormundschaftsbehörde nicht vorher mit diesen Familienverhältnissen befasst haben. Rechtlich teilte der Richter die Kinder den Eltern wie folgt zu:

- 30 Elternpaaren wurde die Gewalt entzogen (62,5%),
- in 11 Familien erfolgte eine Zusprennung der versorgten Kinder an den Vater (22,9%),
- in 7 Familien wurden die versorgten Kinder der Mutter zugesprochen (14,6%),
- 48 Elternpaare schieden im ganzen.

Nicht in allen Fällen wurden die Kinder auf Kosten der Fürsorgedirektion versorgt, aber in keinem blieben sie bei einem Elternteil, obschon teilweise Vater oder Mutter Gewaltinhaber sind. Es steht ja dem Richter unabhängig davon frei, im Interesse des Kindes eine Versorgung nach Art. 284 ZGB anzuordnen.

II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

In der folgenden Gruppe ist die erzieherische und haushälterische Unfähigkeit der Mutter die Hauptursache der kindlichen Verwahrlosung. Das Ungenügen der Mutter überwiegt ganz deutlich etwelche Charaktermängel des Vaters. 27 der 114 Väter (23,7%) werden sogar als ausgesprochen solid und arbeitsam bezeichnet.

Eine schlechte Hausfrau, die faul, nachlässig, energielos ist und den Haushalt wie die Kinder im Schmutz erstarren lässt, kann nie eine gute Erzieherin sein. Es gab Haushaltungen, in denen seit Jahren die Bettwäsche nicht mehr gewaschen wurde, die Wände und Böden mit Kot, Schmutz und Ungeziefer bedeckt und die Kinder unterernährt waren, äusserlich mit Ausschlägen und Ungeziefer behaftet und innerlich von Würmern geplagt. Dann kam es vor, dass Bettwäsche überhaupt fehlte und die Kinder auf verfaulten Matratzen schliefen. Dass 2 und 3 Kinder in einem Bett schlafen müssen, ist in diesen Familien nichts Ausserordentliches. Es gab jedoch Fälle, wo 4 Kinder (es sind im ganzen 12 vorhanden) oder gar die unglaubliche Zahl von fünf Kindern im Alter von 3–9 Jahren in einem einzigen Bett die Nacht verbringen mussten. Nicht bloss das fehlende nötige Geld verursachte diese Notstände; erst das Verhalten der Mütter gefährdete ernstlich das Wohl der Kinder. Diese hielten sie weder einigermaßen sauber, noch waren sie fähig, sie trotz Armut zu erziehen.

In 46 Fällen (40%) ist die erzieherische Untüchtigkeit der Mutter ihrem unsittlichen Lebenswandel zuzuschreiben. Nicht selten kam es vor, dass diese Frauen mit ihren Liebhabern zusammenlebten, oft sogar im eigenen Haushalt, in Anwesenheit der Kinder bei beschränkten Wohnverhältnissen. Bei solchen Zuständen muss es nicht wundern, wenn Kinder schon in den ersten Schuljahren durch sittliche Verfehlungen auffallen.

Von 6 Müttern ist bekannt, dass sie ihre Kinder gröblich misshandelten, eine davon wurde wegen unsittlichen Handlungen an ihrem 9jährigen Töchterchen verurteilt.

Im übrigen treffen die auf Seite 44 aufgeführten Eigenschaften der Mütter in Gruppe I auch auf die vorliegenden zu. Man stösst in den Akten überall auf Ausdrücke wie Dirne, faule Schlampe, total unfähige Hausfrau, Lügnerin, Betrügerin, sexuell hemmungslose Psychopathin, primitiv triebhafte Frau. Eine Stiefmutter verfolgte ihr Stiefkind überall, es war seines Lebens nicht mehr sicher. Eine andere Mutter hielt ihre Kinder in unbeschreiblicher Unordnung und Schmutz; einzelnen ihrer Kinder mussten die Kleider vom Leibe geschnitten werden, da sie im Schmutz erstarrt waren. – Es fragt sich, ob die körperliche oder sittliche Verwahrlosung bei all diesen Kindern schlimmern Schaden anrichteten, wenn man zum Beispiel vernimmt, dass eine Mutter ihre 5 Kinder den ganzen Tag in der Wohnung einschloss, um nicht nur nachts, sondern auch tagsüber ihrer Wege gehen zu können. In den Haushalten, wo äusserlich die unordentlichsten Zustände anzutreffen sind, ist meist auch die grösste Kinderzahl zu verzeichnen, was die Missstände noch kumuliert. In 2 Fällen wurden Versuche für eine Nacherziehung der Mütter gemacht, indem

man die Familien vorübergehend auflöste, um die Mutter während eines Jahres in einem besondern Heim in der Haushaltsführung zu schulen. Es zeigte sich aber nach der Wiedervereinigung nach einem Jahr, dass die Nacherziehung nichts gefruchtet hatte; der alte Schlendrian begann von neuem.

9 Mütter mussten den Haushalt in einem dazu geeigneten Heim erlernen, als die Kinder bereits versorgt waren. Diese blieben auch nach der Entlassung der Mütter in ihren Pflegeplätzen, so dass der Erfolg der Schulung der Mütter in bezug auf die Kinder nicht verfolgt werden konnte.

Die Väter dieser Familien stehen den misslichen Verhältnissen teilnahmslos gegenüber, weil sie gleichgültig und energielos sind. – Wie zu Beginn erwähnt, werden 27 Familienväter als geradezu solid und arbeitsam bezeichnet. Durch die Verhältnisse am Arbeitsmarkt waren sie jedoch oft arbeitslos, welche Notlage durch das Nichthaushaltenkönnen der Ehefrau noch besonders verschlimmert wurde. So ist es nicht verwunderlich, wenn 15 Ehemänner (13,1%) zu Trunksucht neigen. 17 Väter sind kränklich (wovon 6 halb oder ganz invalid), und 5 leiden an Tuberkulose; von diesen 22 starb $\frac{1}{3}$ an den Folgen ihrer Krankheit. Überhaupt wurden viele Ehen durch den Tod gelöst: 25 total. Vor der Kinderwegnahme starben 15 Väter, nachher 4 Mütter und 6 Väter (im gesamten 22%). Auch wenn der Tod des Vaters vor der Kinderversorgung eintrat, so kommt er hier doch nicht als Hauptursache dafür in Betracht, da diese nicht im ursächlichen Zusammenhang damit vorgenommen wurde. Obschon die materielle Not viel dazu beitrug, dass die Verhältnisse die Armen- und Vormundschaftsbehörden beschäftigen, mussten die Kinderschutzmassnahmen wegen der erzieherischen Unfähigkeit der Mutter getroffen werden. Unterstützung allein hätte nicht genügen und auch nicht verantwortet werden können.

Aus den zahlreichen Todesfällen ist es zu erklären, dass verhältnismässig wenig Ehen geschieden wurden. Auf die 114 Familien trifft es 19 (16,7%) Scheidungen, wobei

10 Elternpaaren die Gewalt über die versorgten Kinder abgesprochen wurde,
in 3 Familien der Gewaltentzug vor der Scheidung erfolgte,
in 4 Fällen die versorgten Kinder der Mutter zugesprochen wurden und
in 2 Fällen dem Vater.

Es scheint widersinnig zu sein, dass Kinder, deren Versorgung der Unfähigkeit der Mutter zuzuschreiben ist, bei der Scheidung ihr zugesprochen werden. Es handelt sich bei diesen Müttern nicht um die schlimmsten; ihre häusliche und erzieherische Untüchtigkeit ist eher einer Uneinsichtigkeit und Unbeholfenheit zuzuschreiben und nicht einem liederlichen und unsittlichen Lebenswandel. Ein Beweggrund für den Richter mag gewesen sein, dass alle 4 Kinder Einzelkinder sind und die Gewissheit, die elterliche Gewalt über sie zu besitzen, für die Mütter ein moralischer Halt sein kann. Dass für die Kinder keine Gefahr besteht, ist durch deren Versorgung gewährleistet.

Es ist zu erwarten, dass relativ wenig Elternpaaren die Gewalt über die versorgten Kinder entzogen werde, da die Hauptursache der Kinderwegnahme auf die Unfähigkeit nur eines Elternteils zurückzuführen ist. Diese Annahme bestätigte sich auch. Bei 25 Familien oder 21,9% kamen Massnahmen nach Art. 285 ZGB über 71 Kinder (24,6%) zur Anwendung,

in 10 Familien anlässlich der Scheidung,
in 3 Familien vor einer später erfolgenden Scheidung,
in 12 Fällen bei bestehender Ehe.

Sowohl dieses Total wie dasjenige der folgenden Gruppe III (Erziehungsunfähigkeit des Vaters) kommt nicht an das der Gruppe I (Erziehungsunfähigkeit beider Eltern) heran. Hier ist das Verhältnis noch besonders tief, weil eine stattliche Zahl von Ehen schon vor der Kinderwegnahme durch den Tod gelöst wurden.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

Scheidung der Eltern. In der Hauptursachengruppe der aus persönlicher Unfähigkeit erzieherisch untüchtigen Mütter gibt nur in 9 Fällen die Scheidung der Eltern unmittelbare Veranlassung zur Kinderwegnahme. Dies entspricht einem Prozentsatz von 7,3%, während in Gruppe I, wo kein Elternteil moralisch besser ist als der andere, vom Total der Familien 31,8% Scheidungen zur Kinderversorgung führten. Der Grund liegt – in Anbetracht, dass auch unter Miteinbezug der nachträglichen Scheidungen ein wesentlicher Unterschied in beiden Gruppen festzustellen ist – wohl darin, dass es in Ehen mit beidseitig moralisch minderwertigen Partnern eher zu explosiven, ernsthaften Zerwürfnissen kommt als in denjenigen, da ein Teil zwar moralisch recht, aber nicht sehr willens- und charakterstark ist und den Verhältnissen teilnahmslos, sie als gegebene Tatsache hinnehmend, gegenübersteht. Und hier handelt es sich durchwegs um solche Familienväter. Nachteiliges kann ihnen nichts zur Last gelegt werden, höchstens ungenügender Verdienst oder Kränklichkeit. Dagegen wird jede der 9 Mütter des unsittlichen Lebenswandels bezichtigt. Zwei von ihnen kamen später in die Strafanstalt, weil sie gewerbsmässige Unzucht trieben. Ihr unseriöses Leben zog nicht nur eine Verwahrlosung der Kinder und Vernachlässigung des Haushaltes nach sich, sondern war mit unverantwortlichen Geldausgaben verbunden.

Über die elterliche Gewalt traf der Richter folgende Entscheidungen:

4 Elternpaaren sprach er die Gewalt ab,
in 4 Fällen wurden die Kinder dem Vater zugesprochen und
in 1 Fall der Mutter.

Die Mutter, die das Kind zugesprochen erhielt, war eines unsittlichen Lebenswandels angeklagt. Das Kind liess man trotzdem unter ihrer Gewalt, weil es ihr einziges ist. Die auf Seite 50 gemachte Feststellung bestätigt sich damit in auffallender Weise. Obschon in dieser Untersuchung nur die Verhältnisse der auf Kosten des Staates versorgten Kinder abgeklärt wurden, unterzogen wir doch Ausnahmefälle einer nähern Prüfung. Und gerade bei zuerst unverständlich erscheinenden Urteilen betreffend die Zuteilung der Kinder stellte sich heraus, dass es ausschliesslich Einzelkinder sind, die unter der Gewalt der Mutter belassen werden.

III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

Ebenso wie der Hauptgrund der Kinderwegnahme nur in der persönlichen Unfähigkeit der Mutter liegen kann, gibt es Fälle, da die Erziehung des Kindes durch das Verhalten des Vaters gefährdet ist. Für die väterliche Pflichtvernachlässigung, bzw. -verletzung, ist zwar „Erziehungsunfähigkeit“ nicht gerade der treffende Ausdruck; denn es handelt sich um eine Gefährdung des leiblichen und geistigen Wohles des Kindes durch moralische Mängel des Vaters, die eine Vernachlässigung der Familienpflichten verursachen.

Das pflichtwidrige Verhalten der Väter wirkt sich vor allem auch nach aussen aus. Das Berufsleben bringt es mit sich, dass diese Männer mit den Arbeitgebern oder mit dem Gesetz in Konflikt kommen. 35 oder 66% sind straffällig. 18 waren vorbestraft wegen Vernachlässigung der Familienpflichten und Sittlichkeitsvergehen oder wegen Diebstahl, Betrug und Hochstapelei. Die übrigen 17 wurden erst nach der Kinderversorgung aus denselben Gründen verurteilt, zum grössten Teil allerdings wegen Pflichtvernachlässigung im Zusammenhang mit der Kinderwegnahme. Es hatten sich nicht nur einige sittlicher Vergehen an den eigenen Kindern schuldig gemacht (in 4 Fällen), sondern es kam sogar vor, dass der Ehemann seine Frau zur Prostitution zwang, um nicht selber arbeiten zu müssen.

Alle Väter brachten durch Misswirtschaft, Liederlichkeit, Verjubeln des Lohnes, Verlassen der Familie (in 6 Fällen) und gelegentliche Alkoholzuspreehung (in 11 Fällen) die Familie in Not. Die Entwicklung der Kinder ist aber nicht in erster Linie durch die Armut gefährdet, sondern durch den ungünstigen Einfluss des Vaters, dessen moralische Abwegigkeit und Uneinsichtigkeit mit querulatorisch, renitent, brutal, Grosshans usw. charakterisiert wird. Dass dem so ist, beweisen Versuche von Heimunterstützungen, welche die schlimme Lage der Kinder nicht zu bessern vermochten. Nicht einmal das gute Einvernehmen der Kinder mit den Müttern konnte die väterliche Pflichtvernachlässigung aufwiegen. So heisst es zum Beispiel in einem Fall, dass es sich um einen ganz vorzüglichen, sauberen Haushalt handle, die Mutter aber den 8 Kindern in erzieherischer Hinsicht allein nicht gewachsen sei, besonders, da sie alle Verfehlungen des Familienvaters gutmachen und überdies seine Pflichten übernehmen sollte.

Über die 53 Mütter ist folgendes zu sagen:

in 13 Fällen ist nichts Besonderes bekannt,

in 14 Fällen wird ihr Verhalten als erzieherisch und haushälterisch vorzüglich bezeichnet,

in 11 Fällen war die Mutter gezwungen, dem Verdienste nachzugehen,

in 4 Fällen wurde sie durch die drückenden Familienverhältnisse nervenkrank,

in 7 Fällen ist sie sonst kränklich und

in 4 Fällen starb sie.

Die Verhältnisse werden besonders dann unhaltbar, wenn Berufstätigkeit oder Kränklichkeit die Mutter an der elterlichen Pflichterfüllung hindern. Sie vermag vielleicht ihre Kinder eine Zeitlang allein durchzubringen, aber auf

Kosten ihrer Gesundheit und der Erziehung der Kinder. Oft findet man in den Akten Bemerkungen wie: „muss arbeiten wie ein Tier“, „es ist unverständlich, dass sie dem Mann nicht schon längst drausgelaufen ist“, „ist durch den Mann eingeschüchtert, bleibt trotzdem mutig und arbeitsam“, „das kann keiner Frau länger zugemutet werden“. Erweisen sich schliesslich Abhilfemassnahmen als unumgänglich, dann ist in erster Linie für die Kinder zu sorgen. Eine erfolgversprechende Lösung ist nur noch von deren Wegnahme zu erwarten. Damit fällt für eine Mutter vielfach der Grund dahin, noch weiter beim Manne zu bleiben, und zahlreiche Scheidungen sind die Folge dieser Massnahme. 16 nachträgliche Scheidungen setzten auch den ungefreuten Eheverhältnissen ein Ende, wobei in den meisten Fällen die Kinder der Mutter zugesprochen wurden, nämlich

in 10 Familien;

in 1 Familie erfolgte die Zusprechung der versorgten Kinder an den Vater,

in 4 Familien wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen, und

in 1 Familie war der beidseitige Gewaltentzug schon früher erfolgt.

Im einen Fall sprach der Richter 2 versorgte Kinder dem Vater zu (die 3 nicht auf Staatskosten versorgten der Mutter, die alle Kinder gut erzogen hatte und den Haushalt recht besorgte), der seine Familie im Stiche liess und dafür Beziehungen zu andern Frauen pflegte. Die besondern Umstände, die den Richter veranlassten, ihm die Gewalt nicht zu entziehen, sind hier nicht bekannt. Auf alle Fälle durfte die Zusprechung nur unter der Bedingung gewagt werden, dass die betreffenden Kinder andern Erziehern anvertraut wurden, was bereits geschehen war.

Wie auf Seite 50 f. schon erwähnt, bestätigt sich von neuem, dass gegenüber Gruppe I prozentual keine so hohe Zahl von Gewaltentzügen zu erwarten ist. Es handelt sich um 14 Fälle (26,4%) mit 33 bevormundeten, versorgten Kindern (29,7%).

4 Elternpaaren wurde die Gewalt bei der Scheidung entzogen,

1 vor einer spätern Scheidung und

9 bei bestehender Ehe, die bis zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht gelöst wurde.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

1. Internierung des Vaters. Die Gründe, welche die Einweisung des Vaters in die Arbeits- oder Strafanstalt nötig machten, sind mannigfaltig. In 53% der Fälle (8 Väter) sind es Arbeitsscheu, Müssiggang und liederlicher Lebenswandel, die zur Versorgung des Vaters und damit zu einer Familienauflösung mit gleichzeitiger Kinderwegnahme führten. Die restlichen 7 Familienoberhäupter (47%) wurden gerichtlich verurteilt: 2 wegen Sittlichkeitsvergehen, 2 wegen Diebstahl und Betrug, einer wegen Brandstiftung, einer wegen Raub und der letzte wegen Misshandlung des eigenen Kindes.

Von den Arbeitsscheuen waren 2 schon mehrmals wegen Diebstahls vorbestraft. Drei, die schon in den Anstalten Witzwil und St. Johannsen eine kürzere oder längere Zeitperiode verbrachten, werden als haltlose Psychopathen bezeichnet, denen jegliches Pflichtgefühl und guter Wille abgeht. Ein leichtsinniger Schuldenmacher, der ab und zu gewalttätig wurde, wollte sogar seine ganze Familie vergasen.

Ein für die Kinder tragischer Fall ereignete sich folgendermassen: ein Vater stahl 25.000 Franken, um damit ein Heimwesen zu bezahlen und kam deswegen ins Gefängnis. Die Mutter konnte die Tat ihres Mannes und die Schmach nicht überwinden und nahm sich mit dem jüngsten ihrer 7 Kinder das Leben. Die 6 andern Kinder, im Alter von 5–19 Jahren, waren damit ihrer Mutter beraubt und hatten vom Vater nichts mehr zu erwarten, da er nach einigen Jahren im Zuchthaus starb.

Auch hier ist nichts Nachteiliges über die Mütter bekannt. Einige mussten nach der Inhaftierung des Gatten dem Verdienste nachgehen, womit gezwungenermassen eine Vernachlässigung der häuslichen und elterlichen Pflichten einherging, welche die Kinderwegnahme veranlasste. Eine Mutter, die mit ihren Kindern zuerst zu Hause unterstützt wurde, war infolge Schwächlichkeit und allzu grosser Lasten in der Erziehung zu nachsichtig, so dass beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen werden musste. Dieser und der oben erwähnte Fall sind die beiden einzigen, wo die Kinder unter Vormundschaft stehen, was einem ziemlich niedrigen Prozentsatz entspricht (13,4% der Eltern mit 6,4% der Kinder). – In den 5 nachträglichen Scheidungsfällen wurden die versorgten Kinder alle der Mutter zugesprochen.

2. Scheidung der Eltern. Unter diesen 19 pflichtvergessenen Vätern treffen wir keine grundsätzlich neuen Typen an. Es sind alles Nichtsnutze und Nichtstuer, die ihre sämtlichen Familienpflichten vernachlässigen, Männer, die wegen Diebstahls und Betrugs vorbestraft sind und andere Frauen unterhalten, während die eigene Familie darben muss. Sie werden als brutal bezeichnet, wovon einer zudem unberechenbar, ein Tyrann, Simulant und Schwindler ist, der zuerst seine kleinen Kinder bedroht und schliesslich nach Frankreich zieht, indem er die Familie gänzlich im Stiche lässt.

Dass die Scheidung eine Folge des Verhaltens der Ehemänner ist, dürften die wenigen Beispiele dargetan haben. Das Gebaren der Väter ist aber nicht nur Scheidungsgrund, sondern die eigentliche Ursache der Kinderwegnahme. Schon während der Ehe hatten die Kinder sowohl direkt unter ihren Vätern als auch indirekt unter den Ehezerwürfnissen zu leiden, trotz den rechtschaffenen Müttern. Diese konnten sich nicht in vermehrtem Masse den Kindern widmen, wie es die besondern Verhältnisse erfordert hätten, sondern waren noch durch Schwächlichkeit und Kränklichkeit (in 42,1% der Fälle) und durch Berufstätigkeit (in 15,8% der Fälle) daran gehindert. Mit der Scheidung gewährte man die moralische und körperliche Verwahrlosungsgefahr, in welcher die Kinder schwebten, und die eine sofortige Wegnahme als angezeigt erscheinen liess.

Im Vergleich zu Gruppe II, da die Ehen wegen des schlimmen Verhaltens der Mütter geschieden wurden, erfolgten hier durchschnittlich weniger Gewaltentzüge bei beiden Elternteilen; statt bei 44,4%, trifft dies nur bei 34,6% zu, und den 55% unter Vormundschaft stehenden Kindern in jenem Abschnitt stehen nur 42,1% in diesem gegenüber. Dieses Minus wurde durch Zusprechung der Kinder an die Mütter sogar überkompensiert, das heisst es erfolgten hier relativ mehr Zusprechungen an die Mütter als dort an die Väter. Aus natürlichen Gründen (engere Mutter-Kind-Beziehung) werden erfahrungsgemäss die Kinder mehr der Mutter als dem Vater zugesprochen.

IV. Trunksucht der Eltern

Gross ist das Elend der Kinder trunksüchtiger Eltern. Nicht nur wird durch den übermässigen Alkoholkonsum die Familie der bittersten Not ausgesetzt, sondern die Kinder, die in einem Trinkermilieu verwahrlosen müssen, sind noch ständig von der Furcht vor den betrunkenen Eltern und ihren Brutalitäten beherrscht.

Unter den total 67 Familien finden wir neben der Trunksucht alle Stufen elterlicher Pflichtvernachlässigung, wie wir sie in den Gruppen I–III antrafen. Die Kinderwegnahme ist vor allem der Trunksucht des Vaters (wobei die Mutter teils rechtschaffen, teils aber untüchtige Hausfrau und Erzieherin ist), dann jedoch auch derjenigen der Mutter oder beider Eltern zuzuschreiben.

Dass die Fälle von Trunksucht nicht als Unterabschnitt unter die Gruppen I–III wie etwa die Scheidung eingeordnet wurden, liegt darin, dass es sich beim Alkoholismus um eine besondere Erscheinungsform eines moralischen Mangels handelt, die seit Jahrhunderten nicht nur Fürsorger (weil meist Armut damit verbunden ist), sondern ebenso sehr die Mediziner wegen ihrer schädigenden Wirkung auf die Volksgesundheit beschäftigt.

a) Trunksucht des Vaters

1. Von der Mutter ist nichts Nachteiliges bekannt. 31 Familienväter brachten ihre Familien durch ihre Trunksucht ins Unglück. Es ist charakteristisch für den Alkoholiker, dass er sich nicht um die Familie und die damit verbundenen Pflichten kümmert. Diese Trinker werden als unsolid, energielos, arbeitsscheu, Nichtstuer, Spieler, unzurechnungsfähig, gemeingefährlich, brutal und streitsüchtig bezeichnet. Es handelt sich um liederliche Männer, die keinen Verpflichtungen nachkommen, die Familie verlassen, Frau und Kinder misshandeln. Ein chronischer Trinker genoss während einiger Tage 3 Liter Schnaps, ein anderer bedrohte in trunkenem Zustand die Familie mit Schlägen, auch das Wirtshausverbot fruchtete nichts, und bei einem Dritten machten sich bereits Zeichen von Geisteskrankheit geltend. Bei 51,6% von ihnen waren disziplinarische Massnahmen erforderlich:

11 verbrachten schon vor der Kinderversorgung Aufenthalte in Arbeitsanstalten (2 in einer Trinkerheilanstalt, 2 wurden bevormundet, 3 starben später an den Folgen ihrer Trunksucht; der eine davon hatte unter seinen 10 Nachkommen 3 schwerhörige, 2 schwachsinnige und 1 schwachbegabtes Kind).

2 kamen später in die Arbeits-, bzw. Trinkerheilanstalt; der letztere befand sich schon im Stadium des Delirium tremens und musste bevormundet werden.

1 Familienvater scheute sich nicht, die Unterstützungsgelder zu vertrinken, was ihn in die Strafanstalt brachte.

1 Vater musste wegen Blutschande an zwei 9- und 10jährigen schwachsinnigen Töchterchen verurteilt werden.

1 Trunksüchtigen, der einen Spitalaufenthalt in der Insel zur Lues-Heilung verbringen sollte, verweigerte die Spitalverwaltung das längere Verbleiben, weil er sich so schlecht aufführte, dass er dort nicht gehalten werden konnte; die Strafanstalt war der geeignete Ort für ihn.

total 16 Väter = 51,6%.

Auch die Mütter vermochten ihre Männer und das Milieu nicht zu ändern, obschon sie sich so gut als möglich der Kindererziehung annahmen. Ein Drittel von ihnen war erst noch durch Kränklichkeit und Berufstätigkeit an der Erziehungsaufgabe gehemmt, so dass die Kinder erst recht dem trunksüchtigen Vater ausgeliefert blieben. Solange bei diesen selber keine Besserung erwartet werden kann, ist es unbedingt nötig, die Kinder in eine gesündere Umwelt zu versetzen.

In 3 Fällen ist die Scheidung der Eltern unmittelbare Ursache der Kinderwegnahme. Von den übrigen 28 wurden 3 nach der Versorgung der Kinder geschieden, 2 unter Zusprechung der Kinder an die Mutter, 1 mit Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Eltern, da die Mutter zuletzt die Familie verliess. Damit steht nur 1 Kind (= 2,1%) unter Vormundschaft. – In 2 der 3 Scheidungsfälle, welche die Kinderwegnahme unmittelbar veranlassten, blieb die Mutter Gewaltinhaberin über die versorgten Kinder, während im letzten Fall der Vater ein versorgtes Kind zugesprochen erhielt, einer, der wegen Trunksucht versorgt war; über die restlichen, nicht auf Staatskosten lebenden Kinder dieser Familie übte die Mutter die elterliche Gewalt aus.

2. Die Mutter ist erzieherisch und haushälterisch untüchtig. 26 Mütter sind keine guten Erzieherinnen und meist auch keine tüchtigen Hausfrauen. Die auf Seite 44 aufgezählten Eigenschaften haben hier ebenfalls Geltung. Es handelt sich um charakterlich und moralisch defekte Personen, um Gattinnen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen, um Hausfrauen, die den Haushalt in Schmutz und Unordnung erstarren lassen und um Mütter, die aus persönlicher Unfähigkeit ihre Kinder nicht erziehen können. Die Kinder bleiben sich selbst überlassen, die Eltern sind ihnen ein schlechtes Vorbild, und ihre Heimat ist die Strasse.

Bei 21 der 26 Väter (inklusive die 5 Fälle, wo die Internierung den Anstoss zur Kinderversorgung gab) erforderte die Trunksucht besondere Massnahmen:

- 1 war vor der Kinderwegnahme schon in einer Trinkerheilanstalt,
- 6 in einer Arbeitsanstalt interniert,
- 4 kamen nach der Familienauflösung in die Trinkerheilanstalt und
- 10 in die Arbeitsanstalt (worunter die früher internierten nicht figurieren).

Alle 26 Väter sind aus Selbstverschulden fast immer arbeitslos, und wenn sie einmal etwas verdienen, vertrinken sie den Lohn. Die Familienväter, mit denen wir es zu tun haben, sind – wie bisher – in der Regel un- und angelernte Arbeiter, selten qualifizierte. Sie betätigen sich als Gelegenheitsarbeiter, Handlanger, Bauarbeiter, Hausierer, Korber usw. Die oft jahrelange Arbeitslosigkeit infolge Trunksucht verleitet leicht die ganze Familie zum Betteln, die Not und das Elend der Familienangehörigen ist kaum vorstellbar. Ein Vater war Tag und Nacht betrunken, ein anderer hielt in der Zweizimmerwohnung, wo alle Kinder schliefen,

Trinkgelage mit Gesinnungsgenossen, war sechsmal vorbestraft wegen Diebstahl, Liederlichkeit, Müsiggang und Arbeitsscheu und lebte nach der Kinderwegnahme mit kurzen Unterbrüchen ständig in der Arbeitsanstalt. Daneben ist es erstaunlich, wie wenig sich diese Alkoholiker straffälliger Taten schuldig machten und vom Richter verurteilt werden mussten; nur einer beging ein Sittlichkeitsdelikt.

Scheidungsfälle sind (bei und nach der Kinderversorgung) prozentual gleich viel zu verzeichnen, ob die Mutter erziehungsunfähig sei oder nicht, nämlich 19,2, bzw. 19,4% der jeweiligen Familienzahl. Dagegen sind in den Familien, wo beide Elternteile erziehungsunfähig sind, mehr beidseitige Entzüge der elterlichen Gewalt, respektive bevormundete Kinder festzustellen, was dem nicht einwandfreien Verhalten der Mütter zuzuschreiben ist; eine ausserordentlich grosse Zahl von zwei Dritteln der Kinder steht unter Vormundschaft.

Von den 15 erfolgten Gewaltentzügen entfallen 5 auf Scheidungsfälle und 10 auf Nichtscheidungsfälle.

b) Trunksucht der Mutter

Die Fälle sind äusserst selten, wo allein die Mutter trunksüchtig ist; hier finden wir nur 2 solche.

Der eine Vater wird als brutaler Kerl bezeichnet, der die Frau schlägt. Ob er dies wegen ihrer Trunksucht tut oder ob sie deswegen zu trinken begann, kann nicht gesagt werden. Der zweite Vater war ein kränklicher Mann, der kurz vor der Kinderversorgung starb.

Beide Mütter halten den Haushalt in einer unbeschreiblichen Unordnung. Diejenige, deren Mann noch lebte, empfing, während die Kinder zu Hause waren, ständig Liebhaber. Erst als ihre Trunksucht eine Internierung in eine Trinkerheilanstalt nötig machte, wurde das traurige Schicksal der 9 Kinder bekannt. Der andere Fall scheint der Öffentlichkeit auch erst zu Ohren gekommen zu sein, nachdem der Vater verstorben war.

Alle 9 Kinder der einen Familie wurden bei der Internierung der Mutter placiert, wenn auch nur 2 auf Kosten des Staates. Es ist jedoch bezeichnend, dass alle in Erziehungsheimen untergebracht werden mussten. Ebenfalls bei den 2 Kindern der andern Familie drängte sich eine Versorgung in einem Erziehungsheim auf; die übrigen 5 waren bereits mündig, ein 24-Jähriger gilt bereits als trunksüchtiger Nichtsnutz.

c) Trunksucht beider Eltern

Begreiflicherweise geht der ganze Verdienst in den 8 Familien, wo beide Eltern trunksüchtig sind, in Alkohol auf. Abgesehen von den Leiden, die den Kindern direkt durch die elterliche Trunksucht zugefügt werden, müssen sie hungern.

Eine Familie mit 12 Kindern (es lebten allerdings nur noch 8 zu Hause) kaufte zum Beispiel täglich 8 Liter alkoholhaltigen Most, wobei auch die Kinder zum Trinken nichts anderes vorgesetzt bekamen. In dieser Familie kam es täglich zu Streitszenen und Raufereien, die Mutter beging ständig sittliche Verfehlungen, der Vater war ein arbeitsscheuer, liederlicher Mensch, und die Kinder

sind, abgesehen von ihrer körperlichen und sittlichen Verwahrlosung (eine 15-jährige Tochter beging mit ihrem 17jährigen Bruder Blutschande) alle rückständig und zum Teil schwachsinnig.

Ein weiteres, nicht minder trauriges Beispiel ist folgendes: Eine Familie mit 8 Kindern zog zigeunerhaft herum, der Vater betätigte sich als Korber, Schirmflicker und Hausierer. Er kam bei einer Schiesserei mit Trinkgesellen in betrunkenem Zustand ums Leben. Die Mutter, eine chronische Trinkerin, war sittlich verkommen und führte ein äusserst liederliches Leben. Nach der Ermordung ihres Mannes musste ihr die elterliche Gewalt über die 2 noch unmündigen Kinder entzogen werden. Das eine davon erwies sich als kränklich und schwererziehbar, das andere war ein psychopathischer Imbezille mit Trotzreaktionen. Eines der 6 übrigen Kinder starb schon 19jährig an einer Alkoholvergiftung.

Dass Kinder unter der Obhut von beiderseits trunksüchtigen Eltern und in einem Elternhaus, in dem die fürchterlichsten Zustände herrschen, verwahrlosen müssen, dürften die eben erwähnten Beispiele deutlich veranschaulicht haben.

V. Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern

In 64 Familien (134 versorgte Kinder) sind entweder der Vater, die Mutter oder gar beide Elternteile geisteskrank oder schwachsinnig. Diese Eltern sind nicht aus moralischen Mängeln persönlich erziehungsunfähig, sondern aus Krankheitsgründen, bzw. unterdurchschnittlicher Intelligenz. Die Kinder solcher Eltern sind in vermehrtem Masse gefährdet, da sie meist schwer erblich belastet und deshalb besonders erziehungsbedürftig sind, welche Aufgabe die Eltern erst recht nicht zu erfüllen imstande sind.

a) Geisteskrankheit oder Schwachsinn des Vaters

Es liegen 14 Fälle vor, da allein der Vater eine geistige Abnormität aufweist: 8 sind schizophran, 2 epileptisch und 4 schwachsinnig; es stehen somit, wenn wir die Epileptiker den Geisteskranken zuzählen, 71,4% Geistesranke 28,6% Schwachsinnigen gegenüber.

1. Geistesranke. Die geisteskranken Väter wiesen Symptome aller 3 Gruppen der Schizophrenie auf (Katatonie: krankhaft motorisches Verhalten; paranoide Form: Wahnvorstellungen; Hebephrenie: ohne auffällige Erscheinungen). Man trifft asoziale Querulanten, die einen liederlichen, oft trunksüchtigen Lebenswandel führen und Eigentums- sowie Sittlichkeitsdelikte begehen, die aufbrausend und frech sind, Frau und Kinder bedrohen und sich in ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit zerfahren, einsichtslos oder gemeingefährlich verhalten. Ein Vater drohte der Familie von Zeit zu Zeit mit dem Tod, und eines seiner Kinder litt unter diesen Ausbrüchen so sehr an Angstzuständen, dass es zu einem starken, krankhaften Stotterer wurde.

Von den 8 Vätern musste einer, der bisher durch sein Verhalten nicht besonders auffiel, als schwer schizophran in die Irrenanstalt eingeliefert werden. Die übrigen wurden, wenn nicht bereits vor oder bei der Kinderwegnahme, so

doch nachher in entsprechenden Anstalten interniert. Das trifft auch für die beiden Epileptiker zu; der eine starb nach einigen Jahren in der Anstalt, den andern entliess man; er konnte aber wegen seiner Krankheit keine Arbeit finden und damit wiederum nicht für seine Familie sorgen.

2. Schwachsinnige. Schwachsinnigen Ehemännern ist es in der Regel kaum möglich, genügend zu verdienen, um eine Familie zu erhalten. Geistesschwache Arbeiter sind nicht gerade gesucht, und wenn sie dennoch eine Stelle finden, leisten sie meist so wenig, dass sie bald wieder entlassen werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Familienväter samt ihren Familien früher oder später öffentlicher Unterstützung bedürfen, sind sie auch unfähig, die Erzieherpflichten gegenüber ihren Kindern zu erfüllen, besonders da sie nach Art. 275, 2 ZGB vielfach noch erhöhte sind. Man wird in Staunen versetzt, wenn man zum Beispiel den folgenden Fall liest: Ein unzurechnungsfähiger Imbeziller beging fortgesetzt strafbare Unsittlichkeiten und war schon als Lediger versorgt, heiratete aber trotzdem. Nachdem bereits 3 schwachbegabte Kinder geboren waren, wurde die Ehe wegen Nichturteilsfähigkeit des Mannes nach Art. 125, 2 ZGB aufgelöst(!) und die Kinder bevormundet, da auch die Mutter einen unseriösen Lebenswandel führte und den Haushalt total vernachlässigte.

9 der 14 Gattinnen dieser geisteskranken und schwachsinnigen Männer sind rechte Hausfrauen, und es kann ihnen auch moralisch nichts vorgeworfen werden. 5 machen einen ausgesprochen guten Eindruck, 2 gehen dem Verdienste nach und 2 starben unmittelbar vor der Kinderwegnahme. – Die übrigen 5 dagegen sind untüchtige, faule Hausfrauen und Erzieherinnen, welche die Kinder ebenso nachlässig und schmutzig halten wie sich selbst; 3 davon sind noch besonders leichtfertig und vergnügungssüchtig.

5 dieser Ehen, die besser ungeschlossen geblieben wären, wurden nachträglich durch Scheidung wieder gelöst, in 3 Fällen mit Bevormundung der 6 Kinder, in den 2 andern Fällen unter Zusprechung der Kinder an die Mutter.

b) Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Mutter

Von den 42 in Betracht kommenden Müttern sind 23 geisteskrank (inklusive 3 Epileptische und 2 an schwerer erblicher Nervenkrankheit, Chorea Huntington, Leidende) und 19 schwachsinnig im 1. und 2. Grad (debil und imbezil).

1. Geisteskranke. Die 18 schizophrenen Mütter weisen die auf Seite 58 erwähnten Merkmale auf, im speziellen Verfolgungswahn, Hysterie, Zerstörungswut und Schwermut. Sie sind oft sehr gefühllos, indem ihnen der kleinste Funke von Mütterlichkeit fehlt.

Eine Mutter wollte ihre Kinder bewusst sterben lassen, rührte sie nicht mehr an und gab ihnen weder zu essen noch die mindeste Pflege. Eine sexuell haltlose schizoide Psychopathin war sogar schon 2 Jahre wegen Kindstötung im Zuchthaus; neben den ehelichen hatte sie immer aussereheliche Kinder, welche sie nach der Geburt erstickte. Eine weitere Mutter vernachlässigte komplett die Haushaltung, die sie nie imstande war, richtig zu führen, und sie verliess die Familie mit dem 4. Kind. Aussergewöhnlich ist der Fall einer Mutter, bei der

nach der Geburt des 7. Kindes Spaltungsirrsinn ausbrach, der sie fortan dauernd versorgungsbedürftig machte. Die übrigen Schizophrenen halluzinieren oder sind lau, energielos und nicht nur geistig, sondern auch moralisch minderwertig.

Bei 2 der 3 Epileptikerinnen trat die Krankheit während der Schwangerschaft des ersten, bzw. zweiten Kindes auf. Die eine Mutter hatte täglich unter 3 Anfällen zu leiden und wollte ihr Kind verschiedentlich zum Fenster hinauswerfen; es konnte ihr unmöglich gelassen werden.

Noch schwerere Folgen bewirkt die Chorea Huntington, eine erbliche organische Hirnkrankheit, die den Charakter deformiert und den Patienten, der von unaufhörlichen Zuckungen (Veitstanz) befallen wird, meist sehr gereizt macht.

Während ihrer Anfälle oder Schübe ist die Kranke unzurechnungsfähig und weiss kaum, welch grässliche Taten sie in solchen Augenblicken sogar an den eigenen Kindern begeht. Die schwerer Kranken sind nicht nur wegen der besonderen Behandlungsweise versorgungsbedürftig, sondern auch aus Sicherheitsgründen. 13 Einweisungen von Müttern in die Nervenheilanstalt machten eine gänzliche Familienauflösung mit geeigneter Kinderversorgung nötig. Wenn auch die Krankheit nicht immer die schlimmsten Formen annimmt, ist doch das Milieu für die Kinder und ihre Entwicklung nicht minder ungeeignet. Das beweisen zahlreiche Anstaltsversorgungen, die nach der Kinderwegnahme angeordnet werden mussten. Somit verbrachten 78,2% der Geisteskranken bei oder nach der Kinderversorgung kürzer oder länger dauernde Anstaltsaufenthalte.

13 Väter sind moralisch recht, solid und arbeitsam, verdienen aber nur ungenügend, besonders in Anbetracht der Versorgungskosten von Ehefrau und Kindern. Der ungenügende Verdienst ist teils ihrer Willensschwäche zuzuschreiben, teils äusseren Ursachen. Wegen Krisen auf dem Arbeitsmarkt kehrten in den Vorkriegsjahren 6 Familien aus dem Ausland heim (3 aus Deutschland und 3 aus Frankreich), konnten sich aber auch in der Heimat wirtschaftlich nicht erholen oder gar besserstellen. Ein Landarbeiter kehrte 1935 aus Frankreich, wo er bis aufs Bett ausgepfändet wurde, in die Schweiz zurück; hier arbeitete er als Ausläufer und verdiente 15 Franken monatlich, womit er seine geisteskranke Frau und 4 Kinder erhalten sollte!

Nahezu die Hälfte der Väter (43,5%) gehören der Kategorie von Gruppen I und III (Seiten 43 f., bzw. 52 f.) an, Männer, die einen liederlichen und arbeitscheuen Lebenswandel führen, deswegen schon in der Arbeitsanstalt waren oder wegen Einbruchdiebstahls im Gefängnis, Familienväter, welche ihre Familie im Stich lassen. Ein brutaler Gatte drohte, seine Ehefrau zu ermorden, und ein unsittlicher Vater missbrauchte eine Tochter.

Von den 23 Ehen wurden nur 4 (17,4%) rechtlich gelöst, was für Ehen mit einem geisteskranken Gatten keine hohe Zahl bedeutet. Davon erklärte der Richter bloss eine nach Art. 125, Ziff. 2. ZGB als nichtig.

In 1 Familie wurden die versorgten Kinder unter die Gewalt des Vaters gestellt,

in 2 Familien wurde beiden Eltern die Gewalt abgesprochen, und

in 1 Familie war der doppelte Gewaltentzug bereits früher erfolgt.

Neben diesen Massnahmen nach Art. 285 ZGB vor und bei der Scheidung wurden noch 2 weitere bei nicht aufgelösten Ehen angeordnet.

2. Schwachsinnige. Wenn schon mehr als das Doppelte von Familien mit geisteskranken Müttern (23) als solche mit geisteskranken Vätern (10) zu verzeichnen sind, so übertreffen die Fälle mit schwachsinnigen Müttern diejenigen mit schwachsinnigen Vätern beinahe um das Fünffache (4, bzw. 19 Familien).

10 Ehemänner (52,6%) dieser schwachsinnigen Frauen werden als solid und arbeitsam beschrieben, ihr Verdienst reicht aber meistens nicht aus, die Familie durchzubringen, und erst recht dann nicht, wenn die geistesschwache Gattin weder zu rechnen noch zu haushalten versteht.

Der Rest der Familienväter (47,4%) sind asoziale Elemente und haben allerlei auf dem Kerbholz. Ein zwölfmal Vorbestrafter wurde wegen Betrugs verurteilt, ein achtmal Vorbestrafter wegen Kuppelei, ein anderer wegen Blutschande und sonstiger Sittlichkeitsdelikte und weitere wegen Vernachlässigung der Familienpflichten.

Interessant ist festzustellen, dass sowohl bei den geisteskranken und schwachsinnigen Männern mehr als die Hälfte ihrer Ehefrauen, als auch bei den geisteskranken und schwachsinnigen Frauen über 50% der Ehemänner recht sind, geistig und moralisch, dass also nicht, wie vielfach angenommen wird, geistig abnorme Personen nur von ebensolchen oder sonst minderwertigen Gatten geheiratet werden. Geisteskrankheit ist allerdings nicht immer beim Eheschluss schon akut und erkennbar, dagegen der Schwachsinn. Zwar sind die rechtschaffenen Ehepartner der Geistesschwachen nicht unbedingt auch besonders intelligent und stossen sich deshalb kaum an der Debität ihres Lebensgefährten, solange sie noch nicht hochgradiger Schwachsinn ist.

Von den 19 Müttern sind 11 debil und 8 imbevil. Unter diesen Schwachsinnigen figurieren nur die angeborenen Geistesschwachen, also nicht diejenigen, welche durch andere Umstände (Geisteskrankheit, Alter usw.) schwachsinnig wurden. Seit ihrer Geburt leben sie in ihrer geistig beschränkten Welt und sind tatsächlich unfähig, daraus herauszukommen. Solche Menschen, die in engem Rahmen selber noch erziehungsbedürftig wären, sind die denkbar ungeeignetsten Erzieher. Hier einige Beispiele in Stichworten:

- Wohnung starrt vor Schmutz und Unordnung, den Kindern fehlt die primitivste Pflege, sind jahrelang(!) verwahrlost, Mutter ist hochgradig schwachsinnig;
- Kinder alle schwachsinnig, ungepflegt;
- Mutter sittlich dubios, weiss nicht, was Kindererziehung heisst;
- fürchterlicher „Hotsch“, zu nichts brauchbar, verwahrloste Haushaltung, kein Kind ist normal;
- furchtbare Unordnung, Schmutz, Durcheinander;
- die geistesgestörte Imbezille, die gewerbsmässige Unzucht trieb, musste wegen Selbstmordgefahr in die Irrenanstalt verbracht werden;
- vernachlässigt die Kinder sehr stark, lässt sie immer allein, zu Hause ist es ärger als in einem Schweinestall;
- eine Schwachsinnige wies besondere kleptomatische Charakterzüge auf und musste fünfundzwanzigmal wegen Diebstahl verurteilt werden.

Es wurden mehr Ehen mit einem schwachsinnigen Gatten geschieden als mit einem geisteskranken. Die bei und nach der Kinderwegnahme vorgenommenen Scheidungen ergeben folgendes Bild:

Von 10 Ehen mit geisteskranken Vätern wurden 30,0% geschieden und von 23 Ehen mit geisteskranken Müttern wurden 17,4% geschieden.

Von 4 Ehen mit schwachsinnigen Vätern wurden 50,0% geschieden, und von 19 Ehen mit schwachsinnigen Müttern wurden 26,3% geschieden.

Bei den Ehen mit geistig abnormen Müttern betragen die Scheidungsziffern etwas mehr als die Hälfte als bei denjenigen mit geisteskranken und schwachsinnigen Vätern. Das hat natürlich auf die Erbanlage der Nachkommen keinen Einfluss, und die Zahl der schwachsinnigen Kinder hält sich an beiden Orten ungefähr die Waage. Aber für die Verwahrlosung der Kinder durch die Umweltsbedingungen ist das nicht unbedeutend, besonders noch, da die Kinder in den ersten Lebensjahren zur Hauptsache unter dem Einfluss der Mutter stehen. Es sei hier schon gesagt, dass in den Familien, wo allein der Vater geisteskrank oder schwachsinnig ist, nur 14,3% der Kinder in Erziehungsheime placiert werden mussten, während dies bei 30,5% der Kinder von geistig behinderten Müttern zutrifft.

Es wurden nur in 21,4% der Ehen mit schwachsinnigen Müttern beiden Eltern die Gewalt über ihre versorgten Kinder entzogen, während es in jenen mit geisteskranken Müttern für 26,1% der Eltern der Fall ist. Die analogen Ziffern betragen bei den Ehen mit schwachsinnigen Vätern 25% und bei denen mit geisteskranken Vätern 20%.

c) Geisteskrankheit und Schwachsinn beider Eltern

Lediglich in 8 Fällen (= $\frac{1}{8}$ der Familien dieser Gruppe V) haben zwei Partner geheiratet, die entweder beide geisteskrank, beide schwachsinnig oder das eine und das andere sind.

In 3 Fällen sind beide Elternteile geisteskrank,
in 3 Fällen sind beide Elternteile schwachsinnig,
in 1 Fall ist die Mutter geisteskrank, der Vater debil und
in 1 Fall ist der Vater geisteskrank, die Mutter schwachsinnig.

Man kann sich leicht vorstellen, wie es um die Kinder solcher Eltern bestellt ist, wenn bald der Vater, bald die Mutter wegen ihrer geistigen Gebrechen interniert sind. Es ist furchtbar, in ein Elternhaus hineingeboren zu werden, da der Vater schwermütig ist, ständig an Wahnideen leidet und die Mutter gemeingefährlich, oder wo zwei schwachsinnige Eltern nicht fähig sind, eine brauchbare Arbeit zu verrichten, geschweige denn Kinder zu erziehen. Dass Kinder einem debilen, energielosen, willensschwachen, arbeitsscheuen Vater und einer hysterischen, apathischen, unordentlichen, groben Mutter und untüchtigen Hausfrau, die verschiedene Aufenthalte in Hindelbank, Münsingen, Bellelay und in der Waldau verbrachte und an nervösen Erregungszuständen leidet, nicht anvertraut bleiben dürfen, ist dringendes Gebot. Die Zahl der Gewaltentzüge und

der bevormundeten Kinder ist dabei nicht einmal hoch, wie zu erwarten wäre, sondern beträgt nur 25%, resp. 27,8%, was genau der Hälfte der in Gruppe I festgestellten, wo beide Eltern aus andern persönlichen Gründen – also nicht wegen Geisteskrankheit oder -schwäche – erziehungsunfähig sind, entspricht.

VI. Uneheliche Mutterschaft

Hier werden die verschiedenen, bisher angetroffenen Ursachen der Erziehungsunfähigkeit aus persönlichen Gründen unter dem Gesichtspunkt der ausserehelichen Mutterschaft betrachtet und in eine besondere Ursachengruppe zusammengefasst. Es muss immerhin festgehalten werden, dass die 276 a. e. Mütter an der Spitze sämtlicher 14 Gruppen stehen; von den 1053 „Familien“-Fällen beanspruchen sie mehr als $\frac{1}{4} = 26,2\%$ für sich. Da sie entsprechend ihrem Zivilstand nicht so reich mit Kindern gesegnet sind wie die verheirateten Mütter, vermögen die versorgten Kinder den ersten Platz nicht einzunehmen. Dafür stehen die 323 a. e., auf Staatskosten versorgten Kinder mit 16,9% aller 1906 gezählten Minderjährigen an zweiter Stelle hinter den 372 (19,5%) der Gruppe I (beide Eltern erziehungsunfähig). Dies sind zwar noch nicht alle Fälle unehelicher Geburt. Es werden nämlich diejenigen a. e. Kinder hier nicht mitgezählt, für deren Unterhalt und Erziehung die Mütter, bzw. a. e. Väter, ohne öffentliche Hilfe sorgten, die dann aber aus äussern Gründen, wegen Unmöglichkeit der Erzieher, ihren Pflichten weiterhin nachzukommen, auf Kosten des Staates versorgt werden mussten.

In einem ersten Abschnitt werden die Ursachen zusammengefasst, welche auf das erzieherische Versagen der a. e. Mütter infolge Unzurechnungsfähigkeit zurückzuführen sind und in einem zweiten diejenigen Gründe kindlicher Verwahrlosung, die in sonstiger persönlicher Unfähigkeit der Mütter liegen.

a) Geisteskranke und schwachsinnige a. e. Mütter

Geisteskrankheit und -schwäche sind nicht nur die Ursache unehelicher Geburt, wenn sie mit sexueller Hemmungslosigkeit verbunden sind, sondern auch der Grund der elterlichen Erziehungsunfähigkeit und somit der Kinderwegnahme.

1. Geisteskranke. Es handelt sich hier um 9 schizophrene und 1 an Chorea leidende Mütter. Die letztere ist schwer belastet, da sie aus einer Familie stammt, die Alkoholiker, Neurotiker, Psychopathen und vor allem an Chorea erkrankte Familienglieder hervorbrachte. Das versorgte ihrer 3 a. e. Kinder ist ein zwiespältiger Psychopath, der eine trotzige Bösartigkeit an den Tag legt, schwererziehbar ist und 15jährig wegen Diebstahls verurteilt werden musste.

7 der schizophrenen Mütter waren schon vor ihrer unehelichen Mutterschaft in Irren- und Arbeitsanstalten interniert oder wurden es bei oder nach der Kinderversorgung. Eine solche willensschwache Schizophrene verbrachte, da sie ständig Diebstähle beging und sich in der Freiheit nicht zu halten vermochte, fast ihr ganzes Leben in der Frauenstrafanstalt. Eine weitere verstarb in der

Irrenanstalt, nachdem sie vor der Versorgung 6 unehelichen, schwachsinnigen Kindern das Leben geschenkt hatte. Eine andere dieser Mütter befand sich in einem ständigen pathologischen Aufregungszustand und eine unverbesserliche Intrigantin, die einen liederlichen Lebenswandel führte, beging immer wieder Betrügereien, die sie in die Arbeitsanstalt brachten. Eine mit der Umwelt kontaktarme Geisteskrankte, die gewerbsmässig Unzucht trieb und Selbstmordversuche machte, konnte schliesslich nur noch in der Irrenanstalt gehalten werden.

4 Schwängerer von 3 Müttern wurden ermittelt und mit zweien ein Vaterschaftsvergleich abgeschlossen. Die andern zwei anerkannten ihr aussereheliches Kind. Einer davon wollte sogar die Kindsmutter heiraten, aber da auch er an Schizophrenie (Hebephrenie) litt, und beide Elternteile sozusagen ständig in der Irrenanstalt interniert waren, wurde ihnen die Ehe wegen Geisteskrankheit nach Art. 97 II ZGB verweigert. – Ein Kind, das man der Mutter zur Erziehung anvertraute, nachdem sie ein Jahr nach seiner Geburt heiratete, musste ihr bald wieder weggenommen werden, da sie es ständig misshandelte.

2. Schwachsinnige. 37 a. e. Mütter leiden an angeborenem Schwachsinn; 18 sind debil, 13 imbezil und 6 idiotisch.

Es konnten 12 Kindsväter (32,4%) ermittelt werden, 7 wurden zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, 3 anerkannten das Kind und zwei sind der Vater, resp. der Bruder der Kindsmutter. Der Vater, der an seiner 18jährigen geistig beschränkten Tochter Blutschande beging, gilt als brutaler Alkoholiker; das gezeugte Kind entpuppte sich als hochgradig schwachsinnig. Im andern Fall schwängerte der Bruder (Fälle von Blutschande unter den Geschwistern waren in dieser Familie üblich) seine 20jährige schwachbegabte Schwester, die ohnehin auf die leichte Seite neigte. Nach der Geburt des Kindes versetzte man sie in eine Erziehungsanstalt und bevormundete sie. Die übrigen Kindsväter haben nicht nur eine Vaterschaftsklage nach Art. 307–309 ZGB zu gewärtigen, sondern, je nach den Umständen, eine Strafverfolgung wegen Schändung von Blödsinnigen und Geisteskranken (Art. 189 StGB) oder wegen Unzucht mit Schwachsinnigen (Art. 190 StGB); nur einer von den 10 Vätern, der sich mit einer hochgradig Schwachsinnigen einliess, wurde nach Art. 190 StGB verurteilt. Ein anderer, der wahrscheinlich dieselbe Massnahme befürchtete, nahm sich das Leben. Ein 17jähriges Knechtli, das eine 34jährige stark schwachsinnige Magd mit grosser sexueller Triebhaftigkeit schwängerte, war selber geistig beschränkt. Von den restlichen 7 Kindsvätern ist nichts Näheres bekannt.

Die Väter der andern Kinder dieser Gruppe konnten entweder nicht auffindig gemacht werden (weil sich die Mütter nicht an sie erinnerten oder von ihnen nichts wussten, meist nicht einmal den Namen) oder es war jede Vaterschaftsklage zwecklos wegen Mehrverkehr der Mütter in der kritischen Zeit.

Es sind Idiotinnen unter diesen Müttern, die nicht imstande sind, ihren Namen zu sagen, die mit 22 Jahren noch die Hosen nassen wie ein triebhaftes Kleinkind und solche, die schwerhörig oder taub sind. Neben der sexuellen Triebhaftigkeit, die eine grosse Gefahr für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten ist, bringt der Schwachsinn alle möglichen Charakterdeformationen mit

sich, wie Faulheit, Frechheit, Lügenhaftigkeit, Verschlagenheit, Kleptomanie usw. Mit dem moralischen und intellektuellen Schwachsinn geht vielfach auch eine körperliche Degeneration einher. Alle diese Umstände machen einen Menschen nicht nur erziehungsunfähig, sondern setzen ihn oft ausserstande, sein Leben zu verdienen, geschweige denn, noch ein Kind durchzubringen.

Als Fürsorgemassnahmen für solche Frauen kommen in Betracht: Bevormundung, Sterilisation, Asylisierung.

10 Mütter (27%) wurden nach Art. 369 ZGB wegen Geistesschwäche bevormundet. Bei 16 Frauen (43,2%) drängte sich eine Sterilisation auf, bei einer sogar eine Kastration, da sie sonst dauernd hätte interniert werden müssen. (Nur 2 von ihnen kamen vorübergehend in ein Erziehungsheim für Frauen.) 11 (29,8%) nicht sterilisierte Mütter mussten in Armen- und Arbeitsanstalten versorgt werden, nicht nur, um sie wenn möglich vor weitem Schwangerschaften zu bewahren und damit den erbkranken Nachwuchs zu verhüten, sondern auch, weil sie nicht fähig waren, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Es kommt natürlich auch vor, dass bei derselben Mutter zwei oder gar alle drei Fürsorgemassnahmen angewendet werden.

Es wäre interessant zu wissen, aus welchen Verhältnissen diese schwachsinnigen a. e. Mütter stammen. Sie zu erforschen, ist uns nicht möglich; einiges ist von 5 bekannt. 2 wuchsen in Alkoholikerfamilien auf, der Vater der dritten war ebenfalls ein Trunksüchtiger und die Mutter debil, die Mutter der vierten (Halbwaise) war ständig in der Nervenheilanstalt interniert und die fünfte kam aus sonst elenden Verhältnissen. Inwiefern die andern Mädchen selber unehelich geboren wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

8 dieser Geistesschwachen (21,6%), wovon die Hälfte bereits unfruchtbar gemacht wurde, heirateten später. Ihre 13 a. e. Kinder konnten nicht in ihre Familie gegeben werden, und zwar aus folgenden Gründen: 4 waren schon adoptiert, 3 benötigten wegen Schwachsinn und 2 wegen Schwererziehbarkeit besondere Erziehung, und die restlichen 4 durften ihrer Mutter unter keinen Umständen mehr anvertraut werden, da vor der Kinderversorgung zwischen Mutter und Kind gefährliche Spannungen bestanden, die in Misshandlung und Verstossen ausarteten.

b) Geistig nicht abnorme a. e. Mütter

Die a. e. Kinder der geistig normalen Mütter werden in 2 Abschnitte geteilt: in einen, da ihre Väter ermittelt werden konnten und in einen, wo sie nicht bekannt sind. Die Unterteilung hat weniger auf die Erziehung der Kinder einen Einfluss, als auf die Kosten ihres Unterhalts. Auch wenn von den festgestellten Vätern, die sich zwar charakterlich kaum von denjenigen der Gruppe I, bzw. III, unterscheiden, keine grossen Unterhaltsbeiträge erhältlich sind – durchschnittlich sind sie zu monatlichen Alimenter von Fr. 25–40.— bis zum 18. Altersjahr des Kindes verpflichtet – so entlasten sie doch eine Mutter, die übrigens, wenn sie normal und gesund ist, imstande sein soll, ein Kind durchzubringen. Leider sind die Mütter keineswegs besser. In der Regel ist die Mutter Erzieherin des Kindes, ob die Vaterschaft festgestellt sei oder nicht, und zwar, weil Mutter und Kind durch die Natur viel enger miteinander verbunden sind als Vater und

Kind. In allen vorliegenden Fällen scheint das Muttererlebnis auf die Mädchen keinen grossen Eindruck gemacht zu haben; denn das Verhältnis zum Kind erwies sich nicht als ein gutes. Allen Müttern geht das Verantwortungsgefühl ab, sie verhalten sich gleichgültig, teilnahmslos oder gar abneigend gegenüber ihren Kindern. Die Gefühlsarmut und elterliche Pflichtvernachlässigung ist auf ihre allgemeinen moralischen Mängel zurückzuführen. Die Kinder sind ihnen ein unerwünschtes Anhängsel, auf das sie ohne weiteres verzichten, es sogar verstossen, wenn sie es nicht einfach verwahrlosen lassen. Auch wenn sie das Kind nicht selber auferziehen, leisten sie nicht einmal Beiträge für dasselbe. Wie weit daran die Unehelichkeit des Kindes schuld ist, kann nicht ermittelt werden. Einige bekannte Verhältnisse von a. e. Müttern in ihrer spätern Ehe können dazu Fingerzeige geben, die gewisse berechtigte Rückschlüsse erlauben. Diese Mütter erwiesen sich nämlich auch in der Ehe als untüchtige Hausfrauen und unfähige Erzieherinnen, als Frauen, die es mit der Pflichttreue nicht genau nehmen. Die Pflichtvernachlässigung muss ihrer moralischen Minderwertigkeit zugeschrieben werden, die auch der Grund der Pflichtwidrigkeit gegenüber ihrem a. e. Kinde ist, so dass diese kaum der unehelichen Geburt zur Last gelegt werden darf.

Da neben der Erziehungsvernachlässigung auch die Erziehungs- und Unterhaltskosten für die a. e. Kinder weder durch die Mütter noch durch die Väter gedeckt werden, ist es wiederum Pflicht der Öffentlichkeit, dafür aufzukommen.

1. Vaterschaft nicht festgestellt. Von den 145 Müttern (mit 168 a. e. Kindern), deren Schwängerer nicht festgestellt werden konnten, weil wegen Mehrverkehr eine Klage aussichtslos war oder weil nähere Angaben über den Beklagten fehlten, blieben 53,1% bis zum Moment der Untersuchung ledig, 46,9% heirateten später.

Alle 77 ledig gebliebenen Mütter werden als leichtfertig bezeichnet. Einige Einzelheiten mögen sie charakterisieren. Dass die meisten einen ausgesprochen arbeitsscheuen Lebenswandel führten und z. T. gewerbsmässig Unzucht trieben, braucht hier wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ein Mädchen bot sich schon mit 11 Jahren zum Geschlechtsverkehr an. Aus Frankreich kehrte eine Mutter zurück, die 8 unehelichen Kindern das Leben geschenkt hatte. Ebenfalls aus Frankreich kam eine Bernerin, die keine Moral kannte, mit ihren 4 von verschiedenen Vätern stammenden Kindern wegen Arbeitslosigkeit in die Schweiz zurück. Eine Mutter setzte wie im Mittelalter ihr a. e. Kind aus. Eine 15mal vorbestrafte Diebin machte sich von neuem strafbarer Taten schuldig und musste in die Strafanstalt versetzt werden.

$\frac{1}{11}$ dieser Mütter wurden als Jugendliche zeitweise in Erziehungsanstalten auferzogen. Nach der Entlassung konnten sie sich wohl wirtschaftlich halten, die sittliche Erziehung schien jedoch bei ihnen keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen zu haben. So wird z. B. von einem Mädchen gesagt, dass es sich nach seiner jahrelangen Erziehung in Brüttelen selbst ehrlich und anständig durchbrachte, bis es nach einigen Jahren in schlechte Gesellschaft geriet und von da an nicht nur einen unzüchtigen Lebenswandel führte, sondern auch zu stehlen begann. Man erkennt daraus das schwierige soziale Problem, das sich immer wieder stellt: solange diese Mädchen interniert und unter Aufsicht sind, brauchen weder

aussereheliche Kinder noch Übertragungen von Geschlechtskrankheiten¹ befürchtet zu werden. Sobald sie aber in der Freiheit auf eigenen Füßen stehen müssen, erweist sich ihr Charakter als nicht gefestigt genug, um den Gefahren zu widerstehen, teils, weil sie nie guten Willens waren, teils, weil sie sich leicht verführen lassen.

Die 68 Mütter, welche 1–13 Jahre nach der Geburt des jüngsten a. e. Kindes heirateten, unterscheiden sich charakterlich kaum von den ledig gebliebenen. Durchwegs alle sind sittlich verwahrlost und abenteuerlustig. Ihre sexuelle Haltlosigkeit, moralische und charakterliche Minderwertigkeit verunmöglichten eine Eruierung des a. e. Vaters. Ein Mädchen z. B. verkehrte in der kritischen Zeit mit 12 Männern geschlechtlich und konnte über sie sogar genaue Angaben machen. 10 Mütter (14,7%) kamen wegen liederlichem, arbeitsscheuem Lebenswandel, verbunden mit Diebstahl, Betrug und gewerbsmässiger Unzucht, in die Arbeitsanstalt.

Die nachfolgenden Ehen zeigen meist kein erfreulicheres Bild. Denn diese Frauen wurden von ebensolchen oder noch schlimmeren Männern geheiratet, die, wenn sie nicht schon wegen Diebstahl, Betrug und Sittlichkeitsdelikten verurteilt waren, brutal, arbeitsscheu und trunksüchtig sind. Nähere Angaben über das Verhalten des Stiefvaters und der Mutter während der Ehe sind in den Akten der a. e. Kinder nur insofern enthalten, als sie mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Es wurden in 5 Fällen Versuche gemacht, das voreheliche Kind der Mutter dieser und dem Stiefvater (ob es der leibliche Vater ist, bleibt unbekannt; da die Vaterschaft nicht festgestellt werden konnte, ist es nicht anzunehmen) zur Auferziehung zu überlassen. Sie scheiterten interessanterweise alle am Verhalten der Mutter und nicht etwa an demjenigen des Stiefvaters. Die Mütter waren alle grob oder brutal zum Kind, kümmerten sich nicht um es, ja sie verstießen es sogar. Keine brachte ihm Liebe entgegen und sämtliche a. e. Kinder mussten ihnen wieder weggenommen werden. Da von den übrigen Müttern ähnliches zu erwarten war, unterblieben weitere Versuche. Für das Kind selber, das meist an einem guten Pflegeplatz schon Wurzeln gefasst hatte, war ausserdem die eigene Mutter fast immer ein fremder Mensch, zu dem es keine innere Beziehung finden konnte. Es war – das ist ja der Zweck der Kinderwegnahme – bei fremden Erziehern glücklicher als bei den leiblichen Eltern. Wenn ihm auch der Makel der a. e. Geburt anhaftet, so ist es doch gegenüber den ehelich geborenen versorgten Kindern insofern im Vorteil, als es in der Regel nicht so lange in einer denkbar ungünstigen Umwelt aufwachsen musste wie sie.

2. Vaterschaft festgestellt. Von 84 Müttern konnten 89 Schwängerer ermittelt werden, die entweder zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurden, das a. e. Kind freiwillig anerkannten oder es vom Richter mit Standesfolgen zugesprochen erhielten. Gemessen an den 229 nicht geisteskranken oder -schwachen a. e. Müttern entspricht dies einem Prozentsatz von 36,7%. Bei den schwach-

¹ Über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten fehlen zuverlässige Angaben; denn die Kranken leiden oft lange daran, ohne es selbst zu wissen. Meistens wird das Übel bei der Geburt des Kindes aufgedeckt. Hier konnten 7 Fälle (etwa 10%) von Geschlechtskrankheiten mit Bestimmtheit festgestellt werden; zum Teil sind sogar die Kinder damit behaftet.

sinnigen Müttern konnten nur 32,4% der Väter festgestellt werden, bei den geisteskranken 40%. Alle diese Zahlen liegen weit unter dem Durchschnitt.

Binder¹, der 350 Fälle von ausserehelichen Müttern aus dem Aktenmaterial der baselstädtischen Amtsvormundschaft behandelte, errechnete 74% total festgestellte Vaterschaften, Hoerni² kam bei der Untersuchung von 36 Aktenfällen der Amtsvormundschaft Winterthur auf 75% (dort zitiert: nach den Zahlen der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich sind es für 1939 sogar 83,3%, für 1940 74,3%, spätere Legitimationen nicht miteinbezogen; die Untersuchungen Rentrops für Hanau im Jahre 1931 ergaben 69,3%, diejenigen Wulffs für Berlin im Jahre 1935 82,2%).

Der Grund der vorliegenden beträchtlichen Abweichung vom Durchschnitt ist darin zu suchen, dass wir es mit einer bestimmten Auslese von unehelichen Müttern zu tun haben, mit solchen, die einen unzüchtigen Lebenswandel führen; das wirkt sich später nicht nur im Verhalten gegenüber dem Kind, sondern schon bei der Feststellung der Vaterschaft nachteilig aus.

– *Einfache Vaterschaftsklage.* In 57 Fällen (52 Mütter) gelang es, den Kindsvater gerichtlich festzustellen und ihn zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Das Kind behält dabei den mütterlichen Familienstand und gilt rechtlich als Glied der mütterlichen Familie³. Viele Väter geben ohne weiteres zu, der Vater des Kindes zu sein, weil sie denken, es sei aus ihnen doch nicht viel herauszuholen.

Allerdings war von 36,8% der 57 Kindsväter von vornherein nicht viel zu erwarten. Denn es befanden sich 13 (22,8%) verheiratete darunter, einer davon schon in 4. Ehe (eine einfache Vaterschaftsklage auf Alimentationsleistungen gegen Verheiratete ist möglich, nicht aber eine Klage auf Zusprechung mit Standesfolgen), 6 der Ledigen verbüssten ihre Verbrechen – Diebstahl, Betrug, Zuhälterei – in Zwangsarbeitsanstalten und 2 weitere waren Alkoholiker.

Die übrigen 63,8% kümmerten sich meist auch nicht sehr um ihre Verpflichtungen. Mahnungen, Betreibungen und Pfändungen belasten die Behördeorgane mit viel zusätzlicher Arbeit. Ein Vater wurde wegen fortgesetzter und böswilliger Verweigerung von Beitragszahlungen verurteilt und deswegen in eine Arbeitsanstalt eingewiesen. Nicht die Verletzung der Zahlungspflicht als solcher, sondern die Erklärung der Vaterschaft und die Tatsache der Nichterfüllung der darauf sich ergebenden Pflichten bilden die Veranlassung zu einer Verurteilung⁴. Damit ist allerdings das Geld noch nicht beschafft. Es ist dann Aufgabe der Armenbehörde, die Lücke auszufüllen. Sie hilft mit Unterstützungen und hat sich dann für die Rückerstattungen zu bemühen.

11 der Mädchen verbrachten vor der a. e. Mutterschaft Aufenthalte in Nacherziehungsheimen für Frauen (6) und Arbeitsanstalten (4 waren wegen Diebstahls, 1 wegen Sittlichkeitsvergehen verurteilt). Nachher wurden 16 Mütter (mit

¹ Binder Hans: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 117.

² Hoerni Margrit: Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem ausserehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung, Aarau 1943, S. 5.

Rentrop E.: Die unehelichen Kinder, Berlin 1931, S. 39 und 41.

Wulff Annemarie: Die uneheliche Mutter und ihr Kind, Leipzig 1935, S. 68.

³ Hoerni M.: a. a. O., S. 82.

⁴ Egger, Art. 319/27. Hoerni M.: a. a. O., S. 87 f.

den oben erwähnten zusammen 47,3%) in Heimen und Arbeitsanstalten interniert. Ein vollkommen leichtsinniges, haltloses Mädchen verbrachte mit einem „längern“ 1 jährigen Unterbruch, in dem es ein a. e. Kind gebar, bis heute sozusagen ununterbrochen 10 Jahre in Hindelbank.

Die Heiratsziffer entspricht derjenigen der Mütter, deren Schwängerer nicht festgestellt werden konnten. Hier heirateten 23 (44,2%) nachträglich, während es dort 46,9% sind. Auch da erwies sich eine Versetzung des Kindes in die mütterliche Familie nicht als vorteilhaft. Ein 6-Jähriger z. B. wurde vom Stiefvater gehasst, litt deshalb unter dem Komplex der Verheiratung der Mutter und begann zu stehlen. Er konnte unmöglich in der Familie belassen werden.

- *Anerkennung des Kindes durch den Vater.*
- *Richterliche Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Vater.*

Die engste rechtliche Beziehung zwischen Kind und a. e. Vater ist diejenige, wo es von ihm anerkannt oder ihm mit Standesfolgen zugesprochen wird. Denn damit wird eine Verwandtschaftsbeziehung begründet, wie sie gegenüber der Mutter automatisch mit der Geburt entstanden ist¹. Beide Eltern stehen nun bezüglich der elterlichen Rechte und Pflichten auf derselben Stufe. Das Kind erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters und ist ihm gegenüber auch erbberechtigt (Art. 325, 461 ZGB).

Leider wird die tatsächliche Lage des Kindes in den vorliegenden Fällen durch die Anerkennung nicht gebessert. Nirgends konnte das Kind in die väterliche Familie gegeben werden; denn der Grossteil der Väter führte einen liederlichen, arbeitsscheuen und trunksüchtigen Lebenswandel, ein 26mal und ein 12mal Vorbestrafter kam nach der Vaterschaft wegen Diebstahls und Betrugs ins Zuchthaus, ein 16mal Vorbestrafter wegen Diebstahls ins Gefängnis und ein weiterer wegen Diebstahls in die Strafanstalt. Entsprechende Versuche, die Kinder den Müttern anzuvertrauen, scheiterten ebenfalls. Die 29 Kindsmütter unterscheiden sich nicht von den bisher angetroffenen. So leisten beide Elternteile weder erzieherisch noch finanziell viel für ihre Kinder. Mütter und Väter lassen sie im Stich, verzichten bereitwillig auf sie, wenn sie adoptiert werden können und kümmern sich höchstens dann um ihre elterlichen Pflichten, wenn sie dazu aufgefordert werden.

– *In Blutschande gezeugte Kinder.* Es verbleiben noch 3 Fälle von a. e. Kindern, die in Blutschande gezeugt wurden. Blutschandekinder können vom Vater nicht anerkannt werden (Art. 304 ZGB). Das Bundesgericht entschied – da im Gesetz über diese Frage eine Lücke besteht –, dass Art. 323, 2 auf dem gleichen Grundgedanken beruhe wie Art. 304, d. h., dass die in Blutschande gezeugten Kinder ebensowenig wie die in Ehebruch gezeugten dem Vater zugesprochen werden können². Blutschandekinder leben vorerst gezwungenermassen in der mütterlichen, bzw. väterlichen Familie, müssen aber meistens daraus fortgenommen werden, weil in diesen Familien haarsträubende Verhältnisse herrschen; dafür spricht schon die Tatsache des Geschlechtsverkehrs unter den Familiengliedern.

¹ Hoerni M.: a. a. O., S. 93.

² BGE, Bd. 51, II, 47.

Hoerni M.: a. a. O., S. 96.

Eine Tochter wurde – neben ihren andern Schwestern – im Alter von 7–14 Jahren regelmässig vom Vater missbraucht. Die Mutter musste zeitweise wegen Geisteskrankheit in die Irrenanstalt versetzt werden. – Ein anderer Vater wurde zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt (Art. 213 StGB) und entmündigt (Art. 371, 1 ZGB). Nicht nur gegen die Schwängerer, sondern auch gegen die a. e. Mütter erwiesen sich Fürsorgemassnahmen, wie Bevormundung und Internierung, als notwendig, da sie sittlich früh verwahrlosten. Schliesslich musste man sich der Kinder in besonderm Masse annehmen, da sie z. T. mit Geschlechtskrankheiten behaftet waren und sich z. T. als schwachsinnig, bildungsunfähig oder geisteskrank entpuppten.

B. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge äusserer Umstände

Auf Seite 22 f. wurde dargelegt, was unter den äussern Umständen, die zur Verwahrlosung eines Kindes führen, zu verstehen ist. Die einzelnen Tatsachen, die im folgenden in Gruppen behandelt werden, sind die Hauptursachen, die in wenigen Fällen die Eltern selbst, sonst aber die Vormundschaftsbehörde oder den Richter veranlassten, das Kind von zu Hause wegzunehmen und es unter günstigeren Bedingungen aufwachsen zu lassen. Erziehungs- und Unterhaltungsmöglichkeit, die zur Vollstreckung des vorhandenen elterlichen Willens nötig sind, wurden durch besondere Umstände, die sich immer in ungenügendem Verdienst äussern, zunichte gemacht. Das Fehlen finanzieller Mittel, die der Familie eine angemessene Wohnung, die Anstellung einer Hilfskraft bei Tod oder Krankheit eines Elternteils oder die Selbstplacierung einzelner Kinder, vor allem der kränklichen oder schwierigen, verunmöglicht, ist das Grundübel in den folgenden Fällen. Dies würde aber für einen Beschluss nach Art. 284 ZGB nicht ausreichen, denn der ökonomischen Armut kann durch Unterstützung beige-steuert werden. Vielmehr muss das Wohl des Kindes durch eine deutliche Verwahrlosungsgefahr oder bereits eingetretene Verwahrlosung ernstlich in Frage gestellt sein, damit das Kind aus der eigenen Familie fortgenommen werden kann. Es darf seinen Eltern so lange nicht zurückgegeben werden, als seine Schädigungen nicht behoben sind oder die Verhältnisse im Elternhaus sich nicht grundsätzlich geändert haben.

I. Freiwillige Placierung durch die Eltern

Nur 4,5% der Eltern, die wir in dieser Kategorie B vorfinden, geben ihre Kinder von sich aus in Fremdpflege oder willigen ohne weiteres zu einer Versorgung ein, wenn sie sehen, dass sie ihre elterlichen Pflichten nicht mehr in ausreichendem Masse erfüllen können. Damit erübrigt sich ein Wegnahmebeschluss der Vormundschaftsbehörde. Die Fälle von Gratisplacierungen bei Verwandten oder andern Familien sind in dieser Untersuchung nicht erfasst, da sie nicht in den Tätigkeitsbereich der Armenbehörde fallen.

Die restlichen 95,5% der Eltern unternehmen von sich aus nichts; ihre freiwillige Zustimmung geben sie darum nicht, weil sie es nicht wahrhaben wollen, dass die Kinder bei ihnen verwahrlosen würden (was jedoch bei ständig wachsen-

der Kinderzahl nicht selten vorkommt) oder sie hängen zu sehr gerade an diesem oder jenem Kind, als dass sie sich bereit erklären könnten, es freiwillig wegzugeben, obschon sie vielleicht die Notwendigkeit einsähen.

Alle Eltern dieser Gruppe werden als solide, arbeitsame Leute bezeichnet, die aber in sehr ärmlichen Verhältnissen leben. 7 der 13 Familien befinden sich in besonders grosser materieller Not. So verdiente ein fleissiger Melker, dessen Frau die 3 Kinder so gut als möglich erzog, im Jahre 1936, zur Zeit der Abwertung des Schweizer Frankens, 65 Rappen pro Kopf und Tag; es fehlte der Familie am Notwendigsten. 2 weitere Familien lebten ausserdem in katastrophalen Wohnverhältnissen, die eine mit 6 Kindern in einem Zimmer, die andere fand überhaupt keine Unterkunft, so dass nicht nur 2 Kinder versorgt, sondern sogar die Eltern deswegen getrennt wohnen mussten.

In 4 dieser 13 Fälle von freiwilliger Placierung wurde von den Eltern für je ein Kind aus ihrer 4–6köpfigen Kinderschar das Begehren um Wegnahme gestellt, da sie sich ihm nicht in der Weise widmen konnten, wie es seine Veranlagung erforderte. Durch erzieherische Vernachlässigung verwilderten diese 4 Kinder im Alter von 8, 9, 12 und 15 Jahren und die Eltern vermochten sie nicht mehr zu meistern. Eine Einweisung der Betreffenden in ein Erziehungsheim erwies sich als notwendig. (Nach einigen Jahren konnte der 8jährige Knabe in einen Privatplatz gegeben werden.)

Von den 13 Ehen wurde nur eine nach der Kinderversorgung geschieden. Ein solider, guter Arbeiter, der seine ganze Existenz wegen seiner ersten Frau verlor, hatte sich in zweiter Ehe mit einer um 27 Jahre jüngern Frau verheiratet; zu den 2 Kindern aus erster Ehe kamen noch 4 aus zweiter Ehe dazu. Der Vater war mit 57 Jahren so heruntergekommen, dass er nicht mehr für die Familie sorgen konnte, die Mutter kränkelte und die Ehe harmonierte nicht mehr; 3 Jahre nach der Placierung von 3 Kindern wurde sie durch den Richter gelöst. Jeder Elternteil behielt die Gewalt über ein Kind (das der Mutter zugesprochene war versorgt) und die beiden jüngsten, in Pflegeplätzen untergebrachten, wurden bevormundet.

II. Beide Eltern sind berufstätig

Diejenigen Eltern müssen noch respektiert werden, die sich aus eigenen Kräften zu erhalten suchen und danach trachten, ohne öffentliche Unterstützung auszukommen. Für die Kinder wäre es jedoch besser, wenn sich die Mutter ihnen sowie den häuslichen Pflichten widmen könnte, denn menschlich betrachtet ist der Schaden, der dem Kind aus der Erziehungsvernachlässigung erwächst, grösser als der Nutzen, der eine vorläufige Unterstützung überflüssig macht.

Es liegen 8 Fälle vor (2,8% der 285 Familien in Kategorie B, wo die elterliche Pflichtvernachlässigung äussern Umständen zuzuschreiben ist), da die Berufstätigkeit beider Eltern die Hauptursache der Kinderwegnahme ist. Der Verdienst eines Hilfsarbeiters von monatlich 300 Fr. konnte im Jahre 1946 für eine Familie mit 3 Kleinkindern nicht ausreichen. Einzelne Väter (Wagner, Hotelangestellter) verdienten nur zeitweise, dann waren sie wieder arbeitslos. Diese Familien konnten sich so lange selbständig durchbringen, als auch die Mütter dem Verdienste nachgehen konnten. Diese hatten aber vielfach Verdienstauffälle wegen schnell

aufeinanderfolgenden Schwangerschaften, so dass hier, wo beide Eltern berufstätig sind, die finanzielle Lage trotzdem recht prekär ist. Die Kinder können aus ökonomischen Gründen niemandem anvertraut werden, der ein Entgelt für Aufsicht und Erziehung verlangt, sondern bleiben – ausser eventuellem Kindergarten- oder Schulbesuch – sich selbst überlassen. Solche Kinder stolchen dann herum und verwahrlosen erzieherisch ganz. Sie entbehren meist auch der äusseren Pflege, da die berufstätigen Mütter den Haushalt kaum ordnungsgemäss zu führen in der Lage sind. Kommen endlich noch missliche Wohnverhältnisse dazu, dann ist es höchste Zeit, diese Kinder in ein Milieu zu versetzen, wo sie eine systematische Erziehung geniessen. Es ist dann keine leichte Aufgabe, solche Kinder an eine Ordnung zu gewöhnen, ihnen Gehorsam beizubringen und ihnen die Undiszipliniertheit, das Lügen und Stehlen und andere Verwahrlosungssymptome auszutreiben.

III. Tod eines oder beider Elternteile

a) Tod des Vaters

Mit dem Tod des Vaters fällt in der Regel der Ernährer der Familie weg. Dadurch werden die Familienverhältnisse oft so grundlegend verändert, dass das Wohl der Kinder ernsthaft gefährdet ist. Die Gefahr kann schon zu Lebzeiten des Vaters bestanden haben, allerdings weniger in erzieherischer, als vielmehr in gesundheitlicher Hinsicht, besonders dann, wenn er an einer so heimtückischen Krankheit wie die Tuberkulose litt. Diese erfordert spezielle Aufmerksamkeit gegenüber allen Familiengliedern, im besondern aber gegenüber den körperlich weniger widerstandsfähigen Kindern. Da sie zu einem Volksübel werden kann, wie Schwachsinn oder Alkoholismus, sollen die Todesfälle von Vätern und Müttern in solche aus Tuberkulose- und solche aus Nichttuberkulosegründen gegliedert werden, namentlich im Hinblick auf die Infizierung der Kinder.

1. Todesursache ist nicht Tuberkulose. Nur in 5 der 25 Todesfälle des Vaters sind die Ursachen bekannt; es sind dies Zuckerkrankheit, unheilbare Schlafkrankheit, Lungenentzündung, Magenkrebs, Selbstmord durch Erhängen (bitterste Not veranlasste einen Familienvater zu dieser Tat).

Durch Wegfall des Ernährers kamen die Mütter mit ihren Kindern erst recht in finanzielle Bedrängnis. 11 Witwen gingen nach dem Tode ihres Gatten dem Verdienste nach, um ihre Kinder durchzubringen. Wenn auch die Mütter für einzelne oder sämtliche Kinder materiell aufkommen könnten, so ist es ihnen kaum möglich, auch die erzieherischen Pflichten zu erfüllen.

Der Tod des Vaters bewirkte aber nicht nur eine Veränderung der wirtschaftlichen Lage, sondern vielfach eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Mutter. Gleichgültigkeit, Apathie, nervöse Störungen sind die Folge dieser Schicksalsschläge; es fehlt den Müttern an Widerstandskraft – namentlich wenn eine allzu grosse Last auf ihnen ruht –, sich der neuen Lage anzupassen, und die Gefahr der Kinderverwahrlosung ist nicht zu verkennen. Einige der Mütter waren nach dem Tod ihres Gatten ganz verändert. Eine arbeitsame Frau, deren Familie

nun völlig mittellos dastand, hielt bis dahin die Kinder in jeder Hinsicht gut. Das Ableben des Gatten bewirkte jedoch bei ihr eine seelische Veränderung, die auch ihre Erziehereigenschaft verschlimmerte; sie liess Haushalt und Kinder total vernachlässigen. Mit finanzieller Unterstützung allein konnte nicht geholfen werden und eine Wegnahme der Kinder erwies sich als unumgänglich. Schon bei der ersten Placierung stellte sich heraus, dass alle drei Kinder Bettnässer und schwererziehbar waren.

Auch da, wo 2 Kinder bei der Mutter blieben und zu Hause unterstützt wurden, machte sich ein Versorgungsbeschluss für das eine nötig, weil es nach ein paar Jahren im Pubertätsalter Diebstähle beging. Die Mutter war zu nachsichtig, es fehlte dem Jüngling der väterliche Erzieher.

Der Tod des Vaters und der damit zusammenhängende Wegfall des Ernährers veranlasste 7 bernische Mütter in Deutschland, mit ihren Kindern in die Heimat zurückzukehren; dies geschah in den Vor- und Nachkriegsjahren 1932, 1935, 1939 und 1946, 1947. Nach der Rückkehr wurden die Familien vorerst in Rückwandererheimen untergebracht, bis für die Mutter eine Wohnung und Arbeitsmöglichkeit gefunden werden konnte. Die Tatsache, dass die Mutter zum Verdienst angehalten wird, bringt es mit sich, dass auch für die Erziehung der Kinder gesorgt werden muss. Alle 11 Unmündigen waren zuerst privat placiert, erwiesen sich aber zu 72,7% als erzieherisch schwierig, so dass sie in ein Erziehungsheim versetzt werden mussten. Es kam bei ihnen nachträglich eine äussere Verwahrlosung zum Ausdruck; denn 54,5% dieser Kinder hatten den Krieg miterlebt.

2. Todesursache ist Tuberkulose. 7 Familienväter starben an Lungentuberkulose. Einer hatte bereits seine 3 Kinder, ein anderer eines seiner beiden Kinder und ein dritter seine Frau infiziert. Es galt vorerst, diese Kinder vollständig zu heilen. Darüber hinaus verlangte jedoch ihr Wohl noch eine weitergehende Fürsorge. Gerade dort, wo die Väter zu Hause verstarben, ist es aus gesundheitlichen Gründen wichtig, dass die anfälligen Kinder nicht in das verseuchte Milieu zurückversetzt werden, besonders noch, wenn man bedenkt, dass die Hälfte der Mütter eine durch Krankheit und Überarbeitung geschwächte Gesundheit aufwiesen. Eine Mutter, die, nachdem sie von 12 Kindern bereits 8 nun Mündige erzogen hatte, nach dem Tod des Vaters an einem nervösen Leiden zu kranken begann und zudem tuberkuloseverdächtig war, konnte in diesem Zustand schwerlich die erzieherische Verantwortung der 4 noch unmündigen Kinder allein tragen. – Ausserdem zeigte sich bei 2 Kindern neben der gesundheitlichen Anfälligkeit eine geistige Rückständigkeit und Schwererziehbarkeit, die eine Familienplacierung erst nicht verantworten liessen.

b) Tod der Mutter

Wohl unbeholfener als die Mutter steht der Vater mit seinen Kindern nach dem Tode seiner Gattin da; dies zwar weniger aus materiellen, als vielmehr aus erzieherischen Gründen, weil sich in der Regel niemand mehr der Kinder annimmt. Der Verdienst des Vaters reichte meist knapp für den Unterhalt der Familie, eventuelle Ersparnisse wurden bei der Krankheit der Mutter aufgezehrt und überflüssige Mittel waren somit keine vorhanden, um eine Hilfe zu bezahlen,

welche den Haushalt hätte besorgen und die Kinder betreuen können. Als die für diese Halbwaisen geeignetste Lösung muss ihre Placierung in eine Familie betrachtet werden, wo sie wieder eine Mutter und ein Zuhause finden können.

1. Todesursache ist nicht Tuberkulose. Die unter normalen Umständen äusserlich und erzieherisch recht gehaltenen Kinder wurden während der Krankheitszeit der Mutter vernachlässigt, im besondern auch die 3 Kinder von 2 unehelichen und einer geschiedenen Mutter. Diese Mütter wollten sich und ihr Kind selber durchbringen, was jedoch über ihre Kräfte ging; sie arbeiteten sich buchstäblich zu Tode.

Obschon über das Verhalten der Väter nichts Nachteiliges bekannt ist und sie als arbeitsam, solid, haushälterisch und gut beleumdet bezeichnet werden, mussten all diese Familien nach dem Tod der Mutter bei gleichzeitiger Placierung der Kinder aufgelöst werden, weil mit Ausrichtung von Unterstützungen allein (es handelt sich durchwegs um ganz ärmliche Verhältnisse) die Verwahrlosungsgefahr für die Kinder nicht beseitigt wäre. 2 Väter waren zudem selber krank, einer starb sogar zwei Jahre nach der Mutter und hinterliess 4 Waisen.

Weil der berufstätige Vater die Kinder nicht bei sich haben konnte, kehrten 12 Auslandschweizerkinder nach dem Tod ihrer Mutter in die Heimat zurück. Zum Teil verliess auch der Vater das fremde Land, da ihn nun nichts mehr an seinem bisherigen Wohnort zurückhielt. Der eine verlor all sein Hab und Gut durch Bombardement und die andern verdienten ohnehin so ungenügend, dass der Arbeitsplatz für sie auch kein Hemmnis bedeutete. Aus Deutschland kehrten in den Jahren 1943 und 1945 3 Familien zurück, aus Frankreich waren es 2 Familien, die 1933 und 1941 in die Schweiz heimkehrten.

2. Todesursache ist Tuberkulose. Nach dem Tod der 10 hier in Frage stehenden Mütter und der geeigneten Placierung der 15 Kinder stellte sich heraus, dass 5 davon bereits an offener Tuberkulose litten. Bei 2 weitem Kindern von schwächerer Gesundheit brach die Krankheit erst nach einigen Jahren aus; ihre beiden Eltern waren innerhalb weniger Jahre an Lungentuberkulose gestorben. 30% der überlebenden Väter wurde dieselbe Krankheit zum Verhängnis. Sie folgten nach relativ kurzer Zeit ihren Gattinnen im Tode. Diese Tatsache zeigt ebenfalls, wie gefährlich es wäre, ihnen die Kinder zu belassen.

c) Tod beider Eltern

Die Vollwaisen beschäftigten von jeher die Öffentlichkeit, lange bevor man etwas von allgemeinen Kinderschutzmassnahmen zugunsten verwahrloster Kinder wusste. Die mutter- und vaterlosen Kinder sind heute noch besonderer Gegenstand der Armengesetze (Bernisches ANG, § 2, Ziff. 1), da sie, wenn sie vermögenslos sind, dauernd unterstützungsbedürftig werden. Weil diese Kinder aber auch der menschlich-erzieherischen Hilfe entbehren, muss ihnen ein Vormund nach Art. 368 ZGB bestellt werden, der für ihre weitere Erziehung zu sorgen hat.

Die Fälle sind sehr selten, wo die Fürsorgedirektion Vollwaisen zu unterstützen hat; es liegen 4 solche (= 1,4% von 285 Familien) mit 7 Kindern vor. Besonders traurig ist derjenige, da eine Mutter bei der Geburt des 4. Kindes

starb und sich der Vater einen Monat später aus Verzweiflung das Leben nahm. Ein anderes Elternpaar schied aus Armut freiwillig aus dem Leben und hinterliess 4 Vollwaisen. In den beiden übrigen Fällen starben die Eltern in Abständen von 1, bzw. 3 Jahren. Aber nicht der Tod des einen Elternteils war, wie bisher, die eigentliche Ursache zur Kinderversorgung, sondern erst derjenige des zweiten, indem danach niemand mehr aus der Familie für die Kinder sorgte.

IV. Krankheit eines Elternteils

Mit Krankheit ist hier die vorübergehend oder dauernd schwere Herabsetzung der normalen Leistungsfähigkeit des Organismus gemeint, die Bettlägerigkeit und die Unmöglichkeit, den Pflichten nachzukommen, nach sich zieht, also nicht die konstitutionell oder durch frühere Krankheit bedingte Kränklichkeit oder Schwächlichkeit.

In der vorangehenden Gruppe – meistens ist eine Krankheit Todesursache – fanden sich die Familien während der Krankheitszeit des einen Elternteils noch zurecht und die Gefahr der Verwahrlosung und die Infragestellung des Wohles der Kinder waren nicht so offensichtlich, dass diese schon während der Krankheitszeit der Eltern hätten von zu Hause weggenommen werden müssen; erst der Tod der Eltern zog eine derartige Veränderung der Verhältnisse nach sich, dass sich ein Einschreiten der Kinderschutzbehörde aufdrängte, die eine Wegnahme der Kinder veranlasste.

Hier dagegen ist es die Krankheit von Mutter oder Vater, welche die Erziehung und Gesundheit der Kinder ernstlich gefährden und die Ursache der Versorgung ist.

a) Krankheit der Mutter

85,7% der Krankheitsfälle entfallen auf die Mütter. Im Hinblick auf die grosse gesundheitliche Gefahr, die den Kindern tuberkulosekranker Eltern – vor allem Mütter – erwächst, soll von den verschiedenen Krankheiten wiederum die Tuberkulose ausgeschieden werden.

1. Nicht Tuberkulose. Die 18 hier in Frage stehenden Mütter litten an schwerem Gelenkrheumatismus, offenen Beinen, Magen-, Herz-, Unterleibs-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten oder gar an Krebs. Ein Sechstel musste sich in Bädern und Erholungsheimen pflegen lassen, ein Drittel erlag später ihrer Krankheit. Eine völlig heruntergekommene Mutter vernachlässigte ihr einjähriges Kind dermassen, dass es infolge Unterernährung zum Skelett abmagerte. Der Arzt gab ihm noch einige Tage zu leben. In höchster Not nahm sich eine Verwandte seiner an, vermochte es vor dem Tode zu retten und pflegte es in 9 Monaten zu einem rundlichen Kinde. – 2 uneheliche Mütter kamen bis zu ihrer schweren Erkrankung allein für ihre Kinder auf, dann aber musste sich jemand anders ihrer annehmen.

Obschon diese Mütter moralisch recht waren und bisher als Hausfrauen und Erzieherinnen ihre Aufgabe zufriedenstellend lösten, versagten sie vorliegendenfalls wegen Krankheit, die sie an der Pflichterfüllung hinderte.

2. Tuberkulose. 12 Mütter erkrankten an Lungentuberkulose. Nach Bekanntwerden des Leidens nahm man sich unverzüglich der Kinder an; dies war um so mehr vonnöten, als die Hälfte der Mütter in Sanatorien verbracht werden mussten. 41,7% der Mütter starben nachträglich an ihrer Krankheit.

Von den 15 Kindern wurden 8 oder 53,3% vom selben Übel befallen wie ihre Mütter, 5 bereits zu Hause und 3 erst im Laufe der Placierung.

b) Krankheit des Vaters

Die Fälle sind sehr selten, wo die Kinder wegen Krankheit des Vaters von zu Hause weggenommen werden mussten. Mit dem Verdienstaussfall des Familienernährers (3 der tuberkulosekranken Väter verstarben zudem nach einigen Jahren der Kinderplacierung) ging eine Verarmung der Familie einher, die durch die Arzt- und Spitalkosten noch vergrößert wurde. In 2 der 5 Fälle versuchte die Mutter, durch ihre Berufstätigkeit die materielle Not zu lindern. Andere Mütter waren leider selber kränklich, so dass sie weder die Erzieher- noch die Unterhaltspflichten zu erfüllen vermochten. Diese besondern Gründe sprechen deshalb erst noch für eine Kinderwegnahme.

V. Heimkehr aus dem Ausland

Viele Berner kehrten in die Schweiz zurück, weil sie im Ausland ihre Existenz und vielfach auch ihr Hab und Gut verloren. Sie wurden nicht etwa wegen Verarmung heimgeschafft, sondern kamen aus freiem Willen in den Heimatkanton zurück, die meisten aus den Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich.

Aus Deutschland:

1934	1 Fam. mit	1 Kind
1935	2 Fam. mit	3 Kindern
1942	2 Fam. mit	4 Kindern
1943	1 Fam. mit	1 Kind
1944	1 Fam. mit	3 Kindern
1945	12 Fam. mit	22 Kindern
1946	7 Fam. mit	7 Kindern
1947	2 Fam. mit	2 Kindern
1948	3 Fam. mit	5 Kindern

31 Fam. mit 48 Kindern

Aus Frankreich:

1931	1 Fam. mit	2 Kindern
1936	1 Fam. mit	2 Kindern
1937	1 Fam. mit	1 Kind
1938	1 Fam. mit	1 Kind
1940	1 Fam. mit	1 Kind
1944	1 Fam. mit	2 Kindern
1946	1 Fam. mit	1 Kind

7 Fam. mit 10 Kindern

Aus den übrigen Ländern:

Österreich	1934	1 Fam. mit	1 Kind
	1945	1 Fam. mit	4 Kindern
Italien	1946	1 Fam. mit	1 Kind
Lettland	1945	1 Fam. mit	1 Kind
Rumänien	1948	1 Fam. mit	1 Kind
Griechenland	1946	1 Fam. mit	3 Kindern
Spanien	1947	1 Fam. mit	1 Kind
Peru	1947	1 Fam. mit	1 Kind

8 Fam. mit 13 Kindern

(Die Zahl der Kinder bezieht sich nur auf die auf Kosten des Kantons Bern versorgten Minderjährigen.)

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, erfolgten die Rückwanderungen vorwiegend in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Namentlich in Deutschland brachten die Kriegswirren viele Familien in eine prekäre finanzielle Lage, der auch die meist zahlreichen Kinder zum Opfer fielen. Diese Familien (es befanden sich 3 a. e. Mütter unter ihnen) mussten Deutschland oft fluchtartig verlassen, vor allem die im Osten ansässig gewesenen Berner. Daneben bot sich tüchtigen, sparsamen, soliden und arbeitsamen Familienvätern einfach keine Verdienstmöglichkeit mehr, besonders, da es sich zum grössten Teil um Melker handelte.

Die Rückwanderungen aus Frankreich fallen zwar nicht vorwiegend in die Kriegsjahre, doch bewog auch hier Notlage und Existenzlosigkeit die Familien zu diesem Schritt. Dasselbe gilt für alle andern Heimkehrer aus den übrigen Ländern; Kriegsflüchtlinge sind nur aus Lettland bekannt.

Als erstes sind in der Schweiz diesen Leuten Arbeits- und Unterkunfts-möglichkeiten zu beschaffen. Die Unterkunftsfrage ist in der Regel schwieriger zu lösen, erst noch, wenn mehrere Kinder vorhanden sind. Sodann reicht der anfängliche Verdienst des Vaters meist nicht aus, um die ganze Familie erhalten zu können. Eine teilweise Placierung der Kinder erwies sich zum mindesten als unumgänglich, besonders dann, wenn sie bereits verwahrlost sind oder zum Beispiel wegen Tuberkulose oder Schwachsinn spezieller Behandlung bedürfen. Bei 80,9% der in Erziehungsheime eingewiesenen Kinder wurde die Verwahrlosung (Lügen, Stehlen, sittliche Vergehen usw.) den Kriegseignissen zugeschrieben, ob sich nun die Schwererziehbarkeit gleich nach der Rückkehr oder erst im Verlaufe der Placierung äusserte.

VI. Scheidung der Eltern

Die Scheidung der Eltern muss für die Kinder nicht immer ein Unglück bedeuten. Obschon sie seelisch immer unter der Zerrüttung und nachfolgenden Auflösung der elterlichen Ehe leiden werden, brauchen sie nicht auch erzieherisch zu verwahrlosen, wie dies in der ersten Ursachenkategorie der Fall war. Denn hier konnten die in Frage stehenden Kinder nach Beendigung der unerfreulichen Zustände beim Inhaber der elterlichen Gewalt, dem sie zur weitem Erziehung anvertraut wurden, wieder freier atmen und eine unbeschwertere Jugend genießen und eventuell eingetretene psychische Gleichgewichtsstörungen verloren sich unter den nachfolgenden günstigeren Entwicklungsbedingungen.

Bei den vorliegenden 13 Fällen muss die Schuld an der Scheidung den Ehemännern zugeschrieben werden; sie hatten sich kaum um die Familie gekümmert, kamen infolge Arbeitsscheu, Verurteilung wegen Diebstahls und Betrugs nicht für deren Unterhalt auf und liessen ihre Angehörigen sogar im Stich. Es handelt sich um körperlich und moralisch nicht vollwertige Familienväter, denen das nötige Pflichtgefühl abging. Deshalb waren sie nach der Scheidung auch nicht qualifiziert, die Erzieherpflichten gegenüber ihren Kindern zu übernehmen, und so wurden sämtliche Kinder, die später auf Kosten des Staates versorgt werden mussten, der Mutter zugesprochen. Bei ihr waren die Kinder frei von Furcht vor dem Vater und den ehelichen Zerwürfnissen. – Erst die finanziellen Schwierig-

keiten bewirkten eine weitere Änderung der Verhältnisse. Entweder waren die Unterhaltsbeiträge des Vaters zu gering bemessen, als dass sie eine Erwerbstätigkeit der Mutter erübrigt hätten, oder sie wurden nur teilweise oder überhaupt nicht geleistet. Wenn auch diese Tatsachen nicht immer dem schuldhaften Verhalten des Vaters zuzuschreiben sind, haben doch Mutter und Kind unter der wirtschaftlichen Notlage zu leiden. Von einem Vater, der im Jahre 1931 eine 6köpfige Familie mit 100 Fr. monatlich nicht durchbringen konnte, sind auch keine grossen Alimentsleistungen zu erwarten. Die Mütter suchten sich und ihre Kinder dadurch ohne öffentliche Unterstützung zu erhalten, dass sie dem Verdienste nachgingen; damit beginnt die eigentliche Verwahrlosungsgefahr für die Kinder. Ihre wirtschaftliche Lage wird mit der Berufstätigkeit der Mutter kaum merklich gebessert – denn der geringe Verdienst als Hausiererin, Putz- oder Waschfrau usw. reicht meist gerade, sich selber durchzubringen, nicht aber auch, den Unterhalt der Kinder zu bestreiten –, dafür drohen sie erzieherisch zu verwahrlosen. Alle diese nachteiligen Folgen sind letztlich der Scheidung zuzuschreiben, weshalb diese hier als besondere Ursachengruppe figuriert. (Einzig in Gruppe II liegen hinter der Armut und nachfolgenden Berufstätigkeit beider Eltern keine speziellen Gründe, die als Hauptursachen in Frage kämen.) Da durch die Übernahme sämtlicher Elternpflichten der Zustand für die Kinder und auch für die Mütter unhaltbar wurde, gab man die Kinder in Fremdpflege, bis sich die Verhältnisse in allen Teilen normalisiert haben würden.

VII. Uneheliche Geburt

Aussereheliche Mütter sind nicht immer leichtsinnige Frauen, die einen unzüchtigen Lebenswandel führen und sich nach der Geburt des Kindes weder finanziell noch persönlich um es kümmern (vgl. Seite 63ff.). Es gibt daneben Mädchen, die – auch wenn sie vielleicht Mehrverkehr hatten – durch das Erlebnis der Mutterschaft so beeindruckt werden, dass sie trotz der Enttäuschung einer unehelichen Geburt an ihrem Kinde hängen und willens sind, nach besten Kräften für es zu sorgen. In den vorliegenden Fällen gelang ihnen dies für eine gewisse Zeit, bis sie durch äussere Umstände gezwungen wurden, die Fürsorge des unterstützungspflichtigen Staates zu beanspruchen. Es handelt sich durchwegs um geistig normale a. e. Mütter (andernfalls wären sie kaum fähig gewesen, ihre Elternpflichten zu erfüllen und würden auch nicht in dieser Kategorie eingereiht).

a) Vaterschaft nicht festgestellt

In 24 Fällen (54,5%) konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden, weil die Kindsmutter wegen Mehrverkehr (2 Fälle) nicht imstande war, die erforderlichen Angaben zu machen oder weil der Kindsvater unerreichbar blieb. Diese Tatsachen hatten auf die Mutterqualität keinen Einfluss, ebensowenig die Vergewaltigungen, denen 5 Mädchen zum Opfer fielen. Die Mütter werden von den Behörden als arbeitswillig, tüchtig, gut beleumdet, bescheiden, rechtschaffen, anständig, seriös, fleissig, nett, sympathisch, still und ernst, als durchaus nicht leichtfertig usw. charakterisiert. Sie waren einzig gutgläubig, zum Teil durch das

Erlebnis einer freudlosen Jugend liebe- und anlehnsbedürftig, und es fehlte ihnen an der nötigen Lebenserfahrung, um zwischen Wahrheit und Lüge unterscheiden zu können. Diese Mütter wurden durch rücksichtslose Schwängerer oft noch mehr ins Unglück gebracht, indem diese Freunde anhielten, ebenfalls mit dem Mädchen geschlechtlich zu verkehren oder es so anzustellen wussten, dass eine dementsprechende Aussage vor Gericht als glaubhaft erschien; denn nach schweizerischem Recht ist bei Mehrverkehr in der kritischen Zeit eine Vaterschaftsklage ausgeschlossen.¹ Damit können Mutter und Kind dem Vater gegenüber keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Uns scheint jedoch diejenige Lösung besser zu sein, bei der – wie in den Nordischen Staaten – alle Burschen, die in der kritischen Zeit mit dem Mädchen geschlechtlich verkehrten, solidarisch zu Unterhaltsbeiträgen für das Kind verpflichtet werden. Dann nämlich werden sich Freunde hüten, ein falsches Zeugnis abzulegen. Eine solche Regelung dürfte kaum als ein Zugeständnis an die Vermehrung ausserehelicher Kinder oder an die Förderung lasterhaften Lebenswandels gewertet werden. Sie würde vielmehr Burschen, die darauf ausgehen, sich die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung zunutze zu machen, von ihrem verwerflichen Handeln abhalten und andere leicht veranlagte, die denselben unsittlichen Lebenswandel führen wie die Mädchen, mit denen sie sich einlassen, zu grösserer Vorsicht mahnen oder ihnen einen Denkkzettel geben, wenn nicht an Hand der Blutprobe nachgewiesen werden könnte, dass sie als Kindsväter nicht in Frage kämen. Nicht zuletzt wäre dadurch eine weitere Möglichkeit geschaffen, wenigstens das finanzielle Los des a. e. Kindes besserzustellen, obschon es in gesellschaftlicher Hinsicht trotzdem diffamiert bleiben wird.

Die wirtschaftliche Lage der vorliegenden 24 Kindsmütter ist alles andere als glänzend. Dennoch kam eine jede von ihnen während einiger Zeit allein für den Unterhalt ihres Kindes auf, bis sie äussere Ereignisse – zu bescheidenes Einkommen, völlige Mittellosigkeit, verursacht durch schlechte Arbeitsverhältnisse und Verluste, nicht aber durch Krankheit oder Tod der Kindsmutter – an der bisherigen Erfüllung ihrer Elternpflichten hinderten und öffentliche Unterstützungen in Anspruch genommen werden mussten. Die Armenbehörde übernahm mit der Ausrichtung der Unterstützungsleistungen auch die Versorgung und weitere Betreuung der Kinder, ebenfalls derjenigen, deren Mütter später heirateten. Man gab den 6 betreffenden Müttern (25%) die vorehelichen Kinder nicht zurück, damit diese nicht wieder in schwierige ökonomische Verhältnisse versetzt oder der Gefahr von Konflikten mit dem Stiefvater ausgesetzt würden, was wiederum ein behördliches Einschreiten erfordert hätte. Ausserdem hatten die Kinder inzwischen bei liebevollen Pflegeeltern ein Heim gefunden und Wurzeln gefasst, wenn nicht ihr Betragen oder ihre Konstitution noch eine Spezialerziehung verlangte.

b) Vaterschaft festgestellt

Von 20 Kindsmüttern konnten die Schwängerer ermittelt werden, 15 wurden zu Unterhaltsleistungen verpflichtet und 5 anerkannten ihr a. e. Kind mit Standesfolgen. Ausser diesen Besonderheiten liegen hier die Verhältnisse

¹ Art. 315 und 314 II ZGB.
BGE 44 II, 25; BGE 63 II, 13.

gleich wie im vorangehenden Abschnitt. Die Mütter sind arbeitsame, keineswegs leichtfertige Mädchen, die jedoch in sehr ärmlichen Verhältnissen leben und mit ihrem unzureichenden Verdienst kaum sich selber zu erhalten vermochten, geschweige denn imstande waren, sämtliche Erziehungs- und Unterhaltskosten des Kindes bis zu seiner Mündigkeit, respektive wirtschaftlichen Selbständigkeit zu bestreiten. Von den Kindsvätern war ebenfalls nicht viel zu erwarten. Drei lebten im Ausland, 3 waren verheiratet und Väter von 3–6 ehelichen Kindern, 2 litten an Tuberkulose, 2 starben, einer nahm sich das Leben (total 55%) und die übrigen hatten mit der Verarmung zu kämpfen oder führten einen leichtsinnigen Lebenswandel. Es konnten hier prozentual mehr Vaterschaften festgestellt werden als in der Gruppe der leichtfertigen und erziehungsunfähigen a. e. Mütter, was für die bessere Moral der Mütter dieser Gruppe spricht. Das Verhältnis der festgestellten Vaterschaften zu den nicht festgestellten liegt aber immer noch beträchtlich unter dem Durchschnitt (vgl. dazu Seite 68).

Die Regelung der Vaterschaftsangelegenheiten in den beiden untersuchten Gruppen ausserehelicher Mütter der Kategorie A (Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) und B (Kindeswegnahme infolge äusserer Umstände) soll durch die folgende Gegenüberstellung veranschaulicht werden.

	Kat. A Gruppe VI (S. 63 ff)	Kat. B Gruppe VII (S. 78 ff)
Von den a. e. Mutterschaften entfallen auf:		
Festgestellte Vaterschaften	36,7 %	45,5 %
Nicht festgestellte Vaterschaften	63,3 %	54,5 %
	100,0 %	100,0 %
Von den festgestellten Vaterschaften entfallen auf:		
Anerkennung und Zusprechung mit Standesfolgen ...	34,5 %	25,0 %
Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen..	65,5 %	75,0 %
	100,0 %	100,0 %

Die Verschlechterung des Verhältnisses der anerkannten zu den nicht anerkannten Kindern bei den vorliegenden Fällen zieht kaum nachteilige Folgen für die Kinder nach sich, da sich mit der Anerkennung die tatsächliche Lage der Kinder meistens nicht besserte. Denn von den Vätern, die ihre a. e. Kinder anerkannten, verstarb der eine, einer hatte seine Mutter und Geschwister zu erhalten, ein dritter war infolge Unfalles arbeitsunfähig und der vierte gründete ein Jahr nach der Geburt seines a. e. Sohnes eine eigene Familie. Nur der fünfte und letzte tat direkt etwas für sein Kind, indem er es seinem Bruder zur Pflege und Auferziehung anvertraute, wo es auch ein wirkliches Heim fand.

VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes

Zum Unterschied aller bisherigen Fälle wird in dieser Gruppe die Wegnahme und Armengenössigkeit des Kindes durch seine spezielle Behandlung bedingt. Das Kind hat ein absolutes Recht auf eine seinen Anlagen entsprechende Erziehung (vgl. Seite 20 f.), unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern. Wird die finanzielle Mehrbelastung, welche die besondere Behandlung einer physischen oder psychischen Krankheit oder die Spezialerziehung schwieriger Kinder hervorrufen, für die Eltern, die vermögenslos sind, sich aber unter normalen Ver-

hältnissen knapp durchbringen können, untragbar, dann fällt die Kostenübernahme bei Fehlen anderer Zahlungsverpflichteter der Armenbehörde zu.

a) Physisch kranke Kinder

11 Kinder aus 11 meist kinderreichen Familien mussten wegen körperlichen Gebrechen von zu Hause weggenommen und unterstützt werden. Die Eltern waren rechte Erzieher, vermochten jedoch infolge finanzieller Schwierigkeiten für die Behandlungskosten der Kinder nicht aufzukommen. 2 Väter und eine Mutter waren selber kränklich oder invalid und nur beschränkt arbeitsfähig.

3 Kinder litten nicht an einer ausgesprochenen Krankheit, sondern waren kränklich und schwächlich und brauchten infolge ihrer zarten Konstitution schon im Hinblick auf die Tuberkulosegefährdung besondere Pflege. 2 Kleinkinder erkrankten an einer Deformierung der Wirbelsäule, einmal als Folge von Knochentuberkulose und dann als eine solche von Kinderlähmung (das letztere Kind muss als dauernd erwerbsunfähig betrachtet werden). Ebenfalls von Kinderlähmung wurde ein anständiger, bescheidener und dankbarer Jüngling befallen; er blieb an beiden Beinen gelähmt. Diese beiden Kinderlähmungsfälle sind die einzigen, die bei den total 1906 versorgten Kindern im Moment der Untersuchung akut waren. – Als weitere Krankheiten kamen Taubstummheit, hochgradige Schwerhörigkeit, Augen- und Nierenleiden vor, die Operationen und Spitalaufenthalte nach sich zogen.

Diese Kinder lebten nun nicht, wie vermutet werden könnte, alle in Spitälern oder Sanatorien. Bei den kränklichen Kindern, die vielleicht die akute Krankheit überstanden, oder bei denjenigen, die ein Leiden hatten, das zwar die Kontrolle eines Spezialarztes, aber keine ständige, sondern eventuell nur eine zeitweise Sonderbehandlung erforderte, und bei Kindern, die wegen ihrer Schwächlichkeit zur Stärkung aus dem Ausland heimgeschafft wurden (3 Fälle), genügt eine Placierung in eine kleinere Familie, die das nötige Verständnis für die Konstitution des betreffenden Kindes hat und in der Lage ist, sich ihm speziell anzunehmen. 4 Kinder wurden in eine solche Familie gegeben. Die übrigen 7 befanden sich zur Zeit der Untersuchung für längere Dauer im Spital oder Sanatorium, in der Schwerhörigenschule und Taubstummenanstalt oder im Kinderheim. – Trotz ihres Gebrechens waren 4 Jugendliche imstande, eine Lehre zu absolvieren, was ihnen später ein selbständiges Fortkommen ermöglichen wird.

b) Psychisch kranke Kinder

Die 26 schwachsinnigen und epileptischen Kinder aus 24 Familien nehmen in dieser Gruppe den grössten Platz ein. Sämtliche Eltern dieser Kinder und auch deren Geschwister erwiesen sich als phänotypisch normal. Inwieweit sie Anlageträger derselben geistigen Abnormität sind, kann hier nicht festgestellt werden.

1. Schwachsinnige. Die 8 Debilen, 6 Imbezillen und 6 Idioten, deren Geisteszustand ihre Versorgung nötig machte, sind Kinder armer, aber braver Eltern, die einen allgemein sehr guten Eindruck machten und sich bemühten, ohne fremde Hilfe durchzukommen. Ihre missliche finanzielle Situation, bedingt durch ungenügenden Verdienst, grosse Familienlasten und eventuelle Sonderausgaben für

krankte Familienglieder erlaubten es ihnen nicht, die Versorgungskosten für ein schwachsinniges Kind zu bestreiten, besonders; da es sich zum grossen Teil um eine dauernde Versorgung handelte. Namentlich für die 6 gänzlich Bildungsunfähigen (darunter ein mongoloider Idiot und ein Hydrokephaler, an Gehirnwassersucht Leidender) bestehen keine Aussichten, dass sie einmal aus der Anstalt entlassen werden können.

Die weniger schweren Fälle konnten in Kinder- und Erziehungsheimen untergebracht werden; in Erziehungsheimen dann, wenn sich die betreffenden Debilen nicht nur intellektuell, sondern auch erzieherisch als schwierig erwiesen, weil dies die Art des Krankheitsbildes mit sich brachte, oder weil diese Kinder nicht von Anfang an systematisch, das heisst ihren Fähigkeiten entsprechend erzogen wurden. – Mit dem Schwachsinn lief zudem oft eine Rückständigkeit in der körperlichen Entwicklung, eine gesundheitliche Schwäche, Sensibilität und Ängstlichkeit parallel, welchen Besonderheiten auch bei der Wahl des Versorgungsortes Rechnung getragen werden musste.

Von den 7 dem Schulalter Entwachsenen konnte sich nur ein Schwachbegabter ohne jegliche Ausbildung (der Betreffende war unfähig gewesen, sich in der Hilfsschule einzuordnen) beruflich doch noch als nützlich erweisen; er wurde zu einem Landwirt placiert. Die übrigen 6 mussten weiterhin versorgt bleiben, 2 in Erziehungsheimen, 2 in Heimen für Schwachsinnige und 2 völlig Bildungsunfähige in Nervenheilanstalten.

2. Epileptische. Ebenso sporadisch wie vorhin der Schwachsinn, trat bei 5 Kindern aus 4 Familien Epilepsie auf. 2 litten an genuiner Epilepsie, verbunden mit Schwachsinn, ein drittes Kind begann mit 8 Jahren zu verblöden. Bei einem, dem Schulalter entwachsenen Jüngling zeigten sich neben der Epilepsie keine Besonderheiten. Diese 4 Kinder waren in der Anstalt für Epileptische in Tschugg versorgt.

Beim letzten Kind machten sich mit der Pubertät durch seltsames, ungehörbares Verhalten, abnorme Nervosität und Hysterie, welche aus Hassmotiven gegenüber der Tochter seines Stiefvaters entstanden sein sollen, Anzeichen von Geisteskrankheit bemerkbar. Dieses Mädchen musste in die Irrenanstalt versetzt werden.

c) Schwererziehbare

Sehr deutlich offenbart sich Erziehungsvernachlässigung in der Schwererziehbarkeit. Obschon hier ebenso wie in allen andern Fällen der Kategorie B die Eltern einen guten Eindruck machten und für die Kinder in der bestmöglichen Weise sorgten, so bewirkte doch bei einzelnen Kindern die Umweltkonstellation (Pflichtenüberhäufung der Eltern) und (oder) die pädagogische Unmöglichkeit der Eltern, auf eine schwierige, eventuell psychopathische Charakteranlage des Kindes einzuwirken, Schwererziehbarkeit.

Es ist interessant, dass 11 dieser 18 Kinder (61,1%) im Augenblick der Untersuchung über 15jährig sind und dass 7 davon im Alter von 16–17 Jahren, im unruhig-stürmischen Alter der Pubertät, Objekt der Armenpflege wurden; 4 erwiesen sich auch in sexueller Hinsicht als schwierig.

Bei den übrigen manifestierte sich die Schwererziehbarkeit in Frechheit, Gleichgültigkeit, Lügenhaftigkeit, Undiszipliniertheit, Unausstehlichkeit, im Hang zum Diebstahl, in Stottern und Bettnässen. In der Schwererziehbarkeit äussert sich einerseits eine seelische Heimatlosigkeit, ein Unverstandensein – ist doch vielfach gerade das Bettnässen eine Regression in die früheste Kindheit, in der sich der Trotz des unverstandenen Kindes geltend macht – und andererseits das Zunutzemachen fehlender erzieherischer Führung, des Sich-selbst-Überlassenseins. Welche dieser Gründe zur Schwererziehbarkeit führten, haben die Pädagogen und Psychiater festzustellen. Bestimmt ist hier nur, dass die Schwererziehbarkeit der Kinder nicht dem amoralischen Verhalten der Eltern oder ihrem Willensmangel zuzuschreiben ist. Hier führten ungünstige Umstände, wie sehr grosse Kinderzahl, Arbeitsüberlastung der Erzieher, Fehlen der finanziellen Mittel zur Anstellung einer Hilfskraft usw., zur erzieherischen Verwahrlosung. Das zeigen besonders die Beispiele von 4 und 3 Geschwistern aus einer 13-, respektive 10-köpfigen Kinderschar, die sich als schwererziehbar erwiesen.

c) Vom Jugendanwalt Verurteilte

Im dissozialen Verhalten der Kriminalität tut sich die schwerste Form von Verwahrlosung kund. Die 6 Diebe aus 5 Familien begingen die Eigentumsdelikte zwar mehr aus Not denn aus blosser Verwahrlosung, wobei allerdings die oben erwähnte Erziehungsvernachlässigung aus äusseren Bedingungen das Ihrige dazu beigetragen hat. Die Delinquenten sind Kinder arbeitsamer und gut beleumdeter Eltern. Diese hatten aber in äusserst ärmlichen Verhältnissen 11, 8, 6, 4 und 3 Kinder aufzuerziehen; Unterkunft und Ernährung entsprachen zum Teil nicht dem Lebensnotwendigen, so dass einige Kinder als unterernährt befunden wurden. Das Alter der jugendlichen Straffälligen ist in je 2 Fällen 10 und 11 Jahre, in je einem Fall 14 und 15 Jahre.

Alle andern kriminellen Minderjährigen dieser Untersuchung begingen ihre gesetzwidrigen Taten im Laufe ihrer Versorgung und sind in den Tabellen unter den verschiedenen Gruppen aufgeführt. Es sind noch deren 21. Mit den 6 vorliegenden zusammen ergibt sich ein Total vom Jugendanwalt Verurteilten von 27, was auf die 1906 Kinder der Untersuchung einem Verhältnis von 1,4% entspricht, das in Anbetracht der zum Teil skandalösen Familien- und Erziehungsverhältnisse nicht als hoch bezeichnet werden kann.

II. Auswertung des Materials

Die gemachte Untersuchung ist insofern einseitig orientiert, als sie nur Kinder umfasst, bei denen es zu mehr oder weniger schweren Schädigungen in ihrer Entwicklung kam und die alle aus ärmlichen Verhältnissen stammen, was beides eine fürsorgerische Hilfe nötig machte. Sie soll jedoch nicht etwa zu dem Fehlschluss verleiten, dass nach Art. 284 ZGB den Eltern weggenommene Kinder immer auch durch die kompetente Armenbehörde unterstützt werden (obschon die Verwahrlosungsgefahr für Kinder armer Eltern grösser ist und umgekehrt moralische Minderwertigkeit der Eltern meist auch Armut nach sich zieht), oder dass arme Kinder statt in der Familie zu unterstützen aus fiskalischen Gründen einfach den Eltern weggenommen und anderswo billiger placiert werden. Gerade die letzte Behauptung dürfte nach dieser fragmentarischen Schilderung der 1053 Familienverhältnisse und Darstellung der Ursachen der Kinderwegnahme jeglicher Grundlage entbehren.

Eine Übersicht über die Hauptursachen der Versorgung der 1906 Kinder zeigt, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in 76,9%, der Grund in der persönlichen Unfähigkeit der Eltern liegt; bei den restlichen 23,1% der Kinder ist das behördliche Einschreiten ungünstigen äusseren Umständen zuzuschreiben. In allen Fällen ist eine latente Verwahrlosungsgefahr vorhanden, wenn sie sich nicht schon in der Verwahrlosung selbst manifestiert hat. Art. 284 ZGB, der einzig das Wohl des Kindes im Auge behält und in dessen Interesse gehalten ist, umschreibt, unter welchen Bedingungen und rechtlichen Voraussetzungen ein Kind seinen Eltern weggenommen werden darf und soll (vgl. Seite 25 ff.). Das ausschliessliche Kriterium ist die Tatsache der Schutzbedürftigkeit des Kindes. Die Armenbehörde ist nie zu einer Wegnahme der Kinder aus rein finanziellen Erwägungen berechtigt; denn mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die Befugnis der Armenbehörden dahingefallen, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) über Art und Ort der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu verfügen. Die Armenbehörde kann sich höchstens den Pflegeeltern oder der Anstalt gegenüber ganz oder teilweise, bedingt oder unbedingt, zur Zahlung des Kostgeldes verpflichten, welches der Versorger (Eltern, Vormund, Vormundschaftsbehörde, Jugendanwalt) mit den Pflegeeltern oder der Anstalt vereinbart hat, aber nicht selber bezahlen kann. Die Armenbehörde ist in diesen Fällen nicht Versorgerin. Hingegen steht es dem gesetzlichen Vertreter, der Vormundschaftsbehörde oder den Strafvollzugsbehörden frei, die Armenbehörde mit dem Vollzug einer von ihnen grundsätzlich beschlossenen Versorgung zu beauftragen. Oft sieht sie sich in dringenden Fällen sogar selbst veranlasst, eine sofortige Wegnahme anzuordnen. Sie handelt dann aber lediglich als Geschäftsführerin ohne Auftrag und hat nachträglich den Beschluss der Vormundschaftsbehörde einzuholen.

Pflichtwidriges Verhalten der Eltern liegt nicht nur vor, wenn sie im eigentlichen Sinne gegen die Vorschriften der elterlichen Gewalt verstossen, sondern auch dann, wenn sie diejenigen der Familiengemeinschaft verletzen¹. Gerade in Kategorie A der Untersuchung haben wir es nur mit solchen Eltern zu tun, denen der Sinn für die Gemeinschaft abgeht, womit auch das Verantwortungsgefühl gegenüber den Kindern ausgeschlossen ist.

Ebenso wie die Wegnahme erfolgt die nachfolgende Versorgung der Kinder speziell in ihrem Interesse. Die Öffentlichkeit scheut sogar ein Mehropfer nicht, wenn es darum geht, ein junges Menschenleben vor einer hoffnungslosen Zukunft zu bewahren. Den seelisch Heimatlosen sucht sie eine passende Pflegefamilie, welche dem fremden, entwurzelten Kind mit der nötigen Liebe und Geduld ein wirkliches Heim und Zuhause bieten will; den schwer Verwahrlosten, Schwererziehbaren oder Straffälligen lässt sie durch pädagogisch geschulte Kräfte eine Sondererziehung angedeihen, damit sie wieder gesellschaftsfähig gemacht werden; den Schulentlassenen ermöglicht sie eine berufliche Ausbildung, um ihnen den spätern Existenzkampf zu erleichtern, und die körperlich und geistig Gebrechlichen erhalten eine ihrem Zustand entsprechende Pflege.

I. Gesamtübersicht über die 14 Ursachengruppen

a) Kategorie A

Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern

Mit 25,4% der 1466 versorgten Kinder stellen die Familien, wo beiden Eltern die Erziehungsfähigkeit fehlt, den grössten Anteil. Obschon sie durchschnittlich nicht zu den kinderreichsten Familien gehören, weisen sie doch das höchste vorkommende Versorgungsmittel auf (2,5 Kinder pro Familie). Die Gründe, warum nicht sämtliche Kinder dieser Familien auf Kosten des Staates versorgt wurden, haben wir bereits auf Seite 42 dargelegt. Die mittlere Kinderzahl pro Familie beträgt 4; davon sind durchschnittlich 2,3 placiert (aussereheliche ausgenommen), womit immerhin mehr als die Hälfte aller Kinder dieser Familien von der kantonal bernischen Fürsorgedirektion unterstützt ist. In Gruppe I lebten nur noch in 9 Familien (= $\frac{1}{9}$) 1–2 Kinder zu Hause, und zwar immer die jüngsten. Dies verantwortete man dort, wo die Erziehungsunfähigkeit der Eltern zusätzlich durch äussere Umstände – wie zum Beispiel ungenügende Wohnverhältnisse, welche die körperliche und sittliche Verwahrlosung erst recht förderten – negativ beeinflusst wurde. Dass das oder die jüngsten Kinder Müttern, wie sie in Gruppe I charakterisiert wurden (vgl. Seite 44) noch nicht weggenommen sind, ist oft der letzte Versuch, sie durch Entlastung erzieherisch umzustimmen und verfolgt auch den Zweck, ihnen die elterliche Verantwortung buchstäblich vor Augen zu halten. Die Kinder bleiben dabei unter vormundschaftlicher Aufsicht nach Art. 283 ZGB. Trotzdem sind hier – abgesehen von der Gruppe der a. e. Kinder – im Verhältnis zu der totalen Kinderzahl am meisten auf Kosten der Armenbehörde versorgt, nämlich 63,5%.

¹ Schweizer Dora: a.a.O., S. 24.

Ott C.: La Puissance paternelle du code civil suisse, Neuchâtel 1910, S. 92.

Aufgliederung der Untersuchungsmasse nach Versorgungsursachen

Kategorie A	Untersuchte Familien		Versorgte Kinder			Vorhandene Kinder			Ver- sorgte: Vor- han- dene in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Mittel	Anzahl	in %	Mittel	
Wegnahme der Kinderin- folge persönlicher Unfä- higkeit der Eltern									
I. Beide Eltern sind er- ziehungsunfähig	151	19,8	372	25,4	2,5	586	24,3	3,9	63,5
II. Nur die Mutter ist er- ziehungsunfähig	123	16,0	308	21,0	2,5	533	22,1	4,3	57,8
III. Nur der Vater ist er- ziehungsunfähig	87	11,3	180	12,3	2,1	332	13,8	3,8	54,2
IV. Trunksucht der El- tern	67	8,7	149	10,2	2,2	338	14,1	5,0	44,1
V. Geisteskrankheit od. Schwachsinn der El- tern	64	8,3	134	9,1	2,1	235	9,7	3,7	57,0
VI. Uneheliche Mutter- schaft	276	35,9	323	22,0	1,2	385	16,0	1,4	83,9
	768	100,0	1466	100,0	1,9	2409	100,0	3,1	—
Kategorie B									
Wegnahme der Kinderin- folge äusserer Umstände									
I. Freiwillige Placie- rung durch die El- tern	13	4,5	18	4,1	1,4	60	6,2	4,6	30,0
II. Beide Eltern sind berufstätig	8	2,8	16	3,6	2,0	34	3,5	4,3	47,0
III. Tod der Eltern . . .	76	26,7	138	31,4	1,8	270	27,7	3,6	51,1
IV. Krankheit der El- tern	35	12,3	57	12,9	1,6	108	11,1	3,1	52,8
V. Heimkehr aus dem Ausland	46	16,1	71	16,1	1,5	175	18,0	3,8	40,6
VI. Scheidung der El- tern	13	4,6	28	6,4	2,3	36	3,6	2,8	84,4
VII. Uneheliche Geburt	44	15,4	51	11,6	1,2	65	6,7	1,5	78,4
VIII. Besondere Behand- lung od. Erziehung des Kindes	50	17,6	61	13,9	1,2	226	23,2	4,5	26,9
	285	100,0	440	100,0	1,5	974	100,0	3,4	—

Das Verhältnis versorgte Kinder zu allen vorhandenen Kindern lässt auf den Grad der persönlichen Unfähigkeit der Eltern schliessen, allerdings nur, wenn es relativ zu demjenigen der übrigen Gruppen betrachtet wird, denn damit gleichen sich die Fehler, die sich bei einer absoluten Betrachtungsweise ergeben müssen (bekanntlich befinden sich nicht alle der übrigen, nicht auf Staatskosten versorgten Kinder zu Hause), aus. Die Kinderzahl dürfte auch nicht unbeachtet gelassen werden, da eine grosse Kinderschar geeignet ist, die persönliche Untüchtigkeit der Eltern zu kumulieren; weil aber die Wahrscheinlichkeit, dass bei kinderreichen Familien mehr Kinder dem Schulalter entwachsen oder aus andern Gründen von daheim abwesend sind, grösser ist, verliert auch dieser Faktor bei einem Gruppenvergleich an Gewicht, so dass eine Ausserachtlassung als gerechtfertigt erscheint.

In den ersten 4 Gruppen nimmt der Grad der elterlichen Pflichtvernachlässigung mit der Zahl der erfassten Familien und versorgten Kinder ab, obwohl

mit einer Ausnahme der Kinderreichtum in entgegengesetzter Richtung verläuft (vgl. Tab. oben). Diese Tatsache bestätigt, dass in Familien, wo beide Elternteile schon vor und bei Eheschluss an moralischen Mängeln leiden, das erzieherische Milieu für die Kinder ungünstig werden *muss*, ungeachtet ihrer Anzahl.

Sodann zeigt ein Überblick, dass es schlimmer um diejenigen Kinder steht, die einer unfähigen Mutter anvertraut waren (Gruppe II) als um die, welche einen pflichtvergessenen Vater hatten (Gruppe III). Dort erreicht nämlich das Mittel versorgter Kinder pro Familie das Maximum von 2,5 wie in Gruppe I, während es hier 2,1 beträgt. Aber nicht dieses Kriterium veranlasste uns zu dieser Feststellung, denn in Gruppe II sind total auch mehr Kinder vorhanden (4,3) als in Gruppe III (3,8), sondern der höhere Prozentsatz von Einweisungen der Kinder in Erziehungsheime auf Kosten der Privatplacierungen (siehe Tabelle I).

Bei den Trinkerfamilien werden nicht, wie vermutet werden könnte, besonders viele Kinder auf Staatskosten weggenommen; im Gegenteil sind es hier verhältnismässig am wenigsten. Aus diesen durchschnittlich kinderreichsten Familien der gesamten Erhebung (im Mittel 5,0 Kinder pro Familie) fallen nur 44,1%, also nicht einmal die Hälfte, dem Staat zur Last. Dennoch befindet sich in den Familien, da beide Eltern oder nur die Mutter trunksüchtig sind, kein unmündiges Kind mehr zu Hause. In den Fällen, wo der Vater allein Alkoholiker ist, leben noch in 12 Familien (etwa 18%) vereinzelt Kinder, die $\frac{1}{8}$ der Nachkommen dieser trunksüchtigen Eltern verkörpern, daheim. Um so schwerer sind die Schäden, respektive Verwahrlosungssymptome der untersuchten Alkoholikerkinder, indem hier das Maximum der in Erziehungsheimen untergebrachten Schul- und Nachschulpflichtigen mit 43% erreicht wird. Dafür sind diesmal weniger Placierungen in Kinderheimen oder richtiger in Pflegefamilien zu verzeichnen. Denn in Anbetracht der Tatsache, dass von den versorgten Kindern nur 4% (sonst sind es in der Regel 15–30%) im vorschulpflichtigen Alter stehen, muss auch die Zahl der in Kinderheimen eingewiesenen dementsprechend gering sein. Bei gleichbleibender Verwahrlosungsstruktur sollte aber in diesem besondern Fall eine Zunahme der Placierungen in Pflegefamilien bei ungefähr gleichbleibenden Versorgungen in Erziehungsheimen registriert werden, was – wie gesagt – nicht zutrifft.

Bei der Gruppe der geisteskranken und schwachsinnigen Eltern zeigt sich weder eine auffallend hohe Kinderzahl noch eine besonders grosse Versorgungsziffer. Diese entspricht zahlenmässig derjenigen in Gruppe III, wo nur der Vater erziehungsunfähig ist, ohne dass im übrigen zu dieser Gruppe eine Analogie festgestellt werden könnte. Hier macht sich bei den Nachkommen eine Besonderheit geltend, nämlich diejenige der Ererbung geistiger Anomalien. Wir werden dieser Gruppe noch einen besondern Abschnitt widmen (vgl. Seite 98 ff.).

Das Maximum oder 35,9% der 768 „Familien“ entfallen auf die ausserehelichen Eltern- und Kindesverhältnisse. Diese Gruppe stellt zwar die kleinste relative Zahl versorgter Kinder, weil auf eine Mutter nur durchschnittlich 1,4 Kinder kommen. Dafür reicht das Verhältnis versorgte Kinder durch vorhandene Kinder an das Optimum heran. Es beträgt 83,9% und deutet darauf hin, dass doch die überwiegende Mehrzahl der Mütter nur ein aussereheliches Kind zur Welt brachten.

b) Kategorie B

Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände

In den verschiedenen Gruppen der Kategorie B liegen die Verhältnisse viel unterschiedlicher als in Kategorie A, weil die Zahl der versorgten Kinder in bezug zur Gesamtkinderzahl nicht dieselbe Regelmässigkeit aufweist wie dort.

Das grösste Kontingent versorgter Kinder liefert diejenige Gruppe, wo die Ursache der Wegnahme im Tod eines Elternteils zu suchen ist. Es betrifft 138 Kinder (31,4%) aus 76 Familien (26,7%).

Nach dem prozentualen Anteil der untersuchten Familien folgen der Reihe nach die Gruppen VIII (Besondere Behandlung oder Erziehung des Kindes), V (Heimkehr aus dem Ausland), VII (Uneheliche Geburt), IV (Krankheit der Eltern), VI (Scheidung der Eltern), I (Freiwillige Placierung durch die Eltern) und II (Beide Eltern sind berufstätig).

In den kinderreichsten Gruppen (freiwillige Placierung; beide Eltern sind berufstätig; besondere Behandlung des Kindes) wurden im Verhältnis zur Kinderzahl am wenigsten Minderjährige weggenommen. Das Entlastungs- und Unterstützungsmoment ist hier offensichtlich; denn aus Armut müssen beide Eltern verdienen, deshalb sehen sie die Notwendigkeit ein, dass einzelne, vielleicht etwas schwierige Kinder placiert werden müssen und darum sind solche Eltern nicht in der Lage, für eine Spezialbehandlung des Kindes aufzukommen. Die Eltern können auch ein vormundschaftliches Einschreiten selbst verlangen, wenn ihre Kräfte nicht ausreichen, um dem Kinde die erforderliche Erziehung zu gewähren¹. Nicht selten beruhen Widerspenstigkeit und Unerziehbarkeit auf psychopathischer Grundlage, wodurch die Kinder schon gefährdet sind im Sinne von Abs. I des Art. 284 ZGB. Denn die Kinderwegnahme, das Zentralproblem der modernen Kinderschutzgesetzgebung wie auch des heutigen Jugendstrafrechts, soll wenn möglich nicht erst als heilende Fürsorge erfolgen, um eine eingetretene Verwahrlosung zu beheben, sondern vor allem als vorbeugende Massnahme durchgeführt werden, wenn das Kind ernstlich gefährdet ist². Durch Vernachlässigung der Aufsicht und mangelnde Pflege ist nicht nur sein leibliches, sondern ebensowohl sein geistig-sittliches Wohl in Frage gestellt. Auch in den Fällen der Kategorie B ist der kleinste Teil der Kinder bloss körperlich gefährdet oder verwahrlost, das heisst unterernährt, in der Entwicklung zurückgeblieben, rachitisch, tuberkulös oder gebrechlich. Bei recht vielen Schützlingen (durchschnittlich $\frac{1}{3}$) zeigen sich Schwererziehbarkeit und sogar Kriminalität.

Wie in Kategorie A ist das Verhältnis versorgte : vorhandene Kinder bei geschiedenen und ausserehelichen Eltern am grössten (84,4%, respektive 78,4%), weil diese im Vergleich zu allen übrigen Gruppen am wenigsten Kinder haben. Bei den geschiedenen Ehen entfallen auf die Familie durchschnittlich 2,8 Kinder, womit diese Gruppe an zweitletzter Stelle steht. Dafür überragt das Mittel der versorgten Kinder pro Familie mit 2,3 dasjenige aller andern Gruppen und daraus resultiert der hohe Versorgungssatz.

Nach diesen beiden Gruppen folgen die Ursachengruppen „Tod der Eltern“, „Krankheit der Eltern“ und schliesslich noch die Gruppe V (Heimkehr aus dem Ausland) mit 52,8, 51,1 und 40,6%.

¹ Egger: Art. 284/6.

² Egger: Art. 284/1.

II. Scheidung der Eltern und Kinderwegnahme

Die Scheidung kann direkt auf die Kinderwegnahme nur einen Einfluss haben, wenn sie vorher oder gleichzeitig damit erfolgt. Nachträgliche Scheidungen haben wir in den einzelnen Gruppen mehr orientierungshalber aufgeführt, um zu zeigen, in welchem Masse nicht nur das Eltern- und Kindesverhältnis, sondern auch die Ehe der Eltern morsch ist.

Gross ist das geistige Kinderelend in den zahlreichen Familien, wo die Ehe zerrüttung von der geringen Kraft der Gemeinschaftsbildung zeugt. Dass die Familienorganisation der Auflösung verfallen ist, muss zum Teil in der wirtschaftlichen Entwicklung gesucht werden. Mit der Auflösung der Hausgemeinschaft und mit dem Wegfall der eigenen Bedarfsdeckung schwinden auch die engen Gemeinschaftsbande. Die Kleinfamilie, bestehend aus Ehe und Eltern- und Kindesverhältnis ist kein Produktivverband mehr, sie ist nur noch Konsumationsgemeinschaft¹. Es stellt sich der Kampf ums Dasein ein. Die Mutter und so früh als möglich auch die Kinder müssen mitverdienen helfen und die Familie wird zur Wohn- und Essgemeinschaft degradiert. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ziehen geistige nach sich. Daraus ist es erklärlich, dass die Familiengemeinschaft dort, wo die wirtschaftliche Not gross ist, auch gefährdeter ist. Und trotzdem gibt letztlich das Charakterliche und Seelische den Ausschlag, ob eine Ehe Bestand haben wird oder nicht. Wenn Ehegatten zeitlebens auf der Stufe Lediger stehen bleiben und die für eine wirkliche Ehegemeinschaft notwendige Reifung nicht durchmachen², dann steht diese auf schwachen Füßen, und es braucht nicht mehr viel, um das lockere Band gänzlich zu lösen.

Dass auch ein Kind in einer solchen Gemeinschaft, in der das „Heim“ fehlt und die Kräfte des Gemütes verkümmern, nicht aufleben kann, ist das eigentlich Tragische am ganzen. Unschuldige leiden entweder unter etwas, das sie nicht zu ändern vermögen oder werden im selben Geist gross, so dass sie schliesslich von nichts besserem mehr wissen und später mithelfen, diesen Geist zu vermehren. Obschon neben dem Gedanken der Freiheit der Eheschliessung – diese ist nach Art. 54 BV und nach dem Zivilrecht gewährleistet – derjenige des Schutzes und der Verantwortung durch die Schranken der Persönlichkeit und der öffentlichen Ordnung kommt, wie Erhöhung des Mündigkeitsalters (Art. 96 ZGB), Einführung des vormundschaftlichen Konsenses für Entmündigte (Art. 99 ZGB), Verbot der Eheschliessung für Geisteskranke (Art. 97 II ZGB), erweiterte Anerkennung der Eheanfechtung (Art. 123–125 ZGB), gibt es noch übergenug Ehen, die keinen Bestand haben. Wir haben in der Schweiz als einem der scheidungsreichsten Länder der Welt genug Beispiele dafür. Diese Flut kann u. E. grundsätzlich nicht durch eine Änderung der Scheidungspraxis vermindert werden, wie vielfach propagiert wird, sondern nur durch eine bessere Moral der Ehepartner. Diese wiederum wird nicht von heute auf morgen gewechselt; denn sie ist das Produkt der Erziehung und jahrelanger Umweltinflüsse. Viel zukünftiges Ehe-elend könnte verhütet werden, wenn zum mindesten die Kinder ebensolcher

¹ Egger A.: Die heutige rechtliche Lage der Familie. Beilage 1 im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“ v. 10. 10. 1944, S. 228.

² Schmid A.: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1941, S. 138.

Ehen vor der seelischen Verwahrlosung gerettet würden, damit sie nicht wieder ähnliche Ehegemeinschaften gründeten.

a) Scheidung und Kinderwegnahme erfolgen gleichzeitig

In jeder der 5 ersten Gruppen aus Kategorie A¹ gibt die Scheidung Veranlassung zur Kinderwegnahme. Erziehung und Unterhalt der Kinder wurden aber nicht erst mit dem Auftreten der Ehekonflikte ihrer Eltern gefährdet, sondern bereits früher. Erzieherische Unfähigkeit der Eltern ist grundsätzlich unabhängig von ihrem Eheleben. Zwei erziehungsunfähige Partner können sich in der Ehe ausgezeichnet vertragen. In der Mehrzahl der Fälle ist es aber doch so, dass ihre tiefe Moral ein günstiger Boden für Streitigkeiten und Ehezerwürfnisse darstellt. Und dieselbe Ursache, die hier zur Eheauflösung führte, veranlasste auch Entwicklungsstörungen beim Kinde. Die zerrüttete eheliche Gemeinschaft ist nur ein weiterer Ausdruck der fehlenden Pflichtauffassung der Eltern. Die Ursache dieser elterlichen Eigenschaft darf nicht etwa in der wirtschaftlichen Not gesucht werden, trotzdem es sich hier durchwegs um Armenfälle handelt. Das Verhalten der Ehegatten und Eltern muss vielmehr ihrer eigenen Verwahrlosung und moralischen Minderwertigkeit sowie dem Mangel an Verantwortung, sittlicher Verpflichtung und Zuverlässigkeit zugeschrieben werden.

Für die Kinder all dieser Familien ist die Scheidung insofern von Bedeutung, als sich der Richter gezwungenermassen mit ihrem Schicksal auseinanderzusetzen hat. Dies ist in jedem Fall ein Vorteil, besonders aber dann, wenn schon im Stadium der Gefährdung des kindlichen Wohls eingegriffen werden kann. Als einen Vorteil muss es auch dann bezeichnet werden, wenn zwar die Verwahrlosung bereits eingetreten, aber bisher nicht bekannt war; so kann noch Schlimmeres verhütet werden. Denn es gibt immer noch Fälle von Verwahrlosung, die der Kinderschutzbehörde nicht früh genug, sondern erst bei einer Scheidung oder einem Skandal zu Ohren kommen.

Die Prozentzahlen auf Tabelle III wurden im Verhältnis zum Familien- und Kinderversorgungstotal der jeweiligen Gruppe errechnet. Etwa auf derselben Stufe stehen die Gruppen I und III. Auffallend ist, dass die Gruppe II der unfähigen Mütter, die sonst den zweiten Platz einnahm, diesmal in grossem Abstand hinter den beiden genannten steht. Der Grund dazu ist wohl der, dass hausfrauliche und erzieherische Untüchtigkeit bei der sozialen Schicht, mit der wir es hier zu tun haben, weit weniger ein Grund zu ernsthaften ehelichen Zwistigkeiten und zur Scheidung ist, als etwa der liederliche und arbeitsscheue Lebenswandel des Vaters, der immerhin unmittelbar spürbare Folgen in Form von ungenügendem Verdienst nach sich zieht; auch die nachträglichen Scheidungen heben dieses Minus nicht auf. (vgl. Tabelle II).

Wenig Scheidungen, verbunden mit der Kinderversorgung, sind bei trunksüchtigen und geistig abnormen Eltern zu verzeichnen. Das bedeutet noch nicht, dass in diesen Familien weniger Ehen geschieden würden, sondern besagt vorläufig nur, dass weniger Eheauflösungen mit der Kinderwegnahme zusammenfallen. Aber auch die Gesamtzahl der Scheidungen (unter Miteinbezug der nach

¹ Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern.

der Kinderversorgung erfolgten) steht gegenüber den 3 ersten Gruppen unter dem Durchschnitt (vgl. Tabelle II), besonders diejenigen der trunksüchtigen Ehegatten. Als Nachteil für die Kinder muss die kleine Scheidungsziffer nur dann gewertet werden, wenn damit Verhältnisse unaufgedeckt bleiben, die es nicht sein sollten. Andernfalls werden die Massnahmen nach Art. 284 ZGB und das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde durch Scheidung oder Nichtscheidungs der Eltern nicht berührt.

Die geringere Scheidungszahl bei trunksüchtigen und geisteskranken und -schwachen Ehegatten beruht kaum nur auf blossem Zufall. Nehmen Alkoholismus sowie Geisteskrankheit und -schwäche nicht die schlimmsten Formen an, die jegliches Zusammenleben überhaupt verunmöglichen, dann ist der „normale“ Ehegatte, der geistig meist auch nicht gerade auf hoher Stufe steht, eher gewillt, sich mit dieser „Krankheit“ als etwas Unabänderlichem abzufinden als zum Beispiel mit arbeitsscheuem, ehebrecherischem oder kriminellen Lebenswandel des Partners. Charakteristisch ist die Aussage einer Ehefrau, die zeigen mag, wie die Betreffenden selber darüber urteilen. Als diese Gattin gefragt wurde, warum sie bei ihrem trunksüchtigen Manne bleibe, erklärte sie, er habe oft seine guten Zeiten, in denen er besonders lieb und nachsichtig zu ihr sei, was sie bei weitem für die etwa hinzunehmenden Grobheiten entschädige. Dass sich Alkoholiker im allgemeinen so verhalten, ist bekannt. Auf den Bestand der Ehe wirkt sich eine solche Einstellung allerdings günstig aus, auf die Kindererziehung dagegen keineswegs.

Dass Scheidungskinder mehr als die übrigen versorgten Kinder gefährdet sind, weil die unerfreulichen Verhältnisse vor der Scheidung immerhin nicht spurlos an ihnen vorübergehen, zeigen die relativ zahlreicheren Einweisungen in die Erziehungsheime (vgl. Tabelle I), die in den Gruppen I–III durchwegs mehr als 30% betragen, wogegen diejenigen der Kinder nicht geschiedener Eltern mit einer Ausnahme unter 30% liegen. Die Scheidungskinder der Gruppen IV und V (trunksüchtige und geistig abnorme Eltern) sind zu diesem Vergleich nicht geeignet, da sie eine viel zu kleine Masse verkörpern.

Der Richter hat, eventuell unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde (Art. 156 I ZGB), die Kinder demjenigen Elternteil zuzusprechen, der in erzieherischer Hinsicht die nötige Gewähr für eine gesunde Entwicklung des Kindes bietet, ohne Rücksicht auf die Schuldgründe, die eigentlich zur Scheidung führten (z. B. Ehebruch) (vgl. dazu Seiten 19 und 28 f.). Auch wenn der Richter einzelne Kinder einem Elternteil zuspricht, kann er damit die Auflage verbinden, dass dieses oder jenes Kind in Drittpflege gegeben werden muss. Das trifft bei allen vorliegenden Fällen zu. Die Vormundschaftsbehörde wird dann mit der Durchführung der richterlichen Anordnung betraut und sie hat insbesondere zwischen Anstalts- und Familienversorgung zu wählen, wenn diese Aufgabe nicht Sache der unterstützenden Armenbehörde ist.

Sind beide Eltern nicht imstande, die Rechte und Pflichten für ihre Kinder auszuüben oder haben sie sich während der Ehe einer groben Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern schuldig gemacht, so entzieht ihnen der Richter bei der Scheidung die elterliche Gewalt. Bei rund $\frac{2}{3}$ der Scheidungen in Gruppe I wurde beiden Eltern die Gewalt abgesprochen, was einen sehr hohen Durchschnitt darstellt; er wird nur noch in Gruppe V um ein wenig übertroffen (siehe

Tabelle II). Im Vergleich zum Gewaltentzugtotal jeder einzelnen Gruppe steht jedoch das Verhältnis in Gruppe I an erster Stelle (siehe Tabelle III).

Anders liegen die Fälle in Gruppe II und III. Obwohl in Gruppe II (Unfähigkeit der Mutter) viel weniger Ehen geschieden wurden als in Gruppe III, ordnete dort der Richter relativ zur Scheidungszahl mehr Gewaltentzüge an als bei den absolut und relativ zahlreicheren Scheidungen infolge Unfähigkeit des Vaters in Gruppe III. Wo die Mutter in grober Weise ihre Erziehungspflichten vernachlässigt, wird nicht nur ihr, sondern auch dem Vater die Gewalt entzogen. Brächte er es bisher in der Ehe nicht fertig, der Entwicklung zur Verwahrlosung des Kindes entgegenzutreten, so bietet er auch kaum Gewähr, in Zukunft ein verständnisvoller und fähiger Erzieher zu sein. Der Grund zum Gewaltentzug ist für die Mutter die Pflichtvernachlässigung, für den Vater dessen erzieherische Unfähigkeit; wegen Berufstätigkeit käme er als direkter Erzieher ohnehin nicht in Frage.

Umgekehrt kann und wird im Fall, da das Versagen des Vaters als Familienvorsteher der Grund zur Scheidung und Kinderwegnahme war (Gruppe III), der Versuch, das Kind unter der elterlichen Gewalt der Mutter zu belassen, eher gewagt. Das bekunden die beiden folgenden Gegenüberstellungen:

In Gruppe II „Erzieherisch unfähige Mütter“ wurden bei 9 Scheidungen in 4 Fällen die Kinder dem Vater zugesprochen.

In Gruppe III „Erzieherisch unfähige Väter“ wurden bei 19 Scheidungen in 13 Fällen die Kinder der Mutter zugesprochen.

Dafür spricht die engere Kind-Mutter-Beziehung. Wie Haffter sagt¹, bedeutet für ein Kind der Verlust der Mutter in jeder Entwicklungsphase eine schwerere Schädigung als der Verlust des Vaters.

Bei trunksüchtigen, scheidenden Eltern wurde nirgends der beidseitige Gewaltentzug angeordnet, sondern in 3 Fällen die versorgten Kinder der Mutter und in einem dem Vater zugesprochen.

Verhältnismässig am häufigsten verloren beide Elternteile die elterliche Gewalt, wenn der Grund zur Scheidung und Kinderversorgung im Schwachsinn der Mutter lag (siehe Tabelle II). Nach den oben gemachten Ausführungen ist dies verständlich.

Wie die Frage der elterlichen Gewalt durch den Richter auch geregelt worden sei, für die Entwicklung der Kinder bleibt dies vorläufig bedeutungslos, da sie in keinem Fall beim Gewaltinhaber leben.

b) Die Scheidung erfolgte vor der Kinderwegnahme

In Kategorie B, Gruppe VI², finden sich 13 Fälle, wo die Hauptursache der Kinderversorgung ebenfalls der Scheidung zugesprochen wird und sie also auch noch einen nachweisbaren Einfluss auf diese ausübt. Aber der eigentliche Grund liegt hier weniger auf der menschlichen, als vielmehr auf der finanziellen Seite, indem die Verwahrlosungsgefahr nicht aus ehelichen Zerwürfnissen und elterlicher Pflichtwidrigkeit entstand, sondern erst später aus der tatsächlichen Unmöglichkeit des Gewaltinhabers und Erziehers heraus, die Elternpflichten weiter-

¹ Haffter C.: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern 1948, S. 162.

² Wegnahme der Kinder infolge Scheidung der Eltern.

hin nach Gesetz zu erfüllen. Es wurde bereits bei der Schilderung der Fälle (Seite 77f.) darauf hingewiesen. Die Scheidung der Eltern bedeutet auch hier für die Kinder und ihre zukünftige Entwicklung eine glückliche Lösung. Ausserordentliche Schwierigkeiten machten sich bei ihnen keine geltend.

III. Internierung der Eltern und Kinderwegnahme

Die Internierung der Eltern, die auch eine Trennung zur Folge hat – allerdings keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche – ist eine Komplementerscheinung zur Scheidung. Mit der Familienauflösung muss die Zukunft der Kinder geregelt werden, wenn dies nicht schon früher getan wurde.

Die Gründe der Internierung eines oder gar beider Elternteile sind in den Gruppen I–III (vgl. Seiten 46 f., 53 f.) liederlicher und arbeitsscheuer Lebenswandel, sowie Vernachlässigung der Familienpflichten; in Gruppe IV kommt im besondern Trunksucht in Frage und bei den geisteskranken und schwachsinnigen Eltern liegt der Grund in ihrer geistigen Anomalie. Auf Trunksucht sowie Geisteskrankheit und -schwäche wird im folgenden noch besonders eingetreten (siehe Seite 95ff.).

In Gruppe II fehlt eine Kinderversorgung mit gleichzeitiger Internierung der Mutter, was nicht besagt, dass nicht auch die Mütter der Nacherziehung bedürften. Nur trifft es sich hier so, dass die beiden Massnahmen nicht parallel laufen. Da jedoch in sämtlichen übrigen Gruppen auch nachträgliche Internierungen erfolgten, muss doch die vorliegende Erscheinung als Besonderheit betrachtet werden. Wir glauben mit Recht behaupten zu dürfen, dass sich die Gesellschaft weniger mit der Unfähigkeit der Mutter und Hausfrau beschäftigt – leider! – als mit derjenigen des Vaters, weil eine Mutter vor allem in der Familie wirkt. Es fällt weniger auf, wenn sie einen pflichtvergessenen Lebenswandel führt und den Kindern nicht die nötige Pflege angedeihen lässt, als wenn der Ehemann seinen Familienpflichten nicht nachkommt und dabei mit Arbeitgebern und Behörden in Konflikt gerät. Deshalb wird von seiten der Öffentlichkeit weniger – vorliegendenfalls gar nicht – ein Antrag auf Einweisung einer arbeitsscheuen Hausfrau in die Arbeitsanstalt gestellt. Man nimmt sich der Verhältnisse erst an, wenn die Verwahrlosung der Kinder auffällt und sich in deren Interesse ein behördliches Einschreiten aufdrängt. Mit der Erforschung der Verwahrlosungsursachen stösst man schliesslich auf die persönliche Unfähigkeit der Mutter. Für die Kinder jedenfalls ist ein solcher Verlauf nicht von Vorteil.

Der arbeitsscheue, trunksüchtige Lebenswandel und die geistige Minderwertigkeit stehen in direktem Zusammenhang mit der Erziehungsunfähigkeit und das Vorgehen gegen jene muss auch ein solches gegen diese sein. Anders ist es bei der Scheidung. Dort besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen Scheidung und Erziehungsvernachlässigung des Kindes; denn Ehegatten, die als schuldiger Teil bei der Scheidung gelten, müssen nicht auch schlechte Erzieher sein, und umgekehrt ist es nicht gesagt, dass die Ehen moralisch minderwertiger Gatten und unfähiger Erzieher auch geschieden würden.

Verhältnismässig am meisten Familien wurden bei den schwachsinnigen und geisteskranken Eltern durch Internierung aufgelöst. Die Prozentzahlen sind auf

derselben Basis errechnet wie diejenigen bei den Scheidungen, nämlich auf dem Familien- und Kindertotal jeder Gruppe. Nach einem beträchtlichen Abstand (von 34,4% auf 17,2%) steht die Gruppe III an zweiter Stelle, wo die Ursache der Internierung und Kinderversorgung im amoralischen Verhalten des Vaters liegt.

Die Gruppe I (beide Eltern sind erziehungsunfähig), die bisher überall absolut und relativ den ersten Platz einnahm, steht hier erst hinter den beiden obgenannten. Die Untersuchung ergab, dass es unter den Ehegatten, die beide beruflich und erzieherisch untüchtig sind, eher zu Ehezerwürfnissen kam, als zu einem Konflikt mit der Gesellschaft; deshalb auch die grosse Scheidungsziffer. Ähnliches ergibt sich aus der Gegenüberstellung von relativen Scheidungs- und Internierungszahlen bei den Gruppen II und III. Bei diesen liegt das Übergewicht auf seiten der Scheidung. Nachher, in den Gruppen IV und V schlägt das Verhältnis zugunsten der Internierung um, weil die Öffentlichkeit Trunksucht und geistige Abnormität eines Bürgers nicht ohne weiteres hinnimmt.

Ein analoges Bild ergibt sich bei einer vergleichenden Betrachtung der relativen Gewaltentzüge, was besagt, dass vom Total dieser Massnahmen nach Art. 285 ZGB (inklusive der nach der Kinderversorgung erfolgten) ein Anteil auf die Scheidungs- und Internierungsfälle kommt, der ihrer Häufigkeit entspricht, mit anderen Worten, dass bei den Scheidungen (Tabelle III) die Gewaltentzüge, die verhältnismässig darauf entfallen, in den Gruppen I–III überwiegen über diejenigen der Gruppen IV und V, während umgekehrt bei der Internierung (Tabelle IV) prozentual mehr Elternpaaren die Gewalt in den Gruppen IV und V abgesprochen wurde als etwa in den Gruppen I–III.

Bei den mit der Internierung vorgenommenen Gewaltentzügen steht die Gruppe V (Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern) mit 53,3% an erster Stelle (diese Zahl übersteigt sogar die höchste bei den Scheidungen, wo die Vergleichsbasis dieselbe ist, um 14%). Danach folgt die Gruppe IV (trunksüchtige Eltern) mit 21,1%.

Im gesamten wird bei der Internierung nur halb soviel Elternpaaren die Gewalt entzogen wie bei der Scheidung, wobei das Total der Scheidungsfälle relativ demjenigen der Internierungsfälle entspricht. Die Familienauflösung bei der Internierung ist keine endgültige wie bei der Scheidung. Es besteht die Möglichkeit der Wiedervereinigung, wenn es nicht inzwischen zur Scheidung gekommen ist. Eine eventuelle Rückgabe der Kinder soll in den drei ersten Gruppen nicht durch sofortigen Gewaltentzug, wenn zwar nicht ganz verunmöglicht, so doch erheblich erschwert werden. Denn mit der Internierung als Nacherziehungsmassnahme soll ja den betreffenden Elternteilen eine Chance zur Besserung gegeben werden.

Etwas anderes ist es bei den krankhaft veranlagten Eltern, deren Heilung nicht mehr oder in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die kindliche Entwicklung wird in der Weise sichergestellt, dass beide Eltern der Gewalt enthoben werden; die verwaltungsrechtliche Massnahme der vorübergehenden Internierung allein genügt nicht und eine dauernde Versorgung der Eltern würde sie ohnehin an der Ausübung der elterlichen Gewalt hindern.

IV. Trunksucht der Eltern und Kinderwegnahme

Die Sucht des Alkoholismus gehört wie die Oligophrenien zu den psychischen Erkrankungen und nimmt dort keine unbedeutende Stellung ein. In unserer Untersuchung überwiegt sowohl die Zahl der Familien, in denen Trunksucht vorkommt, wie die Zahl der daraus versorgten Kinder über diejenige der geisteskranken oder -schwachen Eltern.

Auf die Gefahren, die einer Familie aus Alkoholmissbrauch eines oder gar beider Elternteile erwachsen, wurde bereits bei der Beschreibung der hier in Frage stehenden Fälle kurz hingewiesen (vgl. Seite 55f.). Das Gewohnheitstrinken ist meist gepaart mit einem besonderen Hang zum Nichtstun, was in materieller Hinsicht für die Familie doppelt von Nachteil ist. Nicht nur wird ein grosser Teil des Verdienstes in Alkohol umgesetzt, sondern er fällt wegen Müsiggang bei Trunksucht des Vaters noch aus oder wird, wenn die Mutter dem Trunke ergeben ist und in keiner Weise zu haushalten versteht, unnützlich vertan. Elend und Verwahrlosung der ganzen Familie sind die traurigen Folgen des Alkoholismus. Es steht ausser Zweifel, dass Trunksucht als Milieuschädigung ganz verheerende Wirkungen auslöst und das Schicksal der gesamten Familie ungünstig beeinflusst. Deshalb auch steht es besonders schlimm um die Kinder aus solchen Familien. Nicht nur verwahrlosen sie unter der Erziehungsvernachlässigung wie in den übrigen Fällen, sondern sie leiden zudem ständig unter der Angst vor Ausbrüchen und Brutalitäten des Trunksüchtigen.

Das Übel ist nach den herrschenden Trinksitten vor allem bei den Männern verbreitet. Geringer ist die Zahl der Trinkerinnen; bei ihnen beruht die Trunksucht meist auf psychopathischer Grundlage¹.

In den Fällen, da sogar beide Ehegatten dem Alkoholismus frönen, besteht für die Kinder neben Erziehungsvernachlässigung und Angstzuständen eine dritte Gefahr, wenn sie zum Trinken alkoholischer Getränke angehalten werden. Das führt ein Beispiel, wo beide Eltern und 8 sich zu Hause befindliche Kinder täglich 8 Liter alkoholhaltigen Most konsumieren, in abschreckender Weise vor Augen.

In 57 Familien (85,1%) ist nur der Vater chronischer Alkoholiker, in 2 Fällen (3%) nur die Mutter und in 8 Familien (11,9%) sind es beide Eltern.

Unter einem Trunksüchtigen verstehen wir im sozialen Sinn (im Gegensatz zum Gelegenheitstrinker) in Anlehnung an Bleuler² und Glattfelder³: „Wer sich oder seine Familie durch den Alkoholgenuss deutlich schädigt, ohne dass man ihm das begreiflich machen kann, oder ohne dass er mehr den Willen oder die Kraft hat, sich zu bessern, muss als Alkoholiker betrachtet werden.“ Ist der Trinker nicht schon körperlich oder intellektuell durch den Alkohol geschädigt, so ist er doch zum mindesten sozial gesunken oder ethisch und affektiv geschädigt⁴.

Obschon der Hang zur Trunksucht nicht immer allein im Trinker selbst zu suchen ist – es können äussere Umstände ausschlaggebend sein, wie schlechte

¹ Glattfelder Hans: Die Trinkerfamilie im Zivilrecht, Zürich 1935, S. 20.

² Bleuler Eugen: Lehrbuch der Psychiatrie, 5. Aufl., Berlin 1940, S. 221.

³ Glattfelder Hans: a. a. O., S. 15.

⁴ Zolliker Ad.: Der Alkoholismus. In: Verhütung erbkranken Nachwuchses, herausgegeben von St. Zuruzoglu, Basel 1938, S. 209.

Wohnverhältnisse und ungenügende hauswirtschaftliche Schulung der Ehefrau, die den Mann ins Wirtshaus treiben, oder Arbeitslosigkeit, die ihn zum Müßiggang zwingt –, so ist Trunksucht doch nur aus der Disposition, aus erblicher und sozialer Belastung des Betreffenden zu erklären, die an sich nicht krankhaft zu sein braucht. Vor allem ist nicht der Alkohol die eigentliche Ursache des Missbrauches. Voraussetzung sind die seelischen und individuellen Eigenschaften, die angeborene Konstitution sowie die milieubedingten Verhältnisse und Erlebnisse¹. Es gilt auch beim Alkoholiker wie bei jedem Menschen, dass sein Verhalten ein Produkt von Anlage und Umwelt ist. Dieses kann vorwiegend endogen (d. h. im Charakter, in der Psychopathie, im Schwachsinn, in der Geisteskrankheit des Trinkers liegend), oder hauptsächlich exogen – durch äussere Umstände – verursacht sein, und danach unterscheidet man zwischen sogenannten normalen, nicht krankhaft veranlagten Trunksüchtigen und den abnormen, das heisst geistig abwegigen Alkoholikern. Nach allgemeinen Beobachtungen verkörpern jene etwa 70% aller Trunksüchtigen, während diese nur ungefähr 30% ausmachen². Für die Bekämpfung der Trunksucht ist es wichtig, diese Ursachen zu erkennen, denn danach richten sich die therapeutischen Wege, die ganz verschieden sind. Dies ist nicht nur für die Trunksüchtigen selber von Bedeutung, sondern auch für deren Familien, so auch für die Kinder, wenn es dadurch gelingt, für Eltern und Kinder wieder normale Verhältnisse zu schaffen.

Alkoholismus darf nicht als Ursache von Erbkrankheiten der Nachkommen in Anspruch genommen werden, weil die frühere Annahme seiner keimschädigenden Wirkung von der modernen Wissenschaft nicht aufrechterhalten wird³. Brugger⁴ hat an einer einwandfreien Untersuchung solcher Nachkommen festgestellt, dass kein Unterschied in der Belastung mit geistigen Störungen zwischen Vetterschaften, die die Nachkommen von alkoholischen, beziehungsweise nicht-alkoholischen Geschwistern sind, besteht. Auch die Enkelgeneration von Grossvätern mit Alkoholismus wies keine Häufung von geistigen Abwegigkeiten gegenüber den Vorfahren auf.

Trotzdem ist nicht zu bezweifeln, dass die Nachkommen von Trinkern häufig Schädigungen aufweisen. An erster Stelle sind, wie schon mehrfach erwähnt, die umweltbedingten Schädigungen zu nennen, welche die Entwicklung der Kinder durch Verwahrlosung, schlechte Erziehung und Ernährung empfindlich stören können. Dann ist bei trinkenden Frauen damit zu rechnen, dass der Alkohol während der Schwangerschaft eine Schädigung der noch ungeborenen Kinder verursacht, die so weit gehen kann, dass eine normale Nachkommenschaft nicht mehr möglich ist⁵. Es handelt sich dabei aber lediglich um Modifikationen (sprunghaftes Auftreten einer neuen Eigenschaft oder eines neuen Merkmals, das sich aber nicht gesetzmässig weiter vererbt, sondern in der nächsten oder spätern Generation wieder verliert) und nicht um Erbveränderungen oder Mutationen,

¹ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 209.

² Binder Hans: Alkoholiker und ihre fürsorgerische Behandlung. Separatabdruck aus „Der Fürsorger“, Heft 1/2, 1947, S. 4 ff.

³ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 218.

⁴ Brugger Carl: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung. Erlenbach-Zürich 1939, S. 44 f.

⁵ Brugger C.: a. a. O., S. 40 f.

die beständigen Charakter haben¹. Im weitern bildet die erbmassige Beschaffenheit der Trinker selbst eine Gefahr für die Gesundheit der Nachkommen. Die schweren Alkoholiker sind sehr häufig Träger von krankhaften Erbanlagen. Sie geben ihre entarteten Anlagen auch an ihre Kinder weiter, die deshalb, ganz unabhängig von der Trunksucht und ohne jeden keimschädigenden Einfluss, nur auf Grund der ererbten Anlagen besonders häufig abnorm sind. Eine Untersuchung von Brugger, die ergab, dass die schwachsinnigen Kinder unter den Nachkommen der erblich minderwertigen Trinker ungefähr fünfmal häufiger sind als bei den nicht erblich belasteten Trinkern, zeigt deutlich, dass die schlechte Qualität der Trinkernachkommen in ausschlaggebender Weise von dem minderwertigen Erbgut der Trinker und nicht von der Trunksucht als solcher abhängt².

Bei unsern untersuchten Kindern trunksüchtiger Eltern wurde eine deutliche Zunahme sowohl der Schwachsinnigen als auch der Schwererziehbaren festgestellt (durchschnittlich 50% im Vergleich zu den andern Gruppen der Kategorie A). Somit zeigt auch diese Tatsache, dass Nachkommen von Trinkern in vermehrtem Masse milieu- und erbbedingten Schädigungen ausgesetzt sind.

Der Kinderreichtum – wir finden nämlich in dieser Gruppe die maximale Durchschnittszahl an Kindern von 5,0 pro Familie – hilft die schlimmen Umwelteinflüsse in diesen Alkoholikerfamilien erst noch vergrössern.

Die Fürsorge für diese Kinder konnte nur wirksam sein, indem man sie in ein gesundes Milieu verpflanzte, selbst dann, wenn der trunksüchtige Elternteil in eine Trinkerheil-, Arbeits- oder Irrenanstalt interniert wurde oder wenn die Eltern gerichtlich schieden. Denn diese Massnahmen allein genügten in den vorliegenden Fällen nicht, die früheren Milieuschäden zu beheben. Neben dieser Fürsorge am Trunksüchtigen und an dessen Kindern sollte wenn immer möglich danach getrachtet werden, solch unglückliche Zustände durch Vorbeugen, das heisst durch eugenische Massnahmen, die eine Weitervererbung ungünstiger Anlagen hemmen oder verunmöglichen, zu verhindern.

Der öffentliche Eingriff in das Eltern- und Kindesverhältnis hat auch hier auf rechtlicher Basis zu erfolgen. Die Trunksucht allein stellt ein pflichtwidriges Verhalten im Sinne von Art. 283f. ZGB dar³, weil sie immer Verstösse gegen die Familien- und Elternpflichten mit sich bringt. So verwundert es nicht, dass die Entzüge der elterlichen Gewalt recht zahlreich sind. Die zuständige Behörde sah sich bei 28,4% der 67 Familien veranlasst, über 34,9% der 149 versorgten Kinder Massnahmen nach Art. 285 ZGB anzuordnen; damit steht diese Gruppe an zweiter Stelle hinter derjenigen, da beide Eltern erziehungsunfähig sind. Die überwiegende Zahl von Gewaltentzügen erfolgte nicht etwa bei Internierungen oder Scheidungen der Trunksüchtigen, sondern dort, wo die Ehe bei der Kinderwegnahme ungetrennt blieb.

¹ Zolliker Ad.: a. a. O., S. 210.

Brugger C.: a. a. O., S. 40.

Guggisberg Hans: Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938, S. 60.

² Brugger C.: a. a. O., S. 44.

³ Egger A.: Art. 283 b.

V. Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Eltern und Kinderwegnahme

Recht häufig haben wir es mit Kindern geisteskranker und -schwacher Eltern zu tun. Zieht man die Schätzungen von H. W. Maier in Betracht¹, wonach 2% unserer Bevölkerung ausgesprochen schwachsinnig, etwa 1/2% epileptisch, über 1/2% schizophran und dazu eine kleinere Gruppe manisch-depressiv irr oder charakterlich schwer psychopathisch abnorm, also total etwas über 3% mit geistiger Abnormität und Nervenleiden behaftet seien, dann muss die vorliegende Häufigkeit als weit über dem Durchschnitt liegend bezeichnet werden. Von den 733 Ehen aus Kategorie A und B sind 64 = 8,7% mit ausgesprochenem Schwachsinn und Geisteskrankheit darunter, und von den 320 ausserehelichen Müttern aus Kategorie A und B leiden gar 47 = 10,4% an Geisteskrankheit oder -schwäche. Diese Zahlen sind aber keineswegs als beängstigendes Zeichen zu werten, denn wir haben es hier – wie bereits auf Seite 84 angedeutet – mit einer Auswahl von zum grössten Teil minderwertigen Eltern zu tun.

Geistesstörungen gehören zu den Erbkrankheiten, das heisst zu denjenigen Krankheiten, die allein oder doch in ausschlaggebender Weise durch die Erbanlage verursacht sind². Für die Schizophrenie kennt man heute noch keine andere Entstehungsmöglichkeit als die Vererbung. Beim Schwachsinn handelt es sich in 80–85% der Fälle um erbbedingte Geistesschwäche und die Epilepsie beruht in mindestens 70% der Fälle auf Vererbung.

Es interessiert in diesem Zusammenhang die Geburtenhäufigkeit. Essen-Möller³, der an 5000 Geisteskranken diesbezügliche eingehende Untersuchungen vornahm, kommt zum Schluss, dass, unter Berücksichtigung der Heiratshäufigkeit und der Zeugungshäufigkeit vor und nach der Erkrankung, bei den Epileptikern die Fortpflanzung etwa um die Hälfte hinter derjenigen der Durchschnittsbevölkerung zurückbleibt und sich auch die Schizophrenen bedeutend schwächer fortpflanzen. – Für die erblich Oligophrenen ergeben die Untersuchungen von Brugger und von Zurukzoglul und Blade, dass eine schwache Zunahme nicht zu leugnen ist⁴. Eine – zwar etwas spezielle – Gegenüberstellung aus unserem Material stimmt nicht schlecht damit überein. Es wurde eine durchschnittliche Kinderzahl aus den 3 ersten Gruppen der Kategorie A (persönliche Unfähigkeit der Eltern) und der Kategorie B (Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände), exklusive uneheliche Geburten, gemäss der Tabelle auf Seite 86 errechnet von:

Kat. A: Anzahl Familien ... Gr. I–III	361	vorhandene Kinder	1451
Kat. B: Anzahl Familien	241	vorhandene Kinder	909
	<u>602</u>		<u>2360</u> Mittel = 3,9

Der Durchschnitt der Nachkommen von geistig abnormen Eltern ist nach unseren Ergebnissen folgender:

Vater schwachsinnig	4 Familien,	12 vorhandene Kinder	Mittel = 3,0
Vater geisteskrank	9 Familien,	30 vorhandene Kinder	Mittel = 3,3
Mutter schwachsinnig	19 Familien,	83 vorhandene Kinder	Mittel = 4,4
Mutter geisteskrank	23 Familien,	81 vorhandene Kinder	Mittel = 3,5
Beide Eltern geistig abnorm	8 Familien,	29 vorhandene Kinder	Mittel = 3,6

¹ Maier H. W.: Bekämpfung der Erbkrankheiten, besonders auf psychiatrischem Gebiet. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 14. Jahrg., Sept./Okt. 1934, Heft 9/10, S. 411.

² „Für die Familie“, a. a. O., S. 50.

³ Essen-Möller Erik: Untersuchungen über die Fruchtbarkeit gewisser Gruppen von Geisteskranken, Lund 1935.

⁴ Zurukzoglul, a. a. O., S. 28 f.

(Unter die Geisteskranken wurden von uns auch die wenigen Epileptiker eingereicht.) Die Nachkommenzahl bei den schwachsinnigen Vätern entspricht allerdings nicht der Annahme, sondern liegt weit unter dem Durchschnitt. Doch sind diese Fälle viel zu wenig zahlreich, als dass diesem Umstand zu grosses Gewicht beigemessen werden könnte.

Dieser Vergleich sollte nur im kleinen veranschaulichen, dass von einer ungemehrten, für das Volksganze gefährlichen Vermehrung der geistig Abnormen keine Rede sein kann, um so weniger, als weitere Studien von Zurukzoglu und Blade an Hilfsschülern gezeigt haben, dass auch bei diesen der Geburtenrückgang eingesetzt hat¹. Wenn Geisteskranke und Erbschwachsinnige ihren Bestand nicht ganz zu erhalten vermögen, beziehungsweise nur in sehr schwacher Masse vermehren, so kann durch sie doch im Laufe der Generation das Gleichgewicht gestört werden, wenn sich in Zukunft die Normalen unterdurchschnittlich vermehren. Positive (Förderung der Erbgesunden) und negative (Beschränkung der Fortpflanzung Erbkranker) Massnahmen zur Bekämpfung erbkranken Nachwuchses sind auf alle Fälle nötig.

Bezüglich der Vererbungshäufigkeit gilt nach Brugger², dass bei einem *schwachsinnigen* Elternteil mindestens 40–45% der Kinder wiederum beschränkt sind. Sind es beide Elternteile, dann verdoppelt sich diese Zahl auf 90–95%, so dass zwei schwachsinnige Eltern damit rechnen müssen, dass alle ihre Kinder wiederum schwachsinnig sind. Diese Regel bewahrheitet sich sogar bei unserer kleinen Untersuchungsmasse. Da, wo die Mutter allein schwachsinnig ist, sind 51% geistesschwache Nachkommen zu verzeichnen (25 von 49 Kindern, inklusive die in Erziehungsheimen versorgten Schwachbegabten). Die Hälfte der Kinder (3 von 6, inklusive die in Erziehungsheimen placierten) schwachsinniger Väter sind unterdurchschnittlich begabt und die Kinder von zwei schwachsinnigen Eltern müssen alle als geistesschwach bezeichnet werden (es handelt sich um 7 Kinder aus 3 Familien). – Weit geringer ist dagegen der Anteil geistesschwacher Kinder von debilen ausserehelichen Müttern. Es sind nur 8 von 46, oder 17,4%. Dieses unterdurchschnittliche Verhältnis muss dem Zufall zugeschrieben werden. Ein überdurchschnittliches wäre eher erklärlich gewesen, weil damit die Möglichkeit debiler a. e. Väter gegeben oder das Vorliegen einer Modifikation beim Kinde in Betracht gekommen wäre. Es fällt nur auf, dass hier am meisten Kinder im vorschulpflichtigen Alter stehen, nämlich 41,3%, wogegen es in den übrigen 13 Gruppen durchschnittlich 15–30% sind (von den untersuchten Kindern geisteskranker ehelicher Eltern waren sogar nur 12,7% unter 7 Jahre alt). Aus dieser grossen Zahl können sich später noch etliche als geistig schwach entpuppen. Daraus mag sich das vorläufig eugenisch günstige Resultat erklären.

Über die Vererbung der *Geisteskrankheit* lässt sich im Kindesalter noch nichts aussagen. Kinder von Geisteskranken weisen die verschiedensten Merkmale auf: psychopathische oder sonst abnorme Charakterzüge, sowie Schwachsinn. Gerade im Abschnitt der geisteskranken Väter sind 53,3% schwachsinnige Nachkommen zu verzeichnen. Auf die Vererbungshäufigkeit der Geisteskrankheit selber ver-

¹ Zurukzoglu, a. a. O., S. 29.

² Brugger Carl: Qualitative Familienpolitik. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 24. Jahrg., Jan. 1944, Heft 1, S. 40.

weisen wir auf die Ergebnisse von Brugger¹. Nicht zu vergessen ist, dass sämtliche Kinder von Geisteskranken Anlageträger sind und die Krankheit weitervererben können. Für die Schizophrenie, welche die häufigste Form der Geisteskrankheit ist, kennt man keinen andern ursächlichen Grund als die Vererbung². Sie entsteht aus einer vererbten und angeborenen Anlage heraus, die aber fast immer erst im spätern Leben (in der Pubertät oder in höhern Jahren) aktiv wird und nun eigentliche Krankheitssymptome hervorruft. In unserer Untersuchung ist nur ein einziger Fall von Schizophrenie eines Unmündigen bekannt, ein vorläufig noch als Knecht in der Landwirtschaft tätiger 18jähriger Jüngling.

Neben der Geistesschwäche, der Schizophrenie und dem Alkoholismus gehört die Epilepsie zu den häufigsten geistigen Erkrankungen. Man ist sich in der Medizin über ihre Entstehungsursache nicht völlig im klaren.³ Das einzige, was man sicher sagen kann, ist, dass Epileptiker gewöhnlich aus Familien stammen, in denen diese Krankheit durchschnittlich häufiger als in der Normalbevölkerung vorkommt und dass bei ihnen auch andere Nervenkrankheiten vermehrt zu finden sind. Ausserdem kommt es sehr häufig vor, dass epileptische Eltern, die aus bereits belasteten Familien hervorgehen, Kinder und Enkel haben, die nie an Epilepsie leiden, oder dass umgekehrt Epilepsiefälle ganz sporadisch ohne Zusammenhang mit epileptischen Vorfahren auftreten können. Dagegen zeigt sich bei den nächsten Blutsverwandten (Kindern) von Epileptikern oft eine besonders hohe Zahl abnormer Persönlichkeiten, wie Psychopathen, Schwachsinnige, Geisteskranke, Trinker usw.

Unter den 1906 von der Armenbehörde versorgten Kindern finden sich 11 epileptische ($\frac{1}{2}\%$); keines von ihnen hatte epileptische Eltern. Sie rekrutieren sich aus folgenden Gruppen:

- 1 Kind aus Gruppe I der Kategorie A (beide Eltern sind erziehungsunfähig),
 - 3 Kinder aus Gruppe III der Kategorie A (nur der Vater ist erziehungsunfähig),
 - 1 Kind aus Gruppe V der Kategorie A (Geisteskrankheit des Vaters),
 - 2 Kinder aus Gruppe VI der Kategorie A (schwachsinnige a. e. Mutter),
 - 4 Kinder aus Gruppe VIII der Kategorie B (besondere Behandlung psychisch kranker Kinder),
- 11 epileptische Kinder.

Die 5 an Epilepsie leidenden Elternteile dagegen haben folgende Nachkommen, wobei nicht vergessen werden darf, dass die Erbmasse des andern Elternteils ebenso ins Gewicht fällt wie diejenige des Epileptikers:

- 2 Väter: 1. 3 Kinder sind schwachsinnig (total 5 Kinder vorhanden).
- 2. Das einzige Kind leidet an Verdauungsstörungen seit der Geburt und bedarf ständiger Spitalpflege.
- 3 Mütter: 1. Das einzige Kind ist schwachsinnig.
- 2. 1 Kind ist schwachsinnig (total 2 Kinder vorhanden).
- 3. Alle 4 Kinder sind normal (nur 2 sind auf Kosten des Staates versorgt).

¹ Brugger C.: Qualitative Familienpolitik. In: „Gesundheit und Wohlfahrt“, 24. Jahrg., Jan. 1944, Heft 1, S. 40.

Brugger C., Die Eugenik in der Schweiz. In: „Schweiz. Hochschulzeitung“ Zürich, Juli 1940, 2. Heft, S. 111.

² Maier H. W.: Die Gruppe der Schizophrenien. In: Zuruzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938, S. 119.

³ Braun F.: Die Epilepsie. In: Zuruzoglu, a. a. O., S. 143.

Ein nicht geringes Kontingent von Erbentarteten liefern die rezessiv oder genotypisch Erbkranken und Anlageträger, die ohne Kenntnis ihrer Abstammung kaum zu erkennen sind. Daraus erklärt es sich, dass nicht nur die Gruppen der schwachsinnigen und geisteskranken Eltern geistesschwache Kinder haben, sondern dass wir solche überall vorfinden. Vielfach weisen diese Anlageträger psychopathische Charaktereigenschaften oder sonstwie moralische Mängel auf. Es ist praktisch durchaus unmöglich, Menschen, die den Vererbungsfaktor für eine geistige Abnormität in sich tragen, zu erkennen, weil sie geistig völlig normal sein können¹. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass sich geistige Erkrankungen, so vor allem Schwachsinn, durch Modifikation oder Mutation in einem nicht erblich belasteten Individuum neu bilden können, ebenso wie sie auch einmal aus inneren Gründen entstanden sein müssen.

Die Kinder geistig minderwertiger Eltern sind auch dann bedauernswert, wenn sich die geistige Minderwertigkeit nicht manifestiert. Gerade darin liegt das Tragische: besitzen geistig minderwertige Eltern normale Kinder, dann muss es zu Konflikten kommen, die nur durch deren Wegnahme behoben werden können. Denn entweder haben die Kinder unter den Launen und Ausbrüchen des geisteskranken Elternteils zu leiden (man bedenke nur, dass die Störungen der Schizophrenie aus einer tiefen organischen Schicht des Lebens ins Seelische einbrechen und dort funktionelle Abwandlungen hervorrufen, die gar keine Analogie zum Normalen mehr haben, und man vergegenwärtige sich, dass Schizophrenie infolge ihrer Krankheit ganz besonders unberechenbare Menschen sind, was sie allein schon deshalb zur Erziehung völlig ungeeignet macht)², oder sie wachsen ihren schwachsinnigen Eltern frühzeitig über den Kopf und entbehren jeglicher erzieherischer Führung. Zudem sind solche Ehegemeinschaften Quellen der Verarmung und Verwahrlosung, besonders dann, wenn zur geistigen Minderwertigkeit noch Charakterfehler hinzutreten³.

VI. Aussereheliche Geburt und Kinderwegnahme

Bei der Schilderung der Fälle wurde bereits darauf hingewiesen, welch beachtlichen Raum die unehelich geborenen Kinder in der Gesamtuntersuchung einnehmen; ebenso veranschaulicht dies die Übersicht auf Seite 86.

Es herrscht vielfach noch die Auffassung, dass die a. e. Kinder die bedauernswertesten Geschöpfe unter den Kindern überhaupt seien, die vernachlässigtesten und verwahrlochtesten, welche den verhältnismässig grössten Teil von Schwererziehbaren und Kriminellen stellten. Diese Gefahren wurden jedoch durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erheblich gemildert. Im Interesse der Persönlichkeit des unehelich geborenen wie auch im öffentlichen Interesse wurde die Rechtstellung des a. e. Kindes im Zivilgesetzbuch wesentlich verbessert. Es soll darauf nicht näher eingetreten, sondern lediglich auf Art. 302ff. ZGB hingewiesen werden.

¹ Maier H. W.: Die Gruppe der Schizophrenien, a. a. O., S. 121.

² Binder Hans: Die Schizophrenie in fürsorglicher Hinsicht. Sonderabdruck aus „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, 86. Jahrg., Heft 8, August 1947, S. 185/188.

³ Montalta, a. a. O., S. 76f.

Die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der Stellung der ehelichen und ausserehelichen Eltern und damit auch ihrer Kinder zeigt sich darin, dass das ZGB im Unehelichenrecht die letzte Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes der Vormundschaftsbehörde auferlegt und nicht den Eltern, indem es die Entscheidung über die Gewährung von Elternrechten in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde stellt und ihr dadurch Kontrollrecht und -pflicht hinsichtlich der Ausübung gibt¹.

Die Öffentlichkeit befasst sich schon bei der Geburt mit dem a. e. Kinde, indem ihm auf alle Fälle ein Beistand bestellt wird, der seine Interessen zu wahren hat (Art. 311 ZGB). Dieser wird, nachdem er die Vaterschaftsklage erhoben oder einen Vergleich erwirkt hat, durch einen Vormund ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters (was nach Art. 325 ZGB nur möglich ist, wenn dieser es anerkannt hat) zu stellen. In den Fällen, da kein natürliches Familienverhältnis besteht, wo den Eltern entweder die Rechte abgesprochen oder nicht zugesprochen werden konnten, tritt an Stelle der elterlichen Gewalt die staatliche Institution der Vormundschaft. Dem Vormund liegen in Übereinkunft mit der VB Erziehungsrecht und -pflicht für das Kind ob².

Die Gründe, warum eine Ehe nicht geschlossen wurde, sind, ebenso wie die Verhältnisse, aus denen die a. e. Mütter und Väter stammen, aus den Akten schwer oder überhaupt nicht zu erfassen. Meistens ist das Fehlen einer tiefen innern Bindung zwischen den Eltern oder Liederlichkeit und unsittlicher Lebenswandel von Vater oder Mutter schuld. Die Ehen dieser a. e. Eltern würden ziemlich sicher auch nicht glücklich ausfallen und keine förderliche Erziehungsgemeinschaft bilden. Mit Bestimmtheit ist das bei den geistig abnormen a. e. Müttern, die wir erfassen konnten, anzunehmen. Verzicht auf eine Heirat und Legitimation des Kindes müssen diesem in solchen Fällen nur zum Vorteil gereichen; andernfalls wäre wahrscheinlich das Kinderelend unvergleichlich grösser. Das dürfte auch für die a. e. Kinder der Kategorie B (Gruppe VII) nicht anders sein, nur wären dort nicht bloss sie, sondern auch ihre Mütter die Leidtragenden in einem Zusammenleben mit amoralischen Vätern.

Das Gesagte soll nicht etwa Anspruch auf eine Befürwortung für aussereheliche Eltern- und Kindesverhältnisse erheben; es soll lediglich als eine objektive Feststellung gewertet werden, die sich in Anbetracht der besondern, nicht sehr hoch stehenden Auslese der beteiligten Elternteile ergeben hat. Im gleichen Sinne haben wir uns schon bei den Scheidungsfällen ausgesprochen (vgl. S. 47 f., 51, 54 und 89 ff.).

Deshalb, weil durch Nichteingehung einer Ehe noch grössere Misstände verhütet werden konnten und sich die Öffentlichkeit schon nach der Geburt mit dem a. e. Kinde befasst, dürfen die vorliegenden a. e. Kinder nicht als die unglücklichsten bezeichnet werden. Dass dem, im Vergleich zu den andern Untersuchungsobjekten, so ist, bekräftigen sowohl die Zahl der Kriminellen als auch das Verhältnis der gewählten Versorgungen. Von den 394 a. e. Kindern aus Kategorie A und B wurden nur 6 vom Jugendanwalt verurteilt (1,5%), was dem auf Seite 83 errechneten Verhältnis entspricht.

¹ Hoerni Margrit: a. a. O., S. 165.

² Hoerni Margrit: a. a. O., S. 174.

Auffallend hoch ist der Prozentsatz der privat placierten a. e. Kinder aus der Kategorie A, die doch alle moralisch minderwertige und erzieherisch untüchtige Mütter haben. Lag der Anteil der in Familien versorgten Pflegekinder in Kategorie A zwischen 32 und 54% der jeweiligen Gruppe, so beträgt er hier 63,2%. Dafür gingen die Unterbringungen in Erziehungsheimen von durchschnittlich 26–43% auf 18,2% zurück. Bestimmt spricht dies für eine geringere Erziehungsvernachlässigung dieser illegitimen Kinder. Nicht ohne Einfluss für diese Erscheinung ist jedoch auch das Angebot von Pflegeplätzen, das in dieser Gruppe sichtlich grösser ist als üblicherweise. Es wurden nicht etwa mehr Placierungen zu Verwandten vorgenommen als in den übrigen Gruppen (eine Versetzung des Kindes in das mütterliche Elternhaus ist ohnehin nicht ratsam, da dieses, entsprechend dem Verhalten der Mütter, kaum erzieherisch günstig sein wird und andere Verwandte sind meist nicht besonders geneigt, das a. e. Kind einer Schwester, Nichte usw., aufzuerziehen). Dagegen ist eine psychologisch begründete Erklärung nicht von der Hand zu weisen. Pflegeeltern sind nämlich vielfach eher bereit, a. e. Pflegekinder aufzunehmen, und zwar weniger aus Mitleid, als vielmehr darum, weil sie die nur zu oft vorkommenden störenden Einflüsse von seiten der Eltern bei diesen a. e. Müttern viel weniger, in der Regel überhaupt nicht, zu gewärtigen haben. Aussereheliche Mütter, die nicht an ihren Kindern hängen und sie total vernachlässigten, sind froh und erleichtert, wenn sie sie los haben, einmal wegen ihrer Unehelichkeit, dann aber auch, weil sie ihnen bei ihrem liederlichen Lebenswandel im Wege sind. Nach der Versorgung kümmern sie sich dann meist nicht mehr um sie und lassen auch nichts mehr von sich hören, obschon sie dadurch natürlich ihrer Elternpflichten nicht enthoben sind. – Viele der ehelichen Eltern sind zwar nicht minder erleichtert, wenn ihnen einzelne oder alle Kinder weggenommen werden. Doch erweisen sich manche aus blossem Widerspruchsgeist als renitent, pochen nun erst auf ihre Elternrechte und wettern gegen die Behörden, die sie ihrer eigenen Kinder beraubt haben. Aus dieser Einstellung heraus versuchen sie oft das Pflegeverhältnis zu stören; bei Besuchen werden die Kinder gegen die Pflegeeltern aufgehetzt oder gar heimlich fortgenommen (das Besuchsrecht steht den Eltern auch zu, wenn sie die elterliche Gewalt nicht mehr besitzen, Art. 156 III, 326 I ZGB)¹. Viele Pflegeeltern hatten sich schon beim Vormund oder Versorger wegen solch unliebsamen Einmischungen zu beschweren und darum ist es begreiflich, dass sie Kinder, deren Eltern von Anfang an auf sie verzichteten oder ihnen sonst nichts nachfragen – was, wie gesagt, bei a. e. Kindern häufiger der Fall ist als bei den ehelichen –, vorziehen.

Bei den Versorgungen der a. e. Kinder aus Kategorie B ergibt sich keine so deutliche Verlagerung zugunsten der Privatplacierungen, weil die Einweisungen in Erziehungsheime viel zahlreicher sind; denn das muss als Grund und nicht etwa als Folge dieser Tatsache angesehen werden. Kinder, die der elterlichen Gewalt ihrer a. e. Mutter anvertraut sind, welche bisher recht für sie sorgte, werden ihr meist erst weggenommen, wenn sie durch äussere Umstände schon verwahrlosten und demnach, im Gegensatz zu jenen aus Kategorie A, die überhaupt nie bei der Mutter lebten, sondern seit der Geburt unter öffentlicher Aufsicht aufgezogen wurden, auch grössern Schaden nahmen.

¹ Egger: Art. 284/12, Art. 285/9.
Hoerni Margrit: a. a. O., S. 177.

VII. Die Versorgung der Kinder

Nachdem nun die Familienverhältnisse, respektive Ursachen der Kinderwegnahme sowie typische Erscheinungen im Zusammenhang mit Massnahmen nach Art. 284 ZGB erörtert und zusammengestellt wurden (für die Besonderheiten der Kategorie B genügen die Hinweise bei der Schilderung der Fälle), drängt es sich noch auf, einiges über die Durchführung des Versorgungsbeschlusses zu sagen. Denn von der Wahl der Mittel und Massnahmen hängt letztlich die erfolgreiche Bekämpfung der Fehlentwicklungen bei den betreffenden Kindern ab.

Das Recht schreibt eine angemessene Unterbringung in einer Familie oder Anstalt vor (Art. 284 I ZGB). Angemessen ist nicht die äusserlich bestmögliche oder angenehmste und noch viel weniger die billigste Versorgung, sondern diejenige, welche die beste Gewähr bietet für das leibliche und geistige Wohl des Kindes sowie seine gedeihliche Entwicklung¹. Sehr früh setzte in der schweizerischen Fürsorgebewegung die Diskussion über die Vorteile der Unterbringung in Anstalt oder Familie ein².

Familien- und Anstaltsversorgung sind in ihrer Art und Rechtsnatur verschieden. Heute besteht wohl kein Zweifel mehr darüber, dass beide Systeme gerechtfertigt sind und keines von ihnen gemisst werden könnte. Wichtig bleibt, dass nach der Erkenntnis einer Kinderwegnahme im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Ursachen und Folgen der kindlichen Verwahrlosung, die gegeneinander abgewogen werden, die zweckdienlichste Versorgungsart gewählt wird. Von der richtigen Wahl der anzuordnenden Massnahme hängt der Erfolg einer Versorgung und schliesslich das Urteil darüber ab, ob diese oder jene Placierungsart besser sei oder nicht. (Besonders die Auswahl einer Pflegefamilie darf nie nur auf Äusserlichkeiten – geordneter Haushalt usw. – abstellen, sondern muss das Hauptaugenmerk auf die charakterlichen und pädagogischen Eigenschaften sowie das sittliche Verhalten der neuen Erzieher richten.) Es wäre zum Beispiel kurzsichtig, im Anschluss an Verdingkinderskandale die Familienplacierungen grundsätzlich abzulehnen oder bei schlechten Erfahrungen mit „Anstaltszöglingen“ gegen die Anstaltserziehung überhaupt eingestellt zu sein. Beide Versorgungsarten haben wohl ihre Nachteile; aber diese gilt es zu erforschen und zu beheben. Man schütte nicht mit voreiligen Urteilen das Kind mit dem Bade aus.

Die primäre Forderung ist die, dass die neue Umgebung, in welche das Kind verpflanzt wird, gesunde Unterkunfts- und Erziehungsbedingungen aufweist, die nicht den Verhältnissen im Elternhause nahekommen dürfen. Wichtig ist vor allem das gute Beispiel der neuen Erzieher.

Bei den reinen Milieuverwahrlosten genügt vielfach eine Versetzung in eine günstigere Umgebung, welche die schädlichen Einflüsse der Umwelt ausschaltet. Für Kinder dagegen, welche auf Grund innerer Anlagen verwahrlosten oder sonst geistig-sittlich abwegig wurden, ist eine Sonderschulung und -erziehung erforderlich³. Aber auch da handelt es sich um einen Milieuwechsel, das heisst um eine Umgestaltung des Umweltfaktors. Die Anlage können wir nicht ändern.

¹ Egger: Art. 284/9.

² Beratungen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft von 1820, 1836, 1842, 1853, 1859. In: Steiger Emma: Schweiz. Jahrbuch der Jugendhilfe, Band 12, S. 51.

³ Montalta Ed.: a. a. O., S. 64.

Dass eine *Pflegefamilie* wirklich die Bedingungen erfüllen kann, die an Erzieher gefährdeter oder verwahrloster Kinder gestellt werden müssen, könnte an unzähligen Beispielen bewiesen werden. Viele enge Beziehungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind, die einem guten Einvernehmen zwischen natürlichen Eltern und ihren Kindern auch in der Dauer nicht nachstehen und die für das nötige Einfühlungsvermögen, die Liebe und Erfahrung der Pflegeeltern sprechen, zeugen davon. In der heutigen Fürsorge sucht man wenn immer möglich ein Kind in eine Pflegefamilie zu placieren.

Die *Anstaltserziehung* ist in zwei Fällen fraglos und unbedingt am Platze: einmal, wenn es sich darum handelt, plötzlich eine grössere Zahl von Kindern betreuen zu müssen, und dann, wenn bei einem Kind so grosse Schwierigkeiten vorliegen, dass es in einer Familie nicht gehalten werden kann. Es ist dann gewöhnlich auch gar nicht von der Familie beeinflussbar, dass es dadurch geheilt werden könnte.¹ Bei einer schweren erblichen Belastung des Kindes zum Beispiel muss die Prognose auch in gutem Milieu zweifelhaft sein. Sodann fände sich kaum eine Familie bereit, körperlich und geistig gebrechliche, kranke (tbc) und schwererziehbare Kinder, die eine spezielle und planmässige Erziehung, Ausbildung und Behandlung erheischen, bei sich aufzunehmen. Wenn etwa, bei ungenügender Kenntnis des eigentlichen Zustandes des Kindes, nach der Wegnahme trotzdem eine Privatplacierung vorgenommen wurde, musste später auf Grund der sich ergebenden Schwierigkeiten doch zu einer Anstaltseinweisung geschritten werden. Den geeigneten Heimen gelang es dann meistens – sofern es sich nicht um besonders schwierige und hartnäckige Fälle handelte – der eingetretenen Fehlentwicklung gründlich entgegenzuwirken.

Überhaupt sollte nach unserem Dafürhalten vor der ersten Placierung die Art und der Grad der Verwahrlosung eines Kindes gründlicher untersucht werden. Es genügt nicht, an Hand des elterlichen Milieus eine Verwahrlosungsgefahr oder in Anbetracht des äusseren Zustandes oder eines auffälligen Verhaltens des Kindes eine Verwahrlosung zu erkennen und seine Wegnahme zu beschliessen. Wichtig ist es jetzt, im Zusammenhang mit diesen Tatsachen eine genaue Diagnose für die Behandlungsweise und Versorgung des Kindes zu stellen, wozu Psychiater, eventuell unter Beziehung von geschulten Pädagogen, am ersten dafür geeignet sind. – Zulliger schliesst aus den Ergebnissen des Rorschach-Testversuchs (Erforschung tiefenseelischer Zusammenhänge mittels Deutung von Tinten- und Farbflecken) auf die Erziehbarkeit oder Nichterziehbarkeit eines Jugendlichen. Nach ihm gehörten Nichterziehbare in Versorgungsanstalten; denn es hätte zum Beispiel keinen Sinn, alle möglichen Erziehungskünste an einen nichterziehbaren Psychopathen zu verschwenden. Nur in geringem Masse Erziehbare könnten bald bei Privaten, bald in Erziehungsanstalten untergebracht werden, falls sich eine Milieuänderung als notwendig erwiese. Sehr wohl Erziehbare (zum Beispiel äusserlich verwahrloste Diebe) sollten immer bei entsprechenden Privaten untergebracht werden, wo sie sich im Rahmen einer „normalen“ Familie neue Ideale aufbauen und nach und nach selber „normal“ werden könnten.² Der Rorschachsche Formdeutversuch gibt wohl in relativ kurzer Zeit ziemlich weit-

¹ Heymann Karl: *Erziehung als Friedensweg*, Zürich 1945, S. 69.

² Zulliger Hans: *Jugendliche Diebe im Rorschach-Formdeutversuch*, Bern 1938, S. 163.

gehende Auskünfte über Affektivität, Charakter, Intelligenzanlage und -art und über eventuelle Sonderbegabungen (Talente) einer Versuchsperson und ist zudem fast unbegrenzt anwendbar, weil er unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung und anderweitigen Einschränkungen, wie beispielsweise etwa der sozialen und rassischen Herkunft, der Versuchsperson ist.¹ Er kommt aber vorläufig als Mittel für die Diagnosestellung der zu wählenden Versorgung und Erziehung der zahlreichen Kinder kaum in Frage, weil er, nach den Worten Zulligers¹, „sehr schwer erlernbar ist, da er vom Lernenden eine grosse Übung und Erfahrung im Verrechnen und Auswerten, gutes Vorwissen in bezug auf Psychologie und Menschenkenntnis, psychologisches ‚Fingerspitzengefühl‘ und psychologische Intuition (im Sinne eines abgekürzten, schauartigen Denkverfahrens) verlangt“. Wer das Experiment nicht von Grund auf kenne und beherrsche, laufe Gefahr, damit zu pfuschen, gleichviel, welchen Berufes er sei.

Einfacher und dennoch zweckdienlich vermögen diese Aufgabe die Kinderbeobachtungsstationen unserer Irrenanstalten zu lösen. Dort leben die zu versorgenden Kinder während rund 3 Monaten. Eine Pädagogin, der etwa 5 Kinder anvertraut sind, beobachtet diese ständig. Der Station steht ein Psychiater vor, welcher dann auf Grund der Feststellungen seiner Mitarbeiterinnen und eigener Untersuchungen die Diagnose der charakterlichen und seelischen Verfassung des Kindes stellt und gleichzeitig einen Vorschlag für dessen Placierung macht. Gestützt auf diese sachlichen, sich nicht von finanziellen Erwägungen leiten lassenden Vorschläge finden dann die Zuteilungen in besondere Heime oder in Familien statt. Durch eine solche konsequente „Sichtung“ von erzieherisch verwahrlosten Kindern könnten viele Placierungen, die sich später als Fehlgriffe erweisen, vermieden werden.

Heute werden bloss die allerschwierigsten Kinder, die in einer Familie nicht mehr gehalten werden können und über deren weitere Behandlung man sich nicht im klaren ist, in einer Kinderbeobachtungsstation untersucht. Daneben gibt es aber immer noch unzählige andere Kinder, bei denen eine gründliche Beobachtung ebenfalls von grossem Nutzen wäre, Kinder, die von einem Pflegeplatz zum andern versetzt werden, weil sie nirgends in ihrem Wesen verstanden und deshalb nicht gehalten werden konnten. Die ständigen Wechsel rufen in ihnen erst noch ein Gefühl des Verschüpftseins und der Heimatlosigkeit wach, sie werden immer schwieriger und störrischer, bis schliesslich als letzter Ausweg nur noch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt übrigbleibt. Nach unserer Meinung sollten darum alle verwahrlosten und nach Art. 284 ZGB ihren Eltern weggenommenen Kinder vor der Placierung in einer Kinderbeobachtungsstation gesichtet werden. (Bei denjenigen Kindern, die im Stadium der Verwahrlosungsgefährdung von zu Hause fortgenommen wurden, mag sich diese Massnahme erübrigen.) Nicht nur im Interesse des Kindes, sondern auch in jenem der neuen Erzieher scheint dieses Postulat nicht von der Hand zu weisen zu sein. Diese wissen dann genau, mit was für einem Kind sie es zu tun haben, weshalb es sich so und nicht anders verhält und wie es erzieherisch anzupacken ist; sie überlegen sich dann auch gründlich, ob sie es aufnehmen wollen und ob sie den Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, genügen können. Es würde eine viel

¹ Zulliger: a. a. O., S. 155.

klarere Situation geschaffen. Eine Verwirklichung dieser Idee erforderte jedoch den Ausbau der Kinderbeobachtungsstationen in zahlenmässiger, räumlicher und personeller Hinsicht. Schon bei der gegenwärtigen Inanspruchnahme sind diese überlastet und gezwungen, Aufnahmege-suche abzuweisen oder zurückzustellen.

a) Die Familienversorgung

An erster Stelle in der Erziehung steht die eigene Familie, und sie ist vor allem auch im Interesse des Kinderschutzes zu fördern und zu stärken (vergleiche Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“, vom 10. Oktober 1944). Vermag sie dennoch ihre Aufgabe nicht zu erfüllen, dann muss für normale Kinder der beste Erziehungersatz in einer gesunden Pflegefamilie gesucht werden. Darin können sie organisch in die Volksgemeinschaft hineinwachsen, geniessen dieselbe Bewegungsfreiheit wie die übrigen Kinder und nehmen auch am öffentlichen Unterricht teil.¹

Die Beweggründe, die eine Familie veranlassen, ein fremdes, meist nicht leicht zu behandelndes Kind aufzunehmen, können verschiedene sein. Nicht immer – wohl in den wenigsten Fällen – kommt sie nur aus einer natürlichen Bereitschaft und christlichen Gesinnung dazu, wie zum Beispiel durch den Wunsch, wieder ein Kind im Hause zu haben, wenn die eigenen Kinder erwachsen sind und nach und nach das Elternhaus verlassen, einem Einzelkinde einen Kameraden zu geben, oder im Falle von Kinderlosigkeit doch bei einem Kinde an Elternstatt zu treten. Meistens sind es mehr egoistische Motive (Rechnen auf eine billige Arbeitskraft oder auf ein – wenn auch nur bescheidenes – Kostgeld), die sie zu diesem Entschluss bewegen, obschon durch die ausgerichteten Kostgelder nicht einmal die Auslagen gedeckt werden, von einer Gewinnerzielung nicht zu sprechen (mit nicht zu hohen Kostgeldansätzen sucht man gerade rein geschäftliche Spekulationen von Pflegeeltern zu vermeiden). Solche Pflegeeltern können trotzdem gute Erzieher sein. Wenn auch dort, wo ausschliesslich rationalistische Überlegungen Personen oder Familien veranlassen, ein Pflegekind aufzunehmen und ausserdem die Erziehungsfähigkeit oder -möglichkeit gar nicht vorhanden ist, von einer Placierung entschieden abgesehen werden muss, kann doch in der Regel nicht auf die Gründe, welche die Familien zur Aufnahme eines fremden Kindes bewogen, abgestellt werden, um zu beurteilen, ob es sich um einen guten oder schlechten Pflegeplatz handelt. Es kommt letztlich auf die Art und Weise an, wie die Pflegeeltern ihre spezielle Aufgabe lösen und wie sie den erzieherischen Anforderungen, die das Kind an sie stellt, gerecht werden.

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, bedarf hierzu einer behördlichen Bewilligung (§ 21 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (VPA) vom 21. Juli 1944). Die Voraussetzungen, die im Kanton Bern dazu erforderlich sind, finden wir in § 23 der genannten Verordnung. Die Anforderungen an die Pflegeeltern, bzw. die Pflichten, die sie in bezug auf die geistige und körperliche Entwicklung des Pflegekindes zu erfüllen haben, sind in den Paragraphen 26–28 sowie im Kreisschreiben Nr. 4 vom Mai 1945 (Weisungen der kantonalen Armen-

¹ Briner Luise: a. a. O., S. 85.
Schweizer Dora: a. a. O., S. 107.

direktion betreffend ihre Obliegenheiten im Pflegekinderwesen) zusammengefasst. Im weitern verweisen wir bezüglich der Rechte und Pflichten der Pflegeeltern auf Ryffel¹. – Steht der Aufnahme eines Pflegekindes nichts mehr im Wege, so wird das Verhältnis rechtlich durch den Pflegevertrag, der ins Gebiet des Privatrechts gehört und zwischen dem Versorger und den Pflegeeltern abgeschlossen wird, begründet.

Im Kanton Bern ist das Pflegekinderwesen sehr ausgedehnt, was der ländlichen Struktur des Kantons und seiner alten Tradition zuzuschreiben ist.² Die versorgende Behörde (so auch die kantonale Fürsorgedirektion) sucht die Pflegeplätze durch Inserate oder wählt sie auf Grund von Anmeldungen, die vielfach vorliegen.

Das Objekt der Familienversorgung ist das Pflegekind, das heisst ein Kind im vorschul- oder schulpflichtigen Alter, dessen Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anvertraut ist, insbesondere auch den Grosseltern oder andern Verwandten (§§ 1 und 2 VPA, vom 21. Juli 1944). Es gelten auch solche Kinder als Pflegekinder, die in Kinderheimen untergebracht sind, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen über die Kinderheime.

Der Armenbehörde untersteht ein Pflegeverhältnis,

1. wenn sie ausdrücklich vom gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) oder einer zuständigen Behörde mit der Versorgung beauftragt wurde,
2. wenn sie die Versorgung als Geschäftsführerin ohne Auftrag des gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde durchführt,
3. wenn sie für ein von einer andern Behörde begründetes Pflegeverhältnis und auf deren Ersuchen und Rechnung die Versorgereigenschaft übernommen hat, oder
4. wenn sie, sei es mit oder ohne Auftrag, in ein bestehendes Pflegeverhältnis in der Weise eintritt, dass sie direkt mit den Pflegeeltern einen Pflegevertrag abschliesst oder ihnen direkt für regelmässige Entschädigungen Gutsprache leistet. (Weisungen der Kantonalen Armendirektion betreffend Pflegekinderwesen, vom Mai 1945; gestützt auf § 1 II der VPA, vom Juli 1944, bleiben für die von den Armenbehörden versorgten Kinder die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden vorbehalten.)

Dagegen untersteht der Armenbehörde ein Pflegeverhältnis nicht, wenn es nicht von dieser begründet und nicht ihr, sondern im allseitigen Einverständnis der Jugendanwaltschaft oder den vormundschaftlichen Organen unterstellt worden ist, das heisst, wenn sie sich finanziell überhaupt nicht am Pflegeverhältnis beteiligt, oder wenn sie wohl Unterstützungen leistet, jedoch nur indirekt, indem sie der Jugendanwaltschaft oder den vormundschaftlichen Organen das Kostgeld gutschreibt und vergütet.

Damit ist der Grundsatz der Subsidiarität der Armenpflege ausgesprochen. (Es sei hier nochmals mit allem Nachdruck darauf verwiesen, dass es rechtlich der

¹ Ryffel Silvia: Die Familienversorgung im schweizerischen Jugendstrafrecht, Zürich 1947, S. 134 ff.

² Leuenberger J.: Erfahrungen in der bernischen Jugendrechtspflege. In: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 48. Jahrg., S. 75 ff.

Armenbehörde untersagt ist, ein Kind, dem nur der Unterhalt fehlt, das aber bei seinen Eltern eine gute Erziehung genießt, aus Sparnisgründen aus der eigenen Familie fortzunehmen.) Auch wenn ihr – im Falle, dass bei gegebenen Missständen den Eltern ein Kind weggenommen werden musste – ein Pflegeverhältnis untersteht, hat sie doch bedeutende Erziehungsfragen entweder im Einverständnis mit den Eltern oder mit dem Vormund zu lösen.

Aus der graphischen Darstellung auf Seite 110 ist ersichtlich, dass im gesamten die Familienplacierungen den ersten Platz einnehmen. Sie beanspruchen von allen Versorgungen in den jeweiligen Gruppen folgende Anteile:

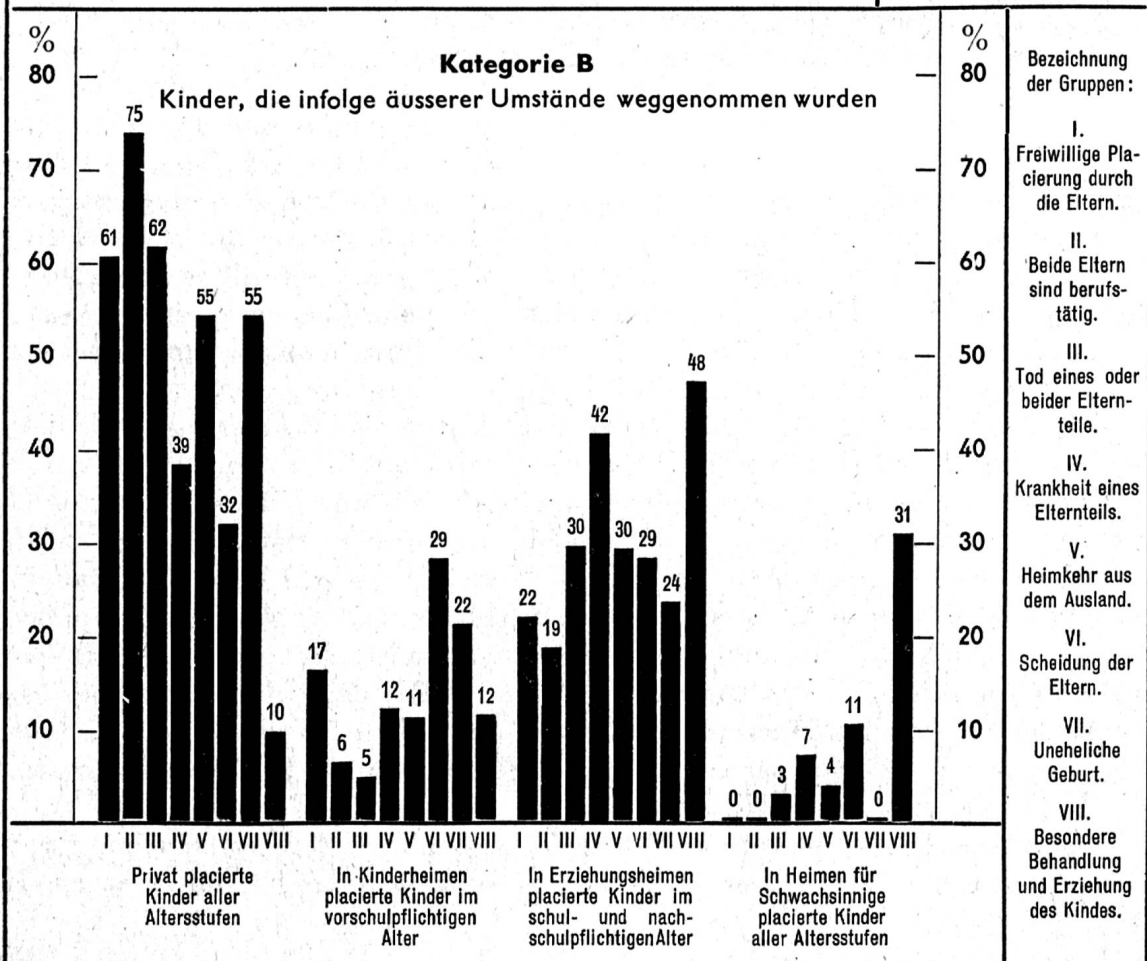
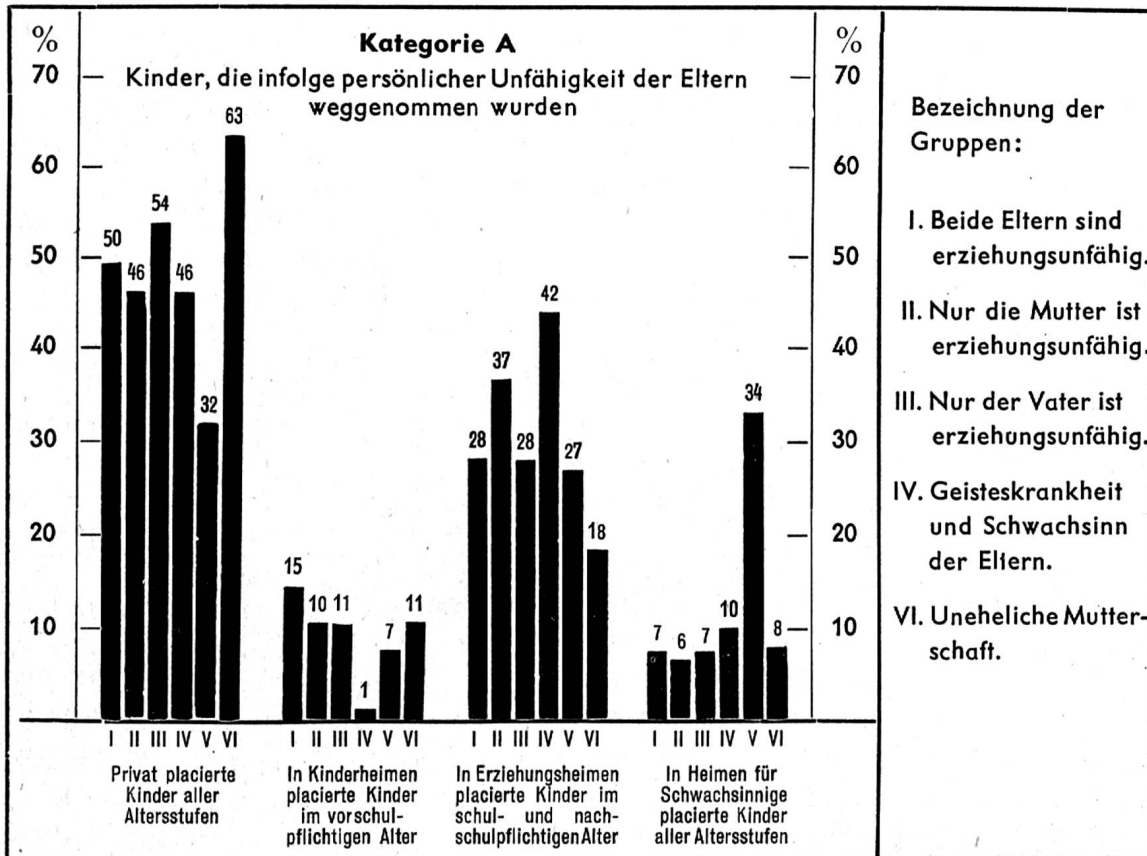
<i>Kategorie A:</i>	Gruppe I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig.....	50,0%
(persönliche	Gruppe II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig.....	46,4%
Unfähigkeit	Gruppe III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig.....	53,9%
der Eltern)	Gruppe IV. Trunksucht der Eltern.....	46,3%
	Gruppe V. Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Eltern	32,1%
	Gruppe VI. Uneheliche Mutterschaft.....	63,2%
<i>Kategorie B:</i>	Gruppe I. Freiwillige Placierung durch die Eltern.....	61,1%
(äussere	Gruppe II. Beide Eltern sind berufstätig.....	75,0%
Umstände)	Gruppe III. Tod der Eltern.....	62,3%
	Gruppe IV. Krankheit der Eltern	38,6%
	Gruppe V. Heimkehr aus dem Ausland.....	54,9%
	Gruppe VI. Scheidung der Eltern	32,2%
	Gruppe VII. Uneheliche Geburt	54,9%
	Gruppe VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	9,8%

In *Kategorie A* betragen, mit zwei Ausnahmen, die Familienversorgungen durchschnittlich 50% aller Placierungen. Dass nur 32,1% der Kinder geisteskranker und schwachsinniger Eltern in Familien untergebracht werden konnten, ist bei ihrer grossen erblichen Belastung verständlich. Diese machte vielmehr eine Spezialerziehung in besondern Heimen nötig, was uns der gewaltige Prozentsatz von 33,6 bei den in Heimen für Schwachsinnige eingewiesenen Kindern beweist (vergleiche Seite 110). Über die sehr hohen 63,2% Familienplacierungen bei den a. e. Kindern haben wir uns bereits auf Seite 103 ausgesprochen.

Nicht so eindeutig liegen die Verhältnisse in *Kategorie B*. Dass namentlich in den Gruppen I und II (freiwillige Placierung durch die Eltern; beide Eltern sind berufstätig) die Familienversorgungen am zahlreichsten sind, ist verständlich. Zwar wäre dieser Anteil auch in den übrigen Gruppen zu erwarten gewesen, da es sich im Durchschnitt nicht um so arge Verhältnisse im Elternhause handelt wie etwa in *Kategorie A*. Dass dem, namentlich in den Gruppen IV (Krankheit der Eltern) und VI (Scheidung der Eltern), nicht so ist, deutet auf die auch hier nicht unbeachtliche Verwahrlosung der Kinder hin; denn dafür sind die Einweisungen in Erziehungsheime beträchtlich, vor allem bei den Kindern, deren körperliche und erzieherische Gefährdung der Krankheit der Eltern zuzuschreiben ist (42%, vergleiche Seite 110).

Die Placierungsverhältnisse, wie sie im Augenblick der Untersuchung vorliegen, vermögen einiges über den Verwahrlosungsgrad der Kinder zu sagen. In

Übersicht über die prozentische Verteilung der Versorgungsart der Kinder



den seltensten Fällen – da verhältnismässig äusserst wenige neueste Versorgungen darunter sind – ist die gegenwärtige Placierung auch die erste. Der Grund liegt zum Teil in Fehlplacierungen, die vermieden werden sollten und könnten (vergleiche Seite 106), zum grössern Teil aber ist die Ursache von Versorgungswechseln in einer Veränderung der Verhältnisse zu suchen. Dies können äussere Umstände oder persönliche Gründe sein, die es Pflegeeltern nicht mehr erlauben, ein Pflegekind zu halten; der Wechsel kann auch durch die Entwicklung und das Verhalten des Kindes bedingt sein, indem es zum Beispiel aus einem Erziehungsheim als resozialisiert entlassen werden kann oder sich nach einiger Zeit als schwachsinnig entpuppt usw. Somit entsprechen spätere Versorgungen eher dem wahren Wesen des Kindes, das Bild ist abgeklärter, wenn auch nicht abgeschlossen. Allerdings ist – wie bereits erwähnt – ebenfalls die negative Seite von zu häufigen, nicht im Interesse des Kindes liegenden Wechseln erfasst, wenn es Opfer äusserer Umstände wird, die von der Verpflegeterseite herrühren.

Es ist ohne weiteres erklärlich, dass in Gruppe VIII bei den besonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Kindern eine verschwindend kleine Zahl von Familienversorgungen zu verzeichnen ist. In diesen Fällen ist eine Familie meist nicht in der Lage, die spezielle Aufgabe am Kinde zu erfüllen.

Abgesehen von den erwähnten individuellen und persönlichen Momenten, von den Charaktereigenschaften, menschlichen Schwächen und dem Temperament von Pflegeeltern und Pflegekind, wird ein Pflegeverhältnis nicht unwesentlich von der Einstellung des Kindes zu seinen eigenen Eltern beeinflusst. Am leichtesten schliesst sich ein Kind – sofern die oben genannten Voraussetzungen günstig liegen – Pflegeeltern an, wenn es wenig oder keine innern Bindungen zu seinen Eltern hat. Das trifft beim überwiegenden Teil der Kinder aus Kategorie A zu. In diesen Fällen kann das Kind in der neuen Umgebung Wurzeln fassen und aufblühen, ohne dass die frühern seelischen Beziehungen zu seinen Eltern bei ihm Konflikte und Neurosen hervorrufen. Nicht selten konnte die Feststellung gemacht werden, dass solche Kinder, die erst noch bei liebevollen Pflegeeltern ein wirkliches Heim fanden, ihre leiblichen Eltern bewusst ablehnen.

Schwieriger ist es für Pflegeeltern und Pflegekinder, den herzlichen Kontakt zueinander zu finden, wenn sich ein Kind trotz allem zu seinen Eltern innerlich hingezogen fühlt; denn Erziehungsfähigkeit und elterliche Liebe müssen nicht auf derselben Ebene liegen. Hier sind es namentlich die Kinder der Kategorie B, die trotz Vernachlässigung von ihren Eltern Liebe empfangen haben, somit an ihnen hängen und sie deshalb auch nicht so schnell vergessen können. Es muss für Pflegeeltern bemüht sein zu fühlen, dass sie ein Kind innerlich ablehnt oder ihnen gegenüber gar eine manifestierte Trotzeinstellung einnimmt. Dies erschwert ihre Aufgabe um so mehr, als es sich ja um verwahrloste Kinder handelt, die besonderer Erziehung und Pflege bedürfen. In solchen Fällen muss man sich fragen, ob das seelische Wohl nicht dem körperlichen und geistig-sittlichen eines jungen Menschen vorgehe. Grundsätzlich ist diese Frage zu bejahen. Doch kann körperliche und sittliche Verwahrlosung (gemessen an den gesellschaftlichen Normen, vergleiche Seite 14 ff.) so gross sein, dass diesem Misstand unbedingt abgeholfen werden muss. Ein krankes Kind – nicht etwa ein nach Art. 284 ZGB weggenommenes – ist oft auch gezwungen, bis zu seiner Heilung längere Zeit von seinen Eltern getrennt leben zu müssen (man denke nur an die manchmal Monate

dauernden Kuraufenthalte Tuberkulosekranker). Zudem ist der Wegnahmebeschluss befristet, und zwar nur so lange, als die Verwahrlosung des Kindes nicht behoben ist und die Bedingungen im Elternhause nicht den nötigen Anforderungen für eine gedeihliche Erziehung entsprechen. Im übrigen gehören die eben angeführten Komplikationen zu den Seltenheiten; denn bei der Mehrzahl der Kinder sind die Bindungen zu den Eltern, die sie vernachlässigten, entweder keine festen oder doch nicht so tiefen, dass sie sich nicht auch verständnis- und liebevollen Pflegeeltern anschliessen würden.

Es ist wichtig, dass jemand für das Pflegeverhältnis die Verantwortung trägt. Dies sind nun gleich mehrere Personen: der Versorger (wenn er nicht mit dem gesetzlichen Vertreter identisch ist), der gesetzliche Vertreter und schliesslich auch die Pflegeeltern selber (nach dem Pflegevertrag und gemäss Art. 331 ff. ZGB betreffend die Hausgewalt). Diese Mehrheit ist darum nicht von Vorteil, weil erfahrungsgemäss eine Kumulierung der Verantwortlichkeit keinen erhöhten Schutz, ja manchmal nicht einmal den notwendigen garantiert; denn meist ist man sich nicht einig, wem in erster Linie die Verantwortung zufällt, man schiebt sie gerne auf den Mitverantwortlichen ab, und dann erschweren die in der Regel verschiedenen Aufenthaltsorte der drei genannten Personen eine zuverlässige Aufsicht. Weil aus dieser Situation heraus Misstände im Pflegekinderwesen überhandnahmen, drängte sich ein besserer Pflegekinderschutz auf rechtlicher Grundlage auf. Der Pflegekinderschutz ist ein Teil des kantonalen öffentlichen Rechts. Er gehört (wie der vormundschaftliche und strafrechtliche) zum staatlichen Jugendschutz mit Zwangscharakter¹ und ist für den Kanton Bern in der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, vom 21. Juli 1944, niedergelegt. – Bei der periodischen Kontrolle durch die zuständige Vormundschaftsbehörde einer Gemeinde, respektive die von ihr beauftragten Personen (§§ 6 und 7) ist festzustellen, ob der Pflegeort den zur Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen entspricht und ob es dem Kind gemäss seiner körperlichen Verfassung und geistigen Veranlagung an nichts mangelt. Diese Funktionäre werden von den Kreisarmeninspektoren (die somit auch nichtarmengemässige Pflegekinder beaufsichtigen) überwacht (§ 9). Das kantonale Jugendamt führt die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen, soweit es sich um die vormundschaftliche Aufsicht handelt (§ 16; Art. 26 EG zum ZGB und Art. 354 EG zum StGB). Die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen der Armenbehörden führt das kantonale Armeninspektorat (Weisungen vom Mai 1945, Ziff. 47).

b) Die Heimversorgung

Heim-, bzw. Anstaltsversorgung erweist sich in gewissen Fällen als unumgänglich (siehe Seite 105). Dass jüngere normale Kinder grundsätzlich nicht in der Anstalt erzogen werden sollen; hat zum Beispiel Hetzer² begründet. Auch im Kanton Bern werden Minderjährige erst im schulpflichtigen Alter in Erziehungsheimen aufgenommen (§ 2 der Verordnung betreffend die staatlichen und die vom

¹ Vgl. dazu den Artikel von Hess Max: Notwendigkeit und Grundlagen eines gesetzlichen Pflegekinderschutzes. In: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 13/14, Jahrgang 1947.

² Hetzer H.: Die Entwicklung des Kindes in der Anstalt. Handbuch der pädagogischen Milieukunde. Herausgegeben von Ad. Busemann, Halle (Saale) 1932.

Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern, vom 6. April 1934). Im vorschulpflichtigen Alter werden sie – sofern Familienversorgung nicht möglich ist – in Kinderheimen placiert.

Die bis 1900 benannten „Rettungsanstalten“, dann in „Erziehungsanstalten“ umgetauften Fürsorgeinstitutionen heissen nun *Erziehungsheime*, womit dem Terminus „Anstalt“, dem nach der Überlieferung aus früheren Zeiten immer noch etwas Seelenloses, Zwangsmässiges anhaftet, der Stachel genommen werden soll. Ein Erziehungsheim ist nicht mehr der nüchterne Grossbetrieb von damals, auch wenn es äusserlich einen solchen Eindruck erwecken könnte; denn man ging in neuerer Zeit immer mehr zum Familiengruppensystem über. Man sucht eine individuelle Behandlung und Erziehung des einzelnen Kindes dadurch zu erzielen, indem sogenannte „Familien“ gebildet werden (§ 10 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934). Einer Gruppe, die nicht mehr als 15 Kinder umfassen soll, steht ein Lehrer, eine Lehrerin oder eine sonst hierzu geeignete Person aus dem Anstaltsbetrieb vor. Die Gesamtheit der Familien bildet unter der Leitung des Heimvorstehers ein einheitliches Ganzes. Die Paragraphen 10–26 regeln die Modernisierung der Erziehungsheime. Wählbar als Vorsteher oder Lehrer an einem staatlichen oder vom Staate subventionierten Erziehungsheim ist nur, wer für diese Erzieherarbeit geeignet und entsprechend vorgebildet ist (§ 24). Die vornehmste Aufgabe des Vorsteherpaares ist es, das Vertrauen und die kindliche Zuneigung der Zöglinge zu gewinnen (§ 23, Ziff. 2). Auf die Nachteile der Heimversorgung werden wir später zu sprechen kommen.

In Erziehungsheimen werden Kinder aufgenommen, die verwaist, gefährdet, verwahrlost oder schwererziehbar sind und wenn, nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden, eine solche Massregel als geboten erscheint, sowie Minderjährige, die straffällig sind und vom Jugendanwalt während der Untersuchungshaft oder nach Urteilsverkündung zur Nacherziehung dorthin versetzt werden¹ (vgl. Seite 28 f.).

Die Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden, in Ermangelung einer Familienversorgung, in *Kinderheimen* placiert. Das Kinderheim hat eher den Charakter einer Durchgangsstation, nicht nur, weil sehr viele Kinder aufgenommen werden, für die meist noch kein Pflegeplatz gefunden werden konnte, sondern auch, weil diese Kinder nach einer gewissen Zeit bei Erreichung der Altersgrenze im Kinderheim nicht mehr gehalten werden. Mit Vorliebe placiert man auch Kinder mit schwächlicher Gesundheit in Kinderheimen, wo sie bei verständnisvollem Personal die nötige Pflege und Ruhe geniessen können.

Die schwachsinnigen bildungsfähigen und bildungsunfähigen Kinder sind – sofern der Grad ihrer Geistesschwäche eine Privatplacierung mit Besuch einer Hilfsschule nicht mehr erlaubt – in geeigneten *Heimen für Schwachsinnige* zu versorgen (vergleiche § 55 des Primarschulgesetzes). Es ist wichtig, dass etwa noch auszubildende Fähigkeiten solcher Kinder zur vollen Entfaltung gebracht werden. Gerade diesen von der Natur benachteiligten jungen Menschen gilt es, durch eine spezielle Schulung nach Möglichkeit Lichtblicke und Zuversicht in ihr Leben zu

¹ § 88 des ANG. § 54 des Gesetzes über den Primarschulunterricht, vom 6. Mai 1894. Art. 16 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930 (jetzt Art. 47 EG zum StGB). ZGB, Art. 284 ff. Art. 41, 42 und 32 EG zum StGB (Art. 9 und 10, Gesetz über die Jugendrechtspflege).

	Von den versorgten Minderjährigen stehen im vorschulpfl. Alter %	Von den Totalplacierungen entfallen auf Versorgungen in Heimen				Von den Heimversorgungen (=100%) entfallen auf		
		Kinderheime (inkl.) Sanatorien %	Erziehungsheime %	Heime f. Schwachsinnige %	bei Privaten %	Kinderheime (inkl.) Sanatorien %	Erziehungsheime %	Heime f. Schwachsinnige %
Kategorie A								
Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern								
Gruppe I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig	28,2	14,5	28,2	7,3	50,0	29,0	56,4	14,6
Gruppe II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig	20,4	10,4	36,7	6,5	46,4	19,4	68,5	12,1
Gruppe III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig	15,0	10,6	28,3	7,2	53,9	23,0	61,4	15,6
Gruppe IV. Trunksucht der Eltern	4,0	1,3	42,3	10,1	46,3	2,4	78,8	18,8
Gruppe V. Geisteskrankheit und -schwäche der Eltern	12,7	7,4	26,9	33,6	32,1	10,9	39,6	49,5
Gruppe VI. Uneheliche Mutterschaft	29,7	10,5	18,3	8,0	63,2	28,2	48,9	22,9
Kategorie B								
Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände								
Gruppe I. Freiwillige Placierung durch die Eltern	44,4	16,7	22,2	—	61,1	42,9	57,1	—
Gruppe II. Beide Eltern sind berufstätig	31,2	6,3	18,7	—	75,0	25,2	74,8	—
Gruppe III. Tod der Eltern	11,6	5,0	29,7	3,0	62,3	13,3	78,8	7,9
Gruppe IV. Krankheit der Eltern	21,0	12,3	42,1	7,0	38,6	20,0	68,6	11,4
Gruppe V. Heimkehr aus dem Ausland	11,3	11,3	29,6	4,2	54,9	25,1	65,6	9,3
Gruppe VI. Scheidung der Eltern	35,7	28,6	28,6	10,6	32,2	42,2	42,2	15,6
Gruppe VII. Uneheliche Geburt	39,2	21,6	23,5	—	54,9	47,9	52,1	—
Gruppe VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	9,8	11,5	47,6	31,1	9,8	12,7	52,8	34,5

bringen, eine nicht leichte Aufgabe, die viel Geduld und Ausdauer erfordert und nur besonders geschulten Pädagogen gelingen wird. Sparsamkeit wäre hier nicht am Platze. Viele befriedigende, ja glückliche Resultate bewiesen schon, dass sich der Aufwand lohnt.

Die in Kinderheimen untergebrachten Kinder werden rechtlich zu den Pflegekindern gezählt.¹ Wie bei den in Familien versorgten Kindern ist auch hier die Überwachung der Pflegeverhältnisse vor allem Sache der versorgenden Armenbehörde; denn je besser der Versorger selber zu dem von ihm versorgten Pflegekind sieht, desto mehr tritt die Aufsichtsbehörde des Pflegeortes in den Hintergrund.

¹ Weisungen der kantonalen Armendirektion betreffend Pflegekinderwesen, vom Mai 1945 (Amtl. Mitteilungen, Nr. 4/1945), Ziff. 2b.

Die in Erziehungs-, Kranken-, Heil- oder Anormalenanstalten placierten Kinder werden nicht zu den Pflegekindern gezählt.¹ Diese Trennung rechtfertigt sich sowohl aus theoretischen wie aus praktischen Gründen und entspricht der heute allgemein anerkannten Scheidung in offene und geschlossene Fürsorge. Die Pflegekinderfürsorge gehört ins Gebiet der offenen Fürsorge, während die Heimversorgung ein Teilgebiet der geschlossenen Fürsorge darstellt. Für die Durchführung einer wirksamen Heimkontrolle sind wesentlich andere Gesichtspunkte massgebend als für die Überwachung einer Pflegefamilie, weil die Führung eines Heimbetriebes heute nicht nur eine spezielle Begabung, sondern auch umfassende Fachkenntnisse in erzieherischer und hauswirtschaftlicher Hinsicht verlangt, während die Pflegefamilie den Anforderungen eines positiven, geordneten und harmonischen Familienlebens zu genügen hat.² Entsprechend diesen verschiedenen Anforderungen liegen den Kontrollorganen auch verschiedene Pflichten ob. Für jedes Heim des Staates besteht eine Aufsichtskommission von 5–9 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat gewählt wird (§ 21 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934). Die Oberaufsicht über die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime führt das kantonale Armeninspektorat.

Bei der Betrachtung der auf Grund der vorliegenden Untersuchung errechneten Versorgungsanteile kann folgendes festgestellt werden:

Ein Vergleich der *Zahl der Placierungen in Kinderheimen* zum Total der im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kindern ergibt, dass die Häufigkeit der vorgenommenen Versorgungen als funktionell abhängig vom Alter der Kinder angesehen werden muss (vgl. Tabelle auf Seite 114).

In den Gruppen I und II der Kategorie B sind nun diese relativen Anteile bei den Kinderheimen kleiner (das heisst gleich Null) als in den andern Gruppen; dies geschah auf Kosten der Familienversorgung (vgl. Seite 109). Bei den Auslandsheimkehrern sind alle unter 7 Jahre alten Kinder in Kinderheimen untergebracht, und in der letzten Gruppe der besonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Kinder sind es sogar mehr als diese. Das rührt daher, dass wir auch die in Sanatorien weilenden Kinder im schulpflichtigen Alter in die Rubrik der Kinderheime eingereiht haben. Wir liessen uns dabei nicht von der Überlegung Pflegekind oder nicht Pflegekind leiten, sondern von der Art des Zustandes des Kindes. Uns scheint, dass die in Sanatorien sich befindenden Kinder in ihrer Art mehr den in Kinderheimen als den in Erziehungsheimen placierten entsprechen. Auf Seite 113 wurde bereits darauf hingewiesen, dass vernachlässigte Kleinkinder nicht nur dann in Kinderheime gegeben werden, wenn für sie noch kein Pflegeplatz ausfindig gemacht werden konnte, sondern vorwiegend dann, wenn sie von schwächlicher oder geschwächter Gesundheit sind. Ausserdem befinden sich im Augenblick der Untersuchung nur vereinzelte Kinder in Sanatorien. Sogar in den beiden Gruppen, wo Krankheit und Tod der Eltern (inklusive Tuberkulose) die Hauptursache der Kinderwegnahme sind, trifft dies nur bei 2 von den 195 Kindern zu. Alle übrigen kurbedürftigen Kinder sind bereits geheilt und in Familien oder Erziehungsheimen versorgt. Einzig in der Gruppe der be-

¹ Idem, Ziff. 3 a.

² Hess Max: a. a. O., S. 6.

Huber Fritz: Das Pflegekind, Basel 1944.

sonders behandlungs- und erziehungsbedürftigen Minderjährigen zeigt sich, wie gesagt, eine auffallende Ausnahme, die sich aber aus der Besonderheit dieser Ursachen ergeben musste. (Analog verhält es sich in dieser Gruppe übrigens bei den durchschnittlichen Versorgungen in Erziehungsheimen und Heimen für Schwachsinnige; beide Male erweist sich der Prozentsatz als maximal.)

Über die Versorgungen in den *Erziehungsheimen*, die, grob gesehen, $\frac{1}{5}$ – $\frac{2}{5}$ sämtlicher Placierungen für sich beanspruchen, kann nichts Typisches ausgesagt werden. Es sei in diesem Zusammenhang nur erwähnt, dass sich alle strafverbüssenden kriminellen Minderjährigen in Erziehungsheimen befinden, so dass bei der vorliegenden Untersuchung nur eine der auf Seite 29 genannten drei Massnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher in Anwendung kommt. Es handelt sich bei ihnen nicht um normale oder körperlich und geistig behinderte, sondern um sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder und Jugendliche (Art. 84, 91 StGB), weshalb sich der Jugendanwalt genötigt sah, besondere Erziehungsmassnahmen anzuordnen.¹ Der Zweck der Erziehungsstrafe ist ein dreifacher:

1. Wiedergutmachung,
2. Verhütung von Rückfällen,
3. Entlastung von Schuldgefühlen.

Die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher im StGB entfernte sich grossenteils von einer rein strafrechtlichen Betrachtungsweise und nähert sich einer staatlichen Jugendhilfe. Wohl muss der Minderjährige, der eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Tat begeht, in gewissen Fällen dafür bestraft werden. Es sei aber festgehalten, dass die Stellungnahme des Staates zum fehlbaren Minderjährigen in erster Linie vom Erziehungsgedanken beeinflusst ist. Auch die kantonale Gesetzgebung schliesst sich diesem begrüssenswerten Reformgedanken an; er ist in Art. 3 des Gesetzes über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930, in folgenden Worten wiedergegeben: „Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.“² Mit einer Ausnahme (Unzucht mit Kindern homosexueller Art) begingen alle 27 Straffälligen Diebstähle (vergleiche Seite 83), zum Teil noch verbunden mit andern Delikten, wie einmal mit Unterschlagung und in 2 Fällen mit Brandstiftung. Das Mindestalter der Delinquenten beträgt 11 Jahre im Zeitpunkt der Begehung der Tat. Das Hauptkontingent liefern die 14–18jährigen Jugendlichen, die somit unter die Strafgesetzbestimmungen der Art. 89–99 fallen.

In *Heime für Schwachsinnige* mussten, im Vergleich zu den übrigen Heim- und Familienversorgungen der jeweiligen Gruppen, durchschnittlich 9% der Kinder placiert werden. Bei den Nachkommen geisteskranker und geisteschwacher Eltern und bei den besonders behandlungsbedürftigen Kindern ist sogar nahezu ein Drittel aus der betreffenden Gruppe mit Schwachsinn belastet.

¹ Der straffällige Minderjährige betreffende Paragraph 89 des ANG wurde durch Art. 42 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 11. Mai 1930 aufgehoben. Heute gelten die Art. 82–100 des Schweiz. StGB sowie die Art. 30–63 des EG zum StGB.

² Thormann/Overbeck: Das Schweiz. StGB, II. Band, S. 242 ff.

Dem gegenwärtigen Heimwesen (Kinderheime ausgenommen) haften auch allerlei *Mängel* an, die immer wieder zu Diskussionen Anlass geben.

Im Wesen der geschlossenen Fürsorge liegt es, dass sie eine Absonderung der Insassen mit sich bringt. Der tägliche Kontakt mit normalen Menschen fehlt den Zöglingen, es besteht die Gefahr, dass sie dem Alltagsleben entfremdet werden und dass für sie die Hausordnung des Heimes gewissermassen zur Weltanschauung wird. Solange besonders behandlungs- und erziehungsbedürftige Kinder in einem geeigneten Heim ständiger Pflege und Erziehung bedürfen, ist der Internatscharakter nicht wegzudenken. Aber es kann etwas unternommen werden, dass die Kinder dabei nicht weltfremd werden und deswegen nach ihrer Entlassung im Leben scheitern, obschon sie nun geheilt oder nacherzogen wären. In der Macht der Heimleitung liegt es, diese Gefahr durch eine aufgeschlossene Erziehung, die auch die Aufmerksamkeit der Kinder auf Ereignisse der Natur und der Geschichte hinlenkt (das kommt natürlich bei den schwachsinnigen Kindern, die meist ständig fürsorgebedürftig sind, auch wenn sie später aus dem Heim entlassen werden können, kaum in Frage), auf ein Minimum zu reduzieren.

In erster Linie gilt es jedoch, dem Zögling in seinem Leiden Erleichterung zu bringen und ihn von seiner Verwahrlosung zu befreien. Dazu braucht es für jeden einzelnen einen individuellen Erziehungsplan; denn es wäre verfehlt, einfach alle Schwererziehbaren eines Heimes nach denselben Grundsätzen erziehen zu wollen. Ihre Schwererziehbarkeit hat sowohl verschiedene Ursachen als auch verschiedene Folgen und verlangt eine dementsprechend differenzierte Erziehung und Behandlung. Diese Forderung stellt an den Heimleiter keine geringe Aufgabe und verlangt, dass er sich ihr eingehend widmet, obschon die haus- und landwirtschaftliche Verwaltung des Heimes nicht geringe Zeit beansprucht. Die pädagogische Aufgabe ist die wichtigere als jene; sie ist die zentrale Aufgabe des Heimes, und im Interesse der jungen Menschen muss gefordert werden, dass sie gründlich gelöst wird. Wenn ein Anstaltsvorsteher seinen Pflichten als Fürsorger, Verwalter, Landwirt, Kaufmann usw. allein nicht nachzukommen vermag, dann drängt sich eine Trennung derselben auf, in dem Sinne, dass das Pädagogische und das Verwaltungstechnische zwei verschiedenen Kräften zugeteilt wird. Eventuelle Einwendungen, die dagegen erhoben werden könnten, wie zum Beispiel, dass eine doppelte Vorsteherschaft die Einheitlichkeit in der Leitung zerstöre und zu Reibereien und Konflikten führe, scheinen uns bei Erziehungsheimen für Minderjährige nicht stichhaltig zu sein, da es sich um zwei ganz verschiedene Tätigkeitsgebiete handelt.

Die Jugendfürsorgeanstalten sind spezialisiert für Kinder mit geistigen oder körperlichen Gebrechen und solche, die verwahrlost sind. Das ist richtig, denn die Aufnahme von heterogensten Elementen im selben Heim wäre ein Missstand, der sich sowohl auf die Zöglinge als auch auf das Personal nachteilig auswirken müsste. Nun ist es aber leider so, dass zu versorgende Kinder nicht immer in dem ihrem Zustand entsprechenden Heim untergebracht werden oder werden können. Man placiert sie vielfach nicht an den richtigen Ort, weil der Grad ihrer Verwahrlosung und Erziehungsbedürftigkeit nicht in vollem Umfange erkannt wurde. In den meisten Fällen aber liegt der Grund darin, dass die erforderlichen Plätze fehlen. Die Unterbringungsschwierigkeiten für Bildungsunfähige im Kanton Bern sind zum Beispiel gegenwärtig geradezu katastrophal (Notiz aus

den Akten der kantonalen Fürsorgedirektion). Auch in den übrigen Kantonen sind die Verhältnisse nicht besser. Da die in Frage stehenden Kinder privat nicht gehalten werden können, sieht man sich gezwungen, sie in ungeeigneten Heimen zu versorgen, bis ein geeigneter Platz für sie frei wird. Dass dies für alle Beteiligten von Nachteil ist, wurde bereits gesagt.

Ein heikles Problem ist immer die Geldbeschaffung. Der Bund verlangt im neuen Jugendstrafrecht differenzierte Anstalten für Jugendliche. Diese sollen von den Kantonen geschaffen werden. So lastet denn auch der überwiegende Teil der Mittelbeschaffung für Neu- und Umbauten von Anstalten auf den Kantonen. – Gerade gegenwärtig verlangen viele bauliche Unzulänglichkeiten Veränderungen. Dass Krankenhäuser und Schulen einwandfreie bauliche Einrichtungen brauchen, sieht man allgemein ein. Die Anstalten dagegen, die meist mit ungleich schwierigeren Aufgaben fertig werden müssen, sind in der baulichen Entwicklung zum Teil um 50 Jahre zurück. Ein grosser Teil der in der Schweiz bestehenden Anstaltsgebäude wurde nicht für diesen Zweck gebaut. Man richtete seinerzeit Schlösser, Villen, Burgen, ja sogar Fabriken (zum Beispiel Heim für schwererziehbare Mädchen in Richterswil) dazu ein, obwohl sich die Mehrzahl dieser Bauten für ihren besondern Zweck nicht eignen.¹ Viele Heime sind auf dem Wege der Wohltätigkeit entstanden, meist mit viel echter Begeisterung gegründet, aber oft mit zu wenig Betriebskapital ausgestattet. Die bestehenden Übelstände sieht man heute ein (die öffentliche Kritik an verschiedenen Anstalten, zum Teil gerade durch diese baulichen Misstände hervorgerufen, trug viel dazu bei), und es wird auch kräftig daran gearbeitet, sie zu beseitigen, was nicht zuletzt durch grössere Subventionen der Kantone ermöglicht wird.

Den grösseren Anstalten mit etwa 70 Zöglingen sind vielseitigere Möglichkeiten für Einrichtungen gegeben als den kleineren. So kann man dort den gesteigerten Anforderungen bezüglich Schulunterricht, Lehrwerkstätten usw. eher gerecht werden; zudem sind sie ökonomischer. Nicht nur durch Familienbildung (§ 10 der Verordnung betreffend Erziehungsheime, vom 6. April 1934), sondern auch durch bauliche Gliederung ist es möglich, die Nachteile der Vermassung weitgehend zu eliminieren. Dies geschieht dadurch, dass die Zöglingsgruppen entweder im selben Gebäude in verschiedenen Stockwerken oder Flügelbauten getrennt für sich wohnen (aufgelockerte Anlage) oder, wenn mehrere Gebäude zur Verfügung stehen, dadurch, dass sie in den einzelnen Häusern untergebracht sind (dezentralisierte Anlage, die einem kleinen Dorf gleicht). Zentralisiert sind in beiden Fällen Schul-, Ess-, Wirtschafts- und Verwaltungsräume. Zur Erleichterung der Erziehungsaufgabe ist es wichtig, dass in einem Schlafräum nicht mehr als 4–6 Zöglinge, gleichaltrige und gleichgeartete, untergebracht werden. Soll in einem Heim eine freundliche Atmosphäre, die Geborgenheit ausstrahlt, geschaffen werden, dann ist den Zimmereinrichtungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bequeme und gefällige Möbel, behagliche Beleuchtung, Vorhänge, Bilder und Blumen sind es, die Wohnlichkeit herbeizaubern. Von der innern Ausgestaltung und Organisation eines Heimes hängt es ab, ob es seine grosse, aber nicht leichte Aufgabe zu erfüllen vermag. Das wichtigste Element der Erziehung und Bildung der Zöglinge ist das menschliche Heim, das einer

¹ Egeler Ernst: Bemerkungen zum Bau von Anstalten für Schwererziehbare. In: „Werk“, Schweiz. Monatsschrift für Architektur usw., Heft 10, 36. Jahrg., Oktober 1949, S. 326 ff.

Seele, eines ruhenden Poles bedarf, welche durch die Hauseltern zu verkörpern sind.

Sämtliche Anstalten für Jugendliche, worin unsere untersuchten Kinder placiert wurden, seien es staatliche oder private, stehen auch allen übrigen Kindern offen, die nicht armengenössig sind.

Da es oft schwierig ist, Pflegeplätze zu finden, die der besondern Erziehungsbedürftigkeit des Kindes gerecht werden, sah sich die Fürsorgedirektion des Kantons Bern oft gezwungen, geeignete Versorgungen in andern Kantonen vorzunehmen. Es seien nachstehend, mehr orientierungshalber, alle Placierungen in den Konkordatskantonen zusammengestellt, deren Einzelheiten sich in der Tabelle II finden. Im Total betrifft dies 402 versorgte Kinder aus 201 Familien, welche somit einen Fünftel der Gesamtuntersuchung verkörpern. Für die sich in diesen Fällen für den Heimatkanton ergebenden finanziellen Besonderheiten verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 36 f.

Konkordatsfälle

	Kategorie A (Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern)	Kategorie B (Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände)	Total
<i>Kantone:</i>			
Zürich	62 Fam. 105 Kinder	10 Fam. 17 Kinder	72 Fam. 122 Kinder
Luzern	11 Fam. 16 Kinder	10 Fam. 14 Kinder	21 Fam. 30 Kinder
Aargau	19 Fam. 54 Kinder	6 Fam. 7 Kinder	25 Fam. 61 Kinder
Solothurn	25 Fam. 53 Kinder	7 Fam. 11 Kinder	32 Fam. 64 Kinder
Tessin	3 Fam. 3 Kinder	1 Fam. 1 Kinder	4 Fam. 4 Kinder
Graubünden	2 Fam. 2 Kinder	—	2 Fam. 2 Kinder
Schwyz	2 Fam. 13 Kinder	1 Fam. 4 Kinder	3 Fam. 17 Kinder
Schaffhausen	6 Fam. 17 Kinder	1 Fam. 2 Kinder	7 Fam. 19 Kinder
Uri	—	—	—
<i>Halbkantone:</i>			
Basel-Stadt	17 Fam. 41 Kinder	6 Fam. 9 Kinder	23 Fam. 50 Kinder
Baselland	9 Fam. 30 Kinder	3 Fam. 3 Kinder	12 Fam. 33 Kinder
Obwalden	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—
	156 Fam. 334 Kinder	45 Fam. 68 Kinder	201 Fam. 402 Kinder

c) Jugendliche im nachschulpflichtigen Alter

Mit der Beendigung der Schulzeit soll die öffentliche Fürsorge für die Jugendlichen nicht abgebrochen werden, sowenig wie die elterliche Fürsorge- und Unterhaltspflicht vor der Mündigkeit, respektive wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes nicht aufhört. In diesem Sinne schreibt § 86 des ANG vor: „Mit der Entlassung der Kinder vom Armenetat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, darüber zu wachen, dass dieselben sich geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise weiterentwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und

Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden. – Die ihnen zuteil werdende Hilfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.“

Die Armenbehörde soll in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern, der Anstaltsleitung, den vormundschaftlichen Organen oder gegebenenfalls mit Eltern und Verwandten sowie mit der Berufsberatung rechtzeitig prüfen, was mit dem Kinde nach dem Schulaustritt geschehen soll. Die Patronierung des infolge Schulaustritts vom Etat der dauernd Unterstützten zu streichenden Kindes (unter Vorbehalt von § 6 II ANG; siehe auch Seite 32) ist ebenfalls rechtzeitig zu veranlassen.¹

Die Berufserziehung ist heute ein vorzügliches Mittel im Kampfe gegen die Schwierigkeit der Einordnung des Jugendlichen in die menschliche Gemeinschaft und gegen die drohende zukünftige Armut. Sie ist eine der vorsorglichen Massnahmen der Armenbehörde im Sinne von § 85 ANG. Für Jugendliche, die zum Zwecke der Berufsbildung der Unterstützung bedürfen, sorgt der Staat heute vor allem durch Verabreichung von Stipendien. Diese haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung.² Stipendien zur Förderung der Berufsbildung werden nur dann an Lehrlinge gegeben (der Regierungsrat bewilligt sie durch die Direktion des Innern), wenn sie oder ihre unterstützungspflichtigen Familienangehörigen nicht bereits von der Armenpflege der dauernd oder vorübergehend Unterstützten unterstützt worden sind (nicht veröffentlichter Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1928).³ Trifft dies nämlich zu, so hat grundsätzlich das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten der Berufsbildung zu tragen.⁴

Jugendliche können nicht bloss dadurch armengenössig werden, dass ihnen eine Berufslehre durch materielle Unterstützung ermöglicht wird. Dem war nicht immer so. Die meisten Berufsstipendien wurden in frühern Zeiten noch durch die Armenkasse ausgerichtet, was für den Empfänger etwas Stossendes hatte, da er dadurch armengenössig wurde.⁵ § 91 ANG ist „soweit die Berufserlernung betreffend“ aufgehoben durch das Gesetz über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935.⁶

Die von der Armenbehörde unterstützten Lehrlinge und Lehrtöchter, die vor dem Schulaustritt auf dem Armenetat standen, sind unter Patronat zu stellen.⁷ Sie bleiben bis zum 18., eventuell 20. Altersjahr der öffentlichen Fürsorge unterstellt.⁸

¹ Weisungen der kant. Armendirektion betr. Pflegekinderwesen, vom Mai 1945, Ziff. 35 b.

² Art. 41 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935.

³ § 1 des Reglementes über Stipendien zur Förderung der Berufsbildung, vom 4. April 1930.

⁴ Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904.

⁵ Leuenberger Jakob: Die Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern 1926, S. 19.

⁶ Art. 40–43 und Art. 50 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935.

⁷ § 7 der Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904.

⁸ Art. 1 des Dekretes betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder, vom 26. Februar 1903.

Die beratende Tätigkeit der Armenbehörde (§ 86 II ANG) umfasst neben der Mitwirkung bei der Berufswahl, der Ermittlung geeigneter Lehrstellen sowie dem Abschluss von Lehrverträgen (wobei die entsprechenden Vorschriften des ZGB und des OR zu berücksichtigen sind; schriftlicher Vertrag, Mitunterzeichnung vom Inhaber der elterlichen Gewalt, respektive Vormund, unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde; Art. 325 ZGB) auch die Ausfindigmachung von Dienst- und Arbeitsstellen für schulentlassene Jugendliche, die ohne Absolvierung einer Lehre sofort eine Stelle antreten. Besondere Gesetze dienen dem Schutze der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer.¹

34% der von uns untersuchten Minderjährigen stehen im nachschulpflichtigen Alter. Die nachfolgende Zusammenstellung (vergleiche Seite 122) zeigt, wie viele derselben eine Lehre absolvieren, wie viele eine Stelle innehaben und wie manche schliesslich in Erziehungs- und Schwachsinnigenheimen versorgt sind. Im Gegensatz zu den in den Heimen für Schwachsinnige versorgten Jugendlichen, die sich alle schon vor dem 15. Altersjahr dort befanden, handelt es sich bei den in Erziehungsheimen placierten meist um solche, die zur Nacherziehung für 1–2 Jahre in diese verbracht wurden, sei es auf Grund eines richterlichen Urteils (Rechtsbrecher) oder eines verwaltungsrechtlichen Entscheides (Arbeitsscheue, Liederliche). Diese Jugendlichen standen entweder im Berufsleben oder waren in einer Lehre; sie wurden darum in die Rubrik „Erziehungsheime“ und nicht etwa bei „Lehre“ oder „Stelle“ eingereiht, weil so das Bild über die Charakteranlage und die moralische Verfassung der Schützlinge neben demjenigen des Könnens und Wissens deutlicher hervortritt. Mit dem Austritt aus der Schule sind die Kinder noch nicht erwachsen. Die Periode der Pubertät ist für viele eine gefährliche Zeit; sie ist bedeutungsvoll für die körperliche und geistige Entwicklung eines jungen Menschen², kann aber auch verhängnisvoll sein. Da ist es besonders wichtig, dass man diese Jugendlichen nicht aus den Augen verliert, dass sie nicht durch unangepasste Arbeit gesundheitlich Schaden nehmen und dass sie vor sexuellen Verirrungen bewahrt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass $\frac{4}{5}$ dieser Minderjährigen, die eine schwere Jugend durchzumachen hatten, zu gesellschaftsfähigen Menschen herangebildet werden konnten, welche in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt ohne öffentliche Unterstützung zu verdienen. Jugendliche dagegen, die sich im nachschulpflichtigen Alter noch asozial verhalten, bleiben vielfach ihr Leben lang Sorgenkinder der Fürsorger. Schliesslich haben wir es mit jenen benachteiligten Geschöpfen zu tun, die sich infolge geistiger Anomalien nie selbst behaupten können.

¹ Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, Art. 70–75, vom 18. Juni 1914/27; Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1919, Art. 183, 189, 189 bis.

– Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, mit kantonaler Vollzugsverordnung (vom 23. März 1926) vom 31. März 1922.

– Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer, mit Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 24. Februar 1940 und kantonaler Vollzugsverordnung vom 1. Juli 1941.

– Verordnung des Bundesrates vom 11. Januar 1944 über unzulässige Arbeiten für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben.

– Über die Gewerbegesetzgebung siehe im weitern die Zusammenstellung in den Weisungen der kantonalen Armendirektion vom Mai 1945, S. 29f.

² Tramer M.: Das Seelenleben des Jugendlichen, Schwarzenburg 1947.

	Total	Von den Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter befinden sich							
		in einer Lehre		in einer Stelle		im Erziehungsheim		im Heim für Schwachsinnige	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
<i>Kategorie A</i>									
Kinderwegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern									
Gr. I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig	97	29	29,8	42	42,5	22	22,6	4	4,1
Gr. II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig	93	35	37,6	41	44,1	17	18,3	—	—
Gr. III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig	67	30	44,8	30	44,8	6	8,9	1	1,5
Gr. IV. Trunksucht der Eltern .	77	26	33,8	33	42,8	15	19,5	3	3,9
Gr. V. Geisteskrankheit und -schwäche der Eltern	53	12	22,7	28	52,8	5	9,4	8	15,1
Gr. VI. Uneheliche Mutterschaft	78	32	41,0	29	37,2	13	16,7	4	5,1
<i>Kategorie B</i>									
Kinderwegnahme infolge äusserer Umstände									
Gr. I. Freiwillige Placierung durch die Eltern	5	2	40,0	2	40,0	1	20,0	—	—
Gr. II. Beide Eltern sind berufstätig	4	3	75,0	—	—	1	25,0	—	—
Gr. III. Tod der Eltern	76	41	53,9	23	30,3	10	13,2	2	2,6
Gr. IV. Krankheit der Eltern...	19	8	42,1	8	42,1	3	15,8	—	—
Gr. V. Heimkehr aus dem Ausland	32	14	43,8	10	31,2	7	21,9	1	3,1
Gr. VI. Scheidung der Eltern...	12	5	41,7	5	41,7	1	8,3	1	8,3
Gr. VII. Uneheliche Geburt	14	7	50,0	6	42,8	1	7,2	—	—
Gr. VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes	22	5	22,8	4	18,2	7	31,8	6	27,2
	649 = 34%	249	38,4	261	40,2	109	16,8	30	4,6

III. Kritische Betrachtungen und Schlussfolgerungen

Gross ist das geistige und körperliche Kinderelend, dem wir im Laufe der vorliegenden Arbeit begegnet sind. Es drängt sich nun der Wunsch auf, dieses zu verringern oder besser noch zu beseitigen, und damit wird die Frage nach den dazu geeigneten Massnahmen akut. Wo die Bekämpfung einzusetzen hätte, sollte bei der Schilderung der Fälle gezeigt worden sein, indem dort die Hauptursachen der Kinderverwahrlosung, unter Weglassung etwelcher Neben- oder unmittelbarer Gründe, erfasst, gruppiert und charakterisiert wurden.

Eines muss vorweg festgehalten werden: ob der Grund der Kinderwegnahme in der Erziehungsunfähigkeit oder Erziehungsunmöglichkeit der Eltern liegt, die Schuld dafür kann nie dem Kinde selber aufgeladen werden, und erst dann nicht, wenn es eine unglückliche Anlage ererbte. Ein Kind, das erst noch erzogen und geleitet werden muss, kann nicht ermessen, was Recht und Unrecht ist, wenn es niemand darauf aufmerksam macht, es wird sich nicht sozial verhalten, wenn dies seine Erzieher nicht auch tun, und schliesslich besitzt es die nötige Selbsterziehung und -beherrschung oder Einsicht zur Selbsterziehung noch nicht.

Soll es darum gehen, den grössten Teil der nach Art. 284 ZGB angeordneten Massnahmen entbehrlich zu machen, das heisst die Jugendverwahrlosung überhaupt zu bekämpfen, dann muss bei den Eltern begonnen werden. Die erste Forderung und zugleich eine der wirksamsten Massnahmen wäre die Erziehung der Erzieher.¹ Vater und Mutter sind die natürlichen Erzieher ihrer Kinder; die Mutter ist vor allem die Erzieherin des Kleinkindes (das zu betonen scheint nicht überflüssig zu sein, besonders heute, da schon die kleinsten Kinder in Krippen, Horte und Kindergärten gegeben werden). Versagen nun die Eltern bei dieser Aufgabe aus moralischen Gründen, so interessieren wiederum deren Ursachen. Deshalb stehen hinter den Ursachen der Kinderverwahrlosung diejenigen der Verwahrlosung oder Verarmung der Eltern, welche die Pflichtvernachlässigung gegenüber den Kindern auslösen. Auch die Eltern können Opfer von Fehlerziehungen, schlechten Erbanlagen sowie Milieuschädigungen sein. Bei der Mehrzahl unserer Fälle erhielt man dadurch eine Ursachenkette, die kaum bis zu ihrem Beginn zurückverfolgt werden könnte. Für die jetzigen Kinder ist diese Tatsache insofern nicht von direkter Wichtigkeit, als sie nur unter den Fehlern der Eltern- generation zu leiden haben. Es soll damit lediglich gesagt sein, dass auch die Eltern für ihr Verhalten nicht allein verantwortlich gemacht werden können.

Das Verhältnis $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$ von Kategorie A²) zu Kategorie B³) zeigt, dass die Bedingungen für die Erziehung zukünftiger Kinder beim Grossteil der Eheleute gar

¹ Vgl. auch Steiger Emma: Die Elternschulung im Kanton Zürich. Sonderabdruck Pro Juventute, 1930.

² Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern.

³ Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände.

nie vorhanden waren, das heisst, dass man schon bei der Eheschliessung der Eltern mit ziemlicher Sicherheit annehmen muss, dass sie nicht fähig sein werden, ihren elterlichen Pflichten nachzukommen. Unwissende und unerfahrene, selbst unerzogene und verwehrte, urteilsunfähige oder geistesranke Eltern, denen jeder Sparsinn und Opfergeist abgeht, die vergnügungssüchtig oder geistig minderwertig sind, können den Kindern kein gutes Beispiel sein und sind nicht befähigt, sie zu leiten. Ohne genügende wirtschaftliche Voraussetzungen, ohne irgendwelche Vorbildung für die Aufgaben der Ehe, ohne Sinn für das wirkliche Eheleben und ohne den hohen Geist der Verantwortung wird oft in zu früher Selbständigkeit geheiratet.¹ Nicht nur die Vernachlässigung der Kinder ist eine Folge solcher Verhältnisse, sondern auch zahlreiche Ehekrisen, welche die Erziehungsschäden nur noch kumulieren. Deshalb finden wir in den Familien moralisch und geistig entarteter Eltern, die den Keim einer ungünstigen Erziehungsgemeinschaft in sich tragen müssen, so viele zerstörte und unvollständige Ehen. In zahlreichen Fällen kommt es allerdings gar nicht zum Eheschluss. Kinder werden aber trotzdem zur Welt gebracht, die, wenn vielleicht nicht so sehr unter argen Familienverhältnissen, doch unter dem Makel der unehelichen Geburt zu leiden haben.

In den Familien, welche durch Armut in ihrer Harmonie gestört wurden und Erziehungsvernachlässigungen der Kinder nach sich zogen, sind zwar weniger zerrüttete, geschiedene Ehen und aussereheliche Eltern- und Kindesverhältnisse zu verzeichnen; dafür ist die Zahl der durch Tod oder Krankheit bedingten unvollständigen Familien mit ihren Erziehungsnachteilen nicht gering.

In den Fällen der vorliegenden Untersuchung wäre unseres Erachtens weder mit einer strengeren Scheidungspraxis noch mit der Einführung einer allgemeinen Ehebewilligung (die auch an wirtschaftliche Erfordernisse geknüpft wäre) eine grundsätzliche Besserung der Kinderschicksale zu erreichen. Damit würden nur unglückliche Familienverhältnisse konsolidiert und der aussereheliche Geschlechtsverkehr gefördert. Wirtschaftliche Hemmungen scheinen – wie etwa angenommen wird – nicht wirksam zu sein, wenn man sieht, wie viele dieser jungen Leute geheiratet haben ohne irgendwelche materiellen Grundlagen. Deshalb glauben wir auch nicht, dass wir es darum mit so vielen ausserehelichen Kindern zu tun hatten, weil die prekäre ökonomische Lage beider Elternteile diese von der Eheschliessung abhielt. Leute dieser sozialen Schicht liessen sich dadurch kaum abschrecken; vielmehr ist diese Tatsache ihrer moralischen Haltung zuzuschreiben.

Es gibt nun zwei ganz verschiedene Wege, der Misere der Kinder, die moralisch und geistig minderwertige, erziehungsunfähige Eltern haben, vorzubeugen oder beizusteuern:

1. durch Für- und Vorsorge gegenüber den Eltern,
2. durch Fremderziehung der vernachlässigten Kinder und durch bessere Erziehung der Jugend überhaupt.

¹ Vgl. auch Montalta Ed.: a. a. O., S. 75 f.

I. Für- und Vorsorge gegenüber den Eltern

Bei der Sorge um die erziehungsunfähigen Eltern kennt man fünf Arten des Vorgehens:

- a) Aufklärung,
- b) Nacherziehung (Internierung),
- c) Entmündigung und Bevormundung,
- d) Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige,
- e) Sterilisation.

Am besten wäre es, wenn man sich der betreffenden Erwachsenen schon vor Eheschluss oder Elternschaft auf die eine oder andere Weise mit Erfolg annehmen könnte. Nacherziehung und Entmündigung geschehen bei einer ledigen Person weniger im Hinblick auf künftige Nachkommen als in Anbetracht ihres asozialen Verhaltens, das momentan stört. Sie können jedoch nicht minder wirksam sein als die übrigen Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Kinder, respektive der Verhütung unglücklicher und belasteter Nachkommen erfolgen. War eine Beeinflussung nicht vor der Geburt der Kinder möglich, so darf bei der Kenntnis unhaltbarer Zustände im Elternhause nichts unversucht gelassen bleiben, die Eltern trotzdem für ihre Erzieherpflichten zu gewinnen und ihr Verantwortungsgefühl zu heben, währenddem die begangenen Fehler am Kinde wieder gutzumachen versucht werden.

a) Aufklärung der Eltern, respektive der Ledigen

Mit der Aufklärung durch Zeitungsartikel, Schriften, Radiovorträge und Kurse wird bei den vorliegenden Eltern nicht viel zu erreichen sein, da sie meist aus finanziellen Gründen gar nicht in der Lage sind, in deren Genuss zu gelangen. Zudem sind alle diese Ratschläge nur allgemein gehalten; die Eltern müssten sie erst noch auf ihre eigenen Verhältnisse ummodellieren, damit sie von einigem Wert wären, was bei ihrem durchschnittlich nicht sehr hohen Intelligenzgrad von vornherein in Frage gestellt ist. Aber auch unentgeltliche, individuelle Erziehungsberatung, welche die Eltern instand setzen will, „aus ihrem Kinde wirklich das zu machen, was der Anlage nach als Möglichkeit im Kinde liegt“ und „schwere Erziehungsfehler von seiten der Eltern auszuschalten“¹, ist nicht erfolgversprechend, solange einerseits den Eltern die Einsicht und der Wille zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe fehlt, das heisst, wenn sie sich nicht positiv zu einer solchen Beratung einstellen können und ihnen andererseits die Mittel zur Verwirklichung nicht gegeben sind, oder wenn das Kind schon zu stark verwahrloste.

Schwieriger noch ist es, psychopathische, geisteskranke und schwachsinnige Männer und Frauen durch Aufklärung zum Verzicht auf Ehe und Nachkommenschaft oder zu andern Erziehungsmethoden zu bringen. Bei diesen sind wirkungsvollere Massnahmen anzuwenden.

¹ Hegg Hans: Über die Beratung in Erziehungsfragen. In: Die Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern 1926, S. 148.

b) Nacherziehung der Eltern

Bei der Nacherziehung Erwachsener verhält es sich ähnlich wie mit der Aufklärung: sie ist nur dann erfolgversprechend, wenn es gelingt, die betreffende Person einsichtig zu machen und sie so zu beeinflussen, dass eine gründliche Charakterumwandlung erzielt werden kann. Zahlreiche gescheiterte Versuche (vergleiche bei der Schilderung der Fälle) zeigen immer wieder, dass eine Nacherziehung von liederlichen, arbeitsscheuen, haltlosen, unsittlichen, haushälterisch untüchtigen oder trunksüchtigen Elternteilen in einer entsprechenden Anstalt fragwürdig ist, auch wenn sie vor Eingehung der Ehe vorgenommen wurde. Dies nicht nur darum, weil zum Teil schlechte Erbanlagen mitspielen, sondern vorwiegend deshalb, weil sich die moralische und sittliche Verwahrlosung bei diesen Erwachsenen so sehr manifestiert hat, dass eine Umerziehung und Resozialisierung eine äusserst schwierige, kaum zu lösende Aufgabe darstellt. Auf alle Fälle bedarf der „Patient“ auch nach seiner Entlassung aus der Anstalt der Fürsorge; denn erst durch Beistehung bei der Lösung seiner persönlichen und familiären Konflikte sowie bei der Beschaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes kann die soziale Wiedereingliederung ganz gelingen. Wird dies unterlassen, dann ist die Gefahr des Rückfalles in die bisherige Lebensweise viel zu gross. Internierung allein verspricht nie völlige Sicherheit; sie ebnet eigentlich erst den Boden für eine günstige Beeinflussung des Betreffenden (leider auch das nicht immer), und dieses Eisen muss geschmiedet werden, solange es heiss ist. Das gilt im besondern auch für die Betreuung Trunksüchtiger. Obschon in neuester Zeit durch die Vergällungskur in der Trinkerheilung wesentliche Fortschritte und Erleichterungen erzielt wurden, ist sie doch auch nur von dauerndem Erfolg, wenn sich innerhalb der Monate, da der Reflex des Mittels wirksam ist, im Alkoholiker eine Abstinenzüberzeugung bildet, die auch später den wiederkehrenden Versuchungen standhalten kann. Psychiatrische Behandlung oder fürsorgerische Betreuung sind hier ebensowenig überflüssig. – Es wurde festgestellt, dass die moderne Behandlungsmethode, besonders, wenn sie noch mit einem anschließenden kürzeren Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt verbunden wird, in vermehrtem Masse Alkoholranke dauernd zu heilen vermag als die blossen Versorgungskuren. Die Trinkerheilbehandlung ist durch diese medikamentösen Kurkuren so weitgehend verbilligt worden (man denke nur, dass hier der relativ grosse Lohnausfall, den eine lange Behandlung in einer Trinkerheilanstalt mit sich bringt, in Wegfall kommt), dass sie für jedermann, der sich dazu eignet, möglich ist. Minderbemittelten, nicht bereits dauernd unterstützten Alkoholkranken, welche die Kurkosten nicht oder nur mit Mühe selber aufbringen, kann durch die Direktion des Fürsorgewesens ein Kurkostenbeitrag aus dem Alkoholzehntel bewilligt werden.

Dass das Auftreten der Trunksucht überhaupt verhindert werden kann, scheint nicht wahrscheinlich, solange alkoholische Getränke zu einem erschwinglichen Preis verkauft werden. Jedoch können und sollen schlimme Auswirkungen durch rasche Heilungen verhütet werden. Es darf nichts unterlassen bleiben, schon die Jugend durch Aufklärung von der Gefährlichkeit des Alkohols zu überzeugen. Gerade bei der Bekämpfung des Alkoholismus genügen Nacherziehung, bzw. öffentlich-rechtliche Massnahmen allein nicht. Sie müssen vor-

bereitet und verbunden werden mit einer gründlichen Aufklärung des ganzen Volkes über die Alkoholfrage; nur so wird ein wirklicher Wandel erhofft werden können.¹

An eine Wiedervereinigung der Familie und an ein geordnetes Familienleben kann erst gedacht werden, wenn nicht nur der internierte Elternteil durch Beseitigung der Verwahrlosungssymptome wiederum gesellschaftsfähig gemacht wurde, sondern wenn auch der andere Elternteil Gewähr für eine gesunde Familien- und Erziehungsgemeinschaft bietet (vielfach war ja dessen Verhalten mit ein Grund, weshalb der andere Ehegatte auf Abwege geriet). Zudem ist in den meisten Fällen eine Sanierung der materiellen Lage und der Wohnverhältnisse nötig, um einer künftigen Verwahrlosung entgegenzuwirken.

c) Entmündigung und Bevormundung der Eltern

Die Entmündigung (Art. 369–372 ZGB) wird dann angeordnet, wenn die betreffende Person aus Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Altersschwäche oder andern Gebrechen sowie aus Unerfahrenheit nicht fähig ist, die eigenen Angelegenheiten und diejenigen der Familie zu besorgen (Art. 369, 372 ZGB), wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandels sowie Misswirtschaft dauernd beistands- und fürsorgebedürftig ist, die Sicherheit anderer gefährdet oder sich der Gefahr des Notstandes oder der Verarmung für sich und ihre Familie aussetzt (Art. 369, 370 ZGB). Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber zieht immer eine Bevormundung des Verurteilten nach sich (Art. 371 ZGB). Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter (Art. 367 I ZGB). Es erscheint uns als sehr wichtig, dass sich der Vormund vor allem der persönlichen Angelegenheiten und Nöten seines Mündels annimmt und diese Aufgabe nicht als zweitrangig hinter der vermögensrechtlichen betrachtet.

Die Bevormundung ist eine besondere Art der Fürsorge. Sie hat nur dann einen Sinn und Wert, wenn sich der Vormund sehr intensiv mit seinem Mündel befassen kann.

d) Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige

Nach Gesetz (Art. 97 ZGB) sollten keine Geisteskranken und Urteilsunfähigen eine Ehe eingehen können. Obwohl die Eheschliessung frei sein muss – das ergibt sich aus ihrem Wesen heraus und ist in ihrem individualistisch-sittlichen Charakter begründet² –, sind diese Einschränkungen geboten, einmal im Interesse der ehelichen Gemeinschaft, dann aber noch mehr aus erbhygienischen Gründen; die Übertragung geistiger Anomalien auf Nachkommen soll damit eingeschränkt werden. Es ist klar, dass auch bei einer strengen Handhabung von Art. 97 ZGB die Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht gesichert ist. Solange die geisteskranken und -schwachen Erwachsenen nicht interniert oder sterilisiert sind, ist weiterhin mit unehelichen, belasteten Kindern zu rechnen, besonders, da diese Abnormen vielfach in vermehrtem Masse sexuell triebhaft sind. Dann

¹ Vgl. Glattfelder: a. a. O., S. 92.

² Egger A.: Familienrecht (Kommentar zum ZGB), I. Abt., S. 20.

werden vom Verbote jene Personen nicht betroffen, welche phänotypisch gesund, aber erblich belastet sind.

Wie unsere Untersuchung zeigt, könnten jedoch noch viele unglückliche Ehen, die besser nie geschlossen worden wären, zahlreiche Scheidungen und noch mehr benachteiligte Kinder vermieden werden, wenn in der Praxis dem Eheverbot wirklich Nachachtung verschafft würde. Es sollten nicht nur die Geisteskranken, sondern vor allem auch die Schwachsinnigen vom Heiraten abgehalten werden. Denn das ist wohl der Sinn von Art. 97 I, dass er denjenigen Urteilsunfähigen die Ehe verbieten will, die der Gesamtheit der ehelichen und elterlichen Pflichten nicht gewachsen sind. Urteilsunfähigkeit macht, ohne Berücksichtigung des rassenhygienischen Momentes, eheunfähig.¹ Es bedarf auch keineswegs der Idiotie; schon die leichteren Formen der Imbezillität fallen unter Art. 97. Doch lässt man unbeirrt Geistesschwache heiraten, solange sie nicht fürsorge- oder versorgungsbedürftig sind. Mögen diese leichtern Fälle für die Ehe nicht untauglich sein, so können die Betroffenen ihren Elternpflichten kaum rechtmässig nachkommen. Es geht unseres Erachtens nicht an, die Verweigerung zur Eheschliessung nur dann anzubringen, wenn eine Person ständiger Fürsorge bedarf.

Nach den Schätzungen von Brugger² werden höchstens 10–15% aller nach Art. 97 verbotenen Ehen praktisch auch wirklich verhindert. Das Verbot ist in seinem Geltungsbereich deshalb so unwirksam, weil die Ausführungsbestimmungen sehr mangelhaft sind.

Auf Einsprachen von seiten Dritter ist kein Verlass. Sie erheben sie meistens nur dann, wenn sie ein finanzielles Interesse am Nichtzustandekommen der Ehe haben (was äusserst selten vorkommen dürfte). So bleibt es nach Art. 109 ZGB der zuständigen Behörde überlassen, Einspruch von Amtes wegen zu erheben, wenn der beabsichtigten Ehe ein Nichtigkeitsgrund entgegensteht. Dieser Pflicht stehen insofern Hindernisse im Wege, als die betreffenden Behörden meist nichts von der Geisteskrankheit des Ehe Kandidaten wissen (Geistesschwäche ist noch leichter erkennbar). Im weitern haben die Behörden auch bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes vielfach Hemmungen, die Einsprache, die auf dem Prozessweg zu erfolgen hat, zu erheben. Dies ist zwar verständlich, wenn man sieht, dass es gerade die Gerichte an der nötigen Konsequenz fehlen lassen, sodass die Einspruch erhebende Behörde mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Klageabweisung und entsprechenden Kosten zu rechnen hat. So erlaubte zum Beispiel das Bundesgericht einem arbeitsscheuen, entmündigten Schwachsinnigen mittleren Grades, dem der Vormund den Ehekonsens verweigerte, die Heirat.³ Schon die Entmündigung spricht doch dafür, dass das Mündel des Schutzes und des Beistandes bedarf und also kaum die nötige Einsicht in die Pflichten eines Familienhauptes haben wird. Dennoch konnte ein Eheverbot nicht einmal auf dem Umweg über die Entmündigung erreicht, bzw. aufrechterhalten werden.

Um dem gegenwärtig unbefriedigenden Zustand entgegenzuwirken, wäre es wünschenswert, dass frühere Einweisungen in öffentliche und private Irren-

¹ Dukor Benno: Ausgewählte, kritisch besprochene Beispiele zum Eherecht der Geisteskranken, a. a. O., S. 16.

² Brugger C.: Qualitative Bevölkerungspolitik. In: Gesundheit und Wohlfahrt, 22. Jahrg., Januar 1942, Heft 1, S. 27.

³ BGE, Bd. 46 II 203.

anstalten derjenigen Behörde bekanntgegeben würden, die zuständig für die Einsprache bei der Eheschliessung ist; das könnte durch eine ärztliche Meldepflicht unter Wahrung des Amtsgeheimnisses erreicht werden. Aus technischen Gründen käme wohl nur eine Meldung an die Heimatgemeinden in Betracht – die Wohnsitzgemeinde eines in Zukunft eventuell heiratenden Geisteskranken ist ja unbekannt –, deren Zivilstandsamt an der Verkündung mitbeteiligt ist (Art. 106 III ZGB).¹

Im weitern ist eine Änderung der Gerichtspraxis zu fordern, in dem Sinne, dass sie aus sozialhygienischen Gründen dort, wo es nötig ist, zu einer strengeren Rechtsprechung gelangte. Die gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind gegeben; es hängt nur noch von deren Interpretation ab. Namentlich sollte die Bestimmung in Art. 97 I ZGB, dass die Verlobten urteilsfähig sein müssen, um eine Ehe eingehen zu können, negativ nicht so ausgelegt werden, dass nur denjenigen Geistesschwachen die Ehe verweigert wird, deren Schwachsinn so hochgradig ist, dass die Urteilsfähigkeit dadurch gänzlich aufgehoben wird. (Wir verweisen auf das auf Seite 127 f. Gesagte.)

e) Die Sterilisation

Die wirksamste Massnahme, erbkranken Nachwuchs zu verhüten, ist die Sterilisation. Zwar darf auch von ihr nichts Absolutes erwartet werden, da sie nur für die manifest Erbkranken in Frage kommt. Sie muss bei diesen nicht nur vom eugenischen Standpunkt aus gefordert werden, sondern ebenso sehr aus sozialen Gründen in dem Sinne, dass ihre Kinder vor mangelhafter Erziehung und schweren Jugenderlebnissen verschont werden. Sie ist dann am Platze, wenn fürsorgliche Beeinflussung nicht möglich ist oder wenn damit eine unter Umständen lebenslänglich dauernde Internierung umgangen werden kann. Es ist menschlicher und auch ökonomischer, die betreffende Person zu sterilisieren; denn dadurch kann ihr die Freiheit wiedergegeben werden, und dem Staat erwachsen keine dauernden Versorgungskosten. Dass die Sterilisierten nach der Operation nicht der sexuellen Zügellosigkeit verfallen, muss durch nachgehende Fürsorge zu verwirklichen versucht werden.

Eine Sterilisation darf nie einzig aus fiskalischen Gründen vorgenommen werden, sondern nur dann, wenn solche eugenetischer, medizinischer und sozialer Indikation vorliegen. (Eine soziale Indikation ist bei Frauen gegeben, die schon eine grössere Anzahl Kinder geboren haben und deren allgemeiner Gesundheitszustand so geschwächt ist, dass bei einer fernern Schwangerschaft und Niederkunft mit aller Voraussicht wenn nicht der Tod der Frau, so doch eine weitere Schwächung und Reduzierung ihrer Kräfte in einem Masse zu befürchten ist, dass sie nachher nicht mehr fähig ist, ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter nachzukommen.)² Bei den eugenetischen Gründen ist zu prüfen, ob nicht an

¹ Es wären auch die Reformvorschläge von Dukor („Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranken“, a. a. O., S. 216 f.) zu prüfen, der eine kantonale Behörde (kant. Sanitätsdepartement) mit der Funktion der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 109 ZGB betrauen will. Die Kantone hätten dazu ihre Einführungsgesetze zum ZGB entsprechend abzuändern.

² Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betreffend operative Eingriffe bei Frauen, vom 5. Februar 1931.

Stelle der Sterilisation der Frau diejenige des Mannes vorzunehmen sei, dies nicht zuletzt, weil der Eingriff beim Manne wesentlich einfacher ist. Bei der Untersuchung der Fälle konnte festgestellt werden, dass sozusagen keine Sterilisationen an Männern vorgenommen wurden (die wenigen Fälle blieben deshalb in der Tabelle II unberücksichtigt), dies darum, weil bei ihnen nur rassenhygienische Motive in Frage kommen, die vorliegendenfalls nicht zahlreich sind. Bei den Frauen dagegen lassen sehr viele medizinische – ihren Gesundheitszustand betreffende – und soziale Gründe eine Unfruchtbarmachung als wünschenswert erscheinen. Dies erklärt auch die Tatsache, dass nicht nur bei den manifest Erbkranken solche zu verzeichnen sind.

In der Schweiz (ausgenommen im Kanton Waadt) ist die Sterilisation ungesetzlich, und letztlich entscheidet die zu sterilisierende Person, respektive auch deren Ehegatte, ob sie ausgeführt werden kann oder nicht. Das scheint logisch nicht ganz richtig, geht es doch in der Mehrzahl der Fälle darum, geistig minderwertige Personen unfruchtbar zu machen, die urteilsunfähig sind und deshalb die Tragweite ihrer Weigerung nicht zu beurteilen imstande sind. Wir erachten es jedoch als besser, von jeglicher Gewaltanwendung abzusehen; denn gerade die Sterilisation ist ein schwerer Eingriff in die persönlichen und natürlichen Rechte eines Menschen, und in der Schweiz fallen immer noch die ethischen Werte, die es zu erhalten gilt, sehr stark ins Gewicht. Die Unterbindung kann nur bei einer Ausnahme gefordert werden: wenn eine eheunfähige, geistig anormale Person heiraten will, die Bewilligung zur Ehe jedoch nicht erhält, wenn sie nicht unfruchtbar gemacht wird.

Diese Ausführungen möchten wir dahin *zusammenfassen*, dass den Präventivmassnahmen in der Jugendfürsorge nicht genug Beachtung geschenkt werden kann, damit Kinder und Jugendliche vor schlimmen Erlebnissen bewahrt werden. Dazu sollten die Eltern für ihre elterlichen Aufgaben schon vor der Geburt der Kinder, respektive deren Verwahrlosung, gewonnen werden können. Bei den Erwachsenen der vorliegenden Untersuchung (Kategorie A, Wegnahme infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) muss meistens eine Kombination der soeben aufgezählten Wege in Anwendung gebracht werden, um einigermaßen erfolgversprechend zu sein; selten genügt eine einzige Massnahme. Und dennoch erwarten wir nicht allzuviel von den Bemühungen, weil verhältnismässig sehr viele Rückfälle laufend beweisen, dass bei der Nacherziehung solch schwieriger Eltern wenig dauernde Erfolge wahrscheinlich sind. Um so mehr gilt es deshalb, die Kinder vor demselben Schicksal zu bewahren. Die Erziehungsanstrengungen bei diesen vernachlässigten, nun zu betreuenden Kindern sind in doppelter Hinsicht gross, einmal, weil die eingetretenen Schädigungen wieder gutgemacht werden müssen, und zweitens, da für diese Aufgabe nur die kurze Zeitspanne bis zur Mündigkeit zur Verfügung steht.

In den Fällen, wo die Erziehungsvernachlässigung zur Hauptsache der unverschuldeten wirtschaftlichen Not zuzuschreiben ist, sind entsprechende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Armut zu treffen, was allerdings die Umerziehung der Kinder nicht erübrigt. Selbstverschuldete Armut erheischt Massnahmen, die auf disziplinarischem Gebiet liegen.

II. Fürsorge für die vernachlässigten Kinder und Erziehung der Jugend überhaupt

Die Administrativbehörden sind gewillt, das ihnen Mögliche zu tun, um das Los der unglücklichen Jugend zu verbessern und um ihr eine gute und fruchttragende Erziehung zu sichern. Die Mitwirkung der Gerichte ist in vielen Fällen unerlässlich, wenn es darum geht, Versorgungsbeschlüsse nach Art. 284 ZGB zu bestätigen oder bei Scheidungen die Kinderzuteilungen sowie die Ausgestaltung der Verhältnisse für die Zukunft zu regeln unter eventuellem Entzug der elterlichen Gewalt.

Es scheint aber nicht unnütz zu sein, sowohl die zuständigen Behörden als auch die Gerichte, die sich mit dem Kinderschutz befassen, immer wieder zu mahnen, in vermehrtem Masse die wahren Kindesinteressen zu berücksichtigen und sich bei sämtlichen Beschlüssen und Anordnungen nur von diesem Grundsatz leiten zu lassen. Namentlich bei der Lösung der Frage der elterlichen Gewalt bei Kinderwegnahme und Scheidung ist dies vonnöten. Es erstaunt nämlich immer wieder, wie Eltern, die sich einer schweren Pflichtwidrigkeit gegenüber dem Kinde schuldig machten, die elterliche Gewalt belassen wird, obschon die Voraussetzungen nach Art. 285 ZGB gegeben wären, wahrscheinlich darum, weil ja das Kind ohnehin von zu Hause fortgenommen ist. Wie oft aber erinnern sich solche Eltern im ungeeignetsten Moment ihrer Rechte und machen sie auch geltend. Scherereien und Konflikte werden so heraufbeschworen, eine Überprüfung des Falles muss vorgenommen werden, was nicht zuletzt viel unnötige Arbeit verursacht. Versuche, den Eltern weggenommene Kinder wieder zurückzugeben, dürfen nur unternommen werden, wenn nach einer genauen Prüfung des Falles Aussichten auf Erfolg vorhanden sind.

Der Versorgung des Kindes muss grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden, hängt doch davon der Erfolg dieses grossen und verantwortungsschweren Sozialwerkes ab. Nicht nur müssen frühere Erziehungsfehler wieder gutgemacht werden, sondern darüber hinaus gilt es, dem Kinde das Vertrauen in sich selbst und die Gewissheit zu geben, dass es ein nützliches Glied der Gesellschaft sein kann, dass diese es braucht und einen ganzen Menschen will.

Schliesslich kann man sich noch fragen, ob es richtig sei, dass heute diese Kinderschutzangelegenheiten in erster Linie durch Juristen entschieden werden. Ein vermehrter Beizug von Sachverständigen (Erziehungsberater, Psychiater, Fürsorger) mit Einholen von Gutachten dürften im Interesse des Kindes nur von Nutzen sein; denn es geht darum, rechtzeitig einzugreifen und das Richtige möglichst rasch anzuordnen, und dies alles kann nicht immer nur durch Juristen, die auch noch mit andern Aufgaben belastet sind, erledigt werden.

Die Jugendfürsorge ist ein Teilgebiet der sozialen Arbeit und unseres Erachtens das wichtigste. Die Bedeutung der Jugenderziehung überhaupt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, hängt doch davon die Zukunft eines Volkes ab. Heute werden im allgemeinen grosse Anforderungen an die Leistungen Jugendlicher gestellt; in der Schule bringt man zur Hauptsache die intellektuellen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung. Der Kernpunkt der Erziehung scheint uns jedoch im Menschlichen, das heisst im sittlichen, moralischen und ethischen

Moment zu liegen. Es bildet die Voraussetzung für die entsprechende Haltung im spätern Leben. Eltern und Schule ist es anheimgestellt, durch das Beispiel und durch bewusste Förderung diese Werte im jungen Menschen auszubilden. Durch diese Seite der Erziehung wird erst das Problem der Erhaltung und Förderung der guten und gesunden Familie und des Kampfes gegen die traurigen Familienverhältnisse gelöst werden können. Nur dadurch wird es gelingen, die Mädchen und Knaben von heute zu bessern Müttern und verantwortungsbewussteren Vätern von morgen heranzubilden, sodass solche Familien, wie wir sie in unserer Untersuchung zum grössten Teil antrafen, mehr und mehr zum Verschwinden kommen.

Anhang

TABELLE I

Seite 134

Altersgliederung der Kinder
Arten der Versorgung

TABELLE II

Seite 139

Geschiedene Ehen
Doppelte Entzüge der elterlichen Gewalt
Präventivmassnahmen
Konkordatsfälle

TABELLE III

Seite 144

Scheidung der Eltern bei der Kinderwegnahme
und dabei vorgenommene doppelte Gewaltentzüge
sowie Versorgungen der Kinder

TABELLE IV

Seite 145

Internierung der Eltern bei der Kinderwegnahme
und dabei vorgenommene doppelte Gewaltentzüge sowie
Versorgungen der Kinder

Tabelle I

Kategorie A	Altersgliederung der versorgten Kinder			Versorgungsart der Kinder								Vom Total der versorgten Kinder sind					
	vorschul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1942 bis 1949	schul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1933 bis 1941	nachschul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1928 bis 1932	Privat in Familien Kinder	in %	Kinder- Waisen- heime, Sanatorien Kin- der	in %	Erziehungs- heime Kinder	in %	Heime für Schwach- sinnige Kin- der	in %	in einer Berufslehre	in einer Anstellung	verurteilt			
Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9 %)																	
I. Gruppe																	
Beide Eltern sind erziehungsunfähig																	
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i>																	
81 Fam. mit 240 Kindern ...	71	118	51	115	42	63	20	10	24	1							
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i>																	
<i>a) Internierung eines oder beider Elternteile:</i>																	
22 Fam. mit 47 Kindern	14	20	13	25	6	12	4	6	4	—							
davon:																	
beide Elternteile interniert																	
13 Fam. mit 28 Kindern																	
nur der Vater interniert:																	
9 Fam. mit 19 Kindern																	
<i>b) Scheidung der Eltern:</i>																	
48 Fam. mit 85 Kindern	20	32	33	46	6	30	3	13	14	—							
davon:																	
dem Vater zugesprochen:																	
7 Fam. mit 8 Kindern																	
der Mutter zugesprochen:																	
11 Fam. mit 17 Kindern																	
Total: 151 Fam. mit 372 Kindern	105	28,2	170	45,7	97	26,1	186	50,0	54	14,5	105	28,2	27	7,3	29	42	1
II. Gruppe																	
Nur die Mutter ist erziehungsunfähig																	
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i>																	
114 Fam. mit 288 Kindern ..	54	143	91	134	28	106	20	33	41	1							
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i>																	
Scheidung der Eltern:																	
9 Fam. mit 20 Kindern	9	9	2	9	4	7	—	—	2	—							
davon:																	
dem Vater zugesprochen:																	
4 Fam. mit 8 Kindern																	
der Mutter zugesprochen:																	
1 Fam. mit 1 Kind																	
Total: 123 Fam. mit 308 Kindern	63	20,4	152	49,5	93	30,1	143	46,4	32	10,4	113	36,7	20	6,5	35	41	1
III. Gruppe																	
Nur der Vater ist erziehungsunfähig																	
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i>																	
53 Fam. mit 111 Kindern ...	14	54	43	63	6	32	10	21	17	4							
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i>																	
<i>a) Internierung des Vaters:</i>																	
15 Fam. mit 31 Kindern	4	14	13	19	5	7	—	—	4	7	—						
<i>b) Scheidung der Eltern:</i>																	
19 Fam. mit 38 Kindern	9	18	11	15	8	12	3	5	6	—							
davon:																	
der Mutter zugesprochen:																	
13 Fam. mit 22 Kindern																	
Total: 87 Fam. mit 180 Kindern	27	15,0	86	47,8	67	37,2	97	53,9	19	10,6	51	28,3	13	7,2	30	30	4

1) 1 Epileptiker 2) 2 in der Taubstummenanstalt 3) 2 Epileptiker

Tabelle I

Kategorie A	Altersgliederung der versorgten Kinder			Versorgungsart der Kinder						Vom Total der versorgten Kinder sind							
	vorschul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1942 bis 1949	schul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1933 bis 1941	nachschul- pflichtiges Alter Jahrgänge 1928 bis 1932	Privat in Familien Kin- der in %	Kinder-, Waisen- heime, Sanatorien Kin- der in %	Erziehungs- heime Kinder in %	Heime für Schwach- sinnige Kin- der in %	in einer Beruflehre	in einer Anstellung	verurteilt							
Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9%)	%	%	%														
IV. Gruppe																	
Trunksucht der Eltern																	
<i>I. Trunksucht des Vaters:</i>																	
a) Mutter ist recht: 28 Fam. mit 48 Kindern nachträgliche Scheidung der Eltern:	2	19	32	21	.	—	—	20	.	7	.	13	12	1			
3 Fam. mit 5 Kindern ..																	
b) Mutter ist untüchtig: 21 Fam. mit 61 Kindern — Internierung: 5 Fam. mit 9 Kindern ..	4	37	29	26	.	1	.	30	.	4	.	9	14	1			
<i>II. Trunksucht der Mutter:</i>																	
1 Fam. mit 2 Kindern .. nachträgliche Scheidung der Eltern:	—	1	3	—	—	—	—	2	.	—	—	—	1	—			
1 Fam. mit 2 Kindern ..																	
<i>III. Trunksucht beider Eltern:</i>																	
6 Fam. mit 19 Kindern .. — Internierung: 2 Fam. mit 3 Kindern ..	—	9	13	10	.	—	—	5	.	4	.	4	6	1			
Total: 67 Fam. mit 149 Kindern	6	4,0	66	44,3	77	51,7	69	46,3	2	1,3	63	42,3	15	10,1	26	33	3
V. Gruppe																	
Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern																	
<i>I. Geisteskrankheit u. Schwachsinn des Vaters:</i>																	
a) Geisteskranke: 9 Fam. mit 13 Kindern .. — Internierung: 1 Fam. mit 2 Kindern ..	4	7	10	5	.	1	.	1	.	6	.	1	5	—			
b) Schwachsinnige: 4 Fam. mit 6 Kindern ..																	
<i>II. Geisteskrankheit u. Schwachsinn der Mutter:</i>																	
a) Geisteskranke: 10 Fam. mit 16 Kindern — Internierung: 13 Fam. mit 30 Kindern	9	50	36	7	.	—	—	4 ¹	.	5	.	5	13	1			
b) Schwachsinnige: 11 Fam. mit 34 Kindern — Internierung: 5 Fam. mit 10 Kindern .. — nachträgl. Scheidung der Eltern: 3 Fam. mit 5 Kindern ..	9	50	36	8	.	4	.	6 ²	.	16	.	2	8	—			
<i>III. Geisteskrankheit u. Schwachsinn beider Eltern:</i>																	
5 Fam. mit 10 Kindern .. — Internierung: 3 Fam. mit 8 Kindern ..	4	7	7	6	.	—	—	1	.	3	.	3	1	—			
Total: 64 Fam. mit 134 Kindern	17	12,7	64	47,7	53	39,6	43	32,1	10	7,4	36	26,9	45	33,6	12	28	1

1) davon 5 schwachbegabt 2) davon 3 schwachbegabt

Tabelle I

Kategorie A	Altersgliederung der versorgten Kinder			Versorgungsart der Kinder								Vom Total der versorgten Kinder sind			
	Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9%)	vorschul-pflichtiges Alter	schul-pflichtiges Alter	nachschul-pflichtiges Alter	Privat in Familien		Kinder-, Waisen-heime Sanatorien		Erziehungs-heime		Heime für Schwach-sinnige		in einer Berufslehre	in einer Anstellung	verurteilt
		Jahrgänge 1942 bis 1949	Jahrgänge 1933 bis 1941	Jahrgänge 1928 bis 1932	Kinder	in %	Kin-der	in %	Kin-der	in %	Kin-der	in %			
VI. Gruppe		%	%	%											
Uneheliche Mutterschaft															
<i>I. Geistig krankhafte Mütter:</i>															
<i>a) Schwachsinnige:</i>															
37 mit 46 Kindern (davon 2 Blutschandekinder)	19	.	20	.	7	.	28	.	6	.	6	.	6	.	1 3 1
<i>b) Geistesranke:</i>															
10 mit 12 Kindern	4	.	3	.	5	.	5	.	2	.	4	.	1	.	2 1 1
Total: 47 a. e. Mütter mit 58 Kindern															
<i>II. Geistig nicht abnorme Mütter:</i>															
<i>a) Vaterschaft nicht festgestellt (63,3 %):</i>															
1. Mütter blieben ledig:															
77 mit 93 Kindern	24	.	38	.	31	.	62	.	12	.	14	.	5	.	11 17 —
2. Mütter heirateten später:															
68 mit 75 Kindern	12	.	43	.	20	.	48	.	—	—	20	.	7	.	9 4 —
<i>b) Vaterschaft festgestellt (36,7 %):</i>															
1. nach einfacher Vaterschaftsklage:															
52 (57 Väter) mit 62 Kindern	33	.	26	.	3	.	37	.	12	.	9	.	4	.	— 1 —
2. anerkannt und mit Standesfolgen zugesprochen:															
29 mit 32 Kindern	2	.	19	.	11	.	24	.	1	.	6	.	1	.	9 2 —
3. Blutschandekinder:															
3 mit 3 Kindern	1	.	1	.	1	.	—	—	1	.	—	—	2	.	— 1 —
Total: 229 a. e. Mütter mit 265 Kind.															
Total: I. und II.: 276 a. e. Mütter mit 323 Kindern	95	29,4	150	46,5	78	24,1	204	63,2	34	10,5	59	18,3	26	8,0	32 29 2

Kategorie B	Altersgliederung der versorgten Kinder			Versorgungsart der Kinder								Vom Total der versorgten Kinder sind		
	vorschulpflichtiges Alter Jahrgänge 1942 bis 1949	schulpflichtiges Alter Jahrgänge 1933 bis 1941	nachschulpflichtiges Alter Jahrgänge 1928 bis 1932	Privat in Familien		Kinder-, Waisenheime, Sanatorien		Erziehungsheime		Heime für Schwachsinnige		in einer Berufslehre	in einer Anstellung	verurteilt
				Kinder	in %	Kinder	in %	Kinder	in %	Kinder	in %			
Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände 285 untersuchte Familien (27%) mit 440 versorgten Kindern (23,1%)														
I. Gruppe Freiwillige Placierung durch die Eltern 13 Fam. mit 18 Kindern	8	5	5	11	61,1	3	16,7	4	22,2	—	—	2	2	—
II. Gruppe Beide Eltern sind berufstätig 8 Fam. mit 16 Kindern	5	7	4	12	75,0	1	6,3	3	18,7	—	—	3	—	—
III. Gruppe Tod der Eltern <i>I. Tod des Vaters:</i> 39 Fam. mit 71 Kindern a) nicht an Tuberkulose gestorben: 25 Fam. mit 46 Kindern Mutter geht verdienen ... Mutter ist zu Hause	3	8	16	22	—	—	4	—	1	—	10	5	—	
— Rückwanderung in die Schweiz: 7 Fam. mit 11 Kindern	1	5	13	10	—	—	8	—	1	—	7	2	—	
b) an Tuberkulose gestorben: 7 Fam. mit 14 Kindern	1	1	9	2	1	8	—	—	—	—	5	2	1	
<i>II. Tod der Mutter:</i> 33 Fam. mit 60 Kindern a) nicht an Tuberkulose gestorben: 18 Fam. mit 33 Kindern ... — Rückwanderung in die Schweiz: 5 Fam. mit 12 Kindern	2	7	5	10	1	3	—	—	—	—	2	2	—	
b) an Tuberkulose gestorben: 10 Fam. mit 15 Kindern ...	1	10	22	22	—	10	—	1	—	10	8	1		
<i>III. Tod beider Eltern:</i> 4 Fam. mit 7 Kindern	3	4	5	9	2	—	—	1	—	3	2	—		
Total: 76 Fam. mit 138 Kindern	3	9	3	6	3	6	—	—	—	2	1	—		
	2	2	3	5	—	2	—	—	—	2	1	—		
	16	46	76	86	62,3	7	5,0	41	29,7	4	3,0	41	23	2
IV. Gruppe Krankheit der Eltern <i>I. Krankheit der Mutter:</i> 30 Fam. mit 47 Kindern a) nicht an Tuberkulose erkrankt: 18 Fam. mit 32 Kindern ...	5	15	12	11	3	14	—	—	—	—	4	5	3	
b) an Tuberkulose erkrankt: 12 Fam. mit 15 Kindern ...	2	7	6	8	—	7	—	—	—	—	4	2	—	
<i>II. Krankheit des Vaters:</i> 5 Fam. mit 10 Kindern a) nicht an Tuberkulose erkrankt: 1 Fam. mit 3 Kindern	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) an Tuberkulose erkrankt: 4 Fam. mit 7 Kindern	2	4	1	3	1	3	—	—	—	—	—	1	—	
Total: 35 Fam. mit 57 Kindern	12	26	19	25	38,6	4	12,3	24	42,1	4	7,0	8	8	3

Kategorie B	Altersgliederung der versorgten Kinder						Versorgungsart der Kinder						Vom Total der versorgten Kinder sind					
	vorschulpflichtiges Alter		schulpflichtiges Alter		nachschulpflichtiges Alter		Privat in Familien		Kinder-, Waisenheime, Sanatorien		Erziehungsheime		Heime für Schwachsinnige		in einer Berufslehre	in einer Anstellung	verurteilt	
	Jahrgänge 1942 bis 1948	Jahrgänge 1933 bis 1941	Jahrgänge 1928 bis 1932	Kinder	in %	Kinder	in %	Kinder	in %	Kinder	in %	in einer Berufslehre	in einer Anstellung	verurteilt				
Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände 285 untersuchte Familien (27%) mit 440 versorgten Kindern (23,1%)		%		%		%												
V. Gruppe																		
Heimkehr aus dem Ausland																		
<i>I. Aus Deutschland:</i>																		
a) Beide Eltern leben noch: 23 Fam. mit 38 Kindern ...	6	.	19	.	13	.	18	.	5	.	12	.	3	.	6	2	2	
b) nur ein Elternteil lebt noch: 7 Fam. mit 10 Kindern	—	—	2	.	8	.	4	.	—	—	6	.	—	—	3	2	2	
<i>II. Aus Frankreich:</i>																		
7 Fam. mit 10 Kindern	2	.	1	.	7	.	8	.	2	.	—	—	—	—	3	4	—	
<i>III. Aus den übrigen Ländern:</i>																		
9 Fam. mit 13 Kindern	—	—	9	.	4	.	9	.	1	.	3	.	—	—	2	2	—	
Total: 46 Fam. mit 71 Kindern	8	11,3	31	43,7	32	45,0	39	54,9	8	11,3	21	29,6	3	4,2	14	10	4	
VI. Gruppe																		
Scheidung der Eltern																		
13 Fam. mit 28 Kindern	10	35,7	6	21,4	12	42,9	9	32,2	8	28,6	8	28,6	3	10,6	5	5	—	
VII. Gruppe																		
Uneheliche Geburt																		
<i>I. Vaterschaft nicht festgestellt:</i>																		
24 a. e. Mütter mit 26 Kindern	7	.	10	.	9	.	12	.	5	.	9	.	—	—	6	3	—	
<i>II. Vaterschaft festgestellt:</i>																		
a) nach einfacher Vaterschaftsklage: 16 a. e. Mütter mit 21 Kindern	13	.	5	.	3	.	13	.	6	.	2	.	—	—	1	1	—	
b) anerkannt und mit Standesfolgen zugesprochen: 4 a. e. Mütter mit 4 Kindern	—	—	2	.	2	.	3	.	—	—	1	.	—	—	—	2	—	
Total: 44 a. e. Mütter mit 51 Kindern	20	39,2	17	33,3	14	27,5	28	54,9	11	21,6	12	23,5	—	—	7	6	—	
VIII. Gruppe																		
Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes																		
<i>I. Physisch kranke Kinder:</i>																		
11 Fam. mit 11 Kindern	3	.	3	.	5	.	4	.	1)	7	.	—	—	—	—	3	2	—
<i>II. Psychisch kranke Kinder:</i>																		
a) Schwachsinnige: 20 Fam. mit 21 Kindern ...	3	.	14	.	4	.	1	.	—	—	7	.	13	.	—	1	—	
b) Epileptische: 4 Fam. mit 5 Kindern	—	—	2	.	3	.	—	—	—	—	—	—	5	.	—	—	—	
<i>III. Schwererziehbare Kinder:</i>																		
10 Fam. mit 18 Kindern	—	—	10	.	8	.	1	.	—	—	16	.	1	.	1	1	—	
<i>IV. Vom Jugendanwalt verurteilte Jugendliche:</i>																		
5 Fam. mit 6 Kindern	—	—	4	.	2	.	—	—	—	—	6	.	—	—	1	—	6	
Total: 50 Fam. mit 61 Kindern	6	9,8	33	54,1	22	36,1	6	9,8	7	11,5	29	47,6	19	31,1	5	4	6	

1) im Sanatorium

Kategorie A: Total	Davon										
	Geschiedene Ehen Von den in der Textspalte aufgef. Fällen sind geschiedene Ehen		Entzug der elterlichen Gewalt Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen				Präventivmassnahmen Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurden die Mütter sterilisiert		Konkordatsfälle Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen unterliegen den Konkordatsbestimmungen		
	Anzahl	in %	Fam.	in %	bev. Kinder	in %	Fälle	Jahre, in denen die Operationen vorgenommen wurden	Fam.	versorgte Kinder pro Familie	Konkordatskantone
Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9%)											
I. Gruppe											
Beide Eltern sind erziehungsunfähig											
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i> 81 Fam. mit 240 Kindern ..	26	.	38	.	124	.	7	1935, 1936, 1939	8 4 5 4 2 2 1 1	1,1,1,2,3,3,4, 2,2,3,4,5 1,1,4,5 2,6 1,5	Zürich Solothurn Basel-Stadt Baselland Aargau Luzern Schaffh.
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i>											
<i>a) Internierung eines oder beider Elternteile:</i> 22 Fam. mit 47 Kindern beide Elternteile interniert: 13 Fam. mit 28 Kindern nur der Vater interniert: 9 Fam. mit 19 Kindern	2 3	.	4 5	.	10 10	.	2 1	1946, 1949 1935	2 1	1,2 3	Basel-Stadt Solothurn
<i>b) Scheidung der Eltern:</i> 48 Fam. mit 85 Kindern .. davon: dem Vater zugesprochen 7 Fam. mit 8 Kindern .. der Mutter zugesprochen 11 Fam. mit 17 Kindern	48	.	30	.	60	.	3	1934, 1938, 1945	6 3 2 1 1	1,1,1,2,2,3 2,2,3 1,3 1 1	Zürich Basel-Stadt Aargau Solothurn Luzern
Total: 151 Fam. mit 372 Kindern	79	52,3	77	51,0	204	54,8	13	8,6 %	39	96	
II. Gruppe											
Nur die Mutter ist erziehungsunfähig											
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i> 114 Fam. mit 288 Kindern ..	19	.	25	.	71	.	4	1939, 1939, 1946, 1948	14 6 4 4 3 1 1	1,1,1,1,1,1,1, 1,2,2,2,2,4,7 1,1,5,5,7,8 1,1,2,5 1,2,3,6 1,1,5	Zürich Aargau Solothurn Baselland Schaffh. Basel-Stadt Luzern
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i> Scheidung der Eltern: 9 Fam. mit 20 Kindern .. davon: dem Vater zugesprochen: 4 Familien mit 8 Kindern der Mutter zugesprochen: 1 Fam. mit 1 Kind	9	.	4	.	11	.	1	1946	3 1 1 1	1,1,5 2 1 4	Schaffh. Basel-Stadt Luzern Zürich Schaffh.
Total: 123 Fam. mit 308 Kindern	28	22,8	29	23,6	82	26,6	5	4,0 %	35	94	
III. Gruppe											
Nur der Vater ist erziehungsunfähig											
<i>I. Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst:</i> 53 Fam. mit 111 Kindern ..	16	.	14	.	33	.	4	1938, 1939, 1940, 1942	6 3 2 1 1 1	1,1,1,1,2,2 1,1,2 1,4 1 2 3	Zürich Luzern Basel-Stadt Graub. Solothurn Aargau
<i>II. Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst:</i>											
<i>a) Internierung des Vaters:</i> 15 Fam. mit 31 Kindern ..	5	.	2	.	2	.	2	1936, 1948	1	2	Zürich
<i>b) Scheidung der Eltern:</i> 19 Fam. mit 38 Kindern .. davon: der Mutter zugesprochen 13 Fam. mit 22 Kindern	19	.	6	.	16	.	1	1940	3 1	1,1,3 4	Zürich Solothurn
Total: 87 Fam. mit 180 Kindern	40	46,0	22	25,3	51	28,3	7	8,0 %	19	34	

Kategorie A: Total	Davon										
	Geschiedene Ehen Von den in der Textspalte aufgef. Fällen sind geschied. Ehen		Entzug der elterlichen Gewalt Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen				Präventivmassnahmen Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurden die Mütter sterilisiert		Konkordatsfälle Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen unterliegen den Konkordatsbestimmungen		
	Anzahl	in %	Fam.	in %	bev. Kinder	in %	Fälle	Jahre, in denen die Operationen vorgenommen wurden	Fam.	versorgte Kinder pro Familie	Konkordatskantone
Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9%)											
IV. Gruppe											
Trunksucht der Eltern											
<i>I. Trunksucht des Vaters:</i>											
a) Mutter ist recht: 28 Fam. mit 48 Kindern – mit nachträgl. Scheidung:	3	.	1	.	1	.			3 2 1 1	1,2,4 1,2 2 2	Zürich Solothurn Basel-Stadt Aargau
3 Fam. mit 5 Kindern ..	3	.							1	2	
b) Mutter ist untüchtig: 21 Fam. mit 61 Kindern – Internierung: 5 Fam. mit 9 Kindern ..	5	.	12	.	40	.	5	1933,1935 1937,1938 1943	1 1 1	2 6 1	Zürich Baselland Luzern
<i>II. Trunksucht der Mutter:</i>											
1 Fam. mit 2 Kindern – mit nachträgl. Scheidung:											
1 Fam. mit 2 Kindern	1	.									
<i>III. Trunksucht beider Eltern:</i>											
6 Fam. mit 19 Kindern ... – Internierung:	1	.	2	.	4	.	1	1939	1	3	Aargau
2 Fam. mit 3 Kindern	1	.	1	.	1	.					
Total: 67 Fam. mit 149 Kindern	14	20,9	19	28,4	52	34,9	6	= 8,9 %	11	26	
V. Gruppe											
Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern											
<i>I. Geisteskrankheit u. Schwachsinn des Vaters:</i>											
a) Geisteskranke: 9 Fam. mit 13 Kindern . – Internierung: 1 Fam. mit 2 Kindern ..	2	.	1	.	1	.					
1 Fam. mit 2 Kindern ..	1	.	1	.	2	.			1	3	Basel-Stadt
b) Schwachsinnige: 4 Fam. mit 6 Kindern ..	2	.	1	.	3	.					
<i>II. Geisteskrankheit u. Schwachsinn der Mutter:</i>											
a) Geisteskranke: 10 Fam. mit 16 Kindern – Internierung: 13 Fam. mit 30 Kindern ..	2	.	1	.	1	.					
13 Fam. mit 30 Kindern ..	2	.	5	.	11	.					
b) Schwachsinnige: 11 Fam. mit 34 Kindern – Internierung: 5 Fam. mit 10 Kindern .. – mit nachträgl. Scheidung: 3 Fam. mit 5 Kindern ...							8	1933,1934, 1934,1937, 1938,1939 1942,1945	5 3 2 1 1	1,1,1,2,4 1,1,4 2,3 3 12	Solothurn Zürich Aargau Baselland Schwyz
<i>III. Geisteskrankheit u. Schwachsinn beider Eltern:</i>											
5 Fam. mit 10 Kindern ... – Internierung:	2	.	2	.	5	.			1	2	Zürich
3 Fam. mit 8 Kindern									1	3	Luzern
Total: 64 Fam. mit 134 Kindern	16	25,0	15	23,4	30	22,4	8	= 12,5 %	15	43	

Kategorie A: Total	Davon				
	Präventivmassnahmen		Konkordatsfälle		
	Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurden die Mütter sterilisiert		Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen unterliegen den Konkordatsbestimmungen		
Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern 768 untersuchte Familien (73%) mit 1466 versorgten Kindern (76,9%)	Fälle	Jahre, in denen die Operationen vorgenommen wurden	Familien	versorgte Kinder pro Familie	Konkordatskantone
VI. Gruppe					
Uneheliche Mutterschaft					
<i>I. Geistig krankhafte Mütter:</i>					
a) Schwachsinnige	17	{ 1934, 1935, 1938, 1938, 1940, 1940, 1942, 1943, 1942, 1943, 1944, 1944, 1944, 1945, 1946, 1948, 1949	{ 2 1	{ 1, 1 1	Aargau Luzern
37 mit 46 Kindern (davon 2 Blutschandekinder)					
b) Geisteskranke	2	1947, 1948	—	—	
10 mit 12 Kindern					
Total: 47 a. e. Mütter mit 58 Kindern	19 = 40,4 %		3	3	
<i>II. Geistig nicht abnorme a. e. Mütter:</i>					
a) Vaterschaft nicht festgestellt (63,3 %)					
1. Mütter blieben ledig	4	1938, 1940, 1940, 1948	{ 5 2 2 1 1 1	{ 2, 1, 1, 1, 1 1, 1 1, 1 1 1 1	Zürich Solothurn Tessin Baselland Luzern Graubünden
77 mit 93 Kindern					
2. Mütter heirateten später . .	1	1936	{ 3 2 1 1 1 1	{ 1, 1, 1 1, 2 1 1 1 1	Zürich Solothurn Aargau Luzern Tessin Schaffhausen
68 mit 75 Kindern					
b) Vaterschaft festgestellt (36,7 %)					
1. nacheinfacher Vaterschafts- klage	—	—	{ 3 3 1 1 1	{ 1, 1, 1 1, 1, 3 1 1 1	Zürich Basel-Stadt Aargau Solothurn Schwyz
52 (57 Väter) mit 62 Kindern					
2. anerkannt und mit Stan- desfolgen zugesprochen . .	—	—	3	1, 1, 1	Zürich
29 mit 32 Kindern					
3. Blutschandekinder	—	—	1	1	Zürich
3 mit 3 Kindern					
Total: 229 a. e. Mütter m. 265 Kindern	5 = 2,2 %		34	38	
Total: I. und II.: 276 a. e. Mütter mit 323 Kindern	24 = 8,7 %		37	41	

Kategorie B: Total	Davon								
	Geschiedene Ehen		Entzug der elterlichen Gewalt				Konkordatsfälle		
	Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen sind gesch. Ehen		Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen				Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen unterliegen den Konkordatsbestimmungen		
Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände 285 untersuchte Familien (27%) mit 440 versorgten Kindern (23,1%)	Anzahl	in %	Familien	in %	bev. Kinder	in %	Familien	versorgte Kinder pro Familie	Konkordatskantone
I. Gruppe									
Freiwillige Placierung durch die Eltern									
13 Fam. mit 18 Kindern	1	7,7	1	7,7	2	11,1	{ 1 1	1 1	Zürich Baselland
II. Gruppe									
Beide Eltern sind berufstätig									
8 Fam. mit 16 Kindern	1	12,5	—	—	—	—	1	3	Solothurn
III. Gruppe									
Tod der Eltern									
<i>I. Tod des Vaters:</i>									
39 Fam. mit 71 Kindern									
a) nicht an Tuberkulose gest.							{ 1 1	1 2	Zürich Solothurn
25 Fam. mit 46 Kindern									
– Rückwanderung in die Schweiz							1	2	Solothurn
7 Fam. mit 11 Kindern									
b) an Tuberkulose gestorben							{ 1 1	1 1	Solothurn Luzern
7 Fam. mit 14 Kindern									
<i>II. Tod der Mutter:</i>									
33 Fam. mit 60 Kindern									
a) nicht an Tuberkulose gest.							{ 1 1	3 1	Zürich Aargau
18 Fam. mit 33 Kindern									
– Rückwanderung in die Schweiz							—		
5 Fam. mit 12 Kindern									
b) an Tuberkulose gestorben							—		
10 Fam. mit 15 Kindern									
<i>III. Tod beider Eltern:</i>									
4 Fam. mit 7 Kindern							—		
Total: 76 Fam. mit 138 Kindern	—	—	—	—	—	—	7	11	
IV. Gruppe									
Krankheit der Eltern									
<i>I. Krankheit der Mutter:</i>									
30 Fam. mit 47 Kindern									
a) nicht an Tuberkulose erkrankt	1	.	1	.	2	.	{ 5 3 1	1, 1, 1, 1, 5 1, 1, 2 1	Luzern Aargau Solothurn
18 Fam. mit 32 Kindern									
b) an Tuberkulose erkrankt	—	—	—	—	—	—	1	1	Solothurn
12 Fam. mit 15 Kindern									
<i>II. Krankheit des Vaters:</i>									
5 Fam. mit 10 Kindern									
a) nicht an Tuberkulose erkrankt	—	—	—	—	—	—	—		
1 Fam. mit 3 Kindern									
b) an Tuberkulose erkrankt	2	.	—	—	—	—	1	1	Basel-Stadt
4 Fam. mit 7 Kindern									
Total: 35 Fam. mit 57 Kindern	3	8,6	1	2,9	2	3,5	11	16	

Kategorie B: Total	Davon				
	Geschiedene Ehen		Konkordatsfälle		
	Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen sind geschiedene Ehen		Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen unterliegen den Konkordatsbestimmungen		
Wegnahme der Kinder infolge äusserer Umstände 285 untersuchte Familien (37%) mit 440 versorgten Kindern (23,1%)	Anzahl	in %	Familien	versorgte Kinder pro Familie	Konkordatskantone
V. Gruppe					
Heimkehr aus dem Ausland					
<i>I. Aus Deutschland:</i>					
a) beide Eltern leben noch: 23 Fam. mit 38 Kindern ...	2	.	{ 2	1, 1	Baselland
b) nur ein Elternteil lebt noch: 7 Fam. mit 10 Kindern	—	—	{ 2	1, 3	Basel-Stadt
			1	1	Basel-Stadt
<i>II. Aus Frankreich:</i>					
7 Fam. mit 10 Kindern	—	—	—	—	
<i>III. Aus den übrigen Ländern:</i>					
9 Fam. mit 13 Kindern	—	—	1	4	Zürich
Total: 46 Fam. mit 71 Kindern	2	4,3	6	11	
VI. Gruppe					
Scheidung der Eltern					
13 Fam. mit 28 Kindern	13	100,0	{ 2	1, 2	Zürich
			1	2	Schaffhausen
VII. Gruppe					
Uneheliche Geburt					
<i>I. Vaterschaft nicht festgestellt:</i>					
24 a. e. Mütter mit 26 Kindern			{ 1	1	Aargau
			{ 1	2	Basel-Stadt
			{ 1	1	Luzern
			{ 1	1	Tessin
<i>II. Vaterschaft festgestellt:</i>					
a) nach einfacher Vaterschafts- klage:			{ 1	1	Aargau
16 a. e. Mütter mit 21 Kindern			{ 1	1	Luzern
b) anerkannt und mit Standes- folgen zugesprochen:			{ 1	1	Zürich
4 a. e. Mütter mit 4 Kindern			—	—	
Total: 44 a. e. Mütter mit 51 Kindern	—	—	7	8	
VIII. Gruppe					
Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes					
<i>I. Physisch kranke Kinder:</i>					
11 Fam. mit 11 Kindern	—	—	1	1	Luzern
<i>II. Psychisch kranke Kinder:</i>					
a) Schwachsinnige:			{ 2	1, 1	Zürich
20 Fam. mit 21 Kindern ...	1	.	{ 1	1	Basel-Stadt
b) Epileptische:			{ 1	1	Luzern
4 Fam. mit 5 Kindern	1	.	1	1	
<i>III. Schwererziehbare Kinder:</i>					
10 Fam. mit 18 Kindern	—	—	{ 1	4	Schwyz
			{ 1	2	Zürich
<i>IV. Vom Jugendanwalt verurteilte Jugendliche:</i>					
5 Fam. mit 6 Kindern	—	—	1	1	Solothurn
Total: 50 Fam. mit 61 Kindern	2	4,0	8	12	

82 Scheidungsfälle aus Kategorie A (Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) mit 153 versorgten Kindern	Scheidungsfälle Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wur- den die Eltern bei der Kin- derwegnahme geschieden		Doppelte Entzüge der elterlichen Gewalt Vom Total der in der Text- spalte aufgeführten doppel- ten Gewaltentzüge entfal- len auf die Scheidungsfälle		Versorgungsart der Kinder Die in Spalte 3 aufgeführten Kinder wurden wie folgt versorgt								Von den Fällen in Spalten 9-16 (= 100%) entfallen auf Versorgungsarten							
	Fami- lien	in %	ver- sorgte Kinder	in %	Fami- lien	in %	ver- sorgte Kinder	zu Privaten	in Kinder-, Waisenheime und Sanatorien	in Erziehungs- heime	in Heime für Schwach- sinnige	bei Pri- va- ten	in Kin- der- heimen	in Heimen für Schwach- sinnige						
								Anzahl der Fälle der Text- spalte	in % al- ler Fälle der Text- spalte	Anzahl der Fälle der Text- spalte	in % al- ler Fälle der Text- spalte	Anzahl der Fälle der Text- spalte	in % al- ler Fälle der Text- spalte	%	%					
I. Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Beide Eltern sind erziehungsunfähig Total 151 Familien mit 372 Kindern davon wurden im gesamten 77 Elternpaaren über 204 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	48	31,8	85	22,8	—	—	—	—	46	12,4	6	1,6	30	8,1	3	0,8	54,1	7,1	35,3	3,5
II. Gruppe Nur die Mutter ist erziehungsunfähig Total 123 Familien mit 308 Kindern davon wurden im gesamten 29 Elternpaaren über 82 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	9	7,3	20	6,5	—	—	—	—	9	2,9	4	1,3	7	2,3	—	—	45,0	20,0	35,0	—
III. Gruppe Nur der Vater ist erziehungsunfähig Total 87 Familien mit 180 Kindern davon wurden im gesamten 22 Elternpaaren über 51 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	19	21,8	38	21,1	—	—	—	—	15	8,3	8	4,4	12	6,7	3	1,7	39,5	21,1	31,5	7,9
IV. Gruppe Trunksucht der Eltern Total 67 Familien mit 149 Kindern davon wurden im gesamten 19 Elternpaaren über 52 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	4	6,0	7	4,7	—	—	—	—	4	2,7	1	6,7	2	13,4	—	—	57,1	14,3	28,6	—
V. Gruppe Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern Total 64 Familien mit 134 Kindern davon wurden im gesamten 15 Elternpaaren über 30 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	3	4,7	5	3,7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0,7	4	3,0	—	—	20,0	80,0
Total: 492 Familien mit 1143 Kindern	82	16,7	153	13,4	—	—	—	—	74	6,5	19	1,7	52	4,5	10	0,9	47,7	12,3	33,6	6,4
Total der doppelten Gewaltentzüge: 162 Familien mit 419 Kindern ..	—	—	—	—	42	25,9	91	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

66 Internierungsfälle aus Kategorie A (Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) mit 140 versorgten Kindern	Internierungsfälle Von den in der Textspalte aufgeführten Fällen wurden bei der Kinderwegnahme ein oder beide Elternteile interniert			Doppelte Entzüge der elterlichen Gewalt Vom Total der in der Textspalte aufgeführten doppelten Gewaltentzüge entfallen auf Internierungsfälle der Eltern			Versorgungart der Kinder Die in Spalte 3 aufgeführten Kinder wurden wie folgt versorgt								Von den Fällen in Spalten 9-16 (= 100%) entfallen auf Versorgungen					
	Familien	in %	versorgte Kinder	Familien	in %	versorgte Kinder	Zu Privaten	In Kinder-, Waisenheime und Sanatorien		In Erziehungsheimen		In Heime für Schwachsinnige		bei Privaten	in Kinderheimen	in Erziehungsheimen	in Heimen für Schwachsinnige			
	Anzahl	in % der Textspalte	Anzahl	Anzahl	in % der Textspalte	Anzahl	Anzahl	in % der Textspalte	Anzahl	in % der Textspalte	Anzahl	in % der Textspalte	Anzahl	in % der Textspalte	%	%	%	%		
I. Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Beide Eltern sind erziehungsunfähig Total 151 Familien mit 372 Kindern davon wurden im gesamten 77 Elternpaaren über 204 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	22	14,6	47	12,6	—	—	—	—	25	6,7	6	1,6	12	3,2	4	1,1	53,2	12,8	25,5	8,5
II. Gruppe Nur die Mutter ist erziehungsunfähig Total 123 Familien mit 308 Kindern davon wurden im gesamten 29 Elternpaaren über 82 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	—	—	—	—	9	11,7	20	9,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Gruppe Nur der Vater ist erziehungsunfähig Total 87 Familien mit 180 Kindern davon wurden im gesamten 22 Elternpaaren über 51 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	15	17,2	31	17,2	—	—	—	—	19	10,6	5	2,8	7	3,9	—	—	61,3	16,1	22,6	—
IV. Gruppe Trunksucht der Eltern Total 67 Familien mit 149 Kindern davon wurden im gesamten 19 Elternpaaren über 52 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	7	10,4	12	8,1	—	—	—	—	8	5,4	—	—	4	2,7	—	—	66,7	—	33,3	—
V. Gruppe Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern Total 64 Familien mit 134 Kindern davon wurden im gesamten 15 Elternpaaren über 30 versorgte Kinder die Gewalt entzogen	22	34,4	50	37,3	—	—	—	—	17	12,7	2	14,9	21	15,7	10	7,5	34,0	4,0	42,0	20,0
Total: 492 Fam. mit 1143 Kindern Total der doppelten Gewaltentzüge: 162 Familien mit 419 Kindern . . .	66	13,4	140	12,2	—	—	—	—	69	60,4	13	11,4	44	38,5	14	12,2	49,3	9,3	31,4	10,0
	—	—	—	—	22	13,6	44	10,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quellenangabe

a) Literatur

- Aichhorn A.*: Verwahrloste Jugend, Wien 1931.
- Antenen Helene*: Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege, Bern 1929.
- Baumgartner Otto*: Ursachen der Schwererziehbarkeit, Aarau 1942.
- Bleuler Eugen*: Lehrbuch der Psychiatrie, 5. Aufl., Berlin 1930.
- Binder Hans*: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941.
- Alkoholiker und ihre fürsorgerische Behandlung. Separatabdruck aus „Der Fürsorger“, Heft 1/2, Zürich 1947.
- Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht. Sonderabdruck aus „Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, 86. Jahrg., Heft 8, Zürich, August 1947.
- Bindschedler Olga*: Die elterlichen Vermögensrechte in rechtsvergleichender Darstellung, Zürich 1914.
- Blumenstein Ernst*: System des Steuerrechts, Zürich 1945.
- Braun F.*: Die Epilepsie. In: Zurukzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses. Basel 1938.
- Briner Luise*: Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Weinfelden 1925.
- Brugger C.*: Erbkrankheiten und ihre Bekämpfung, Erlenbach-Zürich 1939.
- Brüschweiler Carl*: Bevölkerungsentwicklung und Strukturwandlungen nach Heimatgruppen in den Kantonen, von 1850 bis 1941, Bern 1948.
- v. Dach Rudolf*: Die Statistik der Armutsursachen im Kanton Bern, Bern 1946.
- Düby Oskar*: Das Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen.
1. Ergänzungsausgabe, Zürich 1932.
2. Ergänzungsausgabe, Zürich 1935.
- Dukor Benno*: Das schweizerische Eheverbot für Urteilsunfähige und Geisteskranke, Zürich 1939.
- Ausgewählte, kritisch besprochene Beispiele zum Eheverbot der Geisteskranken, Zürich 1940.
- Egeler Ernst*: Bemerkungen zum Bau von Anstalten für Schwererziehbare. In: „Werk“, Schweiz. Monatsschrift für Architektur, Kunst und künstlerisches Gewerbe, 36. Jahrg., Oktober 1949.
- Egger August*: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das Familienrecht, Zürich 1943.
- Essen-Möller Erik*: Untersuchungen über die Fruchtbarkeit gewisser Gruppen von Geisteskranken, Lund 1935.
- Feld W.*: Zum Ausbau der schweizerischen Armenfinanzstatistik. In: Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft, 1925.
- Fell-Doriot Jeanne*: La statistique au service des œuvres sociales. Les causes du paupérisme dans le Jura, Berne 1947.
- Fleiner Fritz*: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 4. Aufl., Tübingen 1919, und 7. Aufl., Tübingen 1922.
- Flückiger Paul*: Bernisches Armen- und Niederlassungswesen, Bern 1942.
- Die burgerliche Armenpflege im Kanton Bern, Bern 1920.
- Freudiger H.*: Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern, Burgdorf 1926.
- Frey Hans*: Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht, Zürich 1948.
- Gander Hulda*: Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz, Bern 1937.
- Geiser Karl*: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, Bern 1894.
- Glattfelder Hans*: Die Trinkerfamilie im Zivilrecht. Rechtsvergleichende Untersuchung, Zürich 1935.

- Grob Hans*: Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern, Zürich 1912.
 — Kinderschutz. Postulate betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1909.
- Gubler Eduard*: Interkantonales Armenrecht, Zürich 1917.
- Guggisberg Hans*: Die Aufgabe der Gynäkologie in der Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: Zurukzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938.
- Guhl Theo*: Das Schweizerische Obligationenrecht, 3. Aufl., Zürich 1944.
- Haffter Carl*: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern 1948.
- Hafer Ernst*: Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechtes. Allg. Teil, 2. Aufl., Bern 1946.
- Handwörterbuch* der Staatswissenschaften, IV. Band, Jena 1923.
- Hauser Emil*: Das Verhältnis der vormundschaftsrechtlichen zur armenrechtlichen Hilfe. Separatabdruck aus der „Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege“, Zürich 1923.
- Hess Max*: Notwendigkeit und Grundlagen eines gesetzlichen Pflegekinderschutzes. Sonderabdruck aus dem „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ Nr. 13/14, Jahrg. 1947, Zürich.
- Hetzer Hildegard*: Kindheit und Armut, Psychologische Methoden in Armutsforschung und Armutsbekämpfung, 2. Aufl., Leipzig 1937.
 — Die Entwicklung des Kindes in der Anstalt. In: „Handbuch der pädagogischen Milieukunde“, herausgegeben von Ad. Busemann, Halle (Saale) 1932.
- Heymann Karl*: Erziehung als Friedensweg, Zürich 1945.
 — Entwurzelte und disharmonische Kinder, Basel 1946.
- Hörni Margrit*: Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem ausserehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung, Aarau 1943.
- Honegger Alfred*: Das Recht der örtlichen Armenpflege in der Schweiz, Wald 1931.
- Huber Fritz*: Das Pflegekind, Basel 1944.
- Jellinek G.*: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905.
- Jud Gertrud*: Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen, Berlin 1923.
- Jugendfürsorge, Die*, im Kanton Bern: Bericht über den I. kantonal-bernischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21. bis 23. September 1925 in Bern, Bern 1926.
- Jugendfürsorge*: Bericht über den Kurs für Jugendfürsorge, Ende April 1918, Bern 1918.
- Kistler Paul*: Ehescheidung und Kinderschicksal. Sonderabdruck aus der Frauenzeitung „Berna“, Vortrag vom 9. Februar 1937, Bern 1937.
- Kupper Erwin*: Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse, Bern 1934.
- Landolt Alice*: Der Einfluss der Ehescheidung auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern im schweizerischen Recht, Affoltern a. A. 1925.
- Lange J. und Exner F.*: Die beiden Grundbegriffe der Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Nr. 27, 1936.
- Lauener Paul*: Dringliche Aufgaben der Jugendfürsorge, Bern 1919.
- Leuenberger Jakob*: Erfahrungen in der bernischen Jugendrechtspflege. In: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 48. Jahrg.
 — Amtsvormundschaft und Jugendfürsorge, Bern 1916.
 — Die Amtsvormundschaft im Kanton Bern, Spiez 1918.
 — Die öffentliche und die private Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern 1926.
 — Der Rechtsschutz des Kindes und der Familie, nach dem ZGB und den bernischen Gesetzen, Bern 1926.
 — Die Frau in der bernischen Armen- und Vormundschaftspflege, Bern 1927.
 — Erfahrungen in der Familien- und Jugendfürsorge, Bern 1933.
- Lobsiger Ernst*: Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, Thun 1939.
- Maier Hans W.*: Die Gruppe der Schizophrenen. In: Zurukzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938.
- Marbach Fritz*: Beitrag zur Frage des existenzminimalen Bedarfes. Sonderheft 44 der „Volkswirtschaft“, Bern 1943.
 — Theorie des Mittelstandes, Bern 1942.
- Markus Annie Madeleine*: Die Pflegekindschaft. Eine rechtsvergleichende Studie, Bellinzona 1945.
- Mayer Otto*: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, Leipzig 1896.
- Montalta Eduard*: Jugendverwahrlosung, Zug 1939.
- Moor Paul*: Umwelt, Mitwelt, Heimat, Hausen a. A. 1947.
- Müller Hulda*: Das staatliche Eingreifen in die Elternrechte zum Schutze der Person des Kindes, Zürich 1923.

- Ott C.*: La puissance paternelle du Code civil suisse, Neuchâtel 1910.
- Pauli Walter*: Die Armenpolitik. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, 12. Vortrag, Bern 1929.
- Reicher Heinrich*: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, III. Teil. 1. Band: Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung, Wien 1908.
- Rentrop E.*: Die unehelichen Kinder. Eine statistische Untersuchung über ihre Lage und ihr Schicksal, Berlin 1931.
- Ronald Alex.*: Verwahrlosung und Kriminalität. In: Lehrbuch der Psychopathologie des Kindesalters, Erlenbach-Zürich 1938.
- Roscher Wilhelm*: System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart 1894.
- Rutishauser Eugen*: Psychologie der Verwahrlosung, Bern 1944.
- Ryffel Sylvia*: Die Familienversorgung im schweizerischen Jugendstrafrecht, Zürich 1946.
- Satzmann Friedrich*: Bürger für die Gesetze. Darstellung des erziehenden Staates, Bern 1949.
- Schelbert Franz*: Familienlöhne, Zürich 1941.
- Schenk Carl*: Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern, Bern 1856.
- Schmid C. A.*: Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz, Zürich 1914.
— Internationale Armenfürsorge, eine nationale Frage, Zürich 1915.
- v. Schulthess Georg*: Die familiäre Unterstützung im Kanton Zürich und seinen Nachbargebieten, Zürich 1948.
- Schwarzmann Julia*: Die seelische Heimatlosigkeit im Kindesalter und ihre Auswirkungen, Schwarzenburg 1948.
- Schweizer Dora*: Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, Zürich 1948.
- Steiger Emma*: Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung, Zürich 1932.
- Thomet Werner*: Die Voraussetzungen für die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten im Kanton Bern, Schwarzenburg 1946.
- Thormann/Overbeck*: Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zürich 1941.
- Többen H.*: Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Münster i. W. 1927.
- Tramer Moritz*: Das Seelenleben des Jugendlichen, seine Eigenart und Schwierigkeiten, Schwarzenburg 1947.
— Jugendrecht und Kinderpsychiatrie, Lissabon 1946.
- Wagner Emmy*: Die Motive der Fürsorge. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 1938, Heft 3, März 1933.
- Waiblinger Max*: Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung. Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Nr. 1, Zürich 1945.
- Weiss Hans*: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz, Zürich 1920.
- Weyermann Hans*: Der Regierungsstatthalter als Administrativ- und Administrativjustizorgan der bernischen Staatsverwaltung, Bern 1923.
- Widmer Hedwig*: Die Anzehung des Kindesvermögens durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach dem Rechte des Schweiz. Zivilgesetzbuches, Zürich 1922.
- Wild A.*: Kinderschutz. Referat, Balsthal 1912.
— Schweiz. Zivilgesetz und Armenpflege; kurze Wegleitung für Armenpflegen, Zürich 1912.
— Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge, Zürich 1918.
— Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz. In: Der Armenpfleger, Nr. 3 und 4, 29. Jahrg., Zürich 1932.
— Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, I. Band, Zürich 1933.
— Die Entwicklung der Fürsorge in der Schweiz im Jahre 1934. In: Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 6-10, 1935.
- Wild Max*: Die interkantonale Armenpflege auf Grund des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, Zürich 1927.
- Wulff Annemarie*: Die uneheliche Mutter und ihr Kind, Leipzig 1935.
- Wydler Rudolf*: Untersuchungen über das Armenwesen im Kanton Glarus, Glarus 1939.
- Vontobel Hans*: Die Ausscheidung der Kompetenzen von Fürsorgebehörden und Gerichten in der Fürsorge für Scheidungskinder, Zürich 1942.
- Ziegler Charles*: Freies Kindesvermögen nach dem Zivilgesetzbuch, Bern 1916.
- Zolliker Ad.*: Der Alkoholismus. In: Zurukzoglu: Verhütung erbkranken Nachwuchses, Basel 1938.
- Zulliger Hans*: Beiträge zum Problem der Verwahrlosung und der Verwahrlosten-Erziehung, Zürich 1942.
— Jugendliche Diebe im Rorschach-Formdeutversuch, Bern 1938.
- Zurukzoglu St.*: Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung, Basel 1938.

b) Periodica

Amtliche Mitteilungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.
Der Armenpfleger, Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Der Fürsorger.
Gesundheit und Wohlfahrt, Zeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspflege.
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie.
Pro Juventute, Zeitschrift für Jugendfürsorge und Jugendpflege.
Schweizerische Hochschulzeitung.
Schweizerische Juristenzeitung.
Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit.
Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege.
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.
Volkswirtschaft, hrg. vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.
Werk, Schweiz. Monatsschrift für Architektur, Kunst und künstlerisches Gewerbe.
Zeitschrift für Schweiz. Statistik und Volkswirtschaft.

c) Gesetzesmaterialien

Schweizerisches Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907.
Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen, vom 28. November 1897.
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 29. Mai 1874.
Gesetz über das Armenwesen, vom 23. April 1847.
Gesetz über das Armenwesen, vom 1. Juli 1857.
Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 14. April 1858.
Gesetz über die Armenpolizei, vom 14. April 1858.
Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875.
Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.
Staatsverfassung des Kantons Bern, vom 4. Juni 1893.
Gesetz über das Primarschulwesen, vom 6. Mai 1894.
Beschluss betr. authentische Auslegung der §§ 14 und 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1897, vom 13. März 1900.
Dekret betr. die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder, vom 26. Februar 1903.
Bundesgesetz betr. die Erwerbung des schweizerischen Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903/26. Juni 1920.
Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen, vom 18. Juli 1904.
Gesetz betr. die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches im Kanton Bern, vom 28. Mai 1911.
Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten, vom 1. Dez. 1912.
Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Juni 1914/27.
Gesetz über das Gemeindewesen, vom 9. Dezember 1917.
Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung, vom 7. Juli 1918.
Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, vom 31. März 1922.
Verordnung des Bundesrates über den Zivilstandsdienst, vom 18. Mai 1928.
Dekret über das kantonale Lehrlingsamt, vom 14. November 1928.
Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern, vom 11. Mai 1930.
Reglement über Stipendien zur Förderung der Berufsbildung, vom 4. April 1930.
Dekret über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche (Münsingen), vom 11. Mai 1932.
Verordnung über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, vom 28. September 1934.
Verordnung des Bundesrates über die Verteilung der Bundessubvention unter die Kantone zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, vom 9. März 1934.
Verordnung betr. die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern, vom 6. April 1934.

Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staats-
 haushalt, vom 30. Juni 1935.
 Gesetz über die berufliche Ausbildung, vom 8. September 1935.
 Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (abgeändert), vom 11. Januar 1937.
 Dekret über den Beitritt des Kantons Bern zum abgeänderten Konkordat betr. wohnörtliche
 Unterstützung, vom 11. Mai 1937.
 Schweizerisches Strafgesetzbuch, vom 21. Dezember 1937.
 Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer, vom 24. Juni 1938.
 Gesetz betr. die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches für den Kanton Bern, vom
 6. Oktober 1940.
 Verordnung über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche,
 die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht über Jugendliche (in Anwendung
 von Art. 61 und 68 des EG zum StGB), vom 12. Dezember 1941.
 Verordnung des Bundesrates über unzulässige Arbeiten für jugendliche und weibliche Per-
 sonen in den Gewerben, vom 11. Januar 1944.
 Verordnung betr. die Aufsicht über die Pflegekinder, vom 21. Juli 1944.
 Gesetz betr. die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. No-
 vember 1897, vom 26. Juni 1949.

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. Amtliche Sammlung.

Kantonale Armengesetze.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren „Für die Familie“,
 vom 10. Oktober 1944.

Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindegemein-
 schreiber, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtsbeamten der Gemeinden betr. die Aufsicht über
 die Pflegekinder, hrg. durch die Justizdirektion des Kantons Bern, vom 25. Mai 1945.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. die Unterstützung
 heimgekehrter Berner auf Rechnung des Staates, vom 8. Juli 1939.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. die Etatauftragung
 von Personen, welche ausserhalb des Kantons Bern wohnen, vom September 1939.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. Rechnungswesen
 der Gemeindefürsorge und Fürsorgeeinrichtungen; Neugestaltung und Einführung
 einer Fürsorgestatistik; Eröffnung einer Postcheckrechnung in den Gemeinden, vom
 21. Dezember 1942.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. Rechnungswesen
 und Gemeindefürsorge und kantonale Fürsorgestatistik, vom 1. Februar 1944.

Weisungen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. ihre Obliegenheiten im
 Pflegekinderwesen, vom 24. Mai 1945.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. Kostgelder für Pflege-
 kinder und in den staatlichen Erziehungsheimen usw., vom 1. August 1945.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. die Einführung einer
 Statistik der Armutursachen, vom 5. Juni 1947.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. Patronatsberichte;
 Unfruchtbarmachung gebrechlicher Personen; Kostgelder in den staatlichen Erziehungs-
 heimen; Verzeichnis der Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege usw., vom
 30. Januar 1948.

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern betr. operative Eingriffe
 bei Frauen, vom 5. Februar 1931.

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I-III, 1864 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).

Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I-XI, 1865-1877.

Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).

Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).

Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern - Jahrgänge 1883-1928:

I. Bevölkerungsstatistik.

- 1883 Lieferung II: { 1. Stand u. Bewegung d. Bürger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850-1880.
2. Bevölkerungsbewegung von 1876-1881.
3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878-1882.
- 1885 „ IV: Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878-1882.
- 1887 „ II: Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.
- 1888/89 „ II: Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876-1886.
- 1888/89 „ II: (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text.)
1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888.
2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.
- 1892 „ II: Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886-1890.
- 1901 „ II: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.
- 1903 „ I: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.
- 1908 „ I: Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891-1905/06.
- 1911 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.
- 1921 „ II: Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.
- 1922 „ I: Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906-1920.
- 1925 „ I: Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

II. Finanzwesen.

- 1883 III, 1894 III, 1899 I, 1901 I, 1905 I, 1909 II, 1915 I, 1920 II, 1925 II, Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.
- 1903 II, 1912 II, 1923 II, Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern.
- 1896 I, 1928 I, Gemeinde-Finanzstatistik. Detaillierte Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.

III. Wirtschaftsstatistik.

- a) Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885-1927 (24 Lieferungen).
- b) Übrige Wirtschaftsstatistik:
- 1883 Lieferung I: Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).
- „ IV: Statistik der Geldstage im Kt. Bern v. 1878-1882 (mit 2 graph. Tabellen).
- 1885 „ I: { 1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern.
2. Statistik der Milchwirtschaft im Käseeribetrieb des Kantons Bern.
3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
- „ III: { 1. Der Holzkonsum im Kanton Bern.
2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882-1885, m. 2 Übersichtskarten.
- 1888/89 „ I: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern.
(Edition française: Résultats du recensement des arbres fruitiers de mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.
- 1890 Lieferung I: Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.
- „ II: Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.).
(Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publiée par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).
- 1891 Lieferung I: Die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen des Kantons Bern nach der Aufnahme vom November 1889. (Auch in französischem Text).
- 1892 „ I: Statistik der öffentlichen Krankenpflege im Kanton Bern mit Bezugnahme auf die Krankenversicherung.
- 1893 „ I: Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen (vergr.).
- 1894 „ I: Die gewerbl. Verhältnisse im Kt. Bern nach der Berufs- und Gewerbestatistik.
- „ II: Über die Leistungen der organisierten, freiwilligen Krankenpflege im Kanton Bern und verwandter Bestrebungen.
- 1895 „ II: Statistik der Milchwirtschaft des Kts. Bern (nebst Verzeichnis der Käseereien).
- 1902 „ II: Ergebnisse der Alpstatistik im Kanton Bern pro 1891-1902.
- 1905 „ I: Zif. 3. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern von 1900 bis Juli 1905.
- 1909 „ I: 1. Volkswirtschaftliche und soziale Reformbestrebungen. - 2. Die Hausindustrie im Kanton Bern. - 3. Statistische Korrespondenz.
- 1911 „ II: Die Schlachtvieh- und Fleischpreise im Jahre 1910 und erste Hälfte 1911 in 22 Städten und Markorten der Schweiz.
- 1913 „ I: Statistik der Milchwirtschaft im Kanton Bern pro 1911.

- 1914 Lieferung I: 1. Lebensmittelpreise auf dem Markte Bern seit 1878, speziell von 1910 bis 1913. — 2. Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Bern, speziell pro 1910—1913. — 3. Statistische Korrespondenz.
- 1922 „ I: 1. Über Preise und Teuerung auf Grund der Lebensmittelpreisstatistik und weiterer Untersuchungen von 1912/13—1921 im Kanton Bern.
- 1927 „ II: 1. Die Erwerbstätigkeit in Handwerk und Industrie im Kanton Bern (nach Ergebnissen der eidg. Berufs- und Fabrikstatistik).
2. Betreibungs- und Konkursstatistik im Kanton Bern.
- „ III: Die Krankenversicherung im Kanton Bern, im Auftrage der Direktion des Innern, bearb. von Dr. H. Hünerwadel.
- 1886, 1896, 1901, 1906, 1911, 1916, 1918, 1919, 1921, 1926. Ergebnisse der jeweiligen eidg. Viehzählungen im Kanton Bern.

IV. Sammelwerke, Politische Statistik und Diverses.

- 1897 Lieferung II: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern seit Einführung des Referendums (1869—1897).
- 1898 „ I: Geschichte und Tätigkeit des Statistischen Bureaus des Kantons Bern von 1848—1898. Im Auftrage der Direktion des Innern verfasst von C. Mühlemann, Vorsteher des kantonalen Statistischen Bureaus.
- 1900 „ I: Allgemeine Statistik des Kts. Bern (Volksabstimmungen i. Kt. Bern 1897—99).
- 1904 „ I: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern.
- 1905 „ Zif. 2. Ergebn. der Volksabstimmungen im Kanton Bern von 1900 bis Mitte 1905.
II: Untersuchung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern von C. Mühlemann, Vorsteher des kant. Statistischen Bureaus.
- 1907 „ I: Statistik des Unterrichtswesens im Kanton Bern.
II: Kriminalistik des Kantons Bern pro 1901—1905.
- 1910 „ I: 1. Die Volksabstimmungen von 1905—1909. — 2. Statistik der Preise pro 1905—1909. — 3. Fabrik-, Unfall- und Haftpflichtwesen.
- 1915 „ II: Erläuterung des Inhalts der graphischen Darstellungen des kant. Statistischen Bureaus an der Schweiz. Landesaussstellung 1914 in Bern.
- 1917 „ I/II: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern.
- 1920 „ I: Politische Statistik.
1. Die Volksabstimmungen in den letzten 10 Jahren von 1910—1919.
2. Die Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 im Kanton Bern.
- 1922 „ II: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 im Kanton Bern.
Zum 75jährigen Bestehen des Statist. Bureaus des Kts. Bern.
- 1923 „ I: Politische Statistik.
1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923.
2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern.
- 1924 „ I: Politische Statistik.
1. Ergebnisse der Volksabstimmungen von Ende 1919—1923.
2. Ergebnisse der Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1922 im Kanton Bern.
- 1927 „ I: Ergebnisse der Grossratswahlen vom 9. Mai 1926 im Kanton Bern.

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern - Neue Folge.

- Nr. 1 Vieh- und Geflügelbestandsermittlung des Kantons Bern vom 19. April 1929 (Untersuchungen über die Verwendbarkeit repräsentativer Erhebungsmethoden bei Viehbestandsermittlungen).
- Nr. 2 Untersuchungen über den Einfluss der eidg. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden.
- Nr. 3 Wert und Bedeutung der Wasserkräfte und Elektrizitätswerke im Kanton Bern.
- Nr. 4 Umfang, Zusammensetzung und Sortenaufbau des bernischen Obstbaumbestandes (Ergebnisse der 3. bernischen Obstbaumzählung vom Mai 1928).
- Nr. 5 Vieh- und Geflügelbestandsermittlung des Kantons Bern vom 23. April 1930.
- Nr. 6 Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1928.
- Nr. 7 Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1930 im Kt. Bern.
- Nr. 7a Les résultats principaux du recensement fédéral de la population dans le canton de Berne du 1er décembre 1930.
- Nr. 8 Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern.
- Nr. 9 Ein Beitrag zur Konjunkturbeurteilung und Standortsorientierung in der Viehwirtschaft (Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1931).
- Nr. 10 Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in der Schweiz.
- Nr. 11 Die Kriminalität im Kanton Bern (Ergebnisse der Kriminalstatistik für die Jahre 1924 bis 1929 und einer Enquete über besonders kriminelle Personen).
- Nr. 12 Die Ergebnisse der Grossratswahlen vom 11. Mai 1930 und der Nationalratswahlen vom 25. Oktober 1931 im Kanton Bern.
- Nr. 13 Die Ergebnisse der Viehbestandsermittlung des Kantons Bern vom 21. April 1932
- Nr. 14 Die Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe.
- Nr. 15 Die Ergebnisse der eidgenössischen Rindvieh-, Schweine- und Pferdezahlungen vom 21. April 1933 und der eidgenössischen repräsentativen Schweinezahlungen vom 20. November 1933.
- Nr. 16 Die Lastenverteilung in der Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse.
- Nr. 17 Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 6. Mai 1934.
- Nr. 18 Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1933.
- Nr. 19 Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 8. Mai 1938.
- Nr. 20 Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1938.
- Nr. 21 Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 3. Mai 1942.
- Nr. 22 Der Finanzhaushalt des Kantons Bern 1916—1936.
- Nr. 23 Die Bilanzen der Gemeindegüter im Kanton Bern per Ende 1941.
- Nr. 24 Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1943.
- Nr. 25 Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 5. Mai 1946.
- Nr. 26 Das Schicksal der Abgewanderten, dargestellt an Beispielen aus der bernischen Gemeinde Heimiswil.
- Nr. 27 Ergebnisse der Viehbestandsermittlungen 1934 bis 1948 im Kanton Bern.
- Nr. 28 Ergebnisse der Anbauerhebungen 1939 bis 1950 im Kanton Bern.
- Nr. 29 Ursachen der Kinderversorgung. Eine Untersuchung auf Grund der Versorgungsfälle der Fürsorgedirektion des Kantons Bern.
- Nr. 30 Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 7. Mai 1950.